Ausführliche Darſtellung
der
baieriſchen
Kredit-Vereins-Anſtalt
und ihrer Bedingniſſe
ſowohl für die Gutsbeſitzer, als auch
für die Kapitaliſten.

Von
Chriſtoph Freiherrn v. Aretin,
Präſidenten des königl. Appellations-Gerichts
für den Regen-Kreis.

München, 1823.
Joſeph A. Finſterlin.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

In den kürzlich erſchienenen „vorläufigen Mittheilungen über den Kreditverein“ habe ich verſprochen, das Publikum in nähere Kenntniß von dieſer gemeinnützigen Anſtalt zu ſetzen; ich löſe nun mein Verſprechen, und mache den Entwurf der Kreditvereins=Ordnung bekannt, welcher mit ſeinen Beilagen und Erläuterungen Alles enthält, was die Vereinsgenoſſen ſowohl, als die Kapitaliſten zu wiſſen wünſchen können. In einem Anhang habe ich verſchiedene Kritiken über den Plan mit Gegenbemerkungen, dann einige Urkunden, und zuletzt wieder Auszüge aus Briefen beigefügt.

Jeder, der ſich bei dem Kreditverein betheiligen will, kann ſich nun vollſtändig von der Abſicht und den Bedingniſſen deſſelben unterrichten. Das ſchließliche Reſultat iſt von der Weisheit und Fürſorge unſrer Regierung in kürzeſter Zeitfriſt zu erwarten.

Erſt während des Abdrucks dieſer Blätter ſind mir zwei Schriften zu Geſicht gekommen, über welche ich ein paar Worte ſagen muß. Die erſte heißt:

Ueber Kreditvereine zum Vortheil der Gutsbeſitzer und der Kapitaliſten wie auch zum Beſten der Staaten, und ihrer Regierungen, mit beſonderer Prüfung des von Herrn Präſidenten Freiherrn v. Aretin für das Königreich Baiern vorgelegten Planes eines Kreditvereins. Preis 30 kr. Baſel bei J. G. Neukirch 1823.

Dieſe Broſchüre iſt nichts anders, als ein wörtlicher Abdruck der auch in meiner gegenwärtigen Schrift mitgetheilten und beleuchteten beiden Aufſätze aus der Juſtiz- und Polizei-Fama. Daß man das Publikum nicht gleich auf dem Titel des beſondern Abdruckes von dieſem Umſtand in Kenntniß geſetzt hat, iſt eben ſo auffallend, als daß man uns den Verfaſſer der erwähnten oberflächlichen und ſehr befangenen Beurtheilung als einen unſerer berühmteſten Staatsmänner und nationalökonomiſchen Schriftſteller geltend machen will.

Die andere Schrift iſt der Kreditvereinsplan des Herrn Grafen von Soden (und Comp.). Dieſer Plan iſt, obwohl nie durch die Plans-Urheber an mich mitgetheilt, nunmehr zufällig zu meiner Kenntniß gelangt. Es wird nur als Manuſcript vertheilt und nicht durch den Buchhandel verbreitet. Der Titel heißt:

Entwurf eines allgemeinen Kreditvereins für die größern Gutsbeſitzer im Königreich Baiern, von dem Verfaſſer der National-Oekonomie. Julius Grafen v. Soden. München 1823.

Gedruckt bei Ernſt Auguſt Fleiſchmann. (Schäf=lergaſſe Nro. 1564) XIV. und S. 126. gr. 8.

Ohne zu unterſuchen, warum der Buchhändler Ernſt Auguſt Fleiſchmann, deſſen Buchhandlung bekanntlich in der Kaufingergaſſe etablirt iſt, ſich hier in das Incognito eines Buchdruckers in der Schäfler=gaſſe zurückgezogen, bemerke ich über den Innhalt ſelbſt folgendes:

In der Vorrede wird S. XI. irrig behauptet, daß nach meinem Plan die Gutsbeſitzer mit mehr als dem Betrage der Schuld haften, da doch das ausdrückliche Gegentheil in dem vom Herrn Verfaſſer wohlgekannten dritten Zirkular zu leſen iſt. Wenn dem Herrn Verfaſſer die Ausführung meines Planes „nicht wahrſcheinlich ſcheint“ bloß weil die Polizei = Fama dieſes Urtheil mit ihrer nicht immer reinen Trompete in die Welt hinausgeblaſen hat, ſo verweiſe ich ihn auf die in der gegenwärtigen Schrift enthaltene Beleuchtung dieſer Kritik.

Die erſte Abtheilung der Schrift des Grafen von Soden enthält die Kreditvereinsplane der Herrn von Uzſchneider, von Heiniz, von Cloſen, und von Schäzler mit überaus höflichen Lobſprüchen.

Das Weſentliche des vom Grafen von Soden entworfenen Planes, in ſo ferne man ihn aus der etwas dunkeln Darſtellung enträthſeln oder errathen kann, beſteht in Folgendem:

Graf Soden nimmt von den Gutsbeſitzern $4\frac{1}{2}$ Proz. und giebt den Kapitaliſten 4 Prozent. Der Ueberſchuß

des halben Prozents wird durch Benützung der Zwiſchenzinſen vermehrt und drei Jahre lang admaſſirt, in jedem dritten Jahre aber in der Geſtalt von Prämien durch Verlooſung vertheilt. Ein ſolches Prämium kann bis auf 20/m fl. ſteigen. Die Gutsbeſitzer bekommen der Regel nach Pfandbriefe ſtatt Geldes, letzteres nur, „ſoweit es die Kräfte der Kaſſa geſtatten.“ Dieſe Kaſſa wird durch Aktien fundirt, welche von zweierlei Art ſind: Grundaktien und Geldaktien und auf den Grund derſelben werden die Pfandbriefe emittirt. Die Pfandbriefe ſind theils unbedingt, theils bedingnißweiſe halbjährig aufkündbar. Die abſoluten dürfen nur dreimal den Betrag der Kaſſenbaarſchaft überſteigen, die bedingten aber können ohne Zahl ausgegeben werden. Der Kreditverein kann dem Schuldner, wenn nichts anders bedungen iſt, nach Belieben aufkünden. (S. 60.) Die Direktoren ſind unter ſtrenger Verantwortlichkeit verpflichtet, die nöthigen Fonds wie immer (auf was immer für eine Art?) herbeizuſchaffen. Wenn die aufgekündigten Pfandbriefe die Baarſchaft überſteigen, ſo werden die heimzuzahlenden, durch das Loos beſtimmt. Dieſe unbedingt heimzahlbaren kann man nicht zu dem nachgeſuchten Betrag erhalten (S. 63.) Die Gutsbeſitzer müſſen in jedem Falle das Kapital heimzahlen, entrichten auch 1 Prozent Regiebeitrag (der nach S. 120. jährlich gegeben wird). Das Direktorium des Vereins hat die Führung der Geldgeſchäfte. Die Regie des Centraldirektoriums darf nicht über 4500 fl. jährlich koſten. Für einen Reſervefond wird jährlich $\frac{1}{2}$ Prozent zurück=

gelegt. Den Gutsbeſitzern kann in Unglücksfällen nicht geholfen werden, ſie haben jedoch für Zinſen und Kapital ſolidariſch zu haften.

Ich beſchränke mich auf eine kurze Vergleichung mit meinem Plane.

Hier Nachlaß des Kapitals bei einem Zins von 4 Prozent, dort Zurückzahlungs-Verbindlichkeit mit Unterwerfung unter willkührliche Aufkündung bei einem Zins von 5½ Prozent. Hier tributariſche Haftung für die Zinſen, dabei aber Unterſtützung in Unglücksfällen, dort keine Unterſtützung und doch ſolidariſche Haftung für Zinſen und Kapital. Hier klingende Münze für die Gutsbeſitzer, dort Pfandbriefe, wovon einige nur zum dritten Theil alle übrigen aber gar nicht gedeckt ſind. Hier eine baare Cautionsſumme von 1 Million fl. die immer halbjährig vollſtändig auszuzeigen iſt, dort als Caution nichts als ſtrenge Verantwortlichkeit des Direktoriums. Hier eine jährliche Verlooſung mit Prämien bis zu 500/m fl., dort alle drei Jahre eine Verlooſung mit Prämien bis 20/m fl. Hier ein Reſervefond von mehr als 1 Million, der fortwährend wachſen muß, dort eine Reſerve von ½ Prozent. Hier eine deutliche Ausſcheidung der Verbindlichkeiten der Gutsbeſitzer, Kapitaliſten und Aktionärs, dort eine complicirte Berechnung von Grundaktien, und Kapitalsaktien, von bedingt und unbedingt aufkündbaren Pfandbriefen, von beſtimmten und unbeſtimmten Zinſen. Hier ſtrenge Exekution, dort Unterwerfung unter die Formen des Konkursprozeſſes. Mit einem Wort hier ein Plan

zum Vortheil für die Gutsbeſitzer und Kapitaliſten, auf die Bedürfniſſe und Wünſche des Landes und der Handelswelt berechnet und von allen Intereſſenten bereits definitiv unterſchrieben; dort ein Plan, der den Gutsbeſitzern eben ſo unbequem iſt wie den Kapitaliſten, und nur den wenigſten aus beiden Klaſſen anſtändig ſeyn kann. Es ſcheint daß der urſprünglich von dem berühmten National-Oekonomen Grafen von Soden entworfene einfache Plan durch fremdartige Zuſätze und Modifikationen verunſtaltet und unbrauchbar gemacht wurde. Man wird mir übrigens um ſo weniger verargen, daß ich meinen Plan mit dem Plane des Herrn Grafen v. Soden verglichen habe, als dieſer ſelbſt durch eine in ſeiner Vorrede aufgeſtellte Parallele die Veranlaſſung hiezu gegeben hat.

Geſchrieben München im Auguſt 1823.

Chr. Freiherr v. Aretin.

Nöthiger Anhang

zur

Vorrede.

Eben als dieſes Buch an die Buchhandlungen verſendet werden ſollte, erſchien ein neuer mit nur noch gröſſerer Leidenſchaftlichkeit geſchriebener Aufſatz in der Juſtiz- und Polizei-Fama (Nro. 89 — 90.) Um die ohnehin durch zufällige Umſtände verzögerte Herausgabe — der gegenwärtigen Darſtellung nicht noch länger zu verſchieben, habe ich den Wiederabdruck dieſer Diatriben für jetzt unterlaſſen müſſen, werde aber getreu die vorzüglichſten Einwürfe und Beſchuldigungen des anonymen Angreifers ausheben, und in möglichſter Kürze widerlegen. Seine Behauptungen ſind vornehmlich folgende:

1) Die Benennung: Pfandbrief ſey eine Täuſchung, da nach meinem Plane die Pfandbriefe nichts ſeyen als bloße Lotterieloose ohne Hypothek, und den Namen der verhypothecirten Güter nicht ausdrücken.

2) Durch Verkleinerung der Looſe erniedrige ſich der Kreditverein zur Speculation der Lotteriecollekten,

und entziehe der Mehrzahl der Nation, nemlich den kleinen Gutsbeſitzern die Mittel für ihre Anlehen.

3) Weit entfernt, die Vortheile einer Sparkaſſe zu gewähren, ziehe der Creditverein das Geld aus dem Säckel der ärmern Volksklaſſe, und locke ſie zum verderblichen Hazard = Spiel.

4) Die Verloſung der Pfandſcheine ſey kein wahres Spiel; die entgegengeſetzte Behauptung ſey ein das Publikum beleidigender Verſuch einer abſichtlichen Täuſchung. Wie bey der Lotterie gehen auch hier alle Zwiſchenzinſe verloren, welches beſonders bei einer fünfzigjährigen Ausſpielung ein auſſerordentlicher Nachtheil für das Publikum ſey.

5) Die Unternehmer verlangten einen zu großen Vortheil für ſich, nicht nur blieben ihnen die 720/m fl. von den 12 Millionen ſondern auch von den übrigen 5 1/2 Millionen noch 800/m. — Herr v. Rothſchild habe nicht mehr als 4 Prozent Proviſion in Looſen, die untergeordneten Emittenten nur 2 1/2 per mille erhalten. Der Gewinn der Unternehmer ſey hier verhältnißmäßig viel größer.

6) Die Bank ſey die Seele des Kreditvereins, man habe ſie aber von ihrem Körper geſchieden, alle daraus entſtehenden ganz unermeſſene Vortheile gehören den Aktionärs allein, dieſes ſey eine geſetzwidrige Societas leonina.

7) Daß der Geldreichthum eines Einzigen bis auf 30 Millionen ſteige, wie es bei der Leihbank in 41 Jahren der Fall ſeyn werde, könne das Miniſterium des Innern und der Finanzen in einem Staat von 3 Millionen Menſchen nicht zugeben, da eine ſolche Geldaufhäufung — ſtets mit der Armuth der Nation verbunden ſey.

8) Die Bank mache ausſchließlich merkantile Geſchäfte, dadurch werde das Geld dem Ackerbau entzogen. Zum Schein habe man zwar geſagt, daß die Bank auf Hypotheken leihen könne, aber da Handelsleute dirigiren, ſo werde man Vorwände genug finden, alle Fonds ausſchlieſſend dem Handel zuzuwenden, was für ein Ackerbautreibendes Land verderblich ſey.

9) Den Aktionärs bleibt ein jährlicher Gewinn von 2 Prozent weil ſie nur 4 Prozent zu verrechnen brauchen, und wenigſtens 1/2 per mese beziehen.

10) Die Bankſcheine, welche eigentlich als unverzinslich betrachtet werden müßten, ſeyen ein wahres Papiergeld, weil ihre Zahl nicht beſchränkt ſey.

11) Die Geldmacht der Bank werde nur auf 1 Million Aktien gegründet, was eine wahre Schande für das Königreich Baiern ſey, ſelbſt dieſe Million werde wieder herausgezogen, damit die Aktionärs mit fremdem Gelde operiren können. Zwar wären nur 200 Aktien Einem zu nehmen erlaubt, unter fremdem Namen

aber könne er alle nehmen, auch ſey es gleichgültig, ob ein Robespiere oder fünf Direktoren die Nation ins Elend ſtürzen.

12) Da auch Ausländer Aktien haben dürften, ſo könnten ſie leicht die ganze Million nehmen, und Baiern vom Ausland abhängig machen, ſeinen Wohlſtand an Ausländer verkaufen. Eine ſolche Bank könne man nicht ohne Ständeverſammlung geſtatten, ſollte ſie aber dennoch Statt finden, ſo ſoll die Regierung die Million vorſchieſſen, und den Kreditverein als Eigenthümer erklären, übrigens ſey dieſe Million gar nicht nothwendig, wenn es mit den 4,200,000 fl. richtig ſey, und richtig zugehe.

13) Vergleiche man den Aretiniſchen Plan mit dem Poſeniſchen Verein, ſo zeigt ſich für die Gutsbeſitzer ein geringer Gewinn bei dem erſten Plan. Der Ertrag dieſes Gewinns könne die baieriſchen Gutsbeſitzer nicht unglücklich machen, ꝛc.

14) Kurz dieſer Plan habe die Nationalökonomie und das Recht gegen ſich, und die Erfahrung nicht für ſich, den Gutsbeſitzern gewähre er keine groſſen Vortheile, dem allgemeinen Wohlſtand ſchlage er tiefe unheilbare Wunden.

Dieß ſind die Beſchuldigungen des leidenſchaftlichen Angreifers.

Hier die Antwort darauf:

Zu 1) Die Benennung Pfandbriefe, iſt kein Blendwerk. Die Gutsbeſitzer verpfänden ihre Güter durch förmliche Hypothekobligationen an den Kreditverein, und dieſer cedirt ſeine Hypothekrechte eventualiter unter eigener principaler Haftung an die Pfandbriefsinhaber. Eben dieſes Rechtsverhältniß beſteht auch bey dem von Herrn Grafen von Soden vorgeſchlagenen Plane, auch bei ihm iſt der Grundſatz angenommen, jede unmittelbare Berührung zwiſchen dem Gutsbeſitzer und dem einzelnen Gläubiger zu beſeitigen, ſo daß dieſer nie im Rechtsſtreite mit jenem verwickelt, jener nie von dieſem beängſtigt werden kann. (Entwurf des Gr. v. Soden. S. 53 — 54 und 59.) Der Unterſchied liegt nur darinn, daß bei dem Grafen v. Soden der Name des Guts auf dem Pfandbrief ausgedrückt wird, bei mir aber nicht. Ich glaube in den Erläuterungen hinlänglich bewieſen zu haben, daß die Auslaſſung des Guts-Namens nicht gegen das Hypothekengeſetz anſtößt. Uebrigens gründen ſich alle Pfandbriefe auf wirklich vorhandene Unterpfänder, denn für 12 Millionen ſtellen die Gutsbeſitzer Hypothek, für 4,200000 fl. ſind die Unterpfänder der Leihbank vorhanden, und die 300,000 fl. Regiekapital müſſen ebenfalls auf Güter ausgelichen werden, ſo wie auch die 1 Million Caution entweder in Realitäten beſtehen, oder auf ſolche angelegt werden muß, ſo daß alle 17 1/2 Million Pfandbriefe durch wirkliche Unterpfänder gedeckt ſind.

Zu 2, 3 und 4) Die Verkleinerung der Looſe geſchieht nicht zur Spekulation, ſondern um auch den är-

mern Volksklaſſen Antheil an den Vortheilen der Verlooſung zu verſchaffen. Die Vergleichung einer ſolchen Geldanlegung mit dem Einſetzen in die Zahlen- oder Klaſſenlotterie iſt durchaus irrig. Looſe von dieſen letztgenannten Lotterien kann der Einſetzende nie als baar Geld betrachten, wohingegen ein Pfandbrief immer ſeinen Curs in der Handelswelt hat, nach welchem er jeden Augenblick wieder umgeſetzt werden kann. In dieſer Hinſicht wirkt der Kreditverein wie eine Sparkaſſe, er giebt dem Armen, der ſich einige Gulden erſpart hat, keine Nieten, wie die andern Lotterien, ſondern einen wahren Geldwerth, den man entweder ſogleich geltend machen, oder mit welchem man einen ſehr bedeutenden Gewinn machen kann. Daher iſt auch das Demoraliſirende nicht in dieſer Anſtalt, was in der oben erwähnten Lotterie liegt. Der Verluſt der Zwiſchenzinſen kömmt nicht in Betrachtung, weil man freie Wahl hat, den Pfandbrief zu behalten, oder zu verkaufen. Uebrigens zeigt ſchon der Name: Verlooſung, den man überall deutlich ausgedrückt hat, daß man keine Urſache hatte, die Benennung des Geſchäfts zu ſcheuen oder zu vermänteln. Der Kreditverein iſt allerdings mit einer Lotterie verbunden, aber mit einer ſolchen, die den untern Volksklaſſen vortheilhaft iſt, und die Moralität nicht verdirbt. Den kleinen Gutsbeſitzern können endlich die Mittel zu Darlehen hierdurch um ſo weniger entzogen werden, als eben die Leihbank hiefür beſonders beſtimmt und eingerichtet iſt.

Zu 5) Die Proviſion der Plansurheber iſt ein von

den Emiſſions- und Umſatzkoſten ganz verſchiedener Gegenſtand; ſie wurde gleich bei der erſten an mich geſchehenen Mittheilung des Plans als vorläufige Bedingung ſtipulirt, ich ſetzte die Gutsbeſitzer hiervon in Kenntniß, ihre Genehmigung folgte rechtsverbindlich durch Vertrag, darüber läßt ſich alſo nichts weiter ſagen. Die Plansurheber haben jedoch dieſe 720/m fl. auf eine uneigennützige Weiſe in das Geſchäft ſelbſt gelegt, indem ſie mit denſelben und weitern 280/m fl. die erforderliche Caution von 1 Million geſtellt haben, welche ſo lange liegen bleiben muß, bis der Reſervefonds die Summe von 5 Millionen fl. erreichen wird, und wobei ſie noch überdies jedem andern eintretenden Aktionär nachzuſehen bereit ſind. Was die Emiſſions- und Umſatzkoſten betrifft, ſo behauptet der Anonymus, daß Herr v. Rothſchild 4 Prozent und die untergeordneten Emittenten 2½ per mille (?) erhalten haben ſollen. Wir laſſen dieſes dahingeſtellt ſeyn, wollen es aber auf den Ausſpruch jedes unbefangenen Handelsverſtändigen ankommen laſſen, ob für jene Merkantilkoſten zu viel gerechnet iſt, beſonders wenn man erwägt, daß die theilnehmenden Handlungshäuſer ſich definitiv unterzeichnen mußten, und gezwungen waren von der Zeit der Einleitung des Geſchäfts bis zu der eigentlichen Eröffnung, im Ganzen vielleicht anderthalb Jahre lang ihre unterzeichneten Fonds disponibel zu halten. Es entgeht ihnen hiebei was wohl zu merken, jener auſſerordentliche Vortheil, welchen Herr v. Rothſchild bei dem öſterreichiſchen ſo wie bei dem franzöſiſchen Anlehen hatte, nämlich der Vortheil, einige Monate hindurch die Zinſen

der emittirten Papiere ohne Verrechnung zu genieſſen, was die 4 Prozent Emiſſionsgebühren wohl bei weitem überwogen haben mag. Man ſollte, wenn man nicht die gehörige Kenntniß beſitzt, über ſolche Gegenſtände lieber ganz ſtillſchweigen.

Zu 6) Was der Ungenannte von der Bank ſagt, beweist auf die glänzendſte Art die Solidität der früher von ihm ſo heftig angefochtenen Leihbank. Ob übrigens ihr Gewinn ſo ungeheuer groß ausfallen wird, daß die Regierung hierdurch veranlaßt ſeyn könnte, die Führung der Bank den Gutsbeſitzern zu übertragen, ſcheint noch nicht ſo entſchieden zu ſeyn, um die weiſe Betrachtung aufzuwiegen, daß der gewiſſe Gewinn, der den Gutsbeſitzern durch den Kreditverein zugeht, beſſer mit Sicherheit bewahrt werde, als mit Unſicherheit vermehrt. Eben daher fällt die Behauptung von der geſetzwidrigen societas leonina von ſelbſt hinweg, mit welcher es dem Herrn Anonymus unmöglich Ernſt ſeyn konnte.

Zu 7) Der Geld-Reichthum eines Einzigen, oder einiger Weniger iſt nicht zu vergleichen mit dem Reichthum einer Bank, die ihrer Einrichtung nach die Belebung des inländiſchen Feldbaues, Gewerbfleißes und Handels zum Gegenſtand hat. Anſtatt die Armuth zu vermehren, wie der Anonymus glaubt, wird eine ſolche Bank vielmehr allgemeinen Wohlſtand verbreiten, und als eigentliche Nationalbank was ſie ihrer Beſtimmung nach werden ſoll, wirkſam ſeyn. Daß eine Anhäufung

von 30 Millionen fl. in einem Zeitverlaufe von 40 Jahren in einem Lande wie Baiern, ſchädlich iſt, können nur Solche behaupten, die nicht wiſſen wollen, daß wir mehr als eine Stadt im Königreiche haben, wo 4 oder 5 Einwohner miteinander ein Vermögen von wenigſtens 30 Millionen fl. beſitzen, ohne daß ſich darum eine Verarmung der übrigen ſpüren läßt. Die k. Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen und ihre Stell-Vertreter bey der Immediatkommiſſion ſind zu einſichtsvoll, um ſich durch die Vergleichung mit England und durch eine unpaſſende Citation des Adam Smith täuſchen zu laſſen, vielmehr ſind ſie vollkommen von dem wohlthätigen Einfluß einer Bank überzeugt, die beabſichtigt als Nationalbank zu wirken.

Zu 8) Der Ungenannte ſpricht gefliſſentlich die Unwahrheit, da er behauptet, die Bank mache ausſchließlich Merkantilgeſchäfte, da er doch wie man deutlich ſieht, den Entwurf der Creditvereinsordnung durchleſen hat, die im §. 139 ausdrücklich beſtimmt, daß die Bank wenigſtens ⅓ aller ihrer Fonds zur Unterſtützung des Feldbaues, der Gewerbe, und der Fabriken auf Hypotheken anzulegen verpflichtet iſt. Seine Bemerkung, zum Schein wäre geſtattet, daß man auf Hypotheken leihen könne, iſt eine boshafte Verdrehung, die durch gegenwärtige Bekanntmachung der Creditvereinsordnung in ihrem wahren Lichte erſcheint, zugleich aber auch den verleumderiſchen Verfaſſer in ſein wahres Licht ſetzt. Er ſelbſt ein Handelsmann, hätte am wenigſten die Handelsleute beſchuldigen ſollen, daß ſie Vor-

wände ſuchen würden, ihrer Verpflichtung auszuweichen, doch er iſt gewöhnt, ſeine Collegen herabzuſetzen, eben deßwegen wollen auch dieſe nichts mehr mit ihm zu thun haben.

Zu 9) Den Bank-Aktionärs wird hier von demſelben unter der falſchen Firma C. L. S. auftretenden Schmähſchriftler, der in einem frühern Aufſatz behauptet, die Bank werde und müſſe zu Grunde gehen, ein jährlicher Gewinn von 2 Proz. zugeſchrieben. Mendacem oportet esse memorem heißt es hier. Wenn die Bank ſichere 2 Proz. gewinnt, ſo beweißt dieſes nur noch um ſo mehr die Solidität des ganzen Geſchäftes und die Lächerlichkeit der finſtern Prophezeihungen des Ungenannten, der übrigens nicht bedacht hat, daß die Bank viele Geſchäfte nur zu 5 Proz. macht, und ihre Regiekoſten allein zu beſtreiten hat.

Zu 10) Bankſcheine die 1 ½ Proz. Zinſen tragen, kann man nicht unverzinslich nennen. So viel wir uns erinnern, hat ſowohl Herr von Uzſchneider als auch der Frhr. von Schätzler, welchen beiden der arrogante Anonymus gewiß ihre Handelseinſichten nicht beſtreiten wird, ganz gleiche oder ſehr ähnliche Verzinſung für die Bankſcheine in Vorſchlag gebracht. Die boshafteſte Behauptung des Ungenannten iſt aber dieſe, daß die Kaſſenſcheine wahres Papiergeld ſeyen, weil ihre Anzahl nicht beſchränkt ſey. Hat er nicht im §. 144 der Creditvereinsordnung geleſen, daß die Scheine in keinem Fall ⅔ des Betrags überſteigen dürfen, für wel-

che vollſtändige kaufmänniſche Denkung vorhanden iſt, und daß die Summen ſämmtlicher Caſſenſcheine nie mehr betragen als die Summen ſämmtlicher Hypotheken-Anlehen, welche hiefür zur Sicherheit dienen ſollen? Gerade hierin zeichnen ſich die Kaſſenſcheine der Leih-bank aus, daß ſie die 2 Hauptlaſter der Bankzettel nicht haben, nämlich den Mangel an Deckung, und die Unbeſchränktheit in der Zahl. Nur wo dieſe beide Gebrechen obwalten, iſt das mit Recht verhaßte und den Völkern zum Verderben gereichende Papiergeld vorhanden. Solche Kaſſenſcheine hingegen, die auf Hypotheken gegründet und in ihrer Zahl beſtimmt ſind, haben ganz die Eigenſchaft von Hypothekobligationen, wie Jedermann einſieht, der die Beſtimmung der Creditvereinsordnung mit Unbefangenheit würdigt.

Zu 11) Hier iſt dem leidenſchaftlichen Tadler eine Million zu wenig, ja ſogar eine Schande für das ganze Königreich Baiern; in ſeinem vorigen Aufſatz war es ihm ein Gräuel daß die Bank mit einem ſo großen Fond dotirt ſey. Er geht hier in ſeiner Wuth und Mißgunſt ſo weit, die Direktoren der Bank Robespiere zu vergleichen, und ihnen den Vorwurf zu machen, daß ſie die Nation ins Elend ſtürzen. Wirklich erinnert er uns hier auch an ſein Elend und an Robespiere! Uebrigens hat er den ganz kleinen Umſtand überſehen, daß die Caution von 1 Million in jedem halben Jahre vollſtändig ausgewieſen, folglich jeder Ausfall ſogleich wieder gedeckt werden muß, ſo daß die Caution eigentlich

nicht aus einer Million; ſondern aus einer unendlich höhern Summe beſteht.

Zu 12) Daß Ausländer die ganze Aktien-Summe oder den größten Theil derſelben an ſich ziehen können, iſt wieder eine von den boshaften Behauptungen die als wahre Verläumdungen erſcheinen, wenn man die §. 81, 84 und 85. der Creditsvereinsordnung liest, durch welche die Ausländer auf das beſtimmteſte von allem Einfluße auf die Bank ausgeſchloſſen werden. Daß übrigens die Einrichtung einer ſolchen Bank daher ohne die Ständeverſammlung nicht geſchehen könne, iſt eine irrige Behauptung auf welche der Anonymus ſelbſt keinen großen Werth legt. Nur darinn könnte er Recht haben, daß die Regierung ſehr väterlich handeln würde, wenn ſie die Million, aus welcher die Caution beſtehen ſoll, dem Kreditverein vorſchieſſen wollte und dieſen Vorſchuß zurück nähme, ſobald er durch den Reſervefond ſtatutenmäſſig ſurrogirt wäre, in welchem Falle dieſer Reſervefond dem Kreditverein gehören ſoll. Der Vortheil davon wäre dieſer, daß der Kreditverein den Reſervefond, die Dividende, und zuletzt das Regiekapital mit dem Haus bekäme, was jetzt alles den Bankaktionärs zufällt. Durch ſolche bedeutende Zuflüſſe könnte das Geſchäft zum Vortheil der Gutsbeſitzer ſowohl als der Pfandbriefinhaber um mehrere Jahre abgekürzt werden. Die Plansurheber haben daher anfangs den Vorſchlag gemacht, daß die Bank auf Rechnung des Kreditvereins geführt werden ſoll. Wenn unſere Regie-

rung von dieſem Vorſchlag abweicht, ſo hat ſie gewiß Motive, die alle andere Betrachtungen überwiegen.

Zu 13) Die Berechnung, welche der Ungenannte zur Vergleichung des Poſiſchen Kreditvereins mit dem Aretiniſchen aufſtellt, iſt bis zur Lächerlichkeit unrichtig, doch ſelbſt nach dieſer unrichtigen Berechnung zeigt ſich ein Vortheil des letztern vor dem erſten. Daß dieſer Vortheil nicht gar ſo unbedeutend ſey, möchten doch diejenigen Gutsbeſitzer eingeſehen haben, die ſich bei mir auf mehr als 15 Millionen fl. definitiv unterſchrieben haben.

Zu 14) Die Nationalökonomie ſpricht nicht gegen meinen Plan, weil er ihren höchſten Zweck den Wohlſtand der Nation befördert; dem Recht iſt er nicht entgegen, wohl aber dem Unrecht (des Wuchers und der Geldmäcklerei) die Erfahrung hat er für ſich durch den ſchleſiſchen Kreditverein und den Rothſchildiſchen Verlooſungsplan, aus welchen beiden er zuſammengeſetzt iſt; den Gutsbeſitzern gewährt er die unwiderſprechlichſten Vortheile, und das allgemeine Beſte befördert er durch vermehrten Geldumlauf, und durch Belebung des Feldbaues, Gewerbfleiſſes und Handels. Kurz Niemand verliert dabei als unverſchämte Wucherer, Geldmäckler und Güterkaper.

Mit Verwunderung wird der unbefangene Leſer fragen: wozu häuft denn der Anonymus Lügen auf Lügen, Verläumdung auf Verläumdung indem er ſich zum ge-

meinſten Paſquillanten erniedrigt? woher ſeine leidenſchaftliche Wuth, die ihn zu blinden Widerſprüchen und verkehrten Schlußfolgen hinreißt? warum ruft er zuletzt wie in der Verzweiflung um Beiſtand gegen die ſiegende Wahrheit?

Das Räthſel iſt leicht zu löſen. Beide Miturheber des Aufſatzes, der bezahlende Veranlaſſer, und der gedungene Schreiber ſind von der niedrigſten Leidenſchaft getrieben. Jener ein Handelsmann, höchlich zürnend, daß man ihn von der Unternehmung ausgeſchloſſen, was doch nicht anders kommen konnte, ſeitdem er ſich auf einem der größten Handelsplätze in zweideutigem Lichte gezeigt; dieſer ein verunglückter Juriſt, den ein verderbtes Herz zur ewigen Finſterniß verdammt. Solche Gegner gereichen dem Kreditverein zur Ehre, und nie wird es ihrer verabſcheuungswürdigen Verläumdungsſucht gelingen, dem Wucher zum Vortheil die öffentliche Meinung auf Abwege zu führen, die Nation einer Wohlthat, und die Regierung eines Triumphs zu berauben.

Schließlich bemerke ich noch, daß der Entwurf der Kreditvereinsordnung nur das iſt, was der Titel ankündigt, ein Entwurf, und daß er noch die Berichtigungen und Verbeſſerungen der hohen Immediatkommiſſion erwartet.

München im September 1823.

E. v. A.

Entwurf
einer
Kredit-Vereins-Ordnung
für
das Königreich Baiern.

I. Titel.
Allgemeine Beſtimmungen.

§. 1.

(Zweck des Kreditvereins.)

Der Kreditverein für das Königreich Baiern iſt eine Privatanſtalt, die den Zweck hat, die dem Verein angeſchloſſenen Realitäten von einer zu drückenden Schuldenlaſt zu befreien, demnächſt den Kredit und den Wohlſtand der Gutsbeſitzer wieder herzuſtellen.

§. 2.

(Mittel.)

Das Mittel hiezu iſt ein mit einem Tilgungsfonde verbundenes, mit Beihülfe einer Leihbank auszuführendes Pfandbriefſyſtem.

1

II. Titel.

Von dem Kreditverein und den Pfandbriefen.

I. Kapitel.

Von den Perſonen und Gütern, die zur Aufnahme in den Kreditverein geeignet ſind.

§. 3.

(Wer dem Verein beitreten kann.)

Nur in den 7 ältern Kreiſen des Königreichs Baiern, ſohin mit Ausſchluß des Rheinkreiſes, in welchem bereits ein abgeſchloſſenes Hypothekenſyſtem beſteht, können ohne Unterſchied des Standes die Beſitzer ſolcher Realitäten, die mindeſtens einen Schätzungswerth von 20000 fl. haben, dem Vereine beitreten. Um jedoch die Vereinsanſtalt ſo gemeinnützig als möglich zu machen, wird unter Leitung der einſchlägigen Gerichtsbehörden mehreren Gutsbeſitzern, deren Hypotheken zuſammen den Schätzungswerth von 20000 fl. erreichen, die gemeinſchaftliche Aufnahme eines Anlehens geſtattet.

§. 4.

(Perſönliche Erforderniſſe.)

Nur ſolche Perſonen, die nach den Geſetzen gültige Darlehens-Verträge zu ſchlieſſen befugt ſind, können bei dem Kreditverein Darlehen erhalten.

§. 5.

(Eigenſchaft der Realitäten.)

Alle Gegenſtände, worauf nach dem Geſetz eine

Hypothek beſtellt werden kann, werden als zum Verein geeignete Realitäten angeſehen.

§. 6.

(Fideikommiſſe, Majorate und Lehen.)

Inhaber von Fideikommiſſen, Majoraten und Lehen können nur unter den geſetzlichen Vorausſetzungen beitreten.

§. 7.

(Gebäude.)

Die dem Kreditverein angeſchloſſenen Gebäude müſſen in der Brandaſſekuranz verſichert ſeyn.

§. 8.

(Welche Hypothek.)

Die Darlehen des Kreditvereins werden nur auf die erſte Hypothek gegeben.

§. 9.

(Gröſſe und Verzinſung des Darlehens.)

Die den Kreditverein beigetretenen Realitäten erhalten die Hälfte des Schätzungswerthes der unterſtellten Hypothek in klingender Münze ohne Rückzahlungs-Verbindlichkeit, mit der Bedingung, daß ſie das empfangene Kapital 6 Jahre lang zu 5 Proz. und alsdann 44 Jahre lang zu 4 Prozent verzinſen. Das fünfte Prozent für die genannten 6 Jahre, wird ihnen von den das Kapital verſchaffenden Unternehmern ſogleich an der Anlehens-Summe abgezogen.

§. 10.

(Aufkündigung deſſelben.)

Jedem Realitäten-Beſitzer iſt geſtattet das empfan-

gene Kapital nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung ganz oder theilweiſe an den Kreditverein zurückzubezahlen, in welchem Falle die Generaladminiſtration verbunden iſt, die zurückbezahlte Summe, inſofern ſich kein andrer Gutsbeſitzer um dieſelbe meldet, ſogleich an die Leihbank hinaus zu geben. §. 74. Hat ſich aber irgend ein anderer Gutsbeſitzer angemeldet, um dem Verein beizutreten, ſo bekömmt dieſer das zurückbezahlte Kapital gegen die obigen Bedingniſſe. Doch gebühren alsdann die 6 Prozent Proviſion nicht den Unternehmern, ſondern dem Kreditverein als ein Nebenzufluß.

§. 11.

(Löſchung der Hypothek.)

Wenn eine Realität die 50 volle Jahre hindurch im Verbande des Kreditvereins bleibt, ſo wird ihrem Beſitzer vorbehaltlich des erſten Hypothekrechts des Kreditvereins für die ihm noch verbleibende Schuldforderung an der unterſtellten Hypothek allmählig ſo viel im Hypothekenbuch abgeſchrieben, als die Verbindlichkeit der doppelten Hypothekleiſtung durch die geſchehenen Zahlungen nach und nach vermindert worden iſt. Es wird daher vom 26ſten Jahr angefangen, alljährlich $\frac{1}{25}$ der Hypothek, als Hypothekminderung oder Abſchreibung in das Hypothekenbuch eingetragen, wie ſich aus nachſtehender Tabelle zeigt.

Jahr	Kapitalsreſt.	Hypothekenbetrag.	Hypothekenabſchreibung.
50ſtes	$\frac{1}{50}$ oder 2%	$\frac{1}{25}$ oder 4%	$\frac{25}{25}$ oder 100%
49 =	$\frac{2}{50}$ = 4%	$\frac{2}{25}$ = 8%	$\frac{24}{25}$ = 96 =
48 =	$\frac{3}{50}$ = 6%	$\frac{3}{25}$ = 12%	$\frac{23}{25}$ = 92 =
47 =	$\frac{4}{50}$ = 8%	$\frac{4}{25}$ = 16%	$\frac{22}{25}$ = 88 =

Jahr	Kapitalsreſt.		Hypothekenbetrag.		Hypothekenabſchreibung.	
46ſtes	5/50 oder	10 %	5/25 der	20 %	21/25 oder	84 %
45 =	6/50 =	12 %	6/25 =	24 %	20/25 =	80 =
44 =	7/50 =	14 %	7/25 =	28 %	19/25 =	70 =
43 =	8/50 =	16 %	8/25 =	32 %	18/25 =	72 =
42 =	9/50 =	18 %	9/25 =	36 %	17/25 =	68 =
41 =	10/50 =	20 %	10/25 =	40 %	16/25 =	64 =
40 =	11/50 =	22 %	11/25 =	44 %	15/25 =	60 =
39 =	12/50 =	24 %	12/25 =	48 %	14/25 =	56 =
38 =	13/50 =	26 %	13/25 =	52 %	13/25 =	52 =
37 =	14/50 =	28 %	14/25 =	56 %	12/25 =	48 =
36 =	15/50 =	30 %	15/25 =	60 %	11/25 =	44 =
35 =	16/50 =	32 %	16/25 =	64 %	10/25 =	40 =
34 =	17/50 =	34 %	17/25 =	68 %	9/25 =	36 =
33 =	18/50 =	36 %	18/25 =	72 %	8/25 =	32 =
32 =	19/50 =	38 %	19/25 =	76 %	7/25 =	28 =
31 =	20/50 =	40 %	20/25 =	80 %	6/25 =	24 =
30 =	21/50 =	42 %	21/25 =	84 %	5/25 =	20 =
29 =	22/50 =	44 %	22/25 =	88 %	4/25 =	16 =
28 =	23/50 =	46 %	23/25 =	92 %	3/25 =	12 =
27 =	24/50 =	48 %	24/25 =	96 %	2/25 =	8 =
26 =	25/50 =	50 %	25/25 =	100 %	1/25 =	4 =

II. Kapitel.

Von den Kredit-Vereins-Behörden.

§. 12.

(Generaladminiſtration und Kreisadminiſtration.)

Die oberſte Behörde des Kreditvereins iſt eine General-Adminiſtration, welche ihren Sitz in München hat, das ganze Vereinsgeſchäft leitet, den Verein nach auſſen vertritt, und ſich vornehmlich mit der ſorgfältigen Eintreibung der Zinſen, und mit ihrer richti-

gen Abgabe an die Leihbank zu beſchäftigen hat. In jedem Kreiſe beſteht eine Kreis-Adminiſtration des Kreditvereins.

§. 13.

(Perſonal derſelben.)

Die General-Adminiſtration beſteht aus einem General-Direktor, einem Syndikus, einem Oekonomen, und einem Kaſſier, dann dem nöthigen Unterperſonal. Die Kreis-Adminiſtrationen haben einen Direktor, einen Syndikus, und einen Oekonomen. Dieſe Vereins-Beamte müſſen Vereins-Genoſſen ſeyn.

§. 14.

(Regierungs-Commiſſaire.)

Der General-Adminiſtration des Vereins wird von Seiner Majeſtät dem König ein Regierungs-Commiſſär als kontrolirendes Organ zur Seite geſtellt, um mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Kreditvereinsordnung in allen ihren Beſtimmungen genau beobachtet werde. Dieſer Commiſſaire, welcher das Recht hat, den Sitzungen des Adminiſtrations-Collegiums beizuwohnen, und die Protokolle deſſelben zu unterzeichnen, ſo wie auch bei Unterſuchung der Caſſa gegenwärtig zu ſeyn, den engern Ausſchuß ſ. §. 17. zuſammen zu rufen, und bei den Sitzungen deſſelben gegenwärtig zu ſeyn, berichtet an das Staatsminiſterium des Innern, welches die Oberaufſicht über den Kreditverein führt.

§. 15.

(Wahl des Adminiſtrations-Perſonals.)

Der General-Adminiſtration ſind die Kreis-Ad-

miniſtrationen untergeordnet, auch ſteht ihr ein engerer Ausſchuß der Gutsbeſitzer zur Seite. Die Mitglieder der Kreis = Adminiſtrationen werden auf nachfolgende Art erwählt. In jedem Kreiſe wählen die Vereins = Genoſſen deſſelben durch ſchriftliche an den k. General = Kreis = Commiſſär einzuſchickende Wahlzettel mit Stimmenmehrheit 5 Wahlmänner aus ihrer Mitte. Von dieſen werden durch ihre eigene Wahl 2 Mitglieder für die Kreis = Adminiſtration, dann 1 als Direktor derſelben, und 2 für den engern Ausſchuß beſtimmt. Die Beſtimmung des Orts und des Tags, ſo wie auch die ganze Leitung der Wahl iſt das erſtemal dem k. General = Kreis = Commiſſär überlaſſen, doch muß die Wahl ſpäteſtens 4 Wochen nach gegenwärtiger Bekanntmachung geſchehen; auch ſind die beiden Regierungs = Direktoren, und die nächſtgelegenen Beſitzer bei der Wahlhandlung beizuziehen. In der Folge geſchieht die Leitung der Wahl mit Beiziehung der Kreis = Adminiſtration an dem von dem k. Staats= Miniſterium des Innern hiezu beſtimmten Tag.

§. 16.

(Erforderniſſe der Wahlen.)

Bei den Wahlen überhaupt iſt der gehörige Bedacht auf die Eigenſchaft zu nehmen, die bei jedem Vereins = Beamten erforderlich ſind.

Der Syndikus muß ein Rechtsgelehrter, der Oekonom nicht bloß ein Landwirthſchafts = ſondern auch Rechnungs = Verſtändiger ſeyn. Bei den Direktoren werden auſſerdem noch die zur Leitung ſo wichtiger Geſchäfte nöthigen Eigenſchaften und Vorzüge erfordert. Eben ſo

ſorgfältig iſt bei der Wahl des Caſſiers zu Werke zu gehen.

§. 17.

(Engerer Ausſchuß.)

Der engere Ausſchuß der verſchiedenen Kreis=Adminiſtrationen verſammelt ſich jährlich einmal in München, und erwählt jederzeit vor allen einen Vorſtand und einen Sekretär aus ſeiner Mitte. Die Leitung dieſer Wahl führt das erſtemal der k. Regierungs=Commiſſär, die folgendenmale der Vorſtand. Nach geſchehener Wahl des Vorſtandes und des Sekretärs erklärt ſich der engere Ausſchuß als konſtituirt.

§. 18.

(Befugniſſe des engern Ausſchuſſes.)

Dem engern Ausſchuß ſteht die Wahl der General=Adminiſtrations=Beamten zu. Er hat auſſerdem die Beſoldungen unb Emolumente der Vereins=Beamten, ſo wie den ganzen Etat der Anſtalt nach dem dafür ausgewieſenen Fond (ſiehe §. 60) zu beſtimmen. Auch kömmt ihm zu, Deputirte zu erwählen, welche halbjährig die Rechnungsabhör bei der General=Adminiſtration vorzunehmen, und das Abſolutorium zu ertheilen, ſo wie auch im Ganzen die General=Adminiſtration zu kontroliren, endlich auch die Geſchäftsordnung mit der General=Adminiſtration zu entwerfen haben. Es iſt daher bey der Wahl des Ausſchuſſes zur Erſparung der Koſten vorzüglich auf die am Sitz der General=Adminiſtration oder in der Nähe derſelben domicilirten Vereinsgenoſſen Rückſicht zu nehmen. Alle Wahlen werden jedesmal nach zwey

Jahren neu vorgenommen, wobei jedoch die vorigen Wahlen erneuert werden können. Die Wahl des Direktors der General=Adminiſtration iſt der allerhöchſten Stelle zur Beſtättigung vorzulegen.

§. 19.

(Leihbank.)

Mit dem Kreditverein ſteht in enger Verbindung die Anſtalt der Leihbank, welche den Tilgungs=Fond der Pfandbriefe (§. 2.) zu verwalten hat, auch nebſtdem, daß ſie zum Behufe des Feldbaues, der Gewerbe, der Fabriken und des Handels Anlehen giebt, diejenigen Vereinsgenoſſen, die ohne ihr Verſchulden in Zahlungs=Rückſtände gerathen ſind, mit Darlehen unterſtützt. Von ihrer Einrichtung und Leitung handelt der IIte Titel.

§. 20.

(Befugniſſe und Pflichten des Direktors der Adminiſtration.)

Die Adminiſtration der Vereinsangelegenheiten wird ſowohl in den Kreiſen als bey der Central=Stelle kollegialiſch geführt. Der Direktor darf einſeitig nichts verfügen. Er unterzeichnet übrigens die auf gemeinſamen Beſchluß erfolgten Ausfertigungen, erbricht die eingehenden Schreiben, führt die Aufſicht über die Kanzley, ſagt die Sitzungen an, und führt den Vorſitz in denſelben.

§. 21.

(Des Syndikus.)

Die Regiſtratur wird vom Syndikus in Ordnung gehalten. Sie beſteht:

1.) Aus General=Akten, die alles enthalten, was das Syſtem überhaupt, und den ganzen Verein, oder

den betreffenden Kreis angeht, beſonders auch die Correſpondenz über allgemeine Gegenſtände.

2.) Aus den Sitzungs-Protokollen und ihren Beilagen.

3.) Aus den Akten über die Schätzungen im Allgemeinen.

4.) Aus den Akten über die Rechnungen und Zins-Zahlungen.

5.) Aus den Spezial-Akten über jedes Gut nach alphabetiſcher Ordnung.

Dieſe Akten muß der Syndikus in einem von ihm zu verſchließenden Schrank aufbewahren, und iſt für ihre Erhaltung verantwortlich. Eintragungen, Löſchungen und Beſcheinigungen darf er nur nach Collegialſchluß ausfertigen.

§. 22.

(Insbeſondere bey der General-Adminiſtration.)

Der Syndikus bey der General-Adminiſtration hat nebſt dieſen Aktenſtücken noch alle diejenigen, die ſich auf die Pfandbriefe beziehen, aufzubewahren, und iſt für ihre Erhaltung ſtreng verantwortlich.

§. 23.

(Der Caſſier)

Der Caſſier hat alle bey dem Kreditverein eingehenden Gelder einzunehmen, auszuzahlen, zu buchen, und die Rechnungsbelege zu ſammeln. Er beſorgt die Einnahme und Ausgabe der Zinſen, nimmt auf Anweiſung der General-Adminiſtration alle abzulöſende Pfandbriefe oder ähnliche Dokumente in Empfang, und verfährt damit wie bey der Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder. Auch hat er, wenn ein an den Kreditverein

zurückbezahltes Kapital (§. 10) neu ausgeliehen wird, die Einkaſſirung, einsweilige Aufbewahrung und Ausbezahlung zu beſorgen, und bei den 6 o/o Proviſion, welche bei der Leihbank für Rechnung des Kreditvereins angelegt werden, das Gleiche zu beobachten. Ferner hat er die für die Regie beſtimmten Gelder (§. 59. 60) einzunehmen, auszugeben und zu verrechnen. Endlich hat er auf gleiche Art die Nebenzuflüſſe des Kreditvereins (§. 10. 27. 71. 98.) zu verrechnen. Ueber Einnahme und Ausgabe muß er ein richtiges Tagbuch führen; ſeine Kaſſenbücher, Regiſtratur und Rechnungen jederzeit in gehöriger Ordnung halten, jeden Augenblick bereit ſeyn, den Caſſenſturz in Gegenwart des Direktors und der übrigen Adminiſtrations-Glieder, dann des k. Regierungs-Commiſſärs vorzunehmen, und ſich in allem nach der ihm noch beſonders durch den engern Ausſchuß gemeinſchaftlich mit der General-Adminiſtration zu ertheilenden Dienſtweiſung zu richten. Sein Amt iſt ihm lebenslänglich verliehen; nur durch eigene Entſagung, oder durch Urtheil und Recht kann er entfernt werden. Er muß eine von der General-Adminiſtration zu beſtimmende Kaution erlegen.

§. 24.

(Subaltern-Perſonal.)

Bey der Regiſtratur und Kanzley der General-Adminiſtration wird das erforderliche Perſonal nach dem entworfenen Etat (§. 18.) von dem Direktor angeſtellt. Jeder Subaltern bearbeitet zwar beſonders das ihm angewieſene Fach, muß ſich aber auch zu andern Vereinsgeſchäften von dem Direktor gebrauchen laſſen, und alles,

was ihm aufgetragen wird, mit Ordnung, Fleiß und Treue ausführen. Der Direktor hat ihre Befähigung zu prüfen, und haftet für dieſelben, weswegen auch er allein ſie zu wählen, aufzunehmen und zu entlaſſen hat.

§. 25.

(Verpflichtung.)

Die Verpflichtung des Direktors der General-Administration geſchieht durch einen k. Staatsrath vor dem verſammelten Ausſchuß, welchen ſodann der Direktor vereidet. Bey den Kreis-Adminiſtrationen geſchieht die Verpflichtung des Direktors durch den Regierungs-Präſidenten.

§. 26.

(Pflichts-Formel.)

Die abzulegende Pflicht geht dahin, die Geſetze und Grundſätze des Kreditvereins aufrecht zu erhalten, ſie pünktlich auszuführen, das Beſte desſelben überall zu befördern, und jeden Nachtheil zu beſeitigen oder zu verhindern.

§. 27.

(Güter-Büreau.)

Mit dem Kreditverein kann ein Güter-Büreau verbunden werden, welches zum Vortheil der Realitäten-Beſitzer ohne Zwiſchenhändler die Gutskäufe und Verkäufe gegen eine billige Proviſion beſorgt, und ſich auch auf Käufe von Fabriks- und Handels-Artikeln erſtreckt. Der reine Ertrag dieſes Büreaus gehört zu den Nebenzuflüſſen des Kreditvereins.

§. 28.

(Rechnungs-Ablage.)

Die General-Adminiſtration hat jährlich an den engern Vereins-Ausſchuß (§. 17.) Rechnung abzulegen, und ihm über die richtig geſchehene Zahlungen oder etwaigen Ausſtände Nachricht zu geben.

§. 29.

(Lokal.)

Für die General-Adminiſtration und ihre Bureaux wird ein Haus angekauft und eingerichtet, (§. 58.) welches nach dem Schluß des Geſchäfts den Aktionärs der Bank heimfällt.

III. Kapitel.

Vom Verfahren bey Abſchätzung der Realitäten.

§. 30.

(Abſchätzung.)

Alle dem Kreditverein angeſchloſſenen, als Hypothek verſchriebenen Realitäten müſſen abgeſchätzt werden, wobey die in der Hypotheken-Inſtruktion feſtgeſtellten Beſtimmungen im Allgemeinen zur Grundlage genommen werden. Die Art der Abſchätzung beſteht darin, daß Schätzmänner aufgeſtellt werden, der eine von dem Kreditverein, der zweyte von dem Darlehensſucher, der dritte von dem einſchlägigen Gericht. Treffen ſie in ihren Angaben nicht überein, ſo wird die von jedem Einzelnen angegebene Schätzungs-Summe beſonders angeſetzt, ſo-

dann alle 3 ſummirt, und mit 3 dividirt. Der Quotient wird als das Reſultat der Schätzung angenommen.

§. 31.

(Schätzungs-Norm.)

Insbeſondere wird hier nach der Anſicht, daß die Schätzungen einerſeits die möglich größte Sicherheit für die Pfandbriefsinhaber, für die Aktionärs der Leihbank, und für die zur gemeinſamen Haftung verbundenen Guts-beſitzer, anderſeits die nöthige Erleichterungen, dann Zeit- und Koſten-Erſparniß für die Vereinsgenoſſen er-zielen müſſen, noch folgendes feſtgeſetzt:

I. In Bezug auf Dominikalien und Real-Rechte.

1.) Der Ertrag derſelben wird nicht mit 20, ſondern 25 zu Kapital erhoben, weil die an den Kredit-verein übernommene Leiſtung auch nur 4 Prozt. be-trägt. Ueber die Summe des jährlichen Ertrags genügt ein rentamtliches Zeugniß.

2.) Als Getreidpreiſe werden angenommen: 10 fl. für das Schäffel Weitzen; 7 fl. für das Schäffel Korn, 5 fl. für das Schäffel Gerſte, und 3 1/2 fl. für das Schäffel Haber.

3.) Bey Küchendienſten, Frohnen und andern Natu-ral-Leiſtungen werden die Anſätze der allerhöchſten Verordnungen über das Steuer-Proviſorium an-genommen.

II. In Bezug auf Ruſtikalien.

1) Die Aecker und Wieſen werden nach dem Flächen-Inhalt mit Berückſichtigung der Qualität abgeſchätzt.

2) Gärten, Hopfengärten und Weinberge werden den beſten Aeckern gleich geſchätzt.

3) Bei Waldungen wird die Hälfte des Werths des ſämmtlichen Klafterbeſtandes als die Schätzungs-Summe angenommen.

4) Bei Bräuhäuſern wird der durch 10jährigen Durchſchnitt auszumittelnde Gewinn nach 6 Prozent zu Kapital erhoben.

5) Fiſchereyen und Jagden werden nach einem 20jährigen Ertrag zu Kapital angeſchlagen.

6) Bei Ziegelöfen, Mahlmühlen, Eiſenhämmern, Waffenhämmern, Spiegelſchleifen, Glashütten und was immer für Fabriken wird die aus der Angabe des Beſitzers, aus dem Pachtpreiſe, aus beglaubigten Rechnungs-Auszügen, aus unpartheyiſchen Schätzungen und aus dem Betrag des Steuerkapitals erhobene Mittelſumme als der reine Ertrag angeſehen, und nach 10 Prozent zu Kapital erhoben.

7) Gebäude (mit Ausnahme der nicht mehr beſonders anzuſchlagenden Oekonomie- und Bräuhausgebäude) werden mit derſelben Summe eingeſchätzt, mit welcher ſie in der Brandaſſekuranz ſchon 1 Jahr vor der Bekanntmachung der Kreditvereins-Ordnung eingetragen waren.

§. 32.

(Bereits vorliegende Schätzungen.)

Wo ſchon zum Behuf der neuen Hypothekenordnung gerichtliche Schätzungen vorgenommen worden ſind, brauchen ſie nur nach obigen Grundſätzen modifizirt, mit Beilegung eines gerichtlichen und rentämtlichen Zeug-

niſſes über die Identität der Beſtandtheile vorgelegt zu werden.

§. 33.

(Anlehen auf den dritten Theil des Gutswerths.)

Wer nur für den dritten Theil des angeblichen Gutswerths ein Anlehen bei dem Kreditverein nimmt, der kann ſich durch ein Zeugniß des einſchlägigen Landgerichts und Rentamts, daß der von ihm angegebene Gutswerth der approximative Werth ſey, zum Anlehen legitimiren.

§. 34.

(Prüfung der Schätzungen.)

Die Schätzungen werden von den Kreis-Adminiſtrationen geprüft und juſtifizirt; auch werden diejenigen ſicherſten Gutsbeſtandtheile und Renten bezeichnet, aus welchen die Zinſenzahlung an den Kreditverein zu geſchehen hat. Es iſt hiebei ohne unnütze Weitläufigkeit, doch mit gehöriger Berückſichtigung nachhaltiger Erträgniſſe um ſo mehr zu verfahren, als die Kreis-Adminiſtration an dem Verein zunächſt verantwortlich und haftend ſind, wenn aus einer zu hohen Schätzung, ſey es aus unrichtig zum Grund gelegten Thatſachen, oder aus fehlerhafter Anwendung, ein Schaden für den Verein erwächst, d. h. wenn ein Zinſenrückſtand die Folge einer zu günſtigen Schätzung iſt.

§. 35.

(Rekurs zur General-Adminiſtration.)

Ein Realitäten-Beſitzer, der ſich durch die Schätzung beſchwert glaubt, kann innerhalb 8 Tagen zur General-Adminiſtration rekurriren. Wenn aber dieſe die

Schätzung erhöht, und hieraus ein Nachtheil rückſichtlich der Zinſenzahlung entſteht, ſo iſt die Verantwortlichkeit und Haftung der General-Adminiſtration die Folge hievon.

IV. Kapitel.

Vom Verfahren bei Hinausgabe der den Gutsbeſitzern zugehenden Darlehen.

§. 36.

(Gerichtliche Ausſchreibung der Realität.)

Wer ein Darlehen aufnehmen will, muß vor allem die zu verpfändende Realität gerichtlich ausſchreiben laſſen, oder nachweiſen, daß dieſe Ausſchreibung bereits früher erfolgt iſt. In beiden Fällen muß er 14 Tage nach Bekanntmachung dieſer Vereinsordnung ein Zeugniß bei der einſchlägigen Kreis-Adminiſtration über das bereits geſchehene Anrufen bei Gericht beibringen, nach Beſtimmung des §. 14. und §. 15. Nro. 9. der Einführungs-Verordnung des Hypothekengeſetzes.

§. 37.

(Termin zur Purificirung.)

Nach gerichtlicher Anmeldung der Gläubiger bleiben den ausgeſchriebenen Vereinsgenoſſen noch 3 Monate zur gütlichen Ausgleichung mit denſelben. Wer nicht 7 Monate nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Vereinsordnung bei der einſchlägigen Kreis-Adminiſtration die Ceſſion des erſten Hypothekenrechts von Seite ſeiner Gläubiger, ſey es in Folge gütlicher Uebereinkunft, oder vorgenommener Kapitals-Aufkündung nachgewieſen hat, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Jah-

reszins, und verliert nach fruchtloſem Ablauf des 8ten Monats ſeinen Anſpruch auf die Hülfe des Kreditvereins.

§. 38.

(Realiſirung der Darlehen.)

Die Kreis-Adminiſtrationen haben die ihnen vorgelegten Nachrichten zu prüfen, und über Zuläſſigkeit oder Nichtzuläſſigkeit der Anlehen verantwortlich zu entſcheiden. Von dem Beſchluß wird ſogleich die Generaladminiſtration in Kenntniß geſetzt, welche im Bewilligungsfalle die gerichtlich angemeldeten Gläubiger durch die nöthige Geldſendung an das einſchlägige Gericht befriedigt, und die Quittungen hierüber nebſt dem etwaigen Ueberſchuß als die volle Anlehensſumme dem ſubſcribirten Realitätenbeſitzer hinausgiebt. Für die Auszahlung der Gelder nimmt der Kreditverein keine Gebühren, trägt aber auch keine Verſendungskoſten.

§. 39.

(Eintrag ins Hypothekenbuch.)

Das von der General-Adminiſtration hinausbezahlte Anlehen wird in das Hypothekenbuch als erſte Hypothek eingetragen, und dem Kreditverein von dem Hypothekenamt der Hypothekenſchein hierüber zugeſtellt.

V. Kapitel.

Von der Zinſenzahlung der Gutsbeſitzer.

§. 40.

(Zinſenzahlung.)

Die Gutsbeſitzer bezahlen halbjährig in klingender

Münze 2 Prozent von dem empfangenen Kapital an die Kreditvereins-Kaſſe in München, und übermachen ihr dieſes Geld 6 Wochen vor dem bedungenen Zahlungs-Termin portofrey.

§. 41.

(Subſidiarhaftung.)

Sie haften ſubſidiariſch in Gemeinſchaft für die Pünktlichkeit dieſer Zahlung auf die unten angegebene Art.

§. 42.

(Einnahme der Zinſen.)

Der General-Direktor des Kreditvereins hat ſich mit der Geldennahme perſönlich nicht zu befaſſen. Der Kaſſier, deſſen Namen durch das Reichsintelligenzblatt bekannt gemacht wird, beſcheint den Empfang, und verwahrt die Gelder in der Kaſſe, welche unter gemeinſchaftlicher Sperre des Kaſſiers und des Oekonomen (§. 13.) geführt wird. Jede bezahlte Poſt wird von dem Kaſſier in das Kaſſenbuch, und von dem Oekonomen als Kaſſen-Controleur in das nach alphabetiſcher Ordnung eingerichtete Käſſabuch eingetragen, worauf das eingenommene Geld unverzüglich in die Leihbanks-Kaſſe abgegeben wird.

§. 43.

(Exekutions-Befugniß der Adminiſtration.)

Die Gutsbeſitzer unterwerfen ſich für den Fall des nicht pünktlichen Einhaltens der Zahlung der ſtrakſten Execution der Kreditvereins-Adminiſtration, welche daher die Immiſſionsrechte genießt. Die executive Einſchreitung der Adminiſtration findet jedesmal ſtatt, wenn von

den letzten Wochen vor dem bedungenen Zahlungstermin ſchon 3 Wochen verfloſſen ſind, ohne daß die Zahlung berichtiget worden.

§. 44.

(Beſchluß der Execution.)

Nach Verfluß dieſer 3 Wochen verſammelt ſich die General-Adminiſtration, läßt ſich von dem Caſſier und dem Oekonomen das Ausſtands-Verzeichniß vorlegen, und verfügt gegen die Zahlungsſäumigen die Execution, indem ſie der einſchlägigen Kreis-Adminiſtration den Auftrag zur Eintreibung des Ausſtandes ertheilt.

§. 45.

(Verhängung derſelben.)

Die Kreis-Adminiſtration hat alsdann durch den Verkauf der Früchte und der entbehrlichen Inventariumsſtücke den Ausſtand einzutreiben, inſoferne dieſes ſogleich geſchehen kann; im entgegengeſetzten Falle aber die verpfändeten Gutsrenten zu verpachten, und aus den vorzuſchieſſenden Pachtgefällen die rückſtändige Zahlung zu bewirken, in jedem Falle aber ſich auch für Koſten und Schaden bezahlt zu machen.

§. 46.

(Verfahren bei unverſchuldeten Rückſtänden.)

Wenn der Schuldner ſchon früher genügend dargethan hat, daß er durch unvorgeſehene und unverſchuldete Unglücksfälle auſſer Stand geſetzt iſt, die verfallene Zahlung zu leiſten, ſo erhält derſelbe zu ſeiner Unterſtützung von der Leihbank gegen nöthige Sicherheitsleiſtung den erforderlichen Vorſchuß.

§. 47.

(Repartition der Ausfälle auf die Vereinsgenoſſen.)

Nach gänzlich verfloſſener Verfallzeit der Zahlungen verſammelt ſich die General = Adminiſtration abermals, um ſich eine Ueberſicht von allen geſchehenen Zahlungen vorlegen zu laſſen. Zeigt es ſich, daß die Ausſtände nicht vollkommen durch die vorgenommene Execution gedeckt werden konnten, ſo wird die im Ausſtand gebliebene Summe auf alle übrigen Vereinsgenoſſen, welche ſich zur ſubſidiaren Haftung verpflichtet haben (§. 41.) repartirt, und von demſelben der vorläufige Erſatz eingefordert. Die Mitglieder, ſowohl der General = Adminiſtration als der Kreis = Adminiſtrationen, ſind verbunden, hiebei eine doppelte Rate zu bezahlen, weil es vornehmlich ihre Pflicht iſt, und ihnen auch die Mittel gegeben ſind, die Zahlungsrückſtände zu beſeitigen. Der auf ſolche Art von den Vereinsgenoſſen zur Deckung der Ausfälle bezahlte Betrag wird vor allem aus den Nebenzuflüſſen des Kreditvereins (§. 10. 27. 71. 98.) zurückerſtattet.

§. 48.

(Guts = Verkauf.)

Wenn die gegen den Säumigen zur Zahlung des Ausſtandes verhängte Execution ohne die beabſichtigte Wirkung geblieben iſt, und wenn keine Verpachtung erzielt werden kann, wodurch (gegen hinreichende Caution) die jährliche Zinsſumme des in Rückſtand befangenen Realitätenbeſitzers gedeckt und halbjährig vorausbezahlt wird; ſo wird alsdann zum Partial = oder Geſammtverkauf des Gutes geſchritten, hiebei aber die größte Scho-

nung und Vorſicht angewendet, und nie weiter gegangen, als es die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten und die Entſchädigung wegen der durch den Austritt der verpfändet geweſenen Realität aus dem Kreditverein verurſachten Nachtheile und Zinſenentgänge unmittelbar erfordert. Iſt den Vereinsgenoſſen der von ihnen zur Deckung des Ausfalles geleiſtete Betrag aus den Nebenzuflüſſen des Kreditvereins ſchon erſetzt, ſo wird der Kreditvereinskaſſe dieſer Erſatz aus dem Executionserlös wieder vergütet.

§. 49.

(Prozeßverzicht.)

Die gegen eine ſolche Executions-Verfügung zum Prozeßweg ihre Zuflucht nehmenden Schuldner werden auſſer dem, daß ſie in eine, 50 fl. von jedem Tauſend Gulden des empfangenen Kapitals betragende Conventionalſtrafe verfallen, öffentlich bekannt gemacht und haben keinen Antheil an den, dem Kreditverein zugehenden Nebenzuflüſſen und Vortheilen (§. 10. 27. 71. 98.)

§. 50.

(Partial-Zahlungen.)

Theilweiſe Zahlungen der halbjährigen Zinſen werden ohne beſondere Bewilligung der General-Adminiſtration nicht angenommen.

§. 51.

(Fürſorge gegen Deterioriation.)

Damit der Kreditverein wegen Nachhaltigkeit der Zinſenzahlungen vollkommen gedeckt wird, müſſen die Gutsbeſitzer jährlich der Kreis-Adminiſtration Zeugniſſe vorlegen,

daß in ihren Realitäten nichts detoriorirt worden iſt. Nöthigenfalls wird eine Augenſcheins-Commiſſion abgeordnet, welche, wenn ſie durch eigenes Verſchulden der Gutsbeſitzer veranlaßt worden, von demſelben auch zu bezahlen iſt.

§. 52.

(Veräuſſerungen)

Veräuſſerungen können die Gutsbeſitzer nur gegen Herſtellung eines hinlänglichen Surrogats vornehmen. Der Zuwiderhandelnde hat ſich die zur Sicherheit des Vereins nöthig werdenden Maßregeln in dieſem Falle ſelbſt zuzuſchreiben.

§. 53.

(Form der Obligation.)

Jeder Gutsbeſitzer hat über ſeine Zahlungsverbindlichkeit eine Obligation folgenden Inhalts auszuſtellen:

Ich N. N. bekenne hiedurch für mich und meine Erben ꝛc. aus der baieriſchen Kreditvereins-Kaſſe die Summe von ...... fl. baar empfangen zu haben, und mache mich verbindlich an dieſelbe 50 Jahre lang 4 Procent von dieſer Summe in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal 6 Wochen vor der eigentlichen Verfallzeit zu entrichten, ohne jedoch das Kapital ſelbſt zurückzuzahlen, welches ſpäteſtens nach dieſen 50 Jahren von ſelbſt getilgt und erloſchen ſeyn ſoll. Ich unterwerfe mich rückſichtlich dieſer halbjährigen Zahlungen der ſtrakſten Execution des Kreditvereins-Direktoriums mit Verzichtleiſtung auf alle prozeſſualiſchen Einlenkungen von was immer für einer Art, und verpflichte mich zur Bezahlung einer 50 fl. an jedem Tauſend Gulden des

empfangenen Kapitals betragenden Geldſtrafe, wenn ich die Execution durch Ergreifung des Prozeßweges zu vereiteln ſuchen ſollte. Zugleich mache ich mich verbindlich, für den Fall, daß nicht ſämmtliche Zinſen der Kreditvereinsglieder pünktlich eingehen ſollten, pro rata der empfangenen Summe zur Deckung des Ausfalls beizutragen, vorbehaltlich des mir aus den Nebenzuflüſſen des Kreditvereins hiefür zukommenden Erſatzes, wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß ich nie über den Betrag der empfangenen Darlehensſumme hinaus zur Haftung gezogen werden kann. Für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten, beſonders rückſichtlich der halbjährigen Zinſenraten, und der durch einen etwaigen Rückſtand entſtehenden Koſten und Schäden verpfände ich meine Realität N. pro quantitate debiti als erſte Hypothek mit dem Anhange, daß dieſelbe nach dem in der Kreditvereinsordnung §. 11. angegebenen Maaße und Verhältniſſe der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben werden ſoll, jedoch immer vorbehaltlich des erſten Hypothekrechts des Kreditvereins für den Schuldreſt. —

§. 54.

(Deponirung der Obligationen.)

Dieſe Haftungs-Urkunden werden zur Sicherheit der Pfandbriefskäufer bei dem Kreditverein deponirt, von der General-Adminiſtration deſſelben aber wird eine ſich hierauf beziehende Vereinshaftungs-Urkunde bei dem Ober-Appellations-Gerichte des Königreichs hinterlegt.

VI. Kapitel.

Von den Pfandbriefen.

§. 55.

(Pfandbriefe.)

Die Pfandbriefe ſind an den Inhaber (au porteur) ausgeſtellte, auf die Hypothekobligationen der Gutsbeſitzer fundirte Urkunden, welche von der General-Adminiſtration des Kreditvereins im Namen deſſelben ausgefertigt werden; und die Verbürgung der pünktlichen Zinſen-Entrichtung von Seiten des Kreditvereins ſo wie auch die Garantirung der Kapitals- und Prämienbezahlungen von Seite der Leihbank-Direktion enthalten.

§. 56.

(Betrag derſelben.)

Ein Pfandbrief lautet auf Einhundert Gulden. Es werden zur Erleichterung des Verkehrs, und damit die Kreditanſtalt zugleich für die untern Volksklaſſen die Vortheile einer Sparkaſſe gewähren könne, auch halbe, viertels und achtels Pfandbriefe ausgefertigt. Das Verhältniß der Emiſſion iſt ſo, daß $\frac{1}{3}$ ganze, $\frac{1}{3}$ halbe, $\frac{1}{6}$ viertels und $\frac{1}{6}$ achtels Pfandbriefe ausgefertigt werden.

§. 57.

(Verfertigung und Legaliſirung.)

Die Pfandſcheine werden auf ein hierzu beſonders fabricirtes Papier gedruckt, welches als öffentliches Zeichen das Wappen und die Firma des Kreditvereins führt, auſſer dieſem aber auch mit einem geheimen Zeichen

verſehen iſt, deſſen Beſchreibung verſiegelt bei dem Ober=Appellationsgerichte des Königreichs niedergelegt wird. Die Fabrikation dieſes Papiers geſchieht in Gegenwart des k. Regierungs=Commiſſärs und eines Mitglied's der General=Adminiſtration des Kreditvereins. Nach Vollendung der Fabrikation werden die Formen zerſchlagen. Der Text wird mit eigens hiezu verfertigten Platten aufgedruckt, und dabei nebſt einem öffentlichen Zeichen noch ein geheimes angewendet, deſſen Beſchreibung ebenfalls verſiegelt, bei dem k. Appellationsgerichte zu München deponirt wird. Bei der Vernichtung dieſer Platten werden dieſelben Vorſichtsmaaßregeln beobachtet, wie bei Vernichtung der Papierformen. Endlich wird ein doppelter Stempel, ein trockener und ein ſchwarzer darauf gedrückt, beide wieder mit geheimen Zeichen, deren Beſchreibung bei dem k. Kreis=und Stadtgerichte zu München niederzulegen iſt. Ueber alle dieſe verſchiedenen Akten werden Protokolle geführt, und durch das Reichs=Intelligenzblatt bekannt gemacht. Die leer gebliebenen Plätze werden nach dem Formular des Pfandbriefs von dem General=Adminiſtrator des Vereins, von dem Kaſſier und Oekonomen (oder Controleur) deſſelben, und von dem k. Regierungs=Kommiſſär im verſammelten Collegium unterſchrieben; dann das Vereinsſiegel darauf gedruckt, und hierüber ebenfalls ein Protokoll abgehalten.

§. 58.

(Bezahlung und Verzinſung.)

Die Pfandbriefsinhaber erhalten ihr Kapital mit 5 Prozent Zinſen zurück, auſſer welchem jährlich ſehr

anſehnliche Prämien verlooſt werden, wie die unter Nro. 1. beiliegende Verlooſungstabelle näher ausweißt. Die Verlooſung und Ausbezahlung (§. 64.) wird von der Leihbank beſorgt. (ſ. Titel II.)

§. 59.

(A n z a h l.)

Es werden für die Summe von 17½ Millionen Gulden Pfandbriefe emittirt. Von dieſer Summe erhalten die Gutsbeſitzer 12 Millionen Gulden, 4,200,000 fl. flieſſen in die Leihbank als Tilgungsfond 1,300,000 fl. werden für die nöthigen Geſchäftskoſten verwendet, nämlich für die Ausfertigungskoſten, Emiſſionsgebühren, erſte Einrichtung, Ankauf eines Hauſes, Gründung eines Kapitals zur Beſtreitung der Regie-Köſten, und für eine Gabe ad pias causas. Von den letztgenannten 1,300,000 fl. bleiben das Regie-Kapital und das Haus mit der Einrichtung Eigenthum der Aktionärs der Leihbank; (ſ. II. Titel) das Uebrige wird für die angegebenen nothwendigen Auslagen verwendet, ohne den Gutsbeſitzern oder den Aktionärs zur Laſt zu fallen, wie ſich aus der übergebenen Hauptrechnung zeigt.

§. 60.

(D e c k u n g.)

Die Deckung der Pfandbriefe beſteht für die 12 Millionen Gulden in den doppelten Hypotheken der Gutsbeſitzer; für die 4,200000 fl. in den jedesmaligen Unterpfändern der Leihbank, und für die 1,300,000 fl. in dem aus 1 Million beſtehenden Kautions-Kapital der Leihbank-Aktionärs (II. Titel) und in den 300,000 fl. Regie-Kapital (ſ. §. 59.)

§. 61.

(Freier Umlauf.)

Die Pfandbriefe ſind alle von einerlei Beſchaffenheit, und werden weder auf den Namen des Gläubigers oder Schuldners, noch auf irgend ein einzelnes verpfändetes Gut ausgeſtellt; ſie können daher im Publikum aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer beſondern Ceſſion, Giro oder anderer Weitläufigkeiten bedarf.

§. 62.

(Aufkündung.)

Die Pfandbriefe, welche ſämmtlich in Reichswährung im 24 fl. Fuß ausgefertigt ſind, können von den Inhabern nach den erſten 5 Jahren, alljährig im 4ten Monate nach dem Verlooſungstermin aufgekündigt werden, doch ſo, daß 1) die Aufkündung von halben, viertels und achtels Looſen nur in ſoferne angenommen wird, als die zuſammengehörigen Theil=Looſe zugleich miteinander aufgekündet werden, 2) daß zur Sicherheit wegen der Geldanſchaffung nach Gutbefinden der Leihbank=Direktion entweder die aufgekündeten Pfandsbriefe ſelbſt ſogleich bei der Leihbank depoſirt, oder wenigſtens die Nummern derſelben ſogleich angegeben, und zugleich 5 Prozent von der aufgekündeten Summe für den Fall erlegt werden, wenn etwa die Aufkündung nicht realiſirt werden ſollte, 3) daß ſelbſt im Falle der obenerwähnten Erlage von 5 Prozent die Einlieferung des Pfandbriefs wenigſtens 3 Monate vor der nächſtfolgenden Verlooſung erfolge.

§. 63.

(Form.)

Die Pfandbriefe lauten wie folgt:

Privilegirter Pfandbrief über Einhundert Gulden im 24 fl. Fuß,

welche:

1) für jeden Inhaber zur Sicherheit des nach der Verlooſungstabelle zurückzubezahlenden Kapitals mit Zinſen, und der beſtimmten Prämien ausgeſtellt;

2) mit der in der allergnädigſt beſtätigten Kreditvereinsordnung näher beſtimmten Garantie und gemeinſchaftlichen Haftung verſehen;

3) auf erſte Hypothek der dem Kreditverein angeſchloſſenen Realitäten, worüber die betreffenden gerichtlichen Verpfändungs-Urkunden bei dem Kreditverein hinterliegen, die allgemeine Haftungs-Urkunde aber bei dem Oberappellationsgerichte des Reichs verwahrt wird, gegründet;

4) durch die bei der Leihbank deponirten Pfänder, und noch überdieß durch die von den Aktionärs dieſer Leihbank hinterlegten Kaution beſtärkt;

5) in Gegenwart und unter Mitunterzeichnung eines k. Regierungs-Commiſſärs von der zur Ausſtellung allein ermächtigten General-Adminiſtration des Kreditvereins gegen baare Erlage des Kapitals von 100 fl. wofür hiermit quittirt wird, ausgefertigt werden;

6) worauf jedem Ueberbringer gegen Zurückgabe des Pfandbriefs die nach der Verlooſungstabelle fallende Kapital-Rückzahlung nebſt Zinſen und respec.

Prämien gegen Abzug von 10 Prozent von letztern inſoferne ſie die Summe von 1000 fl. und darüber betragen in der Regel 6 Monate nach der öffentlichen Verlooſung in groben konventionsmäſſigen Münzſorten des 24 fl. Fuſſes dergeſtalt geleiſtet wird, daß ſie

7) nach Wahl des Inhabers entweder von der mit dem Kreditverein verbundenen privilegirten Leihbank, oder nach der im Monat zuvor erfolgten Erklärung des Beſitzers bei den Wechſelhäuſern N. N. in Augsburg, oder den Wechſelhäuſern N. N. in München, oder den Wechſelhäuſern N. N. in Frankfurt am Main geſchehen kann, zu welchem Ende

8) gegenwärtiger Pfandbrief in den Büchern des Kreditvereins gehörig eingetragen, und zur Zahlung vorgemerkt iſt.

München . . .

(L. S.)

Zur Beglaubigung N. N.
k. Regierungs-
Commiſſär.

(L. S.)

General-Adminiſtration des Kreditvereins in Baiern.

(L. S.)

Direktion der privilegirten Leihbank.

Eingetragen in den Büchern der Kreditvereins-Kaſſe und zur Zahlung vorgemerkt.

(L. S.) N. N. Kaſſier. (L. S.) N. N. Controleur.

§. 64.

(Einlöſung der Pfandbriefe.)

Jeder Pfandbrief wird von der Leihbank-Kaſſe eingelöst, und mit allen Zinſen zu 5 Prozent bis zum Einlöſungstage bezahlt, ſobald ihn die Reihe trifft. Es wird nämlich alle Jahre durch das Loos beſtimmt, welche Pfandſcheine eingelöst werden ſollen. Die Verlooſungs-tabelle iſt hier als Beilage beigefügt.

§. 65.

(Insbeſondere für den Reſervefond.)

Auſſerdem ſollen die Nebenzuflüſſe des Kreditvereins, nämlich alles dasjenige, was derſelbe über die beſtimmten Zinſen einnehmen und gewinnen wird, inſoferne es nicht zum Erſatz der von den Vereinsgenoſſen geleiſteten tributariſchen Zahlungen verwendet werden muß (§. 47. 49.) zur Einlöſung von Pfandbriefen verwendet werden, um daraus einen beſondern Reſervefond zu bilden, welcher die Mittel geben ſoll, die Dauer des ganzen Geſchäfts zum Vortheile des Inſtituts und des Publikums abzukürzen. Sobald dieſer Reſervefond die Summe einer Million Gulden erreicht hat, wird die General-Adminiſtration des Kreditvereins mit der Leihbank eine Uebereinkunft hierüber treffen, und dieſelbe dem k. Staatsminiſterium des Innern zur Genehmigung vorlegen.

§. 66.

(Art der Verlooſung.)

Die Verlooſung der Pfandbriefe geht auf nachfolgende Art vor ſich:

Die Pfandbriefe ſind in 1750 Serien eingetheilt.

Jede Serie enthält hundert aufeinander folgende Nummern, ſo z. B. die Serie A. von Nro. 1 — 100., Serie B. von 101 — 200 u. ſ. f. Vor jeder Verlooſung der laut der Verlooſungstabelle zu ziehenden Anzahl Pfandbrieſe, welche in jedem Jahre am ..... Jänner inſoferne dieſer nicht auf einen Feiertag fällt, ganz nach den Vorſchriften, welche für die Verlooſung der k. baieriſchen Staats-Lotterielooſe gegeben ſind, in München ſtatt haben, und wovon die Verlooſungsliſte durch den Druck öffentlich bekannt gemacht wird, geſchieht die öffentliche Serienziehung in einer oder mehreren Abtheilungen. Von dieſen Serienziehungen wird das Publikum jedesmal 4 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt, ſofort die nach dieſen Ziehungen wirklich herausgezogenen Serien ſogleich ebenfalls durch die öffentlichen Blätter mit pünktlicher Angabe der in jeder Serie enthaltenen Nummern bekannt gemacht.

§. 67.

(Betrag der Prämien.)

Die mit den Pfandſcheinen verbundenen Prämien ſind von nachſtehendem Betrag, einſchlüßlich des Kapitals und der Zinſen:

		fl.
1	Pfandſchein mit	500000
1	" "	300000
2	Pfandſcheine jeder mit . . .	130000
17	" " " . . .	100000
5	" " " . . .	80000
15	" " " . . .	70000
13	" " " . . .	60000
3	" " " . . .	50000

				fl.
19	Pfandſcheine	jeder	mit . . .	40000
29	=	=	= . . .	30000
2	=	=	= . . .	25000
20	=	=	= . . .	20000
28	=	=	= . . .	15000
2	=	=	= . . .	12000
23	=	=	= . . .	10000
26	=	=	= . . .	7000
12	=	=	= . . .	5000
38	=	=	= . . .	4000
52	=	=	= . . .	3000
115	=	=	= . . .	2000
50	=	=	= . . .	1500
750	=	=	= . . .	1000

§. 68.

(Bezahlung.)

Sechs Monate nach der jährlichen Verlooſung (§. 64.) werden die Pfand=Briefe den Vorzeigern mit Zinſen und Prämien baar abgelöst, und die Einlieferung der Pfandbriefe gilt ſtatt der Quittung für die geſchehene Zahlung, welche auch unmittelbar nach der Ziehung erfolgen kann, wenn der Pfandbriefs=Innhaber die Zinſen vergütet. Von den über 1000 fl. betragenden Prämien werden wie gewöhnlich 10 Prozent für die Regiekoſten abgezogen.

§. 69.

(Beweis derſelben)

Die Einlieferung, Eintragung und Durchſtreichung der Pfandbriefe (§. 70.) wirkt einen vollſtändigen Beweis der geſchehenen Zahlung gegen jeden Anſpruch.

§. 70.

(Vernichtung der Pfandbriefe)

Unter keinen Verhältniſſen dürfen die durch Verlooſung eingelöſten Pfandbriefe wieder in Curs geſetzt werden, ſondern ſie werden nach der Einlöſung mit einer Scheere durchſchnitten, dann mit der von allen Mitgliedern der General-Adminiſtration und der Leihbank unterſchriebenen Bemerkung: „für immer dem öffentlichen Verkehr entzogen,“ ein Jahr lang in einem eiſernen Kaſten verwahrt, und nach Verfluß des Jahres öffentlich verbrannt, und es ſind hiefür die Mitglieder der General-Adminiſtration ſowohl, als der Leihbank ſammt und ſonders dergeſtalt verantwortlich, daß ſie mit ihrem ganzen Vermögen und mit ihrer Perſon dafür haften.

§. 71.

(Amortiſirung.)

Wenn ein verlooster Pfandſchein ein ganzes Jahr nach der Verlooſung nicht präſentirt wird, so tritt die öffentliche Amortiſations-Erklärung ein, und die dadurch erſparte Summe geht dem Creditverein zu Guten.

II. Titel.

Von der Leihbank.

I. Kapitel.

Fond und Verbindlichkeiten der Leihbank.

§. 72.

(Beſchaffenheit der Anſtalt.)

Die mit dem Kreditverein verbundene Leihbank iſt gleich dem Verein ſelbſt nur eine Privat-Anſtalt.

§. 73.

(Fundirung.)

Ihr Hauptſtock beſteht in tauſend Aktien, jede zu tauſend Gulden, und in einer gleich anfangs ihr abzureichenden Dotation von 4,200,000 fl.

Sie erhält ferner ein Kapital von 300,000 fl. als Fond zur Beſtreitung der Regiekoſten des Creditvereins, welchem ſie dieſes Kapital zu 5 Prozent verzinſen muß.

Endlich werden ihr vom Creditverein in einer Reihenfolge von 50 Jahren die Zinſen der Vereinsgenoſſen mit jährlichen 480,000 fl. in halbjährigen Raten übermacht.

§. 74.

(Verbindlichkeit.)

Sie hat die Verbindlichkeit:

a) Die vorgeſchriebenen Verlooſungen unter Beiziehung des königl. Regierungs-Kommiſſärs jedesmal zur beſtimmten Zeit auf ihre Koſten vornehmen zu laſſen.

b) Die nach der Verlooſungs-Tabelle mit Zinſen und Prämien jährlich zur Heimzahlung fällig werdenden Pfandbriefe ohne Koſten für Auszahlungs-Proviſion, Briefporto, u. d. gl. einzulöſen, und dabey ſorgfältigen Bedacht darauf zu nehmen, daß an den verlooſten Pfandbriefen nie mehr als 500,000 fl. für einen und denſelben Monat ausbezahlt werden.

c) Den auſſer der Verlooſungszeit nach 5 Jahren vorkommenden Pfandbriefs-Aufkündigungen zu entſprechen, ſo wie auch die Einlöſung der bey den Staats-Kaſſen angenommenen, und von dieſen bey

der Leihbank präſentirten Pfandbriefe mittels 4prozentiger Staatspapiere zu vollziehen, wobey es jedoch, wie ſich von ſelbſt verſteht, der Bank anheimgeſtellt bleibt, die auf jene oder dieſe Art eingelösten Pfandbriefe wieder in Kurs zu ſetzen, oder auf eigene Rechnung wegen der darauf ruhenden Zinſen und Prämien zu behalten.

d) Die Dotation von 4,200,000 fl. dergeſtalt fruchtbringend zu machen, daß hiefür halbjährig 2 Prozent Zinſen erzielt, dieſe am Schluſſe jedes Semeſters zum Kapital geſchlagen, und alle auf ſolche Art neu erzielten Kapitalien, ſo wie das Dotations-Kapital ſelbſt jederzeit von Halbjahr zu Halbjahr mittelſt Anhäufung der Zinſen und Zinſeszinſen wieder mit 2 Prozent vermehrt werden.

e) Auf eben dieſelbe Weiſe die halbjährigen Zuſchüſſe des Kredit-Vereins zu kapitaliſiren und durch die Zwiſchenzinſen zu erhöhen.

f) Die unter d. und e. bemerkten Fonds ausſchließend zur planmäßigen Schuldentilgung zu verwenden, ſohin aus denſelben keine andere Ausgaben zu beſtreiten, als die unter b. bezeichneten Verlooſungs-Summen.

g) Am Ende eines jeden Halbjahres die 2 prozentige Vermehrung des am Schluſſe des vorhergegangenen Halbjahres beſtandenen Tilgungs-Kapitals unter Abzug der bezahlten Verlooſungs-Summen nachzuweiſen, oder das Fehlende aus den übrigen Bankfonds, oder durch Zuſchüſſe der Aktionairs zu decken. (§. 96)

h) Denjenigen Vereinsgenoſſen, welche durch unverſchuldete Zufälle in momentane Verlegenheit der Zins-

zahlung gerathen, gemäß §. 46. gegen hinreichende Sicherheit durch Darlehen auszuhelfen.

i) Die von den Gutsbeſitzern zurückbezahlten Kapitalien, wenn ſie nicht wieder an andere Gutsbeſitzer zu den Vereinsbedingniſſen ausgeliehen werden, verzinslich anzulegen, und die Zinſen wieder zu Kapital zu ſchlagen, damit der durch die Zurückbezahlung entſtandene Zinſen-Ausfall wieder vollſtändig gedeckt werde. Die Anlegung muß auf Hypotheken geſchehen, das Kapital iſt ſtets evident zu erhalten, und am Ende jedes Halbjahres durch Hypothekenſcheine noch auſſer der unter g. geforderten Nachweiſung auszuzeigen.

k) Die im Falle der neuen Ausleihung von den in die Vereinsbedingniſſe eintretenden Gutsbeſitzern entrichteten 6 Prozent Proviſion für Rechnung des Kreditvereins mit 4 Prozent fruchtbringend zu machen, und demſelben auf Verlangen die Zinſen wie das Kapital ſelbſt zuzuſtellen.

l) Den Ackerbau, die Gewerbe, die Fabriken und den Handel im Inlande durch Darlehen zu unterſtützen. (§. 139.)

m) Ueberdas durch die 1000 Aktien (§. 73.) eine Million Gulden als Cautions- oder Reſervefond auszuweiſen, welcher für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten und gegenwärtiger Statuten Bürgſchaft leiſtet, und in Staatspapieren, in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde beſtehen kann, wovon jedoch den Aktionärs der freye Genuß, und zwar in letzterm Falle zu 5 Prozent verbleibt.

§. 75.

(Eigenſchaften der Aktionärs.)

Aktien (§. 73.) zu erwerben und zu beſitzen iſt Jedermann, ſowohl Inländer als Ausländer, mit Einſchluß der Korporationen fähig. Antheil an der Leitung der Bankgeſchäfte, an der Aufſicht darüber, und an der Prüfung der Rechnungen können nur inländiſche Aktionärs nehmen, jedoch mit Ausſchluß der Korporationen.

§. 76.

(Form und Ueberſchreibung der Aktien.)

Alle Aktien werden nur auf die Namen der Erwerber, und nicht auf Wahlſprüche oder auf jeden Inhaber ausgeſtellt. Sie ſind durch bloßes Endoſſement ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft von einem Beſitzer auf den andern übertragbar, jedoch geſchieht die Ueberſchreibung in den Büchern der Bank erſt nach Einſicht der deshalb einzuſendenden Aktien, und bis zu dieſer Ueberſchreibung wird der vorhergehende Beſitz als fortdauernd betrachtet.

§. 77.

(Befugniſſe des k. Regierungs-Kommiſſärs.)

Ein von dem König ernannter Kommiſſär hat über die genaue Beobachtung gegenwärtiger Bankſtatuten zu wachen. Er kann die Vollziehung eines Beſchluſſes, den er derſelben zuwiderlaufend erachtet, unterſagen, jedoch nur auf acht Tage, binnen welcher Zeit die Entſcheidung des k. Staats-Miniſteriums des Innern erfolgen muß. Alle Kaſſenſcheine (§. 144.) müſſen auch mit ſeiner Unterſchrift verſehen ſeyn, welche jedoch nur geſchieht, um die ſtatutenmäßige Zahl der ausgegebenen Zettel kontroli-

ren zu können, keineswegs aber eine Haftung des Staates begründen kann.

§. 78.

(Der General-Administration und der Pfandbriefsinhaber.)

Gleiche Befugniſſe hat nicht nur das von der General-Adminiſtration zu benennende Mitglied derſelben, ſondern auch ein von dem zuſtändigen Gerichte von Amtswegen zur Vertretung des Intereſſe der Pfandbriefs-Inhaber zu beſtellender Prokurator, deſſen vom Gerichte zu ermäßigendes Honorar die Bank zu bezahlen hat.

§. 79.

(Sitz der Bank.)

Die Bank hat ihren Sitz zu Augsburg, ſie errichtet ſogleich ein Hauptkomptoir in München, und muß demſelben jederzeit ein Drittheil ſämmtlicher Bankfonds für den Geſchäftsbetrieb zur Dispoſition ſtellen.

§. 80.

(Comptoirs.)

Sie wird nach und nach in andern Städten des Reichs gleichfalls Komptoirs errichten.

II. Kapitel.

Behörden der Leih-Bank.

§. 81.

(Direktion der Bank.)

Die Geſchäfte der Bank werden durch einen Direktor, fünf Vorſteher und drey Cenſoren geleitet.

Der Direktor muß wenigſtens mit zehn, jeder Vorſteher mit fünf, und jeder Cenſor mit zwey Aktien bey der Bank intereſſirt ſeyn. Die Vorſteher und Cenſoren der Bank werden aus der Zahl der inländiſchen Inhaber von mindeſten zwanzig respec. zehn Aktien durch Stimmenmehrheit aller Aktien-Beſitzer gewählt, und ſind nach Ablauf dieſer Zeit wieder erwählbar. Dieſe Vorſteher und Cenſoren wählen durch abſolute Stimmenmehrheit einen Bankdirektor, und aus ihrer Mitte einen Vicedirektor, der im Verhinderungsfalle des Direktors die Stelle deſſelben zu verſehen hat. Die Direktion iſt der Bankgeſellſchaft und dem Kreditverein für eine redliche, aufmerkſame, und den gegenwärtigen Statuten, ſo wie auch der Geſchäftsordnung entſprechende Geſchäftsführung verantwortlich.

§. 82.

(Das Haupt-Comptoir.)

Das Haupt-Comptoir in München ſoll einen Dirigenten, vier Vorſteher und zwey Cenſoren aus der Mitte der in München wohnenden Aktionärs haben.

§. 83.

(Wahl der Direktion.)

Die Wahl der Bank-Direktion geſchieht durch ſchriftliche Einſendung der Stimmzettel an den Regierungs-Kommiſſär, welcher ſie bey der erſten Wahl in Gegenwart ſämmtlicher in Augsburg wohnender Aktionärs, in der Folge aber jederzeit in Gegenwart des Bankausſchuſſes oder General-Comités zu eröffnen und bekannt zu machen hat.

§. 84.

(General=Comité.)

Dieſes General=Comité beſteht aus allen inländiſchen Aktionärs, welche fünf Aktien beſitzen. Die in Augsburg nicht anweſenden Mitglieder können ihre Stimmen einem daſelbſt wohnenden Mitglied übertragen.

§. 85.

(Befugniſſe deſſelben.)

Das General=Comité hat unter dem Vorſitze des königl. Regierungs=Kommiſſärs die Rechnungen abzuhören, den jährlichen Hauptoperationsplan und die Ausgaben=Etats nach voraängiger Prüfung zu genehmigen, über alle Fragen von beſonderer Wichtigkeit zu berathen und zu entſcheiden, endlich über den Zuſtand des Bank= und Reſervefonds und über die ordnungsmäßige Verwendung deſſelben von der Bank=Direktion die nöthigen Aufklärungen zu verlangen, und die dieſerwegen nöthigen Beſchlüſſe zu faſſen. Jedes Mitglied hat ohne Rückſicht auf die größere oder geringere Zahl der ihm angehörenden Aktien nur eine Stimme. Der Mandatar des Kredit=Vereins, und der gerichtlich beſtellte Kurator (§. 78.) haben ebenfalls das Recht, dieſen Sitzungen beyzuwohnen.

§. 86.

(Geſchäfts=Ordnung.)

Die Bankvorſtände entwerfen gemeinſchaftlich mit dem General=Comité eine Geſchäfts=Ordnung, und legen ſie dem Könige zur Genehmigung vor.

III. Kapitel.

Geſchäfte der Leihbank und Führung derſelben.

§. 87.

(Geſtattete Bankgeſchäfte.)

Alle Geſchäfte eines Wechſelhauſes ſind der Bank geſtattet. Die vorzüglichſte Beſtimmung der Bank iſt das Darlehens-Geſchäft. Auſſerdem zerfallen ihre Geſchäfte noch in folgende Abtheilungen:

b) in das Eſcompten-Geſchäft,
c) in das Giro-Geſchäft,
d) in das Depoſiten-Geſchäft,
e) in das Commiſſions-Geſchäft,
f) in die Ausgabe und Verwechſelung der von ihr ausgegebenen Kaſſenſcheine.

§. 88.

(Firma und Wappen.)

Die Leihbank-Direktion ſchließt ihre Geſchäfte unter der Firma:

Privilegirte Direktion der Leihbank des Creditvereins in Baiern.

vollgültig ab, und führt ein noch zu beſtimmendes Wappen mit obiger Umſchrift in ihrem Siegel.

§. 89.

(Regie.)

Die Bank beſtreitet ihre Verwaltungs-Koſten aus eigenen Mitteln. Das Haupt-Comptoir in München erhält in dem für den Creditverein angekauften Gebäude die nöthigen Zimmer und Gewölbe.

§. 90.

(Dividenden.)

Nach Abzug der Verwaltungs = Koſten und des beſondern von Halbjahr zu Halbjahr auszuweiſenden Tilgungs = Fonds mit Hauptſache und Zuwachs wird das jährliche Einkommen der Bank mit einer Hälfte den Aktionärs als Dividenden zugetheilt, die andere Hälfte aber als Reſerve zurückgelegt.

§. 91.

(Reſerve=Fonds).

Wenn dieſe Reſerve die Summe einer Million Gulden überſteigt, ſo darf das Cautions = Capital (§. 74. m.) zurückgezogen, und unter die Aktionärs vertheilt werden. Eine weitere Vertheilung der Reſerve findet erſt am Schluß des Bank = Privilegiums ſtatt. Dieſe Reſerve nebſt ihrem allmähligen Zuwachs muß auf Hypotheken ausgeliehen werden, und zwar nie anders als gegen wechſelſeitige halbjährige Aufkündung.

§. 92.

(Vertheilung der Dividende.)

Eine frühere Vertheilung kann nur dann ſtatt finden, wenn die Reſerve über fünf Millionen Gulden angewachſen iſt, und zwar nur für denjenigen Betrag, um welchen die Reſerve dieſe Summe überſteigt.

§. 93.

(Zeitpunkt derſelben.)

Damit der Reſervefond ſchnell auf die Höhe einer Million gebracht werde, wird beſtimmt, daß die Auszahlung der oben bemerkten einen Hälfte der Dividende von

dem Ueberſchuß = Erträgniß an die Aktionärs ebenfalls in ſo lange nicht erfolgen ſoll, als nicht der Reſervefond die Summe von Einhundert = Tauſend Gulden in fünfprozentigen baieriſchen Staats = Papieren betragen wird.

§. 94.

(Nachweiſung der Fond=Vermehrung.)

Die im §. 74. g. bemerkte halbjährige Nachweiſung muß klar und legal ſeyn, ein ganz liquides und realiſirbares Vermögen ausweiſen, von dem königl. Regierungs = Kommiſſär, dem Mandatar des Credit = Vereins, und dem gerichtlich beſtellten Curator, dann dem Bankausſchuß anerkannt, und hierauf durch das Reichs = Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Pfandbriefe, deren Nummer noch bey keiner Verlooſung gezogen wurde, können bey dieſer Vermögens = Ausweiſung nach dem Kurs in Berechnung kommen.

§. 95.

(Nachweiſung der Caution und des Reſerve=Fonds.)

Mit dieſer Nachweiſung zugleich muß auch jederzeit die Caution von einer Million Gulden, nach ihrer Vertheilung aber der Reſervefond mit einer gleichen Summe ganz auf eben dieſelbe Art ausgezeigt werden.

§. 96.

(Deckung.)

Sollte wider Erwarten der Fall eintreten, daß am Ende eines Semeſters der Tilgungsfond, d. h. die urſprüngliche Dotations = Summe mit Innbegriff der zu kapitaliſirenden Vereinszuſchüſſe und Zinſeszinſen in dem

Minimum, welches die Anlage Nro. 2. enthält, dann die Caution respec. der Reſervefonds mit einer Summe von wenigſtens Einer Million Gulden nicht gehörig ausgewieſen werden können, ſo haben die Aktionärs den Abgang ſogleich zu decken.

§. 97.

(Strafe der Säumigen.)

Aktionärs, welche dieſe Deckung nicht binnen 4 Wochen leiſten, werden aller weitern Vortheile verluſtig, und ihre Aktien öffentlich als kraftlos erklärt.

§. 98.

(Verfügung über die neue Aktie.)

Für die amortiſirte Aktie ſoll eine neue ausgefertigt werden. Dem Kreditverein ſteht das Recht zu, dieſelbe um den Arroſirungs-Betrag (§. 96.) an ſich zu bringen; will derſelbe dieſes Recht nicht benützen, worüber er nach geſchehener Aufforderung binnen 3 Monaten ſich zu erklären hat, ſo iſt die neue Aktie öffentlich zu verkaufen, aus dem Erlös die Arroſirungsſumme zu decken, mit dem Reſt aber ſind nach dem Curs Pfandbriefe zu kaufen, und dieſe dem Kredit-Verein ohne Vergütung zu überlaſſen.

§. 99.

(Erhebung der Dividenden.)

Zur Vermeidung der Mißbräuche und Irrungen bey Erhebung der Dividenden kann jeder Aktionär die entweder auf ſeinen Namen ausgeſtellten, oder ordnungsmäßig an ihn cedirten Aktien auf ſeinen Namen vormerken laſſen, welches die Folge nach ſich zieht, daß nur diejenigen Quit-

tungen über Dividenden und Gewinnantheile ausbezahlt werden, die mit dieſem vorgemerkten Namen unterzeichnet ſind, oder deren Ueberbringer ſich durch Vorzeigung des Aktienbriefs, auf dem die geſchehene Vormerkung beſtätigt worden iſt, über das Recht der Erhebung ausweist.

§. 100.

(Fertigung der Aktionärs.)

Iſt der Bank eine Fertigung nicht bekannt, ſo muß dieſelbe bey Individuen, welche in Augsburg oder München anſäſſig ſind, durch zwey glaubwürdige Zeugen, bey andern aber durch gerichtliche Legaliſirung beſtättiget werden.

§. 101.

(Prüfung derſelben.)

Die Bank haftet im Allgemeinen nie für die Aechtheit der von Partheien auf Aktienbriefe oder Quittungen erſcheinenden Unterſchriften. Sie prüft dieſelben nur nach ihrer Uebereinſtimmung mit den vorkommenden Ceſſionen, und mit den im Aktienbuch beſtehenden Vormerkungen, daher auch zur Erleichterung des freien Verkehrs mit den Aktienbriefen bey Liquidirung der Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile die ſtattgehabte Vormerkung nur dem Namen nach berückſichtigt und bey denſelben keine legaliſirte Fertigung gefordert wird.

§. 102.

(Quittungen.)

Die Quittungen zur Erhebung der Dividenden ſind nach folgendem Muſter auszufertigen:

An der von .... bis .... halb (ganz) jährig verfallenen Dividende habe ich für den (die) mir eigenthümli-

chen Aktienſchein (ſcheine) Fol.... Nro.... Datum, Namen der Ausſtellung den Betrag von F..... ſage: Gulden __________ Bank Valuta von der privilegirten baieriſchen Leihbank baar erhalten.

Nro...... den . . Unterſchrift
des Empfängers.

§. 103.

(Zuſammenfügung derſelben)

Sämmtliche auf einen Namen, und unter demſelben Folium ausgeſtellte Quittungen können in eine und dieſelbe Quittung für Gewinn-Antheile zuſammengefaßt werden. Eben ſo ſteht es dem Aktionär frey, für ganz- oder halbjährige Rückſtände nur eine Quittung auszufertigen.

§. 104.

(Umſchreibung.)

Die Umſchreibungen der Aktienbriefe werden auf jedesmaliges Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr von 30 kr. vorgenommen. Iſt die Aktien-Einlage erſt kürzlich erfolgt, ſo erhält der umgeſchriebene Aktienbrief das Datum, an welchem die urſprüngliche Einlage geſchah. Wäre jedoch die umzuſchreibende Aktie ſchon im vollen Genuß ihrer Rechte, ſo wird der neu ausgefertigte Aktienbrief nur vom 1. Jan. oder 1. Jul. des Jahrs, in dem die Umſchreibung erfolgt, ausgeſtellt. Die theilweiſe Ausgleichung der Dividenden bleibt den Partheien überlaſſen, die Zahlung der fälligen Dividenden werden dem neuen Aktien-Innhaber nach Vorſchrift des §. 102. vollzählig geleiſtet.

§. 105.

(Vorſicht wegen derſelben.)

Gehören die Aktienbriefe zu einer Concurs-Maſſe, in ein Pupillen- oder unter Curatel ſtehendes Vermögen, ſo muß der Bank von dem betreffenden Gerichte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umſchreibung ſtatt finden könne, wem und unter welchen Vorſichtsmaaßregeln die fälligen Dividenden ausgefolgt werden ſollen.

§. 106.

(Diſpoſitions-Rechte.)

Das im vorhergehenden §. Geſagte gilt ebenfalls in Anſehung der Beſchränkung des freien Diſpoſitions-Rechts, inſoferne dieſelbe durch Subſtitutions- oder Cautions-Anordnungen begründet wird.

§. 107.

(Zahl der Aktien.)

Mehr als 200 Aktien darf ein und daſſelbe Individuum nicht beſitzen, und die Bank hat die Gutſchreibung weiterer Aktien demjenigen zu verſagen, auf deſſen Namen bereits 200 Aktien vorgemerkt ſind.

§. 108.

(Cautions-Aktien.)

Jeder Beamte der Bank, deſſen Gehalt den Betrag von jährlichen 500 fl. erreicht oder überſchreitet, muß eine dem Betrag ſeines Gehaltes entſprechende Anzahl von Aktien beſitzen, welche während ſeiner Amtsführung unveräuſſerlich ſind, und in das Archiv hinterlegt werden, indem dieſelben zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haften.

§. 109.

(Vormerkung derſelben.)

Sämmtliche Aktienbriefe, welche nach Vorſchrift dieſer Statuten für unveräuſſerlich erklärt ſind, werden im Aktienbuch vorgemerkt, und die geſchehene Vormerkung wird auf dem Aktienbrief beſtättiget.

§. 110.

(Anzahl derſelben.)

Die Beamten mit einem Gehalt

von	500 — 1000	fl.	müſſen	1	Aktie
ſ	1000 — 1500	ſ	ſ	2	ſ
ſ	1500 — 2000	ſ	ſ	3	ſ
ſ	2000 — 2500	ſ	ſ	4	ſ
ſ	2500 — 3000	ſ	ſ	5	ſ

Aktien beſitzen. Mit dem Gehalt von 3000 fl. muß endlich der Beſitz von 6 Aktien verbunden ſeyn.

§. 111.

(Abzug.)

Von den Gehalten der Beamten wird alljährig ein mäßiger Abzug in monatlichen Raten zur Bildung eines Penſions-Fonds für die dienſtunfähig gewordenen Beamten, oder für ihre hinterlaſſenen Wittwen und Waiſen beſtimmt. Die Direktion wird dieſen Abzug vorläufig beſtimmen, über die definitive Feſtſetzung aber, ſo wie über die Tilgung und Verwendung eines Penſions-Fonds einen Plan entwerfen, worüber das General-Comité bei ſeiner erſten Verſammlung nach vorläufiger Prüfung zu entſcheiden haben wird.

§. 112.

(Gebühren.)

Die Gebühren, welche die Bank bey den verſchiedenen Geſchäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, werden von der Direktion feſtgeſetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht, nachdem der Bankausſchuß hierüber vernommen worden, und die Regierung ihre Beſtättigung ertheilt hat.

§. 113.

(Zu ertheilende Auskunft.)

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Aktien und von den ihr anvertrauten Effekten und Unterpfändern die erforderliche Eröffnung und Auskunft. In den Fällen, wo nach dieſen Statuten die Dazwiſchenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben ſich Privaten ohne Ausnahme an dieſe zu wenden.

§. 114.

(Unterſuchung der Bank.)

Alle 3 Jahre wird die Geſchäfts-Führung der Bank nach allen Theilen durch das General-Comité unter dem Vorſitz eines von dem Könige ernannten Staats-Beamten unterſucht, und über den Befund ein umſtändlicher Bericht erſtattet, welcher öffentlich bekannt gemacht wird.

IV. Kapitel.

Darlehens-Geſchäfte der Bank.

§. 115.

(Darlehen ins Ausland.)

Geldausleihungen ins Ausland und Spekulationen in

ausländiſchen Staats= und andern Papieren von Seiten der Leihbank können niemal ſtatt haben, wobey jedoch ſolche Darlehen, welche ein angeſeſſener Inländer auf ihm eigenthümlich zuſtehende ausländiſche Staats=Papiere zu erhalten wünſcht, inſoferne der Inländer nicht zu der Claſſe der Spekulanten in dieſem Fache gehört, nach den weiter unten enthaltenen nähern Beſtimmungen nicht ausgeſchloſſen ſeyn ſollen.

§. 116.

(Separations=Recht der Leih=Bank.)

Hinſichtlich der zur Sicherheit der Darlehen hinterlegten Gegenſtände ſteht der Leihbank das Separationsrecht zu, welches die Prioritäts=Ordnung vom Jahre 1822 §. 4. allen privilegirten Leih=Anſtalten zugeſichert hat.

§. 117.

(Erforderliche Rückſichtnahme bey Darlehen.)

Bey den Darlehen, welche die Leihbank ihrem Zweck gemäß macht, iſt vor allen Dingen Folgendes zu berückſichtigen:

a) in Anſehung der Perſon des Schuldners: Dieſer muß baieriſcher Staats=Bürger ſeyn, im Lande freyen Wohnſitz haben, und auf Verlangen des geſchäftsführenden Direktoriums der Bank, im Falle nämlich dieſelbe der Direktion nicht genugſam bekannt ſeyn ſollte, ſich über das Staats=Bürgerrecht und den Wohnſitz in Baiern, ſo wie auch über den rechtlichen Beſitz des zu verpfändenden Gegenſtandes durch zwey tadelloſe Zeugen ausweiſen.

b) In Anſehung der Sachen:

4 *

Die Leihbank leiht nur auf Gegenſtände von Werth, welchen ſie, inſoferne dieſer Werth beſtimmt und unveränderlich iſt, verifizirt und beſtätigt, oder ihn, wenn dieſes der Fall nicht iſt, verifizirt und beſtätigt, durch eine beſondere Abſchätzung von den aufzuſtellenden, ſachverſtändigen geſchwornen Taxatoren ausmitteln läßt; jedoch werden auch zufolge §. 74. Lit. l. Geld-Darlehen auf Sola-Wechſel, von wechſelfähigen Perſonen mit obligo girirt, inſoferne die geſchäftsführende Leihbank-Direktion, welche dafür haften muß, volles Zutrauen dem Ausſteller und den beiden Giranten für die geſuchte Summe geben kann, gemacht.

c) In Anſehung der Zeit:

Die Leihbank macht in der Regel nur auf drey Monate Geldvorſchüſſe.

Zu Vorſchüſſen auf längere Zeit, mit Ausnahme deſſen, was der §. 140. wegen der Disconto Geſchäfte beſtimmt, ſo wie zu Prolongationen iſt die geſchäftsführende Leihbank-Direktion nicht befugt, ſondern muß dieſerwegen beobachten, was §. 135. 136. 137. beſtimmt worden iſt.

§. 118.

(Gegenſtände von beſtimmtem Werth.)

Für Gegenſtände von beſtimmtem Werth gelten:

a) Geldmünzen, die geſetzlichen Umlauf haben, nach ihrem geſetzlichen, auf Conventionsmünze reduzirten Werth.

b) Baieriſche von den Landſtänden garantirte fünfprozentige Staatspapiere, und ſolche vier prozentige, die mit fünfprozentigen im Curs gleich ſtehen, nach ihrem Nennwerthe;

§. 119.

(Der Schätzung unterliegende Gegenſtände.)

Einer beſondern Abſchätzung unterliegen:

a) Gold- und Silberbarren, dann Münzen, welche ohne den Vorzug des geſetzlichen Umlaufes zu genießen, vom Verkehr nicht ausgeſchloſſen ſind.

b) Inländiſche Staatspapiere, welche den fünfprozentigen im Curs nicht gleich ſtehen.

c) Ausländiſche Staatspapiere aller Art.

d) Schuldurkunden der Privaten.

e) Realitäten, worauf Hypotheken beſtellt werden ſollen.

f) Landwirthſchaftliche Produkte, als Wolle, Häute ꝛc. dann Fabrikate des Innlandes, als Tücher, Leinwand, fabrizirtes Leder ꝛc.

§. 120.

(Conſignation der Goldmünzen.)

Bey Conſignirung von Goldmünzen wird bei jeder einzelnen Poſt angegeben:

a) ihr netto Gewicht,

b) die Zahl der Stücke, die ſie enthält.

§. 121.

(Conſignation der Staatspapiere.)

Die Conſignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem ſtufenweiſen Zinſenfuße dergeſtalt geordnet, daß bey den nach arithmetiſcher Ordnung der Nummern aufgezeichneten Verbriefungen, auch der Name, auf welchen ſie lauten, und das Datum ihrer Ausſtellung angeſetzt werde. Die Aechtheit dieſer Papiere zu prüfen liegt dem Direktor der Leihbank unter Zuziehung der geſchwornen Effekten-Mäkler ob.

§. 122.

(Gold- und Silberbarren.)

Der Conſignation von Gold- und Silberbarren iſt die entſprechende Pollete des Münz-Amtes beizufügen.

§. 123.

(Privat-Schuld-Urkunden.)

Bey den Conſignationen über Privat-Schuld-Urkunden iſt aufzuführen:

a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausſtellung, der Name der Ausſteller, der Zeugen und der Bürgen.

b) Der Name des Gläubigers, auf welchen ſie lauten, ſo wie jener der Cedenten und Ceſſionärs.

c) Ihre verbriefte Währung und deren Betrag, ſo wie bey den auf Zeit ſtipulirten Urkunden, die Verfallsfriſt.

d) Das Verzeichniß ihrer beſondern Beilagen, als: Grund-Buchs-Extrakte, Conſenſe, Reverſe, Hypothekenſcheine ꝛc.

§. 124.

(Schätzung.)

Die konſignirten Gegenſtände werden von ſachverſtändigen Taxatoren geſchätzt, und hiernach der Betrag, der hierauf dargeliehen werden kann, bemeſſen. Dieſelben müſſen für ihre Taxation dergeſtalt haften, daß im Fall eines Verkaufs von Amtswegen der geſchätzten Gegenſtände daraus weniger, als die Taxation beträgt, erlößt werden ſollte, ſie dieſen Weniger-Erlöß aus ihrem eigenen Vermögen zu erſetzen haben, zu welchem Ende dann auch nur vermögliche und das allgemeine Zutrauen genießende

Männer gegen beſondere Cautions-Leiſtung als Taxatoren, deren wenigſtens vier erforderlich ſind, als: ein Juvelier, ein geſchworner Effekten-Mäkler, ein gelernter Kaufmann, ein tüchtiger Oekonom, angeſtellt werden ſollen.

Fixe Beſoldungen genießen dieſelben nicht — ſondern bloß eine angemeſſene Taxations-Gebühr, welche nach den beſondern Lokal-Verhältniſſen von dem General-Comité beſtimmt wird, und von den Anlehennehmern bey dem Empfang des Anlehens zu berichtigen ſind.

Die Taxatoren müſſen um allen möglichen Mißbräuchen im Voraus zu begegnen, bey Einlieferung der unterſtellten Gegenſtände gegenwärtig ſeyn, und hierauf über ihre Taxation eine Urkunde ausſtellen, welche bey der Leihbank zu verwahren iſt.

§. 125.

(Verwahrung.)

Die übernommenen Colli oder Pakete werden von den Leihbank-Beamten und den Taxatoren plombirt, von den Anlehennehmern ſelbſt mit ihrem eigenen Siegel verſehen, und hierauf in den feuerfeſten Gewölben, welche unter dem dreyfachen Verſchluß des Leihbank-Direktors, des Controleurs und des Caſſiers ſtehen, und wozu keiner ohne den andern in dieſelben kommen kann, verwahrt.

§. 126.

(Goldmünzen.)

Auf Goldmünzen, die in geſetzlichem Umlauf ſind, dann auf Gold- und Silberbarren und auf Geräthſchaften aller Art aus edlem Metalle, auch Münzen, die ohne den Vorzug des geſetzlichen Umlaufs zu genießen, vom Verkehr nicht ausgeſchloſſen ſind, werden bis auf den Betrag

von fünf von hundert unter dem vollen Werth ihres feinen Gehalts Vorſchüſſe geleiſtet; für den vollen Werth derſelben gilt bey Conventions = Münzen ihr geſetzlicher, bey andern ausländiſchen Münzen ihr innerer Metall-Werth; bey Gold = und Silberbarren ꝛc. hingegen der von den Anlehennehmern durch den Wardein = Schein des Münz-Amtes auszuweiſende Betrag ihres Feingehalts.

§. 127.

(Staatspapiere zu 5 Prozent.)

Auf baieriſche von den Land = Ständen garantirte, auf den Inhaber lautende Staats = Papiere zu 5 Prozent verzinslich, oder zu gleichem Curs mit den 5 prozentigen ſtehende, werden bis auf den Betrag von 10 vom hundert unter ihrem Nennwerthe Vorſchüſſe geleiſtet, wobei aber die zu den Obligationen gehörigen Zins = Coupons, auch die ſelbſt während der Zeit des Darlehens verfallenden, vollſtändig mitausgehändigt werden müſſen.

§. 128.

(Andere Staats-Papiere.)

Auf baieriſche Staats = Papiere, welche mit weniger als 5 Prozent verzinslich ſind, oder den Curs der 5prozentigen nicht haben, werden bis auf den Betrag von fünfzehn unter ihrem zur Zeit des Anlehens ſtatthabenden Curſe, und auf ausländiſche auf den Inhaber lautende Staatspapiere aller Art werden bis auf den Betrag von fünf und zwanzig vom Hundert unter ihrem zur Zeit des Anlehens ſtatthabenden Curs nach der Urkunde des geſchwornen Mäklers Vorſchüſſe geleiſtet, wobei ebenfalls alle die zu den Obligationen gehörigen Zins = Coupons, auch die

ſelbſt während der Zeit des Vorſchuſſes von drey Monaten verfallenden vollſtändig mit ausgehändigt werden müſſen.

Sollte aber bey einen oder dem andern dieſer ausländiſchen Staatspapiere ſich der Fall ereignen, daß die Intereſſenzahlung ſiſtirt oder reduzirt, oder durch irgend eine andere Maaßregel oder Begebenheit der Curs derſelben auf einmal ſo heruntergedrückt würde, daß die Leihbank mit ihren darauf gegebenen Vorſchüſſen bis zum Zahlungs-Termin in Gefahr kommen könnte, ſo muß ſich die Caſſe bey dergleichen Vorſchüſſen auf einen ſolchen Fall beſonders vorbehalten, daß entweder der Anlehennehmer das Unterpfand vermehrt, oder die Kaſſe die befraglichen Staatspapiere auch noch vor Ablauf der bedungenen Zeit verkauft, inſoferne nicht der Anlehennehmer durch Heimzahlung des Vorſchuſſes beides unnöthig machen kann oder will, und ſich hierüber noch durch eine beſondere Wechſelausſtellung neben der gedachten Verkaufs-Urkunde von dem Geldentlehner verſichern laſſen. Es wird aber bey Darleihen auf ausländiſche Papiere hiemit wiederholt, was deshalb ſchon oben §. 115. beſtimmt worden iſt, daß nämlich dergleichen Darlehen nur an Inländer, welche nicht zu der Claſſe der Papier-Spekulanten gehören, mithin nie ins Große und über die Darlehens-Summe von 20000 fl. bei einem Individuum gehen dürfen, — ſtatt haben können und ſollen, und wird hiebei die Leihbank-Direktion beſonders verpflichtet, bey dem geringſten Verdacht, daß dieſe Anlehen für Papier-Spekulanten geſucht werden ſollten, dieſelben ſchlechterdings zurückzuweiſen.

§. 129.

(Privat-Schuld-Urkunden.)

Auf Privat-Schuld-Urkunden kann das geſchäftsführende Direktorium der Leihbank nur nach vorhergegangener Rückſprache mit den Leihbank-Vorſtänden und von denſelben erhaltener ſchriftlicher Bewilligung, in welchem Maaße hierauf ein Vorſchuß geleiſtet werden darf. Darlehen machen. Dieſe Privat-Schuld-Urkunden müſſen aber auf Hypotheken ruhen, mit einer Ceſſion in Bianco von Seiten des Geldentnehmers und Eigenthümers derſelben verſehen werden, welches auch auf die inländiſchen Staatspapiere, die nicht bloß auf den Inhaber lauten, ſeine volle Anwendung findet. Auf Ewiggeldbriefe werden nach vorgängiger Prüfung der Hypothek 50 Prozent dargeliehen.

§. 130.

(Waaren.)

Auf Wolle, Häute, wollene Tücher, Leinwand, fabrizirtes Leder ꝛc. werden Vorſchüſſe bis auf Drey-Viertheile des durch die geſchwornen Taxatoren abgeſchätzten Werthes gegeben.

§. 131.

(Zins-Entrichtung.)

Die Verzinſung der Vorſchüſſe darf nie den Betrag von Sechs vom Hundert jährlich überſchreiten, und dieſelbe iſt beym Empfang des Darlehens, welches nicht über drey Monate von den Leihbank-Vorſtänden gegeben werden darf, von dem Entlehner vorhinein zu berichtigen.

§. 132.

(Zurücknahme des deponirten Gegenſtandes.)

Dem Deponenten eines Pfandes ſteht es vollkommen

frey, daſſelbe auch vor der Verfalls=Friſt gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Leihbank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Friſt zurückzubezahlen, jedoch findet kein Erſatz der vorhinein vierteljährig an die Leihbank entrichteten Zinſen ſtatt.

Wenn der Schuldner die zur Empfangsbeſtättigung des deponirten Gegenſtandes ausgehändigte Conſignation verlieren ſollte, ſo hat er dieß unverzüglich bey der Leihbank anzuzeigen, und die Amortiſirung dieſer Urkunde bey dem einſchlägigen Gerichte zu erwirken. Erſt gegen Vorweiſung des Amortiſations=Dekrets kann das Duplikat der Conſignation bey der Bank erhoben, und der deponirte Gegenſtand zurückgenommen werden, doch ſind für die hiedurch veranlaßte Verzögerung die Zinſen an die Bank zu vergüten.

§. 133.

(Ausgenommene Gegenſtände.)

Auf Früchte, dann Waaren und Sachen, welche dem Verderben im mindeſten unterworfen ſind, oder welche in dem Leihbank=Lokale nicht verwahrt werden können, ferner auf Möblen und Kleidungsſtücke dürfen keine Vorſchüſſe gegeben werden.

§. 134.

(Vorſchüſſe auf Wechſel.)

Dagegen werden von der Leihbank=Direktion dreymonatliche Vorſchüſſe an bekannte gute und ſolide wechſelfähige Kaufleute, dann an Beſitzer von Bräuhäuſern und Fabriken im Königreiche gegen Sola-Wechſel, welche mit zwei guten Giros mit Obligo verſehen ſind, oder welche Sola-Wechſel von drey bekannten ſoliden und guten wechſel=

fähigen Staats = Bürgern in Solidum ausgeſtellt ſind, ge= geben, wobey jedoch die Leihbank = Direktion ohne beſon= dere ſchriftliche Genehmigung des General = Comité bei ſolchen Vorſchüſſen nicht über die Summe von 20000 fl. gehen kann und ſoll.

Im Falle Jemand in ſeinem Geſuche um einen ſolchen Vorſchuß nicht willfahrt werden könnte, ſo iſt die Leih= bank nicht verbunden, dem Geldſuchenden den Grund der Weigerung anzugeben.

§. 135.

(Prolongation derſelben.)

Die Leihbank = Direktion darf für ſich ohne ſchriftliche Genehmigung der Leihbank = Vorſteher und Cenſoren bey einem gegen Sola-Wechſel gegebenen Vorſchuß keine Pro= longation eintreten laſſen.

§. 136.

(Genehmigung des General = Comités.)

Auch bey andern Vorſchüſſen auf die in den §. §. 126. 127. 128. 129. 130. angegebenen Gegenſtände findet die im vorigen §. gemachte Beſtimmung ihre volle Anwendung und kann hiebey die Leihbank = Direktion für ſich ohne ſchriftliche Genehmigung der Leihbanks = Vorſteher und Cenſoren ebenfalls keine Prolongation geben.

§. 137.

(Termin der Darlehen.)

Darlehen auf längere Zeit als drey Monate (jedoch mit Ausnahme deſſen, was wegen der Disconto - Geſchäfte beſtimmt iſt) und alle andere hier nicht benannten Geldge= ſchäfte unterliegen lediglich der Anordnung und Genehmi= gung des General = Comités.

§. 138.

(Hypotheken.)

Die Bank leiht auch auf Hypotheken, jedoch nur auf die Hälfte des Werthes der unterſtellten Realität auf erſte Poſt gegen vierteljährige Vorausbezahlung der Zinſen mit der in die Obligation wörtlich einzuſchaltenden Bedingniß, daß, wenn die Vorausbezahlung im zweiten Viertel=Jahre und den folgenden nicht zur rechten Zeit erfolgt, der Schuldner eine Conventional=Strafe respec. Entſchädigung von 1 Prozent entrichten und das ganze Darlehen bey Vermeidung der Exekution zurückbezahlen muß. Der Zinsfuß darf 5 Prozent nicht überſteigen, und die Aufkündungszeit kann nicht unter ein halbes Jahr geſetzt werden. Bey ſolchen Anlehen muß die Bank=Direktion die ſchriftliche Genehmigung des General=Comités einholen.

§. 139.

(Unterſtützung der inländiſchen Induſtrie.)

Die Bank hat die Verbindlichkeit zum Vollzug des §. 74. l. wenigſtens $\frac{1}{3}$ aller ihrer Fonds zur Unterſtützung des Feldbaues, der Gewerbe und der Fabriken auf Hypotheken anzulegen, wenn hiezu Anmeldungen, über welche unter Controle des k. Regierungs=Commiſſärs ein beſonderes Regiſter zu führen iſt, vorhanden ſind, und hinlängliche Sicherheit gegeben wird.

V. Kapitel.

Disconto, Giro, Depoſiten- und Commiſſions-Geſchäfte.

§. 140.

(Disconto-Geſchäft.)

Die Leihbank hat zwar die Befugniß, Wechſel-Disconto-Geſchäfte zu machen, jedoch ſollen dieſe Geſchäfte nicht Haupt-, ſondern nur Neben-Sachen ſeyn. Sie kann nur förmliche, mit allen geſetzlichen Erforderniſſen verſehene auf den Augsburger oder Münchner Platz unmittelbar gezogene und daſelbſt zahlbare Wechſel, welche nicht länger als höchſtens drey Monate zu laufen haben, und worauf wenigſtens zwey als vollkommen ſolid anerkannte Firmen ſich befinden — dann die gezogenen baieriſchen Lotterie-Looſe, ſo wie die Intereſſen Coupons von inländiſchen Staats-Papieren, die ſpäteſtens binnen der nächſten 6 Monate fällig ſind — endlich unter Haftung der Staats-Verwaltung oder der Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion, die Kaufſchillings-Reſte von verkauften Staats-Gütern, ſo wie andere letzteren zugewieſene Gefälle, ſo ſpäteſtens im Laufe der nächſten 6 Monate zahlbar ſind — diſcontiren.

§. 141.

(Giro-Geſchäft.)

Als Giro-Bank übernimmt ſie von jedem Aktionär, ſo lange er in dieſer Eigenſchaft verbleibt, Gelder zur Hinterlegung, worüber durch Anweiſung und Abſchreibung auf den zu dieſem Behufe dienenden Folien frey verfügt werden kann.

§. 142.

(Depoſiten=Geſchäft.)

Bey der Depoſiten=Anſtalt übernimmt die Leihkaſſe Gold= und Silberbarren, Gold= und Silber=Geräthe, aus= und inländiſche Silber=Münzen, deren Verkehr durch die Geſetze erlaubt iſt, nach ihrem innern Werthe, dann alle Staats=Papiere und Privat=Geld=Urkunden gegen eine zu entrichtende Gebühr in Verwahrung.

§. 143.

(Commiſſions=Geſchäft.)

Auch iſt der Leihbank geſtattet, ſolide Commiſſions=Geſchäfte gegen angemeſſene Gebühr zu machen.

VI. Kapitel.

Von den Kaſſenſcheinen.

§. 144.

(Verzinsliche Kaſſenſcheine.)

Zur mehreren Belebung des innern Verkehres und zur Erleichterung der Zahlungen an die Leihbank=Caſſe ſelbſt, ſo wie an die Creditvereins=Caſſe wird die geſchäftsführende Leihbank=Direktion authoriſirt, Kaſſenſcheine zu $1\frac{1}{5}$ Prozent jährlich verzinslich in Beträgen von 50 Gulden und 100 Gulden auszufertigen und auszugeben.

Die auf ſolche Art zu emittirenden Caſſa=Scheine dürfen aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ des Betrags überſteigen, für welchen vollſtändige kaufmänniſche Deckung vorhanden iſt, worüber dem k. Inſpektions=Commiſſär zu jeder Stunde die Einſicht zuſteht. Auch darf die Summe ſämmtlicher Kaſſa=Scheine nie mehr betragen, als die Summe

ſämmtlicher Hypothek-Anlehen, welche hiefür zur Sicherheit dienen ſollen.

§. 145.

(Einlöſung derſelben.)

Die Leihbank-Caſſaſcheine werden zu jeder Stunde bey der Leihbank mit baarem Gelde eingelößt, auch bey jeder Rückzahlung als baar Geld angenommen, zu welchem Ende zwey Tage in der Woche, nämlich der Mondtag und Donnerstag jedesmal Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr beſtimmt ſind, um die Einlöſung der vorkommenden Leihbank-Kaſſaſcheine nebſt den darauf laufenden Zinſen, welche von 15 zu 15 Tagen berechnet werden, und wobey bloß jene Zinsbeträge, welche unter 15 Tagen ſind, der ſchwierigen Zinsberechnung wegen auſſer Vergütung bleiben müſſen, zu bewerkſtelligen.

§. 146.

(Form.)

Die Leihbank-Direktion ſtellt die oberwähnten Scheine in folgender Form aus:

„Die Direction der privilegirten Leihbank des Kre„ditvereins in Baiern bezahlt jeden Inhaber gegen „Rückgabe dieſes Scheins auf Sicht Fünfzig Gulden „(Hundert Gulden) im konventionsmäßigen 24 fl. Fuß „nebſt Zinſen von Einem und ½ Prozent p. anno, wo„bei die Zinſen von 15 zu 15 Tagen berechnet, jene „unter 15 Tagen aber nicht vergütet werden.“

Augsburg, den . . . .

Direktion der privilegirten Leihbank
des Creditvereins in Baiern.

Direktor. Controleur.

§. 147.
(Vorſichts-Maaßregeln.)

Die Leitung des Leihkaſſa-Scheinweſens, ſo wie der desfallſigen Operation iſt eine Obliegenheit des Leihbank-Direktors und des General-Comités, welchem auch unter Aufſicht des königl. Regierungs-Commiſſärs obliegt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Caſſa-Scheine erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrikation der Scheine gehörigen Inſtrumente, ſo wie in Anſehung der jeweiligen Ausgabe der Caſſa-Scheine unter Controle des königl. Regierungs-Commiſſärs und des Creditvereins-Direktors zu verfügen, wobey rückſichtlich der Fabrikation daſſelbe zu beobachten iſt, was §. 57. über die Fabrikation der Pfand-Briefe vorgeſchrieben worden.

VII. Kapitel.

Von den beſondern Vorrechten des Leihbank-Inſtituts und von der Dauer des Privilegiums.

§. 148.
(Steuer-Freiheit.)

Das geſammte Vermögen der Leihbank und die Einkünfte, welche dieſelbe und die Bank-Geſellſchaft (Aktionärs) bezieht, ſollen mit Ausnahme der Realitäten, welche zu beſitzen ſie in den Fall kommen könnte, ſteuerfrey ſeyn.

§. 149.
(Stempel-Freiheit.)

Desgleichen genießen alle Bücher und Vormerkungen

der Bank, ſo wie alle im Namen der Bankgeſellſchaft ausgefertigten Geldurkunden und Caſſaſcheine ohne Ausnahme die Stempel-Freiheit.

§. 150.

(Sorge für Aufbewahrung der Effekten.)

Für die ſichere Aufbewahrung der Leihbank-Effekten in feuerfeſten Gewölben wird von der Direktion und dem General-Comité die genaueſte Sorgfalt angewendet, wobei auch für ſonſtige beſte Verſicherung in der Phönix-Aſſekuranz geſorgt werden darf.

Uebrigens haftet die Leihbank für die getreue und ſorgfältige Aufbewahrung, alſo für den Fall der Veruntreuung und Entwendung, aber nicht für jene Zufälle, die nach den Geſetzen den Eigenthümer treffen.

§. 151.

(Dauer des Privilegiums.)

Das Privilegium der Leihbank dauert fünfzig Jahre.

§. 152.

(Auflöſung der Bank.)

Wenn die Bankgeſellſchaft durch Erlöſchung des Privilegiums aufgelöſt wird; ſo iſt das geſammte Bankeigenthum, das iſt: ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, in baar Geld umzuſetzen, ſämmtliche fremde Baarſchaft hinauszuzahlen, alle Koſten und Rechnungen auszugleichen, endlich der erübrigte Betrag unter die Geſellſchaftsglieder nach dem Verhältniß der Aktien, welche ſie beſitzen, gleichzeitig zu vertheilen.

III. Titel.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 153.

(Eröffnung der Kredit=Anſtalt und der Bank.)

Die Eröffnung des Kreditvereins geſchieht gleich nach der Wahl der General=Adminiſtration. Die Bank wird ſogleich eröffnet, wenn die Aktien der Banktheilnehmer realiſirt ſeyn werden.

§. 154.

(Emiſſions=Geſchäft.)

Den merkantilen Theil des Emiſſionsgeſchäftes der 175000 Pfand=Briefe haben ausſchließend die Urheber des Creditvereins=Plans, doch nach Maaßgabe der vorgelegten Hauptberechnung zu leiten.

§. 155.

(Vorſicht hiebei.)

Bey der allmähligen Ausgabe der Pfand=Briefe an die ſubſcribirten Capitaliſten hat die Direktion der Leihbank, vereinigt mit der General=Adminiſtration des Creditvereins ſorgfältig darauf zu ſehen, daß in keinem Zeitpunkte mehr Pfand=Briefe an ſie hinausgegeben werden, als wofür die vorſchriftmäßige hypothekariſche Deckung bereits vorhanden iſt.

§. 156.

(Auszahlung an die Guts=Beſitzer.)

Von den ſubſcribirten Guts=Beſitzern und Vereins=Genoſſen werden diejenigen zuerſt die unterzeichnete Anlehensſumme erhalten, die zuerſt die vorgeſchriebenen Belege und Nachweiſe beigebracht haben werden.

Haben Mehrere auf ſolche Art die ihnen aufgegebenen Bedingniſſe erfüllt, und es iſt die Summe noch nicht eingegangen, welche zur Bezahlung ihrer ſämmtlichen Darlehensſummen erforderlich wäre, ſo geſchieht die Vertheilung der vorhandenen Gelder einsweilen nach dem Verhältniß der ſubſcribirten Anlehensſummen.

§. 157.

(Offenhaltung des Beitritts.)

Der Beitritt der Inländer zum Kreditverein ſoll offen bleiben, bis alle zwölf Millionen Gulden an Gutsbeſitzer hinausgegeben ſind. Diejenigen, die ſich etwa zu ſpät gemeldet haben, werden eventuell vorgemerkt, und erhalten die Darlehen nach dem Zeitpunkt ihrer Anmeldung, wenn Einige der früher gemeldeten nicht die gehörige Nachweiſung zu leiſten im Stande wären. (§. 36.)

§. 158.

(Hinweiſung auf das Beſtätigungs-Reſcript.)

Alles Uebrige, was noch zur Ausführung des Geſchäftes gehört, iſt in dem königlichen Beſtätigungs-Reſcript enthalten.

Erläuterungen der Statuten des Kredit-Vereins.

(Es wird hier ausdrücklich bemerkt, daß man keinen juridiſch-merkantiliſchen Commentar, ſondern nur die nöthigen Andeutungen für verſtändige Geſchäftsmänner geben wollte.)

I. Zweck des Vereins.

Die gegenwärtige Lage der meiſten baieriſchen Gutsbeſitzer iſt in dem (hier im Anhang wieder abgedruckten) Eingange meines „patriotiſchen Vorſchlages zur Errichtung eines Kreditvereins“ (in den Jahrbüchern der Landwirthſchaft in Baiern von Georg Freyherrn von Aretin, und Max Schönleutner 1823. I. Heft) kurz dargeſtellt worden. Die in meinen vorläufigen Mittheilungen über den Kreditverein, und in der gegenwärtigen Schrift enthaltenen Auszüge aus Briefen, und Vorſtellungen an die Regierung liefern manchen Beleg hierzu. Es wäre von großem Intereſſe, ſchrieb mir noch jüngſt ein Gutsbeſitzer, zur Rettung der Ehre ſo viele durch die Zeitumſtände hart bedrängter und dadurch in ein ſchiefes Licht geſtellter Familien eine rein geſchichtliche Darſtellung der Urſachen und Veranlaſſungen des Verfalls der Gutsbeſitzer zu bearbeiten, und bekannt zu machen.

Ein anderer Gutsbeſitzer, zugleich höherer Staatsdiener, ſchreibt unterm 26. Juli: „Viele fangen bereits „an, kleinmüthig zu werden, und leben in der größten „Sorge, daß die Sache nicht zu Stande kommen möchte. „Es iſt aber auch unglaublich, welche Geldnoth unter den „Bauern herrſcht, und es unterliegt keinem Zweifel, daß

„die Lage von ſehr vielen Oekonomen unerträglich wird, „wenn der Kreditverein nicht zu Stande kömmt, denn ohne „dieſen und ohne ſeine Unterſtützung wird den Meiſten „durch das Hypothekenweſen der Dolch in das Herz geſtoſ„ſen.“ Die Nothwendigkeit eines Kreditvereins iſt überhaupt ſo allgemein im Lande anerkannt, daß kaum eine Gegend, kaum eine Klaſſe von Gutsbeſitzern zu finden ſeyn wird, in welcher ſich nicht der Wunſch nach einer ſolchen Hülfe laut und dringend ausſpricht, beſonders jetzt, da die Einführung der Hypothekenordnung ſo nahe bevorſteht. Dieſe Einführung wird das Signal zum Untergang der Landeigenthümer ſeyn, wenn nicht zu rechter Zeit genügende Geldhülfe geſchafft wird. Hierüber herrſcht nur eine Stimme im ganzen Land.

Daß und warum es ein Verein von Gutsbeſitzern ſeyn müſſe, durch welche eine gründliche Hülfe geſchafft werden kann, hat der Verfaſſer des im Wochenblatte des landwirthſchaftlichen Vereins mitgetheilten (im Anhang wieder abgedruckten) Aufſatzes über Kreditvereine ſehr bündig dargethan.

Außer den im Entwurf der Kreditvereinsordnung angegebenen ſehr einleuchtenden Zwecken wird auch noch für den Staat ſelbſt ein weſentlicher Vortheil durch den Kreditverein und durch die mit demſelben verbundene Leihbank erzielt, nämlich die Beförderung des in Stocken gerathenen Geldumlaufs und der hauptſächlich hiedurch in Verfall gekommene Realproduktion.

Das Geld hat gegenwärtig nicht den für das Staatswohl nöthigen Umlauf, es wird größtentheils auf dem Wege des Papierhandels ſolchen Händen übergeben, in

welchen es entweder als nicht producirendes Kapital ruht, oder wenigſtens nicht ſo verwendet wird, daß ein neuer Werth an der Stelle des immittels verzehrten ſogleich wieder geſchaffen werden kann. Dadurch wird die produktive Wirkſamkeit vermindert, die nur durch die Schnelligkeit der Bewegung zu erhalten iſt. Der ganze Nachtheil dieſer Veränderung trift die Gutsbeſitzer und Agrikulturiſten. Auf ihnen ruht bekanntlich in den meiſten Staaten, vornehmlich in den deutſchen, der überwiegende Theil der öffentlichen Laſten, und da ſie zur Beſtreitung derſelben eine verhältnißmäßig größere Proviſion als die übrigen producirenden Klaſſen von den durch ſie erzeugten Werthen unmittelbar und ohne Vergütung durch Gegenwerthe hingeben müſſen, auch wohl noch oftmals durch den Drang der Verhältniſſe genöthigt ſind, das Produkt ihres Bodens und ihrer Arbeit ſogar unter dem natürlichen Preiſe loszuſchlagen, ſo reicht der ihnen zur eigenen Konſumtion verbleibende Ueberreſt nicht hin, um damit die ſtädtiſchen Gewerbe und den Handelsvertrieb ſo zu bilden, daß ein wechſelſeitiger Wohlſtand daraus hervorgehen könnte. Vielmehr wird der Verfall der Realproduktion für alle Klaſſen des Volks im höchſten Grade empfindlich und drückend.

In dieſer Lage befindet ſich gegenwärtig unſer Vaterland, welches durch die falſche Richtung, die der Geldumlauf genommen hat, ganz ausgeſaugt, nur durch eine ſolche Anſtalt neues Leben erhalten kann, die das Geld wieder als Werkzeug der Produktion und des allgemeinen Verkehrs erſcheinen läßt. Dieſes wird der Kreditverein mit ſeinen dem Gutsbeſitzer zuflieſſenden Kapitalien und mit ſeiner den Ackerbau und die Gewerbe unterſtützenden Leihbank wirken.

II. Pfandbriefſyſtem.

Das Pfandbriefſyſtem iſt erſt ſeit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts bekannt geworden, wo es anfangs in Schleſien, und dann auch in den übrigen Provinzen des Königreichs Preußen eingeführt würde.

Dieſes Syſtem, welches auch dem baierischen Kreditverein zum Grunde liegt, beſteht in einer Vereinigung von Gutsbeſitzern, wodurch jedem einzelnen Vereinsgenoſſen ſo viel Geld verſchafft wird, als der halbe Werth ſeines Gutes beträgt, mit der Bedingniß, daß er eine gerichtliche Hypothek-Obligation darüber ausſtellen muß, wofür ſodann Partial-Obligationen oder Pfandbriefe in Umlauf geſetzt werden, die dem Gläubiger durch gemeinſchaftliche Haftung der Vereinsgenoſſen ſeine richtige Bezahlung zuſichern.

Ob die Gläubiger 5 pCt. erhalten, wie in Schleſien, oder ob das 5te Prozent als Tilgungsfond verwendet wird, wie in Poſen; ob die Schuldner 5 pCt. und noch mehr zinſen müſſen wie in Schleſien, der Mark, Pommern, Poſen ꝛc. ꝛc. oder nur 4 pCt. wie nach dem gegenwärtigen Entwurf; ob ſie für Regiekoſten jährlich etwas zu entrichten haben, wie im Königreich Preußen, oder ob ſie davon befreit ſind, wie es in Baiern der Fall ſeyn wird; ob die Kapitalien zurückbezahlt werden müſſen, wie in Schleſien und der Mark, oder ob ein Tilgungsfond creirt wird, wie in Poſen; ob ein Verlooſungsgeſchäft mit dem Kreditverein verbunden iſt, wie in Poſen und Baiern, oder ob der Kreditverein ohne Lotterie beſteht, wie in Schleſien; ob der Verein nur eine einzige Klaſſe von Gutsbeſitzern einſchließt, wie in Schleſien und Poſen, oder ob

er auf alle Klaſſen berechnet iſt, wie in Baiern, u. ſ. w. auf dieſes Alles kömmt es in der Hauptſache nicht an; der weſentliche Charakter der Kreditvereine beſteht in den oben angegebenen Merkmalen.

Die Kreditvereine beruhen, wie Struenſee ſagt, (Abhandlung über wichtige Gegenſtände der Staatswirthſchaft. Berlin, 1800. I. 34.) auf dem ganz unläugbaren Grundſatz: daß ein jedes Grundſtück einen wahren und reellen Werth hat; und daß, wenn ein geſetzmäßiges Zeichen dieſes Werths erwählt wird, alsdann dieſes Zeichen ein wahres und reelles Vermögen iſt. Der Werth der Landgüter wird durch eine Schätzung beſtimmt, welche nach den von den Vereinsgenoſſen angenommenen und feſtgeſetzten Regeln vorgenommen, und in jedem Kreiſe von einem Ausſchuß von Gutsbeſitzern geprüft wird. Weil nun dieſer Werth eine zufällige und veränderliche Sache iſt, indem oftmals vernachläßigte Wirthſchaft, Unglücksfälle, Seltenheit des Gelds ꝛc. ꝛc. den Zahlwerth eines Guts herabſetzen, (oder einen Unterſchied zwiſchen Werth und Preis veranlaſſen) ſo hat man bey den Kreditvereinen den Grundſatz angenommen, nicht mehr Zeichen als höchſtens nur für die Hälfte des Werths eines jeden Grundſtücks zu machen. Dieſe Zeichen ſind die Pfandbriefe.

In den ſchleſiſchen Pfandbriefen iſt das Gut namentlich angeführt, auf welches ein jeder Pfandbrief ausgefertigt iſt; dieſes erleichtert die Ordnung in den Liſten und Regiſtern des Vereins, dem Gläubiger aber iſt dieſer Umſtand, wie Struenſee ſagt (S. 35.), ſehr gleichgültig; er bekömmt ſeine Zinſen und ſein Kapital vom Verein ohne ſich um den Beſitzer des Guts, worauf der Pfand-

brief verſichert iſt, zu bekümmern, es iſt bloß Sache des Vereins, mit dieſem Beſitzer abzurechnen. —

Es iſt eine unrichtige Anſicht, wenn man behauptet, (wie im Wochenblatt des landwirthſchaftlichen Vereins geſchehen iſt) daß die Ausſtellung von Pfandbriefen, auf welchen die verpfändeten Güter nicht genannt ſind, gegen das im Hypothekengeſetz ausgeſprochene Prinzip der Spezialität anſtoße. Die Pfandbriefe ſind ja nicht die Hypothekobligationen ſelbſt, ſie repräſentiren nur dieſe gerichtlichen Urkunden, welche freylich auf ſpezielle Güter ausgeſtellt werden müſſen, und auch wirklich ſo ausgeſtellt werden, aber zum Umlauf in der Handelswelt bey weitem nicht ſo geeignet ſind wie die gedruckten Pfandbriefe, deren Inhabern die ſpeziellen Pfandverſchreibungen cetirt ſind, und die, des leichtern Verkehrs wegen auf den Inhaber lauten, die übrigens eben dadurch die größte Sicherheit genießen, daß ſie ſich auf die ſpeziellen Pfandverſchreibungen ausdrücklich beziehen. Aehnliches geſchieht täglich vor unſern Augen, ohne daß es Jemand einfällt, an der hinlänglichen Sicherheit, oder an der juridiſchen Gültigkeit zu zweifeln. Wenn ein Gutsbeſitzer mehrere ſeiner Realitäten oder alle als Unterpfand verſchreibt, kann alsdann nicht der Gläubiger Partialobligationen ausgeben, welche auf der Hauptobligation beruhen, ohne daß für die Partialobligation eine Spezialhypothek benannt iſt? Und was ſind die Staatshypothek-Obligationen anders als ſolche Partialſcheine ohne ſpezielle Hypothek? Wird und muß nicht jeder Gerichtshof die Hypothekrechte dieſer Partialſcheine anerkennen?

Der Miniſter von Struenſee hat dieſes a. a. O. ſehr

gut entwickelt. Man vergleiche auch: Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherſtellung des allgemeinen Kredits des ſchleſiſchen Adels. Breslau, 1770. 4. S. 20. ff. Dort wird den Pfandbriefen der fünffache Nutzen (für die Gläubiger) zugeſchrieben, daß ſie erſtens die größte Sicherheit gewähren, zweytens die richtige Zinſenzahlung verbürgen, drittens daß auch die Konkurſe, und daher viertens die Koſten derſelben dabey nicht zu befürchten ſind, und fünftens daß den Gläubigern wieder die freye Diſpoſition über ihre Kapitalien verſchafft wird.

III. Gemeinſchaftliche Haftung.

In der gemeinſchaftlichen Haftung ſämtlicher Vereinsgenoſſen für die richtige Einhaltung der Zinſenzahlung (in Schleſien müſſen ſie ſogar für die Kapitalszahlung haften) beruht vornehmlich die Sicherheit der Kapitaliſten oder Gläubiger, welche ſo groß iſt, daß eine ihr gleichkommende bisher in der Handelswelt nicht exiſtirt hat. Schon in dem Begriff eines Kreditvereins liegt dieſe gemeinſchaftliche oder vereinigte Haftung der Vereinsgenoſſen, und es wäre ein Widerſpruch, einen Verein zu wollen, und die vereinigte Verbindlichkeit, als weſentliche Folge des Vereins zurück zu weiſen. Sie iſt das eigentliche Mittel, den Gutsbeſitzern Geld zu verſchaffen, und die Kapitaliſten zur Aufſchließung ihrer Geldkiſten anzureitzen. Auch der Herr Finanzrath, Baron von Schätzler, hat in ſeinem Vortrag an die Ständeverſammlung über eine Nationalbank (S. 9 und 21.) die ſolidariſche Haftung als Poſtulat aufgeſtellt.

Man verſuche es einmal, die gemeinſchaftliche Haf-

tungsverbindlichkeit bey Stiftung eines Kreditſyſtems wegzulaſſen, und man wird bald ſehen, wie weit man kommen, oder vielmehr zurück bleiben wird.

Sehr verſtändlich hat dieſes der Verfaſſer der ſchon öfter angeführten „patriotiſchen Gedanken ꝛc. ꝛc. S. 45. erklärt:“

„Man bedenke doch, aus was für einer Menge Menſchen von ganz verſchiedenen Fähigkeiten und Geſinnungen Dasjenige zuſammengeſetzt iſt, was wir das Publikum nennen. Gegen Einen, der nach Gründen handelt, ſind gewiß Zehen, die ſich durch Vorurtheile beſtimmen laſſen. Wenn ich Jedem, vornehmlich dem Ausländer, erſt erklären ſoll, was ein ſolcher Pfandbrief, den ich ihm anbiete, für Vorzüge habe; welche Maaßregeln ergriffen werden, um ihm dieſe Vorzüge zu verſichern, und wie genau auf deren Beobachtung gehalten werde; ſo wird er immer noch den Kopf ſchütteln, und ſich wenigſtens erſt genauer erkundigen wollen, ob auch alles ſo wahr ſey, als ich es ihm erzähle? Wenn er aber aus dem Pfandbriefe ſelber ſieht, daß eine ganze Geſellſchaft von Gutsbeſitzern unter Autorität der Regierung ihm die Sicherheit ſeines Pfandbriefs gegen alle, auch die außerordentlichſten Zufälle garantirt, daß er mit demſelben nicht bloß ein einzelnes Gut, ſondern gewiſſermaßen viel hundert Güter zum Unterpfand erhält; ſo müſſen auch bey dem ſchwerfälligſten und furchtſamſten Menſchen alle Zweifel und Bedenklichkeiten ſich mit einem mal verlieren. Man muß das Publikum ſehr wenig kennen, wenn man nicht weiß, welchen mächtigen Einfluß das Vorurtheil des Anſehens auf die Meinungen deſſelben behauptet. Noch mehr, die Geſetze

vermögen ſelten ſo viel über die meiſten Menſchen, als ihr eigenes Intereſſe. Dieſes wird bey den Vereinsgenoſſen durch die von ihnen übernommene Garantie in Bewegung geſetzt. Ein Jeder weiß, daß ſeine Sicherheit auf einer genauen Beobachtung des Syſtems beruht, und daß die Vernachläßigung desſelben auf ihn und ſein Vermögen einen ſchädlichen Einfluß haben könne. Dieß macht ihn zum Wächter über die Grundgeſetze, und giebt ihm das Recht, und den triftigſten Beweggrund, alle dagegen etwa vorgehende Mißbräuche genau zu bemerken, und auf deren Abhülfe bedacht zu ſeyn. Vornehmlich werden die Directionen, welchen dieſe Vertretung zunächſt obliegt, dadurch doppelt zur Anwendung der gewiſſenhafteſten Treue und pünktlichſten Genauigkeit in ihren Verrichtungen aufgemuntert.

Eben ſo iſt es durchaus nothwendig, daß wir die Furcht des Publikums, durch die Pfandbriefe in Prozeſſe verwickelt zu werden, beſeitigen, und alſo dieſe Angelegenheit nicht den Gerichtsbehörden, ſondern dem Kreditvereins-Directorium auftragen. Was würde aber das Publikum für eine Sicherheit bey dem Verein haben, wenn dieſer für die genaue Befolgung des ihm vorgeſchriebenen Syſtems keine Gewähr leiſten wollte?

Aus dieſem wenigen wird, wie ich hoffe, die Nothwendigkeit der gemeinſchaftlichen Garantie oder Haftung hinlänglich in die Augen fallen.“

Eine gemeinſchaftliche Haftung kann entweder ſo eingerichtet ſeyn, daß die Gläubiger jeden einzelnen Vereinsgenoſſen nach Belieben angreifen, und (nach der alten juriſchen Sprache) ausbeuteln können, oder ſo, daß der ſich

ergebende Zinſenrückſtand auf alle Vereinsgenoſſen gleichmäßig repartirt wird. Die erſte Art von Haftung iſt die ſolidariſche, die zweyte die tributariſche.

Man hat für den baieriſchen Kreditverein die letztere vorgezogen, weil ſie mit einer geringeren Gefahr für jeden Einzelnen verbunden iſt, als die erſte. Aber auch dieſe Gefahr zeigt ſich als beynahe null, wenn man folgendes erwägt:

1) Die Rückſtände können ſich nur in den Zinſen ergeben, nie im Kapital, weil die Kapitalszahlungen nur durch Ausführung des Tilgungsplans, folglich ohne Haftung der Vereinsgenoſſen, auf Rechnung der Leihbank geſchehen, welche dafür zu haften und Bürgſchaft zu leiſten hat.

2) Die Rückſtände können nie von Bedeutung ſeyn, wenn die Schätzung angemeſſen iſt, und wenn die Kreisdirektionen wachſam ſind. Für beides ſind dieſelben verantwortlich, ſie werden daher Alles anwenden, ſchuldhaften Rückſtänden zuvorzukommen.

3) Zinſenrückſtände, die ſich ohne Verſchulden des betreffenden Gutsbeſitzers durch Unglücksfälle ergeben, werden durch die Leihbank gedeckt.

4) Ergeben ſich aber wirklich durch bloßen Zahlungsſaumſal veranlaßte Rückſtände, welche durch Repartition zu decken ſind, ſo werden ſie außerdem, daß ſie eben der allgemeinen Repartition wegen für keinen Vereinsgenoſſen drückend werden können, leicht wieder durch die dem Kreditverein zugehenden Nebenzuflüſſe erſetzt und aufgewogen, welche Nebenzuflüſſe keine andere Beſtimmung haben, als eben dieſe.

5) Um die Gutsbeſitzer hierüber noch vollſtändiger zu beruhigen, iſt in der an Sr. Majeſtät den König gerichteten Vorſtellung noch beſonders um die Wohlthat eines unverzinslichen Vorſchuſſes gebeten worden, deſſen Zinſen und Zinſes = Zinſen ebenfalls dem zur Deckung der Ausfälle beſtimmten Reſervefond beygeſchlagen werden, wie dieſes in der Chur = und Neumark der Fall geweſen iſt, wo man noch jetzt nach vielen Jahren die königliche Wohlthat dankbar erkennt. Sieh Krünitz im Art. Hypothek. letzte Seite.

6) Ferner muß dieſe Betrachtung noch größere Beruhigung gewähren, daß im allerſchlimmſten und unglücklichſten Falle der äußerſten Haftungserfüllung nicht mehr verloren werden könnte, als das Geſchenk der Kapitalsſumme. Man müßte nämlich in jenem nie denkbaren Falle, zuletzt das Kapital, nachdem man es lange Zeit nur zu 4 pCt. verzinst hätte, zurückbezahlen. Dieß müſſen ohnehin die in Schleſien, der Marken, Pommern ꝛc. ꝛc. auch thun, und bezahlen doch gegen 6 pCt. Zinſen. Eben ſo müßten es auch die baieriſchen Gutsbeſitzer thun, wenn ein anderer Kreditverein oder gar keiner zu Stande käme.

Es iſt alſo über die Gefahr dieſer Haftung um ſo weniger etwas zu ſagen, als in der ausgeſtellten Obligation der Vereinsgenoſſen ausdrücklich erklärt wird, daß keiner derſelben für mehr zu haften habe, als für die empfangene Darlehensſumme. Da eben diejenigen am meiſten gegen die Haftung ſprechen, die einem andern Kreditverein, bey dem man in jedem Falle das

Kapital zurückzahlen muß, das Wort reden, ſo iſt die wahre Urſache des Einwurfs leicht zu würdigen.

7) Auch werden bey gehöriger Aufſicht der Kreisdirektorien und des Generaldirektoriums die Zinsrückſtände leicht vermieden, oder durch geeignete Exekutionsmaßregeln zeitig wieder hereingebracht werden können. Da dieſe Direktorien die Pflicht haben, vor allen hierauf ihre Aufmerkſamkeit zu richten, und da ihnen durch die Kreditvereins-Ordnung alle Mittel hierzu gegeben ſind, ſo iſt es nicht nur billig, ſondern für das ganze gewiß auch ſehr nützlich, daß ſie bey einem entſtehenden Zinſenausfall mit einem doppelten Beytrag anrepartirt werden. Sie werden ſich in dieſer Rückſicht gewiß alle Mühe geben, zu bewirken, daß ſich der Fall der Dekung eines Zinſenrückſtandes nie, oder nur höchſt ſelten ergeben kann, beſonders da es das eigene Intereſſe jedes Vereinsgenoſſen iſt, hierauf fortwährend aufmerkſam zu ſeyn.

8) Endlich ſpricht für die Unverfänglichkeit der gemeinſchaftlichen Haftung vor allen die ſtatutenmäßige Exekution des ſäumigen Zahlers, welche zwar nicht jedesmal gleich, aber doch immer gewiß den Ausſtand decken muß. Dieſes wird bewieſen durch das Beyſpiel aller bisherigen Kreditvereine, wo ſeit einer langen Reihe von Jahren nicht blos für die Zinſen ſondern auch für die Kapitalien ſelbſt eine nicht tributariſche, ſondern ſogar ſolidariſche Haftung beſteht, ohne daß den Vereinsgenoſſen der mindeſte Nachtheil dadurch zugegangen wäre, indem durch prompte Exekution des Säumigen der Aus-

ſtand jedesmal in kurzer Zeit wieder eingetrieben würde, ſo daß die Deckung, die zu Folge der tributariſchen Haftung zu leiſten iſt, nicht anders betrachtet werden kann, als in der Eigenſchaft eines jederzeit ſchnell wieder erſetzwerdenden Vorſchuſſes.

Die weitere Beſorgniſſe wegen der Garantie oder Haftung widerlegt der ſchon öfter angeführte Verfaſſer der patriotiſchen Gedanken weitläufig. Er ſagt unter andern:

„Die Zweifler fragen: wer iſt uns gut dafür, daß nicht

1) ein verſchuldeter Stand den andern bey Aufnehmung der Taxationen zur Ungebühr begünſtige?
2) Daß nicht ein Gut durch Brand, Viehſeuche, Mißwachs, Wetterſchaden oder Krieg einen gänzlichen Ruin erleiden werde?
3) Daß der Werth der Güter nicht durch neue Auflagen geſchwächt werde?“

„Geduld! ich werde dieſe Zweifel, einen nach dem andern beantworten, und zeigen, wie jeder möglichen Beſorgniß vorgebeugt werden kann.“

Zu 1. Die Aufnehmung der Taxationen geſchieht bey dem Directorium des Kreditvereins, nach beſtimmten hierüber feſtgeſetzten Vorſchriften, die ohne Verantwortlichkeit nicht übertreten werden können, indem die taxirenden Direktorialglieder mit ihrem Vermögen dafür haften müſſen, daß ſie die Vorſchriften nicht überſchreiten. Da übrigens die Güter offenbar im Preiſe ſteigen werden, ſobald der Kreditverein in Gang gebracht worden, und da jetzt ſchon doppelte Hypothek unterſtellt werden muß, ſo ſcheint die Gefahr bey der Taxation nicht ſo groß zu ſeyn. Ueberdieß wird vor-

aus geſetzt, daß man bey der Wahl der Directorial-glieder, ſo wie auch bey der Wahl des Ausſchuſſes, dem die Prüfung der Taxation übertragen iſt, auf Männer ſehen wird, die nicht überſchuldet, und als verſtändige, rechtſchaffne und ordentliche Landwirthe bekannt ſind. Geſchieht dieß nicht, ſo iſt es die eigene Schuld der Vereinsgenoſſen, wenn ſie ſich in Gefahr ſetzen, unrichtige Schätzungsgrundſätze und übertriebene Schätzungen zu bekommen. (Man könnte ſogar, um hierin ſicherer zu gehen anſtatt der relativen Stimmenmehrheit die abſolute fodern).

Zu 2. Wenn Unglücksfälle eine Stockung in den Zinſen veranlaſſen, ſo hilft nach den Vorſchriften der Kreditvereinsordnung die Leihbank aus. In Schleſien war kein ſolches Aushülfsmittel, und doch wurde nicht ein Gut unter der Hälfte der Schätzung verkauft. Der Verfaſſer der Gedanken ſagt hierüber folgendes: „Will man bloß auf die Möglichkeit und nicht zugleich auf die Wahrſcheinlichkeit ſehen, ſo kann es ſich zutragen, daß im Krieg ein Gut ausfouragirt, ſeines Viehs beraubt, und daß zugleich ſeine Wirthſchaftsgebäude verbrannt werden. Wir haben im vorigen Kriege gewiß Alles erlebt, was ſich ſchreckliches von einem Kriege ſagen läßt. Allein man nenne mir ein einziges Gut, welches auch nach den härteſten Schickſalen unter der Hälfte ſeines ehemaligen Werths wäre verkauft worden.“

Die Brandaſſekuranz ſichert vor Feuerſchäden. Hagel und Mißwachs entziehen dem Beſitzer nur für das Unglücksjahr einen Theil ſeiner Einkünfte. Alles alſo was man

von Unglücksfällen ſagen kann, iſt für die Mitvereinsgenoſſen um ſo weniger gefährlich, als, wie bereits geſagt worden, in dieſen Fällen die Leihbank ſtatutenmäßig aushelfen muß. Daß mancher Gutsbeſitzer durch ſchlechte Wirthſchaft zu Grunde gegangen iſt, läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, und durch den Kreditverein auch nicht verhindern, die Vereinsgenoſſen aber werden ſchon aufſehen, daß ſie hierdurch nicht zu Schaden kommen. Jeden Vereinsgenoſſen und insbeſondere den Directorialgliedern iſt daran gelegen, daß keiner von den beygetretenen Gutsbeſitzern in häuslichen Verfall gerathe. Jeder wird ein wachſames Auge darauf haben, und nicht leicht wird ein Gut in der Bewirthſchaftung beträchtlich vernachläßigt oder deteriorirt werden, ohne daß es den Betheiligten bekannt werden ſollte. (Man vergleiche die §§. 50 und 51. der Statuten, wo man zweckmäßige Beſtimmungen für dieſe Fälle finden wird.)

Es iſt in der That keiner der kleinſten Vortheile und Vorzüge des Vereins, daß er die Gutsbeſitzer zwingt, gute Wirthſchafter zu ſeyn.

Zu 3. Daß die Güter nicht mehr mit neuen Auflagen beſchwert werden können, dafür bürgt uns die Verfaſſung des Reichs, welche bekanntlich verordnet, daß ohne Zuſtimmung der Stände keine neue Auflage erhoben werden ſoll.

Wenn nun weder von Aufnehmung der Taxationen, noch von ungewöhnlichen Unglücksfällen, noch endlich wegen neuer Auflagen eine Gefahr für die gemeinſchaftlich für einander haftenden Vereinsgenoſſen zu beſorgen

iſt, wenn in Schleſien in den 54 Jahren, ſeit welchen der dortige Verein beſteht, nicht die mindeſte Beſchädigung, und eben ſo wenig eine Beſchwerde der Vereinsgenoſſen hieraus entſtand, wenn durch die Statuten des Kreditvereins, beſonders durch die prompte Exekution des Säumigen hinlänglich dafür geſorgt iſt, jede bedeutende Benachtheiligung von den Vereinsgenoſſen auf alle Art zu entfernen, wenn endlich Se. Majeſtät, der König, ſich bewogen ſieht, als Beytrag zur Verminderung der Haftungsgefahr dem Kreditverein eine beträchtliche Summe unverzinslich vorzuleihen, und wenn von der andern Seite feſtſteht, daß ohne gemeinſchaftliche Garantie jeder Kreditverein undenkbar, jede Theilnahme der Kapitaliſten unmöglich iſt, ſo werden ſich wohl diejenigen, die deſſen ungeachtet noch Beſorgniſſe deßhalb zu verbreiten bemüht ſeyn möchten, in ihrer wahren Geſtalt zeigen.

Hätten die Schleſiſchen Gutsbeſitzer, denen man die Sache nicht ſo leicht gemacht hat, ſich durch die Furcht vor der ſolidariſchen Haftung abſchrecken laſſen, ſo wären ſie ſicher zu Grunde gegangen. Weder die Schleſier noch die Poſener, Märker, Pommern, Holzſteiner ꝛc. ꝛc. fanden hierbey ein Bedenken. Die Zeit hat ihre Einſicht und Entſchloſſenheit gerechtfertigt.

Von den baieriſchen Gutsbeſitzern haben die Meiſten gleiche Entſchloſſenheit und Einſicht gezeigt. Diejenigen, welchen es an beyden Eigenſchaften fehlen würde, hätten Niemand als ſich ſelbſt die Folgen ihres Nichtbeytritts zuzuſchreiben. Wie mancher zu ſehr von ſich

Eingenommene, der jetzt mitleidig auf diejenigen herabſieht, die ſich bis zu ſeinem Verſtand und bis zu ſeiner Vorſichtigkeit nicht erheben konnten, werden über ſich ſelbſt zürnen, wenn es auf einmal heißen wird, die Liſte der zum Kreditverein zugelaſſenen Gutsbeſitzer iſt geſchloſſen, und wenn ſie dann, während ſie ſelbſt keine Unterſtützung erhalten, ſehen müſſen, wie die andern von allen Verlegenheiten befreyt ein neues Leben beginnen, und ihren Wohlſtand begründen. Wenn man jene Superklugen bedauern muß, ſo ſind dagegen ſolche Gerichtsperſonen zu verachten, die aus eigennütziger Furcht vor Verminderung der Prozeße und Taxen ihren betrogenen Schützlingen den Beytritt zum Kreditverein mißrathen haben ſollten! —

Wer aus dem bisher angeführten noch nicht klar iſt, kann ſich belehren in der Encyclopädie von Krüniz Artikel: Kreditſyſtem; und in Rabs Handbuch über das Pfandbriefſyſtem. Halle 1809. 2 Bde., ferner in Leop. Krug. Ideen zu einer ſtaatswirthſchaftlichen Statiſtik. Berlin, 1807. S. 159.

IV. Minimum der Anlehensſumme und geſtatteter Zuſammentritt mehrerer Gutsbeſitzer zur Sicherung derſelben.

Es iſt getadelt worden, daß die Kreditvereinskaſſa keine kleineren Summen ausleiht, als von 10,000 fl. Andere Beurtheiler waren ſo billig, einzugeſtehen, daß

ein Anlehen in kleinern Summen die Regie der Anſtalt außerordentlich vervielfältigen, und erſchweren würde, wodurch ſich alſo jener Tadel von ſelbſt widerlegte. Auch hat man die Einwendung gemacht, daß die Verpfändung mehrerer Güter für ein einziges Darlehen das in der Hypothekenordnung aufgeſtellte Prinzip der Specialität verſetze. Dieſe Einwendung hat aber keine juridiſche Haltbarkeit, denn:

1) Wie ſchon während der ſtändiſchen Verhandlungen häufig erinnert wurde, ſo iſt es bey Geſetzen nur ſelten möglich, ein Prinzip mit der größten Conſequenz durchzuführen. Namentlich hat eben das Prinzip der Spezialität in mehreren Beſtimmungen unſers Hypothekengeſetzes ſtarke Modifikationen erlitten, wie unter andern in meinem an die zweite Kammer der Stände-Verſammlung erſtatteten Vortrag ausführlich nachgewieſen worden. Die Vorſchützung des Prinzips iſt alſo von keiner Bedeutung.

2) Das Geſetz ſelbſt verbietet nirgends den Realitätenbeſitzern, von mehrern Darleihern zugleich ein Kapital zu borgen, und eine gemeinſame Hypothek dafür unterzuſtellen. Es verbietet eben ſo wenig den Kapitaliſten, mehreren Gutsbeſitzern miteinander ein Kapital zu leihen, und ſich von ihnen eine gemeinſchaftliche Obligation ausſtellen zu laſſen. Jedes einzelne hiefür verpfändete Gut bleibt ja doch immer eine Spezial-Hypothek.

3) Bis zur Exiſtenz beweist ſich dieſes daraus, daß ein Schuldner mehrere Güter mit derſelben Hypothek belegen kann, wie das Hypothekengeſetz ausdrücklich

anordnet. Nun hindert ihn aber die Hypothek nicht, eins dieſer Güter zu verkaufen. Geht aber ein ſolcher Verkauf vor ſich, ſo haften ipso facto mehrere Realitätenbeſitzer um dieſelbe Schuld, und dieß iſt der Casus in terminis, von welchem es ſich hier handelt.

4) Sollten endlich einige Gerichtsbehörden ein Bedenken hiebey finden, was aber kaum vorausgeſetzt werden kann, ſo iſt es leicht, die Obligationen einzeln auszuſtellen, und in jeder die Summe auszudrücken, die der beſonders dafür untergeſtellten Hypothek angemeſſen iſt, wodurch alsdann jeder Anſtand von ſelbſt verſchwindet.

V. Verhältniß der Hypothek zur Anlehensſumme.

Schon oben (Nro. II.) iſt bemerkt worden, daß wegen des manchmal beſtehenden Mißverhältniſſes zwiſchen Werth und Preis, die Sicherheit der Gläubiger erfordere, daß ſie ſich für ihre Darlehensſummen das Doppelte in Realitäten verſchreiben laſſen. Dieſe Beſtimmung iſt weder drückend noch ungeſetzlich. — Sie iſt nicht drückend, weil ſie als landesüblich angeſehen werden kann, und weil bey einer verhältnißmäßigen Schätzung, auf welche es vor allem ankömmt, der bey weitem größte Theil der Gutsbeſitzer die doppelte Deckung der benöthigten Darlehensſumme ohne Schwierigkeit auszumitteln wiſſen wird. Auch iſt ſie nicht ungeſetzlich, weil nach dem Hypothekengeſetz nur die legalen Hypotheken einer etwas geringern De-

ckung bedürfen, rückſichtlich der conventionellen aber Alles der Privatübereinkunft überlaſſen bleibt.

Eine wichtige Frage wird dabey in der Ausführung vorkommen, nämlich: wie denjenigen Gutsbeſitzern geholfen werden ſoll, welche über die Hälfte ihres Gutswerths verſchuldet ſind? —

Zur Beantwortung dieſer Frage möge folgendes dienen:

1) Das bey dem Kreditverein aufgenommene Kapital ändert in dem Hypothekenverhältniß nichts; es wälzt keine neue Laſt auf den Gutsbeſitzer, ſondern tritt nur (per cessionem jurium) in die Stelle der bisherigen erſten Hypothekſchulden von gleichem Betrag. Wer alſo bisher ſein Geld über die Hälfte des Gutswerths hergab, der kann auch in der Folge um ſo weniger dabey verlieren, als die dem Kreditverein angeſchloſſenen Güter offenbar von nun an beſſer adminiſtrirt werden können und müſſen, und hiebey kein Concursprozeß mehr zu beſorgen iſt.

Ein Beyſpiel wird dieſes noch anſchaulicher machen:

Es iſt klar, daß der Eigenthümer eines Vermögens von 100,000 fl. im Werthe durch eine auf eine beſtimmte Anzahl von Jahren feſtgeſetzte jährliche Entrichtung von 2000 fl. (als den 4pcgen. Zinſen von 50,000 fl.) nicht vermögenslos wird. Beſitzt er aber ein Realvermögen, ſo kann er auch Sicherheit oder eine Hypothek anbiethen. Wer würde auch Bedenken tragen, auf eine mit keiner weitern Laſt beſchwerten Realität etwas zu leihen? Beſorgt man vielleicht, daß die doppelte Hypothek den ganzen Gutswerth abſorbire? Allein wenn auch der doppelte Gutswerth

zur Sicherheit dient, ſo wird darum dieſer doppelte Gutswerth nicht abſorbirt, nicht aufgezehrt. Man kann, was täglich geſchieht, ein Gut von 100/m fl. für ein Kapital von 4 oder 5/m fl. verſchreiben, wer wird darum behaupten wollen, das Gut ſey dadurch abſorbirt, aufgezehrt?

Um alſo in dieſer Sache klar zu ſehen, muß man vor allem zwiſchen der Sicherungs- oder Hypothekarſumme, welche ſo weit getrieben werden kann, als man will, und zwiſchen dem eigentlichen Vermögen des Beſitzers, oder dem, was ihm nach Abzug der Laſten, d. h., der ſchuldigen Kapitalien übrig bleibt, wohl unterſcheiden. Dieſes eigentliche Vermögen oder dieſer Ueberſchuß kann offenbar zur Sicherſtellung weiterer Verbindlichkeiten oder zur Hypothezirung weiterer Kapitalien dienen, wie es abermals die tägliche Erfahrung lehrt. Da nun eine ſeiner Zeit erlöſchende jährliche Entrichtung von 2000 fl. unendlich weniger ausmacht, als ein Capital von 50,000 fl., ſo iſt der Ueberſchuß eines Realitätenbeſitzers von 100/m fl. oder ſein reines Vermögen in den Augen der ganzen Welt ungleich größer, wenn er nur eine erlöſchende jährliche Entrichtung von 2000 fl. als wenn er ein Kapital von 50,000 fl. zu leiſten hat. Er kann alſo auch im erſten Falle eine ungleich größere Sicherheit anbiethen, und wird viel mehr Credit finden, als im zweyten Falle.

Was ſollte auch ſelbſt den engbrüſtigſten Gläubiger abhalten, ſein Geld trotz der jährlichen Entrichtung von 2000 fl. auf eine ſolche außerdem freie Realität hin-

zugeben? Die ganze Realität haftet zwar um die 2000 fl., allein dieſe Haftung abſorbirt nicht die ganze Realität, wie bereits oben gezeigt wurde, und die Hauptwirkung der Haftung äußert ſich dadurch, daß die Realität nie zertrümmert werden darf. Gerade dieſes ſchützt aber ſelbſt den nachfolgenden Creditor, welcher nicht zu beſorgen hat, daß ſeine Hypothek durch eine erzwungene Veräußerung zu Gunſten eines vorſtehenden Kapitals im Falle einer Partial-Veräußerung geſchwächt oder wie es z. B. bey Bezahlung einer Summe von 50/m fl. in Nothveräußerungen denkbar wäre, ganz abſorbirt werde.

In München hat man ehedem ſo wenig geglaubt, daß eine jährliche Entrichtung den Werth des Ueberreſtes ſchwäche, daß man die Ewiggelder nicht einmal ad Statum passivum eintrug, ſondern ſie brevi manu ihrem einfachen Kapitalsbetrage nach abzog, ohne davon ausdrückliche Erwähnung zu thun, und den Ueberreſt als reines Vermögen anſetzte. Wie hoch iſt eine blos temporäre Entrichtung anzuſchlagen?

Die Wirkungen, die aus ſolchen Verhältniſſen entſpringen, ſind von doppelter Art:

a) Da durch die jährliche Entrichtung von 2000 fl. jede Gefahr für die ſpätere Kreditoren entfernt wird, ihre Hypothek geſchwächt oder gar aufgezehrt zu ſehen, ſo werden die Gläubiger der bereits obärirten Realitätenbeſitzer, die auch über die Hälfte hinausgehen, durch die vermehrte Sicherheit ſich nun beruhigen, und manche, welche ſchon aufgekündigt haben, die Eigenthümer bitten, ihre Kapitalien zu behalten.

b) Sollten ſie ſich aber nicht beruhigen, ſo wird es bey der nun um ſo viele Millionen vermehrten Geldcirculation nicht ſchwer fallen, auf eine Realität von 100/m fl. troz einer jährlichen, in der Folge ſelbſt erlöſchenden Entrichtung von 2000 fl. noch ein bedeutendes Kapital zu entlehnen.

Auf dieſem Wege werden viele, die ſonſt bey Einführung des Hypothekengeſetzes einer unvermeidlichen Gant entgegengeſehen, ſich retten, und in ſehr erträgliche Vermögensumſtände kommen.

2) Da das Anlehen in klingender Münze gegeben wird, ſo erhält der Schuldner dadurch Gelegenheit, mit ſeinen Gläubigern ſich abzufinden. Gewiß werden die meiſten Gläubiger ſich bereitwillig zeigen, einen, wenn auch geringen Theil ihrer Forderung nachzulaſſen, wenn ſie mit einemmale baar bezahlt werden.

3) Sollte eine ſolche Ausgleichung nicht zu Stande kommen, ſo werden die ſpätern Gläubiger doch in eine viel vortheilhaftere Lage geſetzt, wenn ihr Schuldner dem Kreditverein beytritt, indem ſie durch die allmählige Tilgung oder Erlöſchung des ihnen vorgehenden Kapitals mit ihrer Hypothek von ſelbſt vorrücken, und noch überdas den Vortheil haben, daß ihnen keine andere Kapitalien mehr vorgehen, als ſolche, die nur zu 4 pCt. verzinst werden. Es iſt klar, daß wenn ein Gutsbeſitzer auch $\frac{2}{3}$ von ſeinem Gutswerth ſchuldig iſt, ſelbſt die ſpäteſten Gläubiger dennoch die erwünſchte hinlängliche Sicherheit erlangen, beſonders wenn man dabey in Erwägung zieht, daß der Güterwerth durch die Einführung des

Kreditvereins ſehr bedeutend, und ſogleich wenigſtens um $\frac{1}{5}$ ſteigen wird, weil alle Renten hinfüro nach 4 pCt. und nicht mehr wie jetzt gewöhnlich iſt, nach 5 pCt. zu Kapital erhoben werden. Das Steigen des Güterwerths muß aber in der Folge noch mehr zunehmen, weil die Concurrenz der Käufer ſich mehren wird, dagegen die Concurrenz der Verkäufer ſich ſchon jetzt ſehr fühlbar vermindert.

4) Von dem in ſo anſehnlichen Summen beſtehenden baaren Gelde, welches den Gutsgläubigern bey Einführung des Kreditvereins bezahlt wird, können ſie gewiß Vieles nicht anders verwenden, als daß ſie es ordentlichen und redlichen Gutseigenthümern auf zweyte und dritte Hypothek geben: (weil ſie die erſte nicht mehr haben können, und weil die zweyte und dritte nun auch Sicherheit gewähren). Dieß war in Schleſien häufig der Fall.

5) Endlich iſt ja die Leihbank noch da, mit deren Unterſtützung die Gutsbeſitzer ein Arrangement mit ihren Gläubigern treffen können.

Uebrigens wird wohl auch in Baiern bey einigen wenigen Gutsbeſitzern das unvermeidliche Unglück eintreten, was in Schleſien ſich bey Einführung des Kreditvereins ereignete, und worüber der Verfaſſer der „Gedanken eines Patrioten" ſich ganz paſſend auf folgende Art geäußert hat:

„Ich glaube ganz gern, daß bey dieſer Gelegenheit ſich in manchem Fall eine gänzliche Unzulänglichkeit des Vermögens hervorthun, und daß Mancher, welcher bey Verheimlichung ſeiner Umſtände ſich etwa noch ein oder zwey Jahre gefriſtet haben würde, ſeinen an ſich unver-

meidlichen Fall beſchleunigt ſehen wird. (Dieſes wird auch ohne den Kreditverein durch Einführung des Hypothekengeſetzes, und nur auf deſto empfindlichere Weiſe geſchehen.) Aber was iſt hierin wohl ungerechtes? Wäre es billig, dergleichen kein Zutrauen verdienende Schuldner vor andern zu begünſtigen, damit ſie noch mehrere treuherzige Mitbürger um das ihrige bringen, und dem Kredit der Gutsbeſitzer die gefährlichſten Wunden verſetzen können?

Iſt es nicht vielmehr wünſchenswerth, daß einem ſolchen Unfug bey Zeiten Einhalt gethan werde?

„Ich hoffe, daß man dergleichen nicht zu rettende Schuldner in den Kreditverein gar nicht aufnehmen wird, weil man ihnen doch nicht mehr helfen kann, und ſich nur die Laſt der Adminiſtration eines deteriorirten Gutes auf den Hals laden würde.“

Indeſſen muß die Sache ſehr weit gediehen ſeyn, wenn ſelbſt der Kreditverein nicht helfen kann, indem derſelbe nicht nur durch die dargeliehene Summe, ſondern auch durch den weitern Kredit, den er verſchafft, ſo wie durch ſonſtige Mittel hilft, und nur denjenigen untergehen läßt, der abſolut untergehen muß, oder vielmehr ſchon untergegangen iſt.“

Hier öffnet ſich übrigens ein weites Feld für unſere Advokaten, um durch ihre Thätigkeit und Geſchicklichkeit diejenigen Gutsbeſitzer vermittels des Kreditvereins zu retten, welchen ungeachtet einer großen Schuldenlaſt gewiß noch geholfen werden kann, wenn die Rechtsanwälte hiebey dieſelbe Mühe anwenden, die ſonſt Mancher von ihnen ſich da nicht verdrießen läßt, wo es um Verewi=

gung eines Prozeſſes oder einer Guts Sequeſtration zu thun iſt.

VI. Verbindung eines Verlooſungsgeſchäftes mit dem Kreditverein.

Ein Ungenannter hat in einem Aufſatz in der Juſtiz- und Polizey-Fama die Behauptung aufgeſtellt, ein Verlooſungsgeſchäft ſey mit dem Kreditverein darum nicht vereinbar, weil 1) die Zinſen nicht alljährlich, ſondern nach dem Zufall der Verlooſung bezahlt würden; 2) durch die Verlooſung der nachtheilige Zwang für die Gutsbeſitzer entſtünde, 50 Jahre lang im Verein zu bleiben; 3) ein Verlooſungsgeſchäft mit Sicherheit nur vom Staat ſelbſt geführt werden könne, indem dieſer andere Hülfsquellen habe, wenn die vom Geſchäfte erwarteten ſtocken ſollten, den Gutsbeſitzern aber die Haftung für die Ausführung des Verlooſungsplans nicht zugemuthet werden könnte; 4) die Verlooſung eine Leihbank nöthig machte, welche von der baieriſchen Ständeverſammlung bereits verworfen worden; 5) durch das Lotteriegeſchäft der Kreditverein unnöthigerweiſe in ſeinen Manipulationen vervielfacht und verwickelt würde.

Dieſe Anſtände ſind durchaus unerheblich:

Zu 1. Die Zinſen werden allerdings mit dem Kapital zugleich nach dem Zufall der Verlooſung bezahlt, allein nach den erſten fünf Jahren ſteht es jedem Pfandbriefbeſitzer frei, ſein Kapital aufzukündigen, wornach es ihm unabhängig vom Zufall der Verlooſung aus der Leihbank bezahlt wird. Hierdurch erhalten die Pfandbriefe die von dem Kritiker gewünſchte

Eigenſchaft der Aufkündbarkeit, wie er ſich aus der Kreditvereinsordnung überzeugen kann. Daß die Pfandbriefe fünf Jahre lang nicht aufgekündet werden können, iſt zur ſoliden Begründung des Geſchäftes nothwendig, und wird die Käufer um ſo weniger abſchrecken, als bekanntlich ſelbſt die Rothſchildiſchen und Golliſchen Looſe, obwohl gänzlich unaufkündbar, dennoch Käufer genug gefunden haben. Eben deßhalb kann man auch nicht zum Nachtheil der baieriſchen Pfandbriefe anführen, daß ſie um ſo viele Jahre länger unbezahlt laufen, als die Rothſchildiſchen und Golliſchen Looſe; denn dieſe dauern freylich nicht 50 Jahre, wie jene, aber es kann bey ihnen 20 — 23 Jahre währen, bis man zu ſeinem Kapital ſamt Zinſen gelangt, wogegen unſere Pfandbriefe beides ſchon nach 5 Jahren zur Dispoſition ſtellen. (Abgeſehen von dem frühern Umſatz in der Handelswelt.)

Zu 2. Die Vereinsgenoſſen ſind, auch ohne die Veränderungen, welche ſich durch Veräußerung der hypothezirten Güter ergeben, nicht gezwungen, 50 Jahre lang im Verein zu bleiben; ſie können nach den Beſtimmungen des Kreditvereins durch ganze oder partielle Zahlung, (ja auch ſelbſt durch eine größere Zinſenentrichtung) ganz nach ihrem Belieben, ſo frühe als ſie wollen, austreten. Es wird alſo hierdurch weder die Natur des Darlehencontraktes verändert, noch die Leichtigkeit des Verkehrs geſtört.

Zu 3. Wahr iſt es, daß ein Staat ſeine jährliche Schuldenzahlung nicht aus einer eigenen Kaſſe herzunehmen

braucht, ſondern was immer für Zweige ſeiner Einkünfte hiezu verwenden kann, eine Sache, die dem Kreditverein nicht möglich iſt, weil er keine andern Einkünfte hat, als die im Geſchäfte ſelbſt liegen. Allein eben dieſes gewährt offenbar den Pfandbriefs-Inhabern des Kreditvereins eine größere Sicherheit, als den Inhabern von Staatspapieren. Letztere ſind abhängig von allen Wechſelfällen, die den Staat treffen können, und laufen Gefahr, am Ende weder Zinſen noch Kapital, oder wenigſtens letzteres nur mit großem Verluſt zu erhalten, wovon wir bereits Beyſpiele geſehen haben. Die Papiere des Kreditvereins hingegen ſind im Privatvermögen geſichert, folglich über alle politiſche und finanzielle Launen und Manoeuvres erhaben. Der baieriſche Kreditverein gewährt außerdem noch den Kapitaliſten und den Gutsbeſitzern die große Sicherheit, daß der Verlooſungs- und Tilgungsplan durch ein beſonders zu erlegendes, und alle Halbjahre zu erneuerndes, oder als unverletzt auszuweiſendes Cautionskapital von 1 Million Gulden garantirt wird. Von einer Haftung der Vereinsgenoſſen für die Ausführung des Verlooſungsplans iſt demnach keine Rede, und das ſpielende Publikum iſt deſſen ungeachtet wegen der Solidität des Geſchäfts vollkommen geſichert. (Das Publikum hat dieſe heilſame Verbeſſerung des urſprünglichen Plans den patriotiſchen Bemühungen der unmittelbaren Prüfungscommiſſion zu verdanken.)

Zu 4. Nicht eine Leihbank wie die mit dem Kreditverein zu verbindende Nationalanſtalt, iſt von der Stände-

verſammlung verworfen worden, ſondern die vorgeſchlagene eigentliche Regierungsbank. Eine Leihbank zur Unterſtützung der Induſtrie, der Gewerbe, des Handels, des Feldbaues ꝛc. ꝛc. wurde vielmehr laut und allgemein gewünſcht, wie ſich Jeder aus den gedruckten Verhandlungen leicht überzeugen kann, und daß die Leihbank des Kreditvereins jene Unterſtützung leiſte, und leiſten müſſe, iſt in den Statuten ausgeſprochen, und hinlänglich garantirt.

Zu 5. Der Kreditverein wird durch das Verlooſungsgeſchäft nicht verwickelt gemacht. Dieſes Geſchäft wird ohne Bemühung und Haftung der Vereinsgenoſſen geführt. Weit entfernt, dem Kreditverein, oder den Gutsbeſitzern, oder den Kapitaliſten zu ſchaden, gewährt dieſe Verlooſung vielmehr allen Betheiligten Vortheil und Erleichterung. Wir halten ſogar die Idee der Verbindung eines Kreditvereins mit einer bisher bey Staatsanlehen als Reizmittel mit ſo gutem Erfolg angewandten Lotterie für eine ſehr glückliche, nachahmungswürdige und folgenreiche Erfindung, da hiedurch die Ausführung des Geſchäftes erleichtert, die Laſt und Gefahr der Gutsbeſitzer, ſo wie der Kapitaliſten vermindert, der Vortheil aller Klaſſen der Staatsbürger vermehrt, und daher die gemeinſame Wohlfahrt des Staats augenſcheinlich befördert wird. Und was die Bank betrifft, welcher die Ausführung des Verlooſungsplans obliegt, ſo verdient dieſelbe bey ihrer gemeinnützigen Beſtimmung gewiß eine nicht geringere Begünſtigung der Regierung, als die im Jahre 1764. gegründete Berlinerbank von der

Bayerische
Staatsbibliothek
München

preußiſchen Regierung genoß, ſ. Krünitz Encyclopädie. Art. Leihbank. Uebrigens iſt die Idee der Verbindung eine Verlooſung mit dem Kreditverein weder neu noch extravagirend. Der berühmte Miniſter Struenſee, dem Niemand das Prädikat eines tüchtigen Financiers abſpricht, machte ſchon vor vielen Jahren den Vorſchlag zur Benützung der Zwiſchenzinſen, und zur Veranſtaltung einer Verlooſung zum Beſten des Kreditvereins. Er wollte hierdurch dieſer Anſtalt eine größere Feſtigkeit geben; ſ. die angeführte Schrift S. 123. ff. Hätte er ſeine Berechnung halbjährig geſtellt, und wäre ihm ein Mittel eingefallen, die Vereinsgenoſſen oder in ihrem Namen eine Bankanſtalt verbindlich zu machen, die Zinſen jedesmal zum Kapital zu ſchlagen, ſo wäre das, was man jetzt als neu anſtaunt, und als unpraktiſch verdächtigen will, ſchon ſeit einem Vierteljahrhundert ausgeführt.

VII. Aufkündbarkeit der Pfandbriefe.

Fünf Jahre bleiben die Pfandbriefe unaufkündbar. Dieſes iſt aus mehr als einer Urſache nothwendig, indem das Geſchäft Zeit braucht, ſich im Vertrauen des Publikums feſtzuſetzen, und boshaften Gegnern des Kreditvereins keine Gelegenheit gegeben werden darf, ihm durch Umtriebe, Verabredungen u. ſ. w. nachtheilig zu werden. Sind aber einmal fünf Verlooſungen vorüber, und die damit verbundenen großen Prämien vertheilt, auch die öffentlichen Rechnungen über die Bank-Einnahmen und Ausgaben gedruckt, ſind ferner die Pfandbriefe in kleinern Partialſcheinen in die Hände von Nichtkapitaliſten und

Nichtſpekulanten gekommen, ſo kann man mit Sicherheit vorausſetzen, daß weder aus Mißtrauen, noch aus Spekulation, noch in Folge einer Complottirung Aufkündungen geſchehen werden. Erwägt man endlich die Bedingniſſe, an welche die Aufkündigung geknüpft iſt, mit merkantiliſcher Einſicht und Genauigkeit, ſo wird man ſich von der Zweckmäßigkeit dieſer Beſtimmungen leicht überzeugen.

Auf die Einwendung, daß Krieg entſtehen, und die Pfandbriefe ſo ſehr herabdrücken könnte, daß die Inhaber derſelben eilen würden, ſie aufzukünden, läßt ſich antworten, daß eben in Kriegszeiten die Einkünfte der Bank durch Erhöhung des Diskonto, und durch Vermehrung der einträglichen Geſchäfte ſo bedeutend ſteigen werden, daß ſie gerade in dieſem Zeitpunkte am wenigſten einer Gefahr ausgeſetzt ſeyn wird.

Betrachtet man von der andern Seite, welche Vortheile ein Papier gewährt, das die möglich größte juridiſche Sicherheit genießt, mit der Ausſicht auf große Prämien verbunden iſt, und ohne Anſtand nach der halbjährigen Aufkündung mit 5 pCt. Zinſen baar ausbezahlt wird, ſo zeigt ſich von ſelbſt, daß die Pfandbriefe (nach 5 Jahren) ohne Bedenken von Vormundſchaften, Gemeinden und Stiftungen angekauft werden können, und daß ſie Jedem um vieles vortheilhafter ſind, als das baare Geld.

VIII. Aufkündbarkeit der den Gutsbeſitzern dargeliehenen Kapitalien.

Es gereicht den Gutsbeſitzern zur Beruhigung, daß ſie nicht gebunden ſind, ihre Güter 50 Jahre lang in dem

Verein zu belaſſen. Mancher hat früher Gelegenheit ſich von ſeiner Verbindlichkeit frey zu machen, oder es widerſtrebt ihm der Zwang, oder er wünſcht ſein Gut theilweiſe zu verkaufen, zu vererben ꝛc. ꝛc. In dieſen Fällen kann er von der Befugniß Gebrauch machen, das empfangene Kapital ganz oder theilweiſe zurückzubezahlen. Der Verein verliert dadurch nichts; denn er erhält dadurch ein Kapital, was ihm ſonſt nie geworden wäre, und wodurch er wieder die Verbindlichkeiten decken kann, von welchen der Austretende ſich befreyt hat. So gewährt dieſe Aufkündbarkeit beiden Theilen die größten Vortheile, und es verſchwindet der Vorwurf des Zwangs, der Gütergebundenheit, und der Hemmung des Verkehrs.

IX. Von den Lehen und Fideicommiſſen.

Lehengüter und Fideicommißgüter können dem Kreditverein der Regel nach nicht angeſchloſſen werden, weil bey jenen nach dem Lehenedikt nur auf 15 Jahre, bey dieſen aber nach dem der Conſtitution beygefügten Fideicommißedikt auf nicht mehr als 20 Jahre die Erlaubniß zur Aufnahme von Darlehen gegeben wird. Die Lehengutsbeſitzer können ſich aber 1) entweder dadurch helfen, daß ſie die Lehen allodificiren, wozu ihnen die beym Verein aufzunehmende Summe um ſo beſſer dient, als dieſe Summe wegen des durch die Allodificirung vermehrten Gutswerthes ohnehin größer ausfallen muß; oder 2) wenn ſie nicht allodificiren wollen, dadurch, daß ſie nach 15 Jahren das Darlehen wieder heimbezahlen, wobey ſie doch den Vortheil gehabt haben, dasſelbe 15 Jahre unaufkündbar zu genießen, und nur geringe Zinſen zu

entrichten, nebſtdem aber ihnen noch frey ſteht, das Kapital ſodann bey der Bank neuerdings auf 15 Jahre aufzunehmen, was um ſo leichter geſchehen kann, als die Bank verbunden iſt $\frac{1}{3}$ ihrer Fonds auf Hypotheken auszuleihen, und die Lehenbeſitzer, um gewiß zu ſeyn, das Anlehen zu erhalten, ſich ein Jahr zuvor ſchon vormerken laſſen können; 3) endlich können ſich die Lehenbeſitzer dadurch helfen, daß ſie höhere Zinſen geben, und dadurch das Kapital ſchon in 15 Jahren tilgen. — Was die Fideicommißgüterbeſitzer betrifft, ſo können dieſe, wenn nicht ihre im Edikt ohnehin vorbehaltenen Familienſtatuten hierin eine Erleichterung gewähren, und in ſo ferne ſie die erſten Stifter des Fideicommiſſes ſind, dasſelbe in ſo lange aufheben, bis das Anlehen vom Kreditverein aufgenommen iſt, und dann das Fideicommiß wieder herſtellen. Auſſerdem können ſie gleich den Lehenbeſitzern nach Verfluß der geſetzlichen Zeit das Anlehen zurückbezahlen, oder ſie können durch höhere Zinſen das Kapital früher bezahlen, und bey der Bank von neuem aufnehmen.

Es zeigt ſich auch hier wieder die Wohlthätigkeit der Leihbank für alle Klaſſen von Gutsbeſitzern.

Von der Regierung dürfen wir mit Zuverſicht erwarten, daß ſie die Lehen-Allodificationen zu einem ſo heilſamen Zwecke vielmehr erleichtern, als erſchweren wird, übrigens wäre ſowohl das Edikt über die Lehen, als auch das Edikt über die Fideicommiße im verfaſſungsmäßigen Wege leicht zu modificiren.

X. Von der allmähligen Erlöſchung der Hypothek durch die Verlooſungen.

Es iſt mathematiſch richtig, daß ein Kapital, welches gegen doppelte Sicherheit oder Hypothek hingegeben, in 50 Jahren von ſelbſt erliſcht, allmählich eine Verminderung der Deckung oder Hypothek zur Folge haben muß. Einige haben ſo gerechnet: Innerhalb 50 Jahren erliſcht das ganze Kapital, 50 Jahre lang werden jährlich 4 pCt. von der ganzen Summe bezahlt, es ſind alſo 2 pCt. als Kapitalszahlung und 2 pCt. als Zinſenzahlung anzunehmen. Dieſe Rechnung iſt nicht richtig, weil die Zinſenzahlung ſich ſonſt nach dem Maaß der Kapitalszahlung vermindern müßte, was hier der Fall nicht iſt. Man muß alſo anders rechnen, und zwar auf folgende Art: Zu Anfang des 50ſten Jahrs iſt die Schuld nach $\frac{1}{50}$ vom Ganzen; die Hypothek als doppelt muß alſo $\frac{1}{25}$ betragen; im 49ſten Jahre beträgt wegen $\frac{2}{50}$ Kapital die Hypothek $\frac{2}{25}$; im 48ſten Jahre iſt wegen $\frac{3}{50}$ Kapital $\frac{3}{25}$ Hypothek; im 47ſten Jahre wegen $\frac{4}{50}$ Kapital $\frac{4}{25}$ Hypothek; im 46ſten Jahre wegen $\frac{5}{50}$ Kapital $\frac{5}{25}$ Hypothek; im 45ſten wegen $\frac{6}{50}$ die Hypothek $\frac{6}{25}$; im 44ſten wegen $\frac{7}{50}$ Kapital, die Hypoth. $\frac{7}{25}$; im 43ten $\frac{8}{25}$; im 42ten $\frac{9}{25}$; im 41ten $\frac{10}{25}$; im 40ten $\frac{11}{25}$; im 39ten $\frac{12}{25}$; im 38ten $\frac{13}{25}$; im 37ten $\frac{14}{25}$; im 36ten $\frac{15}{25}$; im 35ten $\frac{16}{25}$; im 34ten $\frac{17}{25}$; im 33ten $\frac{18}{25}$; im 32ten $\frac{19}{25}$; im 31ten $\frac{20}{25}$; im 30ten $\frac{21}{25}$; im 29ten $\frac{22}{25}$; im 28ten $\frac{23}{25}$; im 27ten $\frac{24}{25}$; im 26ten $\frac{25}{25}$.

Hieraus folgt, daß in der erſten Hälfte der 50 Jahre die doppelte Hypothek immer dieſelbe bleibt, in der zweyten Hälfte aber die Hypothek ſich jährlich um $\frac{1}{25}$

vermindert. Nach dieſer Scala kann nun jeder Guts=beſitzer und Gutsgläubiger von ſelbſt ſeine Berechnung machen.

XI. Beſtimmungen über die Schätzung der Landgüter.

Dieſer Gegenſtand iſt einer der wichtigſten und zugleich ſchwierigſten bey der Bildung eines Kreditvereins. In jedem Fall iſt dabey zu berückſichtigen:

1) Daß es ſich nicht um eine Kapitalszahlung, ſondern nur um Sicherung drr Zinſen handelt;
2) daß die Zinſen nur 4 pCt. betragen, folglich kein Rentenzweig höher als zu 4 pCt. zu Kapital zu erheben kömmt;
3) daß nur ſo viele Beſtandtheile vom Gut zu ſchätzen ſind, als zur doppelten Deckung für hinreichend gehalten werden.

Nachſtehende Erläuterungen werden am beſten dienen die in der Kreditvereins=Ordnung erhaltenen Beſtimmungen zu rechtfertigen.

1.

Der Kreditverein iſt nicht gebunden an die Schätzungen, welche zum Behuf der neuen Steuereinrichtung erhoben worden ſind.

2.

Er iſt vielmehr berechtiget, vertragsweiſe mit den Darleihern ſelbſt über jene Normen überein zu kommen, welche der Solidität des Geſchäfts am angemeßenſten gefunden werden, weil es ſich hier bloß von einem Pri=

vatverhältniß handelt, wobey nur jene Bedingniſſe gelten können, welche den beyden Kontrahenten angenehm ſind.

3.

Die aufzuſtellenden Normen haben in ſich den doppelten Zweck zu vereinigen:

I. Die möglichſte Sicherheit für die Kapitaliſten.

II. Die möglichſte Erleichterung für die Gutsbeſitzer.

4.

Zu I. für den Kapitaliſten iſt die möglichſte Sicherheit hergeſtellt, wenn er a) für ſein Darlehen doppelte Hypothek erhält, und wenn b) die Zinſenzahlungen immer mit der größten Pünktlichkeit geleiſtet werden können.

II. Für die Erleichternng der Gutsbeſitzer wird geſorgt, wenn

1) zu Herſtellung des Gutswerths, ſo weit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geſchehen kann, nur ſolche Normen gegeben werden, welche am wenigſten Zeit- und Koſtenraubend, und wegen ihrer Einfachheit überall leicht ausführbar ſind, dann

2) welche den Gutswerth nicht ſo hoch ſteigern, daß dem Eigenthümer die Aufnahme eines weitern Kapitals erſchwert oder gar unmöglich gemacht wird. — Die Schätzung darf daher, ſtrenge genommen, den Betrag der eigentlichen Hälfte nie ganz erreichen, und zwar um ſo weniger, als eines Theils das auf 6 Jahre voraus zu bezahlende 5te Prozent mit in Anſchlag kommen muß, andern Theils hier nie ein Kapital zurück zu bezahlen iſt, und die Zinſen nicht wie gewöhnlich 5 ſondern nur 4 pCt. betragen.

3) endlich, ſolche Normen welche im Verhältniß mit dem Anlehen ſtehen, und den gleichen Zinſenfuß zur Baſis haben. Es kann daher unter den obigen Vorausſetzungen der Gutswerth mit voller Sicherheit nach 4 pCt. der Renten berechnet werden. Denn die Kapitaliſten erhalten vom Gut nur 4 pCt., und ihre Hypothek auf alle Fälle ungeſchmälert, und ſogar vermehrt, wenn durch gegenwärtigen Kreditverein der Werth der Landgüter, wie zu hoffen iſt, ſich ſo erhöht, daß man ſtatt 5 pCt. ſich wieder mit 4 pCt., oder wie es vor 20 Jahren der Fall war, gar mit 3 pCt. Erträgniß begnügt.

Alle dieſe Rückſichten ſcheint der folgende Vorſchlag in ſich zu vereinigen, um ſo mehr, da es hier nicht, wie bey einer Steuerregulirung auf ſtrenge Schätzung und Vergleichung mit andern, ſondern nur auf approximative Erhebung des Werths ankömmt.

5.

Der Betrag der Dominikalrenten bey jedem Gute ohne Unterſchied, ob ſie beſtimmte oder unbeſtimmte ſind, wird durch Zeugniſſe der einſchlägigen Rentämter, in welchen die Summe des Geldvertrags und der Naturalien ſpezifizirt, und ſowohl mit Zahlen als mit Worten ausgedrückt ſeyn muß, nachgewieſen.

6.

Weil die Erfahrung zeigt, daß die bey dem Steuerdefinitivum zum Grunde gelegten Getreidpreiſe zu hoch, und ohne Rückſicht der Lage auch das Fuhrlohn auf den nächſten Schrannenplatz dazu gerechnet, folglich zu einem

allgemeinen Maaßſtab hier nicht anwendbar ſind, nämlich für den Weizen 12 fl., Korn 8 fl., Gerſte 6 fl. und Haber 4 fl.

Daher wird hier angenommen:

1 Schäffel	Weizen	ſ	ſ	ſ	10 fl.
	Korn	ſ	ſ	ſ	7
	Gerſte	ſ	ſ	ſ	5
	Haber	ſ	ſ	ſ	3 fl. 30 kr.

Die Gutsbeſitzer können ſich bey dieſen Preiſen um ſo mehr beruhigen, als bey den bisherigen Gutsanſchlägen gewöhnlich keine höheren, häufig aber geringere Preiſe zum Grunde gelegt wurden.

7.

Bey Küchendienſten und andern Naturalien werden jene Preiſe angenommen, welche in der Verordnung über Einführung des Steuerproviſoriums enthalten ſind.

8.

Die k. Rentämter haben alſo eigentlich nicht das Steuerkapital ſondern nur den jährlichen Ertrag an Geld und Naturalien anzugeben, wonach die Gutsbeſitzer den Kapitalswerth zuſammen ſtellen, welcher ſofort vom Direktorium geprüft wird. Doch ſoll zur Vergleichung ſowohl hier, als bey allen andern Poſitionen auch das Steuerkapital mit angegeben werden.

9.

Bey allen Grundſtücken muß der Flächeninhalt durch Vorlegung der Plane wo eine Vermehrung vorgegangen

iſt, und wo dieſes der Fall nicht iſt, durch beyläufige Abſchätzungen angegeben und durch amtliche Beglaubigung nachgewieſen werden.

10.

Bey A e c k e r n iſt in der Regel die Dreifelderwirthſchaft zum Grunde zu legen, und je nach Beſchaffenheit des Bodens ein 3 oder 6 jähriger Turnus anzunehmen, nämlich bey Felder von geringerer Qualität 1 Korn 2 Haber 3 Brach. Bey beſſern Feldern 1 Weizen 2 Gerſte 3 Brach. 4 Korn 5 Haber 6 Brach. Auf noch beſſere Qualität, wo z. B. im 4ten Jahre Nachweizen, und im 5ten Nachhaber oder Korn gebaut wird, kann der Seltenheit wegen keine Rückſicht genommen werden.

11.

Bey den Aeckern wäre demnächſt durch zwey unpartheiiſche Sachverſtändige herzuſtellen, w i e v i e l i m D u r c h ſ c h n i t t e v o n j e d e m b a i e r i ſ c h e n T a g w e r k e à 40,000 □ S c h u h e a n j e d e r d e r 4 G e t r e i d g a t t u n g e n d i e E r n d t e o h n e A b z u g d e s S a m e n s b e t r a g e n m ö c h t e.

Dieſer Ertrag wird von 3 oder von 6 Jahren (nach Maasgabe der Qualität) nach den oben angegebenen Fruchtpreiſen zuſammengerechnet, und a u f e i n J a h r ausgeſchlagen. Bey den Aeckern von d r e y j ä h r i g e n Turnus werden für Koſten $\frac{2}{3}$ abgezogen, und das letzte Drittel nach 4 pCt. zu Kapital erhoben. Bey denen von ſechsjährigen Turnus werden für Koſten $\frac{2}{5}$ abgezogen, und $\frac{3}{5}$ auf obige Art zu Kapital erhoben.

12.

Wo die Gartenwirthſchaft beſteht, iſt auf ähnliche Art nach 7 oder 9 jährigem Turnus die Berechnung herzuſtellen, nämlich für Getreid und für Heu nach den bey den Wieſen beſtehenden Vorſchriften.

13.

Die Benutzung des Brachfeldes, ſo wie die Viehweide auf demſelben und auf den abgeraumten Feldern bleibt außer Anſchlag.

14.

Wohingegen keine Dreifelderwirthſchaft beſteht, ſondern ein 4, 5, 7 oder 9 jähriger Turnus eingeführt und amtlich nachgewieſen iſt, muß auch der Ertrag von den genannten Jahren durch Sachverſtändige hergeſtellt, berechnet, und auf ein Wirthſchaftsjahr ausgeſchlagen werden. Wicken, Klee, Kartoffel, Kraut, Flachs ꝛc. ꝛc. werden, wenn ſie mit Korn beſäet waren, berechnet und $\frac{2}{3}$ für die Koſten abgezogen.

15.

Gärten, Hopfenfelder und Weinberge werden doppelt ſo angeſchlagen als die beſten Aecker. Luſtgärten aber werden gleich den Aeckern in Anſchlag gebracht.

16.

Dieſen Schätzungen wäre zu deſto ſtärkerer Begründung auch beyzulegen:

1) ein rentämtliches Zeugniß über den Betrag des Steuerkapitals,

2) wo der Schloßfeldbau verpachtet iſt, der amtlich vidimirte Pachtbrief.

17.

Bey den Wieſen wäre eigentlich nebſt dem Flächeninhalt auch der Ertrag an Zentnern Heu auf die obige Art nachzuweiſen. Im Allgemeinen wird 1 Zentner Heu zu 30 kr. gerechnet, nur wo beſonders motivirende Gründe ſind, z. B. in der Nähe großer Städte, oder wo Mangel an Wieſen herrſcht, und ein permanent höherer Preis angenommen und nachgewieſen werden kann, darf ausnahmweiſe ein höherer Preis in Anſchlag gebracht werden.

18.

Von dem auf ſolche Art gefundenen Geldertrag ſollte bey einmädigen Wieſen die Hälfte, bey zwey oder mehrmädigen ein Drittel für die Gewinnungskoſten abgezogen, und der Ueberreſt nach 4 pCt. in Anſchlag gebracht werden. Obige Beſtimmungen mögen den Schätzleuten zu Anhaltspunkten dienen.

19.

Bey Waldungen wäre, um genau zu verfahren, nebſt dem Flächeninhalt anzugeben und nachzuweiſen:

1) der jährliche Ertrag eines baieriſchen Tagwerks an Klaftern nach der für die herrſchende Holzart treffenden Umtriebszeit.

2) Der Kaufpreis des Holzes auf dem Platze nach Abzug des Hauerlohns.

3) ob das Taxationsmäßige Quantum auch jährlich um den angegebenen Preis verkauft werden kann, oder wieviel davon aus anzugebenden Urſachen zurück zu bleiben hat. Da aber dieſes zu viele Zeit und Mühe koſten kann, ſo ſcheint es einfacher, die Hälfte des Werths des ſämtlichen Klafterbeſtandes als die Schätzungsſumme anzunehmen, wobey gewiß kein Holzbeſitzer zu kurz kommen wird, von der andern Seite aber auch die Betheiligten vollkommen geſichert ſind.

20.

Die Gutsbeſitzer müſſen, um jede Gefährdung der Hypothek unmöglich zu machen:

a) Dem Direktorium ſich verbindlich machen, ihre Waldungen nur forſtordnungsmäßig mit Rückſicht auf Nachhaltigkeit zu bewirthſchaften.

b) Alle Jahre ein Zeugniß des einſchlägigen Forſtmeiſteramts an das Direktorium einſenden, daß dieſe gemachte Zuſicherung auch pünktlich eingehalten werde.

c) Im entgegengeſetzten Falle ohne Widerrede geſchehen laſſen, daß die Waldungen einer gerichtlichen Aufſicht untergeben werden.

21.

Diejenigen Gutsbeſitzer, welche ſich dieſen Vorſchriften nicht unterwerfen wollen, können auch derſelben enthoben bleiben, doch wird in dieſem Falle nur die Hälfte des oben nach §. 19. erhabenen Werthes als Hypothek angenommen. Es wird z. B. durch forſtämtliche Schätzung hergeſtellt, daß ein Tagwerk Wald jährlich $\frac{1}{2}$ Klafter Holz geben könne, und alſo, da die Klafter nach

Abzug des Hauerlohns 4 fl. auf dem Platze koſtet, 2 fl. Ertrag liefert; worauf folglich nach 4 pCt. 50 fl., bey denjenigen hingegen, die ſich dazu nicht bequemen wollen, nur 25 fl. als Hypothek konſtituirt werden.

22.

Alle Nebennutzungen der Waldungen, z. B. Dürrholz, Nutzholz, Hopfenſtangen, Rechſtreu ꝛc. ꝛc. bleiben außer Anſchlag.

23.

Der Ertrag der Bräuhäuſer iſt durch den Betrag der gemachten Suden und des Malzaufſchlags von den letzten 10 Jahren, gemäß der Verordnung vom Jahre 1811 zu berechnen, und dieſer durch Zeugniſſe des einſchlägigen Oberaufſchlagamtes nachzuweiſen.

24.

Im Falle der Verpachtung iſt der Pachtſchilling mit den allenfallſigen Gegenreichniſſen mit gerichtlicher Beglaubigung anzuzeigen.

25.

Von jedem Eimer des gebräuten Biers ſollten ohne Unterſchied der Lage und der Verhältniſſe 45 kr. als reiner Gewinn angenommen, und der dadurch gefundene Ertrag nach 6 pCt. zu Kapital berechnet werden.

26.

Fiſchereien in Flüſſen, Bächen und Weihern, ſo wie auch Jagden, ſind durch gerichtliche Schätzungen

von Sachverſtändigen, mit Rückſicht, auf den wirklichen oder beyläufigen Flächeninhalt herzuſtellen, und wo eine Verpachtung eingetreten iſt, dieſelbe anzuzeigen und nachzuweiſen. Zur Zeit und Koſtenerſparung iſt es auch hinlänglich eine legaliſirte 20jährige Durchſchnittsberechnung vorzulegen.

27.

Oekonomie Gebäude ſind bereits in der Schätzung der Oekonomie, Bräuhäuſer mit ihren Zugehörungen in der Schätzung der Bräuhäuſer, und ſo die Gebäude eines jeden Zweiges in der Schätzung desſelben begriffen, und können daher nicht mehr geſondert angeſchlagen werden. — Bloß die Schlößer oder Wohnungen der Gutsbeſitzer unterliegen einem beſondern Anſchlag, inſoweit ſie der Brandverſicherung einverleibt ſind. —

28.

Der reine Ertrag von Ziegelöfen, Mahlmühlen, Eiſenhämmern, Waffenhämmern, Spiegelſchleifen, Glashütten :c. :c. wird hergeſtellt:

a) Durch eigene Angabe der Beſitzer;

b) durch Anzeige und Nachweiſung der Verpachtung;

c) durch beglaubigte Rechnungsauszüge;

d) durch gerichtliche Schätzungen von unpartheiiſchen Sachverſtändigen.

e) durch rentämtliche Zeugniſſe über den Betrag des Steuerkapitals und der Gewerbsſteuer.

Die aus dieſen Momenten erhobene beyläufige Mittelſumme wird als der reine Ertrag angeſehen, und nach 10 pCt. zu Kapital angeſchlagen. —

29.

Da die Abſchätzung des Flächeninhalts bey großen Grundſtücken, beſonders in bergigten Gegenden eine ſehr unverläßige Sache iſt, und bey Waldungen von einigen hundert Tagwerken der Unterſchied zwiſchen der Schätzung und dem wirklichen Flächeninhalt oft ſehr bedeutend ſeyn kann, ſo iſt die Schätzung in kleineren Theilen nach natürlichen Gränzen, z. B. Bächen, Wegen ꝛc. vorzunehmen, und aus dieſen einzelnen Theilen die Ueberſicht über das Ganze herzuſtellen. Dieſe Abſchätzung muß auf alle Fälle von wirklichen Geometern, und in Abgang derſelben von erfahrnen Forſtmeiſtern und Förſtern vorgenommen werden. —

Dieſe Bemerkungen werden genügen, um den Kreis-Adminiſtrationen des Kreditvereins (zwar nicht als Inſtruktion, aber doch) zur Berückſichtigung zu dienen.

XIII. Vergleichung des baieriſchen Kreditvereins und der baieriſchen Pfandbriefe mit auswärtigen ähnlichen Anſtalten und Einrichtungen.

1) Der ſchleſiſche Kreditverein iſt von dem baieriſchen darin weſentlich unterſchieden, daß:

a) die Kapitalien zurückbezahlt werden müſſen;

b) die Gutsbeſitzer 5 pCt. Zinſen zu entrichten haben.

c) ihnen auſſerdem die Vergütung der Regiekoſten zur Laſt liegt;

d) die ſolidariſche Haftung für Kapitalien und Zinſen eingeführt iſt;

e) die Gläubiger kein baar Geld ſondern Pfandbriefe bekommen.

2) Der Kreditverein im Großherzogthum Poſen gewährt den Gutsbeſitzern zwar den Vortheil, daß die Kapitalien innerhalb 41 Jahren durch einen Tilgungsfond erlöſchen, allein die Zinſen ſind zu 5 pCt. zu entrichten, und die Regiekoſten ebenfalls mit $\frac{1}{4}$ pCt. resp. $\frac{1}{20}$ der ganzen Leiſtung beſonders zu bezahlen; die Gläubiger müſſen Pfandbriefe ſtatt baaren Geldes annehmen, und bekommen nur 4 pCt. Zinſen.

3) Das öfter erwähnte Rothſchildiſche Anlehen wird zwar innerhalb 20, und das Badiſch-Golliſche innerhalb 23 Jahren zurückbezahlt, aber bey den Looſen findet nicht wie bey den baieriſchen Pfandbriefen eine Aufkündigung Statt. Die Badiſch Golliſchen Looſe tragen überdieß nur 4 pCt. Zinſen,

und mit den Intereſſen der Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen Looſe muß man warten, bis die Verlooſungsreihe ſie trift, ohne ſie je aufkündeu zu können. Auch ſind beyderley Looſe als Staatspapiere den politiſchen Wechſelfällen ausgeſetzt. Da ſie deſſen ungeachtet in der Handelswelt beliebt ſind, und bedeutend agio gelten, ſo läßt ſich billig ſchließen, daß dieſes bey den baieriſchen Pfandbriefen, die auf reelle und gerichtliche Sicherheit gegründet ſind, um ſo mehr der Fall ſeyn werde.

4) Der Plan des ungenannten Verfaſſers der Schrift: Auch ein Wort über den Kreditverein ꝛc. iſt ſehr gut gemeint, aber nicht für die Wünſche und Bedürfniſſe des in Papiergeſchäften handelnden Publikums berechnet. Die große Sicherheit, und die ſteigenden Zinſen allein reitzen die Mehrheit nicht, ſie wirken aber entſcheidend, wenn ſie mit den Vortheilen und Lockungen der Staats-Papiere verbunden ſind, denn dieſe geben ihnen erſt den bleibenden verkäuflichen Werth, auf welchen es hierbey vorzüglich ankömmt.

5) Mit dem Kreditvereinsplane des Grafen von Soden kann ich noch keine Vergleichung anſtellen, weil mir die Grundlage deſſelben noch nicht bekannt iſt, doch glaube ich zum voraus verſichern zu können, daß er den Gutsbeſitzern den Vortheil der Nichtheimzahlung des aufgenommenen Kapitals nicht gewähren wird. Uebrigens kann für das Vaterland die Konkurrenz mehrerer nützlicher Entwürfe nicht anders als heilſam ſeyn, und die Anzahl der Guts-

beſitzer in Baiern iſt groß genug, daß zweyerley Kreditanſtalten neben einander beſtehen, und ſich wechſelſeitig die Hand reichen können.

Mögen dieſe Darſtellungen eines auf dem feſten Grunde der mathematiſchen Gewißheit ruhenden Planes, deſſen Verwirklichung von unberechenbarem Einfluß auf Bürgerglück und Staatenwohl ſeyn wird, von den einſichtsvollen Staatsmännern beherzigt werden, deren Stellung es erlaubt, einen für das Vaterland ſo wohlthätigen Entwurf zur Ausführung zu bringen! —

Beilage Nro. 1. Verlooſungstabelle.

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 1. und 2. jede.	1	—	130000
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	10000
	2	5000	10000
	3	2000	6000
	15	1000	15000
	25	500	12500
	50	200	10000
	100	150	15000
	200	140	28000
	300	135	40500
	800	130	104000
	1500	...	fl. 438000

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 3. und 4. jede.	1	—	130000
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	10000
	2	5000	10000
	3	2000	6000
	15	1000	15000
	25	500	12500
	50	200	10000
	100	150	15000
	200	140	28000
	300	135	40500
	800	130	104000
	1500		fl. 438000

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 5. und 6.	1	—	80000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	3	2000	6000
	12	1000	12000
	24	400	9600
	55	200	11000
	100	150	15000
	200	135	27000
	800	130	104000
	1200	...	fl. 342600

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 7.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	150	15000
	200	140	28000
	800	135	108000
	1200		fl. 316400

Verlooſung 8.

Treffer	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	150	15000
200	145	29000
800	140	112000
1200		fl. 321400

Verlooſung 9.

Treffer	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	160	16000
200	150	30000
800	145	116000
1200		fl. 357400

Verlooſung 10.

Treffer	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	160	16000
200	155	31000
800	150	120000
1200		fl. 330400

Verlooſung 11.

Treffer	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	170	17000
200	160	32000
800	155	124000
1200		fl. 338400

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 12.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	170	17000
	200	165	33000
	800	160	128000
	1200		fl. 343400

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 13.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	180	18000
	200	170	34000
	800	165	132000
	1200		fl. 339400

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 14.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	180	18000
	200	175	35000
	800	170	136000
	1200		fl. 344400

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 15.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	3	2000	6000
	10	1000	10000
	26	400	10400
	55	200	11000
	100	190	19000
	200	180	36000
	800	175	140000
	1200		fl. 410400

Verlooſung 16.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	200	11000
100	190	19000
200	185	37000
800	180	144000
1200		fl. 365400

Verlooſung 17.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	200	20000
200	190	38000
800	185	148000
1200		fl. 362500

Verlooſung 18.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	200	20000
200	195	39000
800	190	152000
1200		fl. 377500

Verlooſung 19.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
3	2000	6000
10	1000	10000
26	400	10400
55	220	12100
100	210	21000
200	200	40000
800	195	156000
1200		fl. 373500

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 20.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	100	210	21000
	200	205	41000
	600	200	120000
	1000		fl. 397200
Verlooſung 21.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	300	210	63000
	600	205	123000
	1000		fl. 351200

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 22.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	220	13200
	300	215	64500
	600	210	126000
	1000		fl. 345700
Verlooſung 23.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	230	13800
	300	220	66000
	600	215	129000
	1000		fl. 360800

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 24.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	230	13800
	300	225	67500
	600	220	132000
	1000		fl. 355300
Verlooſung 25.	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	240	14400
	300	230	69000
	600	225	135000
	1000		fl. 420400

	Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 26.	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	240	14400
	300	235	70500
	600	230	138000
	1000		fl. 374900
Verlooſung 27.	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	250	15000
	300	240	72000
	600	235	141000
	1000		fl. 370000

Verlooſung 28.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	250	15000
300	245	73500
600	240	144000
1000		fl. 384500

Verlooſung 29.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	260	15600
300	250	75000
600	245	147000
1000		fl. 379600

Verlooſung 30.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	260	15600
300	255	76500
600	250	150000
1000		fl. 444100

Verlooſung 31.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	270	16200
300	260	78000
600	255	153000
1000		fl. 399200

Verlooſung 32.	Treffer.	á	Summe.
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	270	16200
	300	265	71500
	600	260	156000
	1000		fl. 393700

Verlooſung 34.	Treffer.	á	Summe.
	1	—	60000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	280	16800
	300	275	82500
	600	270	162000
	1000		fl. 403300

Verlooſung 33.	Treffer.	á	Summe.
	1	—	70000
	1	—	30000
	1	—	15000
	1	—	7000
	2	3000	6000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	280	16800
	300	270	87000
	600	265	159000
	1000		fl. 408800

Verlooſung 35.	Treffer.	á	Summe.
	1	—	100000
	1	—	40000
	1	—	20000
	1	—	10000
	2	4000	8000
	4	1500	6000
	10	1000	10000
	20	400	8000
	60	290	17400
	300	280	84000
	600	275	165000
	1000		fl. 468400

Verlooſung 36.

Treffer.	à	Summe.
1	—	60000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	290	17400
300	285	85500
1600	280	448000
2000		fl. 692900

Verlooſung 37.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
10	1000	10000
20	400	8000
60	300	18000
900	290	261000
2000	285	570000
3000		fl. 1001000

Verlooſung 38.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
12	1000	12000
28	400	11200
150	300	45000
1000	295	295000
2800	290	812000
4000		fl. 1300200

Verlooſung 39.

Treffer.	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
12	1000	12000
28	400	11200
150	305	45750
1800	300	540000
3000	295	885000
1200		fl. 1659950

Verlooſung 40.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
12	1000	12000
28	400	11200
250	310	77500
1700	305	518500
4000	300	1200000
6000		fl 2005200

Verlooſung 41.

Treffer.	à	Summe.
1	—	70000
1	—	30000
1	—	15000
1	—	7000
2	3000	6000
4	1500	6000
20	1000	20000
70	400	28000
300	315	94500
1600	310	496000
5000	305	1525000
7000		fl 2297500

Verlooſung 42.

Treffer.	à	Summe.
1	—	80000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	2000	8000
4	4000	8000
20	1000	20000
70	400	28000
300	320	96000
1600	315	504000
6000	310	1860000
8000		fl 2674000

Verlooſung 43.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	325	260000
1000	320	320000
10000	315	3150000
12000		fl 4010000

Beilage Nro. 1. Verlooſungstabelle.

	Treffer.	à	Summe.		Treffer.	à	Summe.
Verlooſung 44.	1	—	100000	Verlooſung 46.	1	—	100000
	1	—	40000		1	—	40000
	1	—	20000		1	—	20000
	1	—	10000		1	—	10000
	2	4000	8000		2	4000	8000
	4	2000	8000		4	2000	8000
	30	1000	30000		30	1000	30000
	160	400	64000		160	400	64000
	800	330	264000		800	340	272000
	1000	325	325000		1000	335	335000
	10000	320	3200000		11000	330	3630000
	12000		fl4069000		13000		fl4517000
Verlooſung 45.	1	—	100000	Verlooſung 47.	1	—	100000
	1	—	40000		1	—	40000
	1	—	20000		1	—	20000
	1	—	10000		1	—	10000
	2	4000	8000		2	4000	8000
	4	2000	8000		4	2000	8000
	30	1000	30000		30	1000	30000
	160	400	64000		160	400	64000
	800	335	268000		800	345	276000
	1000	330	330000		1000	340	340000
	11000	325	3575000		11000	335	3685000
	13000		fl4453000		13000		fl4581000

Verlooſung 48.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	350	280000
1000	345	345000
11000	340	3740000
13000		fl 4645000

Verlooſung 49.

Treffer.	à	Summe.
1	—	100000
1	—	40000
1	—	20000
1	—	10000
2	4000	8000
4	2000	8000
30	1000	30000
160	400	64000
800	355	284000
2000	350	700000
10000	345	3450000
13000		fl 4714000

Verlooſung 50.

Treffer.	à	Summe.
1	—	500000
1	—	300000
1	—	100000
1	—	50000
1	—	30000
1	—	20000
2	10000	20000
4	5000	20000
18	2000	36000
70	1000	70000
200	400	80000
700	360	252000
4000	355	1420000
6000	350	2100000
11000		fl 4998000

(Beilage Nro. 2.)

Ueberſicht

des Standes der Leihbank, während der 50 Jahre nach halbjährigen Rechnungs-Abſchlüſſen, über Abzug der, Behufs der jährlichen Pfand-Briefs-Verlooſung aufzuwendenden Summen.

Jahr	Monat	Stand der Leihbank fl.	Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.
1823	Oktober	1,400000	1834	April	8,026116
1824	April	3,016000	„	Oktober	8,426116
„	Oktober	4,852320	1835	April	8,511170
1825	April	4,730966	„	Oktober	8,921393
„	Oktober	5,065585	1836	April	9,010820
1826	April	4.948496	„	Oktober	9.431036
„	Oktober	5.287465	1837	April	9,533656
1827	April	5,218014	„	Oktober	9,964329
„	Oktober	5,562374	1838	April	10,072615
1828	April	5,498421	„	Oktober	10,514067
„	Oktober	5,848389	1839	April	10,573348
1829	April	5.880356	„	Oktober	11,024814
„	Oktober	6,237963	1840	April	11,134310
1830	April	6,277722	„	Oktober	11,596996
„	Oktober	6,643276	1841	April	11,719835
1831	April	6,714141	„	Oktober	12,194231
„	Oktober	7,088423	1842	April	12,315015
1832	April	7,163191	„	Oktober	12,801315
„	Oktober	7,546454	1843	April	12,937241
1833	April	7,597383	„	Oktober	13,435985
„	Oktober	7,989330	1844	April	13,566904

Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.	Jahr	Monat	Stand der Leihbank. fl.
1844	Oktober	14,078242	1859	April	26,851248
1845	April	14,263006	„	Oktober	27,628272
„	Oktober	14,788266	1860	April	27,741337
1846	April	14,991731	„	Oktober	28,536163
„	Oktober	15,531565	1861	April	28,360286
1847	April	15,735796	„	Oktober	29,167491
„	Oktober	16,290511	1862	April	28,696240
1848	April	16,514421	„	Oktober	29,510164
„	Oktober	17,084709	1863	April	28,698217
1849	April	17,265403	„	Oktober	29,512181
„	Oktober	17,850711	1864	April	28,357024
1850	April	18,687225	„	Oktober	29,164164
„	Oktober	18,688969	1865	April	27.705347
1851	April	18,946148	„	Oktober	28,499153
„	Oktober	19,565070	1866	April	26,654042
1852	April	19,826271	„	Oktober	27,427122
„	Oktober	20,462796	1867	April	24,227264
1853	April	20,745851	„	Oktober	24,951809
„	Oktober	21,400768	1868	April	21,643445
1854	April	21,644083	„	Oktober	22,316313
„	Oktober	22,310964	1869	April	18,571239
1855	April	22,618503	„	Oktober	19,182663
„	Oktober	23,310873	1870	April	15,310916
1856	April	23.636790	„	Oktober	15,857134
„	Oktober	24,349525	1871	April	11,854876
1857	April	24,682115	„	Oktober	12,331973
„	Oktober	25,415757	1872	April	8,195215
185	April	25.774172	„	Oktober	8,599116
„	Oktober	26,529655	1873	April	4,318698
			„	Oktober	4,645071

Nothwendige Verbeſſerungen.

Seite 4 Zeile 6 zu §. 74. beyzuſetzen: lit. i.
„ 13 „ 10 ſtatt §. 58. lies §. 59.
„ 23 „ 1 v. u. ſtatt an lies von.

In der Beylage Nro. 1. Verlooſungstabelle.

Die Hauptſumme bey der 1. u. 2. Verlooſung muß ſtatt 438000 fl. heißen: 486000 fl.

Die erſten 4 Summen bey der 3. und 4. Verlooſung ſind ganz unrichtig angegeben

ſtatt: 130000 lieſ 100000 fl.
„ 60000 „ 50000.
„ 30000 „ 25000.
„ 15000 „ 12000.

Bey der Verlooſung 10 ſtatt 339400 lies 382400.

Bey der Verlooſung 14 iſt bey den erſten 6 Summen überall eine Null zu viel, alſo

ſtatt 600000 lies 60000 fl.
„ 300000 „ 30000.
„ 150000 „ 15000.
„ 70000 „ 7000.
„ 60000 „ 6000.
„ 60000 „ 6000.

Anhang.

I.

Verſchiedene öffentliche Urtheile über den Kreditverein.

1) Die Nothwendigkeit eines Kreditvereins in Baiern.

(Aus den Jahrbüchern der Landwirthſchaft in Baiern I. Heft.)

Die hülfloſe Lage der meiſten baieriſchen Gutsbeſitzer iſt bekannt. Sehr viele von ihnen haben die Güter zu einer Zeit übernommen, wo man vor den Schulden, die darauf lagen, nicht erſchrecken durfte. Wurden einige Kapitalien aufgekündigt, was ſelten geſchah, ſo war gewöhnlich bald wieder Rath zu ſchaffen, und die Abgaben an den Staat waren ſo gering, daß man mit einiger Haushaltungsklugheit nicht leicht in irgend eine Zahlungsverlegenheit gerathen konnte. Die plötzlich eingeführte, dem Princip nach ſehr gerechte Gleichſtellung der adelichen Güter mit den übrigen in Bezug auf Staatsabgaben, die eigentlich genommen, wie ſchon in Druckſchriften gezeigt worden iſt, keine Gleichſtellung war, ſondern in der Ausführung eine Prägravation wurde, ſetzte mit einemmale den Werth der Rittergüter wenigſtens um $\frac{1}{5}$ herab, und zwar zu gleicher Zeit, als das baare Geld ſeltner und dem Kapitaliſten eine beſſere Gelegenheit zur Geldbenützung eröffnet wurde. Traf es ſich nun, daß der Beſitzer eines Ritterguts etwa die Hälfte, oder noch mehr von dem ehemaligen Gutswerthe ſchuldig war, ſo ergab ſich die natürliche Folge, daß er weder die Zinſen abführen, noch viel weniger die ihm aufgekündigten Kapitalien zurückbezahlen konnte. Es entſtunden alſo Kon-

kursprozeſſe, Sequeſtrationen, Expropriationen, gezwungene Gutsverkäufe, oder Verſteigerungen, bei welchen die Güter noch unter der Hälfte des ehemaligen Werths verkauft wurden, und viele Gläubiger mit ihren Foderungen leer ausgiengen, der Gutsbeſitzer aber gänzlich verarmte. *)

§. 2.

So verloren die Gutsbeſitzer ihren Kredit, die Kapitaliſten hielten die beſte gerichtliche Verſicherung nicht mehr für hinlänglich, ſondern glaubten ſich gezwungen, die Kapitalien, die ſie auf Güter geliehen hatten, ganz einzuziehen. Andres Geld zur Unterſtützung der Gutsbeſitzer war nicht da, von der Wohlthat der Stiftungsanlehen wurden ſie ſyſtematiſch ausgeſchloſſen, und ſo geſchah es, daß groſſe Gutsbeſitzer oft wegen eines in Verhältniß unbedeutenden Kapitals von Haus und Hof getrieben wurden. Der Preis der Güter fiel, weil ſie nicht mehr ſo gut bewirthſchaftet werden konnten, und als vollends das Hypothekengeſetz gerade zu der Zeit erſchien, da die Getreid- und Viehpreiſe am niedrigſten ſtanden, ſo ſtieg die Muthloſigkeit und Hilfsbedürf-

*) Ein Beiſpiel wird dieſes klärer machen. Ein Gut, das früher mit Abzug aller Ausgaben, die Steuern ausgenommen 60000 fl. Werth war, hatte kaum 24 fl. Steuern zu bezahlen, welche an Kapital nur 600 fl. ausmachten. Es blieb alſo dem Beſitzer noch an Kapitalswerth die Summe von 59400 fl. Wenn er auch circa 30000 fl. ſchuldig war, konnte er noch wohl beſtehen, weil er die Zinſen noch von 29400 fl. bezog. Als aber die Steuern mit ihren Bey- und Zuſchlägen von 24 fl. mit einem Male auf 400 fl. und noch höher ſtiegen, blieben ihm anſtatt 29400 fl. reines Vermögen nur noch 19400 fl. übrig, er beſaß nun kaum ein Drittel anſtatt der Hälfte, und konnte ſich nicht mehr erhalten, beſonders da auſſerordentliche Anlehen, Kriegslaſten u. ſ. w. eintraten. Unverſchuldet wurden auf ſolche Art mehrere Gutsbeſitzer in die gröſte und drückendſte Schuldenlaſt geſtürzt.

tigkeit der Gutsbeſitzer auf den höchſten Grad. Der Verfaſſer dieſes Plans hat Briefe erhalten, worinn dieſer Jammer auf eine herzzerreiſſende Art dargeſtellt wird. *)

§. 3.

Noch unglücklicher in dieſer Hinſicht waren und ſind noch jetzt Bürger und Bauern. Auch ihre Realitäten fielen im Preiſe, und ſie haben bei weitem weniger Hülfsquellen als die Ritter-Gutsbeſitzer. Ueber dies gab es leider und giebt vielleicht noch — barbariſche Obrigkeiten, die mit Wucherern in Verbindung Bauerngüter und bürgerliche Anweſen auf die Gant trieben, und dann auf empörende Art Gewinn davon zogen. So muß allmählig Nahrung und Induſtrie aus Mangel an Unterſtützung verſchmachten. Nicht mehr die leichtſinnigen Schuldenmacher allein, auch die redlichſten Haushälter trifft jetzt das Loos des Bettelſtabs.

---

*) Nur einige neueſte Beiſpiele. Ein Gutsbeſitzer, deſſen Realität gegen 40000 fl. werth iſt; und worauf bei der Verſteigerung 30000 fl. baar Geld gebothen wurden, iſt mit einem Kapital von 12000 fl. zu retten. Ein anderer Beſitzer eines groſſen Guts von ungefähr 200000 fl. im Werthe, der daſſelbe zu einem für die jetzigen Zeitverhältniſſe zu hohen, für jene Zeiten aber billigen Preiſe von ſeiner Familie übernahm, wurde wegen 10000 fl. geklagt, er konnte nicht bezahlen; andere Gläubiger wurden wach, und dieſer allgemein geſchätzte Biedermann, der nicht die Hälfte des (jetzigen) Gutswerths ſchuldig iſt, ſah ſich gezwungen, ſich als inſolvent zu erklären, und die Schonung ſeiner Gläubiger anzuflehen. Von einem einzigen Gläubiger, vielleicht von einem einzigen Advokaten hängt das Wohl oder Weh dieſes Gutsbeſitzers und ſeiner zahlreichen Familie ab, in ſofern ihm nicht durch den Kreditverein geholfen werden kann. In einer ähnlichen Lage ſind wenigſtens zwei Drittheile unſrer Gutsbeſitzer, und von dem dritten Drittheil mag vielleicht nur eine kleine Zahl ganz frei von Zahlungsverlegenheit ſeyn.

Sehr viele von denjenigen, die ſich deſſen ungeachtet noch in ihrem Beſitzthum erhalten haben, ſind in den Händen ſchonungsloſer zum Theil wucheriſcher Gläubiger, und ſehen mit um ſo gröſſerer Bangigkeit der nächſten Zukunft entgegen, als der Staat bisher noch nichts gethan hat, um dem drückenden Uebel abzuhelfen. *)

---

2) Aus der Beilage zur allgemeinen Zeitung. Nro. 81.

Baieriſcher Kreditverein.

Die in der Beilage der allgemeinen Zeitung eingerückte Nachricht des Präſidenten Freiherrn v. Aretin, einen baieriſchen Kreditverein betreffend, hat groſſe Aufmerkſamkeit erregt. Wir haben ſeitdem in öffentlichen Blättern geleſen, daß eine von Sr. Majeſtät dem König ernannte unmittelbare Kommiſſion zuſammengetreten iſt, um den Plan des Freiherrn von Aretin einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Dieſe Kommiſſion, präſidirt von dem, alle groſſe und nützliche Unternehmungen mit eben ſo vieler Weisheit als Thätigkeit befördernden k. Staatsminiſter Freiherrn von Zentner, zählt folgende Mitglieder: 1) von Seite des Staatsminiſteriums des Innern: Staatsrath Graf v. Preiſing, Staatsrath v. Ritter, Miniſterialrath v. Stürmer. 2) Vom Staatsminiſterium der Finanzen: Staatsrath und Oberſt-Rechnungshofs-Präſident v. Schilcher, Oberſt-Rechnungshofs-Direktor Graf

---

*) Auch von Gutsbeſitzern aus dem Bürger und Bauernſtand ſind die dringendſten Schreiben bei mir eingegangen. Wenn der gegenwärtige Plan ausgeführt wird, ſo iſt auch dieſen Bedrängten auf immer geholfen.

v. Armansberg. 3) vom Juſtizminiſterium: Oberappellations-gerichts-Präſident Graf von Arco, Appellationsgerichts-Vice-präſident v. Sedlmayr, Miniſterialrath Freiherr v. Schrenk. Man erwartet mit Sehnſucht das Reſultat der von der Kommiſſion bisher gepflogenen Unterſuchungen. Inzwiſchen iſt der Anfang gemacht worden, die Sache literariſch zu erörtern. Herr v. Spaun hat zuerſt in der Zeitſchrift Eos einen Aufſatz über, vielmehr gegen den Kreditverein ins Publikum gegeben, worauf Freiherr v. Aretin in eben dieſer Zeitſchrift ganz kurz geantwortet. Nunmehr hat aber der Letztere eine kleine Schrift drucken laſſen, unter dem Titel: Ueber die Einrichtung eines Kreditvereins für das Königreich Baiern, vorläufige Mittheilungen von Freiherrn v. Aretin. München, bei Lentner, 1803. 82. S. in 8. Nach einem Vorbericht, der als prologus galeatus gegen die herrſchenden Geldhändler dienen kann, wird in acht Abſchnitten gehandelt: 1) von der Veranlaſſung des Kreditvereins, 2) von den Zwiſchenzinſen, 3) von den Haupterforderniſſen eines Kreditvereins, 4) von den Vortheilen und Verbindlichkeiten der Anlehensintereſſen, 5) von dem Gewinn der Darleiher, 6) von der Geſchäftsführung, 7) von den Vortheilen des Kreditvereins für den Staat und für die Privaten, 8) von den Einwendungen gegen den Kreditverein. Der 5te Abſchnitt, von welchem wir einſtweilen nur den Titel erhalten haben, wird erſt nach erfolgten Beſchlüſſen der Regierung mitgetheilt, rückſichtlich des 6ten Abſchnitts iſt auf die neue landwirthſchaftliche Zeitſchrift von Georg Freiherrn v. Aretin und Max Schönleutner hingewieſen. Die Beilagen enthalten 1) die beiden Zirkularien des Freiherrn v. Aretin an die Gutsbeſitzer, 2) Bemerkungen dagegen von dem Reichsrath Grafen v. Fugger-Kirchberg, 3) Auszüge aus Briefen von Theilnehmern am Kreditverein, (ſehr leſenswürdig und anziehend), 4) v. Spauns obenerwähntes Urtheil über den Kreditverein und v. Aretins Antwort hierauf. — Obwohl die kleine Schrift, wie man ſieht, und wie ſie ſelbſt ankündigt, nur vorläufige Mittheilungen ertheilt, ſo iſt ſie doch ſehr reichhaltig. Wahrſcheinlich wird

nun bald der ausführliche Plan dem Publikum mitgetheilt werden ſobald er nämlich von der Prüfungskommiſſion gebilligt ſeyn wird. Der Plan hat, ſo viel wir aus der erwähnten Schrift entnehmen können, Aehnlichkeit mit den Statuten des ſchleſiſchen Kreditvereins, noch mehr aber mit der Kreditvereinsordnung des Großherzogthums Poſen. Es iſt zu wünſchen, und zu erwarten, daß die weiſe baieriſche Regierung die bedrängten Landeigenthümer durch Begünſtigung eines zweckmäſſigen Kreditvereins kräftig unterſtützen werde, indem ſonſt das Hypothekengeſetz nur eine halbe Wohlthat, für Viele aber eine wahre Benachtheiligung wäre. Da ſich gegen den Kreditverein einzelne nicht unmächtige Gegner vernehmen laſſen, deren Treiben und Wirken man in Baiern leider nur allzugut kennt, ſo ſcheint es nicht überflüſſig zu ſeyn, die Leſer der allgemeinen Zeitung bei dieſer Gelegenheit an die Umtriebe zu erinnern, die vor einigen und fünfzig Jahren dem ſchleſiſchen Kreditverein entgegen geſetzt worden ſind. In den von einem höhern Staatsbeamten verfaßten: „Gedanken eines Patrioten über den Entwurf zur Wiederherſtellung des allgemeinen Kredits in Schleſien." Breslau 1770. 4. — heißt es Seite 4. „Einige, deren „ſchwarze Seelen niemals eines Eindrucks von Menſchenliebe, ge„ſchweige denn von Patriotismus fähig geweſen, welche zu Be„urtheilung der Dinge keinen andern Maaßſtab kennen, als ihren „niederträchtigen Eigennutz, machen ſich ein Vergnügen daraus, „den heilſamſten Abſichten einen verkehrten Sinn anzudichten, und „wo möglich einen Plan zu vereiteln, von dem ſie doch weiter „keine Einſicht haben, als die dunkle Ahnung, daß der Endzweck „deſſelben mit dahin gehe, ihrem ſchändlichen Wucher Gränzen zu „ſetzen. Die getreuen Helfer des Wucherers, die zeither die Nach„ſicht der Geſetze zum Verderben des Bedrängten ſchändlich miß„braucht haben, befürchten von der heilſamen Ausführung dieſes „Werkes nicht ohne Grund den Verluſt ihres einträglichen Ge„werbes, und wenden alle Bemühung an, den Entwurf verdäch„tig zu machen. Dieſer Abſchaum des menſchlichen Geſchlechts iſt „nicht würdig, daß ich mich damit aufhalte, ich habe es nur

„mit denjenigen zu thun, deren Geſinnungen an ſich rechtſchaffen, „die aber vielleicht durch die Kunſtgriffe jener heimlichen Feinde „des allgemeinen Wohls irre gemacht worden ſind, und jetzt nicht „recht wiſſen, wozu ſie ſich entſchlieſſen ſollen.“ — S. 36. führt „der Verf. (der Gedanken eines Patrioten) einige Gegner des „Kreditvereins redend ein: „Wer ſich ohne Kreditverein nicht hel- „fen kann, der mag zu Grunde gehen, es wird ſich ſchon Jemand „an ſeine Stelle finden. Je gröſſer der Verfall des Kredits, und „der Mangel an Geld iſt, deſto beſſer werden wir das unſrige an- „bringen. Wir werden die Güter in der Kriſis um „die Hälfte des Werthes kaufen, und dadurch uns „und die unſrigen deſto wohlhabender machen.“ — Jedermann weiß, daß die k. preußiſche Regierung der Umtriebe ungeachtet das groſſe Unternehmen feſtgegründet hat. Die ſchleſi- ſchen Gutsbeſitzer wurden gerettet.

3.) Aus der Zeitſchrift Eos Nro. 87.

Ueber den Kreditverein des Freiherrn von Aretin.

Der Herr Baron von Aretin hat eine etwas ausführlichere Nachricht über ſein Kredit-Syſtem drucken laſſen; allein durch ſeine Abhandlung erfahren wir wenig mehr, als wir durch ſeine Ankündigung erfahren hatten. Er ſucht dem Publikum begreiflich zu machen, wie es möglich iſt, daß die Aktionärs der Bank nach dem Anleihung-Syſteme, das iſt durch 4 prozentige 50jährige Zinsbezahlung und 6 prozentige Proviſion für das Anleihen des Kapitals entſchädigt werden können. Er zeigt, wie durch die Zurechnung der Zinſe zu den Zinſen eine Summe entſtehe, welche

das Kapital in einem beſtimmten Zeitraume mehrfältig überſteigt. Dieſes widerſpricht auch kein Menſch, der die höhern Rechnungs-Methoden verſtehet; allein von dieſer Summe muß abgerechnet werden, was das geliehene Geld den Aktionärs koſtet, oder der Betrag des Kapitals und der Zinſe nach dem gewöhnlichen Kreditsfuſſe, dann die Koſten der Adminiſtration. Nach dem in meinem Aufſatze gegebenen Rechnungs-Entwurfe iſt einleuchtend, daß, wenn die Aktionäre ihr Kapital zu 4 Proz. anſchlagen, ſie verlieren müßten. Es kommt hiebei vorzüglich darauf an, unter welchen Modalitäten der Vertrag zwiſchen den Aktionären und der Bank abgeſchloſſen würde. *)

Daß unter denen für die Schuldner angekündigten Bedingniſſen ein Kredit-Syſtem vortheilhaft seyn würde, iſt nicht unwahrſcheinlich, und alle von dem Herrn Baron aufgeführte Einwendungen ſind unerheblich, bis auf zwey, 1. die Schöpfung von negoziablen Pfandbriefen, die gegen baar Geld ausgewechſelt werden ſollen; 2. die ſolidare Haftung der Gutsbeſitzer für den Einzelnen. Ad 1. alle Banken, die engliſche Bank nicht ausgenommen, haben immer baare Auswechslung verſprochen; keine hat Wort gehalten. Treten Zahlungs-Difficultäten ein, ſo wendet ſich die Bank an die Regierung, und erlangt um ein leichtes Geld Moratorien; Diſpenſen von der Verbindlichkeit, ihre Noten baar einzulöſen. Dann miſcht ſich die Regierung in die Adminiſtration der Bank, und da geht alles tupsy towy, wie in Wien, Rußland ꝛc. da entſtehet wieder ein unermeßliches Feld für den Wucher, und das Agiotiren. **)

Ad 2. kömmt es darauf an, unter welchen Modalitäten die ſolidare Haftung ſtatt haben müßte, denn es ſind Bedingniſſe

*) Dieſes erhellt nunmehr aus den Statuten der Leihbank.
**) Man ſieht, daß Herr v. Spaun das Pfandbrief-Syſtem noch nicht hinlänglich kannte.

möglich, die kein richtigrechnender Gutsbeſitzer eingehen kann. *) Darüber erfahren wir nun nichts. Dieſemnach ſind wir in Beziehung auf die nähere Kenntniß der projektirten Kredit = Anſtalt nicht weiter gerückt, und der Unterfertigte muß alſo bei ſeiner Aeuſſerung beharren, welche der Herr Baron, aber mit Unrecht, ein vorſchnelles Urtheil nennt. Ich habe gar kein Urtheil gefällt, und eigentlich in der Abſicht geſchrieben, um zu verhüten, daß kein vorſchnelles Urtheil gefället werde. Wie gefährlich dieſe in Kredits = Anſtalten ſeyen, weiſet die Geſchichte. Die Südſee Handlungs = Geſellſchaft brachte viele tauſend Familien an den Bettelſtab. Die Lawiſche Bank kehrte ganz Frankreich um; und das Traurigſte bei der Sache iſt, daß die Schriftſteller oft abſichtlich, auch manchmal aus Rechnungs = Unerfahrenheit das Publikum täuſchen, und die Regierungen der Täuſchung nachhelfen. So hatten die Schriftſteller den Grund zum Lawiſchen Betrug dadurch gelegt, daß ſie die Leute beredeten, die Valuta der Münzen ſey willkührlich, und könne nach Belieben von dem Könige beſtimmt werden; wo hingegen die Bankpapiere einen beſtimmten unveränderlichen Werth hätten. Darum ſchreibt auch Larochefoucault in ſeinen Maximen: die Menſchen ſind gleich den Münzen. Der König beſtimmt nach Belieben ihre Valuta. **)

Die Ankündigung des Herrn Barons hat ungeheure Erwartungen erregt. Gar viele laſſen ſchon an den Säcken arbeiten, in welchen ſie das Bank = Geld einſacken wollen. Manche gründen darauf Wucher = Speculationen auf Köſten ihrer ſogenannten Unterthanen. Der Geldgier Enthuſiasmus iſt immer bedenklich, oft gefährlich. Man muß alſo die geſpannte Erwartung eines goldenen Zeitalters auf das poſitive herabſtimmen. Ich gehöre

---

*) Bei allen andern Kreditvereinen iſt die ſolidariſche Haftung ſogar für das Kapital ſelbſt eingeführt.

**) Dieſe Beiſpiele paſſen nicht hieher, ſie beziehen ſich auf Anſtalten, die mit dem Kreditverein nichts gemein haben.

gewiß nicht zu denen, welche aus Neid und Mißgunſt eine nützliche Anſtalt verſchreien. Kömmt eine ſolche durch den Herrn Baron zu Stande, ſo werde ich mit Freuden Steine zu dem Monumente beitragen, das er dann verdient. Ich kann mich freilich irren, aber wenn es darüber zum Prozeſſe käme, ſo würden Hunderte ſtatt einem darauf ſchwören, daß ich mich bona fide irre, wohingegen ganz Baiern weiß, daß meine Gegner wohl wiſſen daß ſie unrecht haben und . . . Sorgen Sie alſo Herr Baron nur dafür, daß dem Publikum ein deutlicher und vollſtändiger Plan der Kredit-Anſtalt vorgelegt werde. Iſt er gut, ſo ſollen ſie hören, mit welcher Kraft ich in die goldene Trompete ihres Ruhms ſtoſſen werde.

v. Spaun.

4.) Aus der Zeitſchrift Eos Nro. 88.

Ueber die Einrichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern.

Vorläufige Mittheilungen von Chr. Freiherrn von Aretin, Präſidenten des k. Appellationsgerichts für den Regenkreis. München 1823. Druck und Verlag bei J. Lentner.

Der Inhalt dieſer Schrift entwickelt 1) die Veranlaſſung des Kreditvereins, in ſo ferne dieſer ſelbſt bei dem Landtage zur Sprache gekommen; 2) von den Zwiſchenzinſen; 3) von den Haupterforderniſſen des Kreditvereins; 4) dem Plan des Kreditvereins in Bezug auf die Anlehensnehmer, wobei über die Verſicherungsmittel für die richtige Zahlung der Intereſſen Aufſchluß gegeben wird. Dann geht der Verfaſſer zu der Widerlegung verſchiedener Einwendungen über, welche in 16 Punkte dargethan werden. End-

lich handelt derſelbe von dem Vortheile dieſes Vereins für den Staat und für den Privaten.

Ohne uns in die Zergliederung dieſer Artikel einzulaſſen, da dieſes Heft leicht und ohne vielen Koſten geleſen werden kann, machen wir nur auf die Wichtigkeit und das Intereſſe dieſes Gegenſtandes aufmerkſam, um ſo mehr, da die Berathungen der von Sr. Majeſtät dem König ernannten Kommiſſion bald über dieſe vaterländiſche Angelegenheit entſchieden haben werden.

Wenn wir einen Blick auf die National-Intelligenzblätter werfen, und mit Wehmuth erblicken, daß ſeit dem Eintritt des Friedens dieſe offiziellen Blätter größtentheils Ankündigungen von Gütern und Beſitzungen enthalten, die der Gant, der Exekution oder der Veräuſſerung unterliegen, ſo darf man mit allem Ernſt auf Mittel denken, einem Volke, das ackerbauend keine andere Quellen beſitzt, als Kultur und Betriebſamkeit, die Sicherung des Eigenthums vor dem Verfall des Werths, vor dem Mangel des Betriebes, und vor dem Mißverhältniſſe des Gewinnes zur Produktion zu gewähren. Wenn ehemals die Stifte, Stiftungen, Kirchenfonds ꝛc. dem Landmann ein Verlehen gegen Sicherheit gaben, damit er in Bedrängniß ſich helfe, ſo blieben dieſe oft von Generation zu Generation bei dem Gute, wenn nur die Zinſen richtig fielen. Wenn aber jetzt ein Landmann eines Unterſtützungs-Kapitals bedarf, und dieſes von Privaten nimmt, ſo führt ihn die unvermuthete Aufkündung zu ungelegener Zeit in einen weit gröſſern Verfall, als ſich vorausſehen ließ.

Dieſe Maſſen von, durch ſolche ungünſtige Verhältniſſe angegriffenen Höfen und Gütern würden durch den Kreditverein nicht nur der Rettung nahe ſeyn, ſondern an Werth eben ſo ſteigen, als ſie ſchon geſunken ſind. Wie die Staatswirthſchaft überhaupt gewänne, iſt vor der Hand nicht zu berechnen. Daß übrigens der Stand der Bauern durch dieſes Unternehmen, wenn es

vortheilhaft auf die groſſen Gutsbeſitzer wirkt, offenbar mitgewinnt, iſt eben ſo klar, als wünſchenswerth, daß der zerſtörende Wucher dadurch den Hauptſtoß erhalte.

Unter den vielen höchſt intereſſanten Briefen in der Beilage ſagt einer aus W. vom 24. April. — „Alles iſt voll Hoffnung, und man glaubt, daß noch ſehr Viele von der faſt unvermeidlichen Vergantung gerettet werden. Die Bauern in einem andern Landgerichte wollten eine Deputation nach München ſchicken. Auch von den Bürgerſchaften ſind viele bei den Kreisregierungen um Erlaubniß eingekommen, dem Kreditverein beitreten zu dürfen ꝛc.“

Wir wünſchen, daß dieſe Erläuterungen des Freiherrn von Aretin überhaupt von Jedermann, dem der Zuſtand der Gutsbeſitzer am Herzen liegt, geleſen und beurtheilt werden.

S. — —

5) Aus der Flora.

Beilage Nro. 27.

Kreditverein in Baiern.

Schon im Jahre 1818 kam, ohne Druckort und Verlag, durch Freiherrn von Tann zu Tann im Obermainkreiſe eine gedrängte Ueberſicht der Hauptgeſetze der Kredit-Inſtitute von Preuſſen, Lüneburg, Schleswig u. ſ. w. unter dem Titel heraus:

Sollten die adelichen Gutsbeſitzer in Baiern nicht Kreditvereine errichten?

Er entſcheidet zwar darin für ihre überwiegende Nützlichkeit, aber er fördert keine Grundſätze zu Tage, nach welchen ſolche In-

ſtitute in Baiern herzuſtellen ſeyn möchten. Er wünſcht nur, daß dieſe Vereine im Kreiſe eingetheilt werden ſollten.

Die Anwendung und Ausführung ſcheint dem in Baiern und im Auslande hochgeſchätzten Landtagsdeputirten, Herrn Präſidenten Baron v. Aretin, vorbehalten zu ſeyn, welcher ein Zirkular über Kreditvereine in Baiern bekannt machte, und welches, der Wichtigkeit der Sache angemeſſen, hierunter beleuchtet werden ſoll.

Beurtheilung.

Mangel an Gelegenheit, groſſe, leihbare Summen mit Sicherheit unterzubringen, dürfte groſſen Kapitaliſten Anlaß und Beweggrund ſeyn, ſich zu vereinigen, um der Baarſchaft benöthigten Realitätenbeſitzern hypothekariſchen Kredit gegen vortheilhafte Bedingungen anzubieten, und zu dieſem Ende ein offenes Einladungsſchreiben in Umlauf zu ſetzen.

Die Realitäten-Beſitzer, vorzüglich jene des platten Landes, welche begütert, und von dieſem Anerbiethen Gebrauch zu machen geneigt ſind, können aber nicht einſehen, wie der Verein ſo billige Forderungen mache, ohne ſich ſelbſt zu vergeſſen, was doch nicht denkbar iſt. Sie hegen einiges Mißtrauen, wünſchen Aufklärung und beſonders nähere Einſicht in den geheimnißvollen Kalkul ſelbſt zu erhalten.

Von einigen derſelben aufgefordert, wage ich es, das ſcheinbare Geheimniß des Kalkuls aufzudecken und denſelben in ſeiner Reinheit dem Sachverſtändigen vor Augen zu legen.

Die Forderungen des Kreditvereins an den Debenten, ſind aus dem Zirkular bekannt: um jedoch leichter verſtanden zu werden, finde ich nothwendig, ſie hier in Kürze zu wiederholen. Man verlangt:

1) daß derjenige, welcher Kredit nehmen will, an reinem Vermögen den doppelten Werth des Kapitals, welches er zu borgen wünſcht, nach anerkannt richtigen Grundſätzen geſchätzt nachweiſe und denſelben als Hypothek hinterlege.

2) Dieſe Hypothek muß wenigſtens einen Kapitalwerth von 20000 fl. haben; denn weniger als 10000 wird nicht vorgeliehen.

3) An Proviſion ſind 6 Procent ſogleich zu bezahlen.

4) Das Kapital iſt von keiner Seite aufkündbar;

5) Wird 50 Jahre lang nach 4 Procent in halbjährigen Terminen verzinſet und wird

6) nach Verlauf dieſer Zeit dem Debenten (Schuldner) eigen.

Borget alſo z. B. ein Baarſchaft bedürfender Realitäten-Beſitzer 10000 fl., ſo hat er eine Realität von 20000 fl. Werths als Hypothek zu verſchreiben, 600 fl. an Proviſion zu entrichten, und 50 Jahre lang halbjährig 200 fl. zu bezahlen.

Aus dem, daß das Kapital nach 50 Jahren den Debenten zu eigen bleibt, folget, daß in jenem 200 fl. — der Zins, und auch der Tilgungsfond enthalten ſey. Dieſe beyden Theile müſſen nothwendig ausgeſchieden werden, um einzuſehen, ob und welcher Vortheil dem Kreditverein aus ſeinen Darleihen zugehe.

Es iſt anzunehmen, daß ein groſſer Kapitaliſt (Millionär) ſich mit drei Procent begnügen könne, wenn er, wie es ſich hier beſtätiget, mit den Zinſen das Kapital theilweiſe, zu anderweitiger vortheilhafter Anwendung; zurück erhält, und

ſeines Kapitals vollkommen geſichert iſt. Zufolge dieſer Vorausſetzung treffen von jenen 200 fl. auf den Zins 150 fl., und 50 fl. auf den Tilgungsfond.

Nach einer, jedem groſſen Kapitaliſten bekannten Rechnungsformel, ſind die vier Gröſſen: Kapital, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, ſo zu einander in Verhältniß geſetzt, daß immer aus gegebenen dreyen die vierte gefunden werden kann. Unter Anwendung dieſer Formel unterſuche ich: ob die in unſerm Beiſpiele gegebenen vier Gröſſen in das gehörige Verhältniß zu einander geſetzt ſind, und dem Kreditverein über die 600 fl. Proviſion kein weiterer, nicht laut ausgeſprochener Vortheil zugehe, was in dem Zirkulare behauptet werden will.

Da in unſerm Beiſpiele

das Darlehen . . .	zu	10000 fl.
der halbjährige Zins . .	=	1 ½ Procent
der Tilgungsfond . .	=	50 fl.
die Zahlungsdauer . .	=	100 halbe Jahre

angegeben iſt; ſo müßte ſeyn, wenn dieſe vier Gröſſen in gehörigem Verhältniß zu einander ſtehen ſollten, entweder das Darlehen 11440 fl. ſtatt 10000 fl. oder der Tilgungsfond 43706 fl. ſtatt 50 fl., oder die Zahlungsdauer 9311 halbe Jahre ſtatt 100. Hiernach iſt, mit den unterlegten drei Procenten, entweder das Darlehen zu klein, oder der Tilgungsfond zu groß, oder die Zahlungsdauer zu lang. Daraus erhellet, was ich beweiſen wollte, daß dem Kreditverein auſſer der Proviſion, noch der anſehnliche Vortheil zugehe, daß ihm anſtatt 10000 fl. verzinſet und zurückbezahlt werden 11440 fl., folglich um 1440 fl. mehr, als der Debent glaubt. Dieſer Ueberſchuß von 1440 fl. des verzinsten und zurückbezahlten Kapitals über dasjenige, was eigentlich zu verzinſen und zurückzubezahlen wäre, berechnet ſich dadurch, weil der Tilgungsfond im Bezug auf die andern Gröſ-

ſen zu hoch ſtehet; indem 11440 in dem Verhältniſſe gröſſer iſt, als 10000; in welchem auch 50 gröſſer iſt, als 43,706.

Forderte der Kreditverein ſtatt 4 volle Procente nur 3,937; ſo würde jener Ueberſchuß ganz wegfallen, denn dann kämen auf den Tilgungsfond nur 43,706 fl. Der bemerkte Ueberſchuß, welcher aus einer ſo kleinen Differenz in den ausgeſprochenen Procenten entſpringt, ſcheint von dem Kreditverein weder bemerkt, noch bezielt zu ſeyn: er iſt alſo für dieſelben nur zufälliger Profit, der ſich in kleinen Parzellen während 50 Jahren aufſammelt. Etwas kleiner würde er ausgefallen ſeyn, wenn es dem Verein beliebt hätte, volljährige Termine ſtatt der halbjährigen zu bedingen; auf der andern Seite gehet hiewieder dem Debenten, welcher ſein Kapital nur einmal umſetzt, mehr Vortheil als Nachtheil zu durch die Erleichterung der Zinſenzahlung. Allerdings könnte auch der Kreditnehmende Realitätenbeſitzer, den nicht in die Augen fallenden Profit überſehen, wenn er nicht ſchon 6 Procent an Proviſion zu bezahlen hätte, welche zwar dem nicht gleichkommt, was er ſchon in jenem verliert, demſelben aber um ſo empfindlicher iſt, als ſie ihm, wenn er ſolche nicht baar zur Kaſſe bringt, im Augenblicke, in welchem er das Anlehen empfängt, davon abgezogen wird. Da er, abgeſehen von dieſer Proviſion, ſchon um 1440 fl. mehr als er ſollte, verzinſet und zurückbezahlt; dieſe, ſelbſt auch jene, auf Führung des Geſchäftes erlaufenden Koſten zu decken, mehr als genügen, ſo dürfte die, manchen Kreditnehmern ſo ſchwer fallende Proviſion mit gutem Grunde wegbleiben, weil dieſelbe, wie gezeigt wurde, nicht mehr der einzige Vortheil iſt, welcher dem Verein zugeht, und kein doppelter ſich rechtfertigen läßt.

Soll der Kreditverein vornemlich für die Landwirthe wohlthätig ſeyn, ſo muß entweder die Proviſion ganz wegbleiben, unter Belaſſung der bisherigen vier Gröſſen, oder an deren Stelle, mit einer Erhöhung der Procente, z. B. von 3 auf 3 ½

andere, in gehöriges Verhältniß zu einander geſetzte angenommen werden. Rechnet man 3 ½ Procent auf die Zinſen, und 1 Procent auf den Tilgungsfond; ſo kann die Schuld von 10,000 fl. in 86 ⅔ halbjährigen Terminen abbezahlt werden. Dieſe beiſpielweiſe Beſtimmung der vier Gröſſen: Kapital, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, hat vor der des Vereins voraus, daß die Gröſſen in dem gehörigen Verhältniſſe zu einander ſtehen; daß der Profit des Kredenten in dem halben Procent offen erſcheint, und hiedurch jene — für den Debenten ſo läſtige, zweideutige Proviſion entbehrlich gemacht iſt. Der groſſe Kapitaliſt, welcher vergeblich mit 3 Procenten ſich begnügte, erhält nun 3 ½ Procent, und der Debent, von der Proviſion befreiet, bezahlt lieber 3 ½ Procent an Zinſen und 1 Procent an Tilgungsfond, in 86 ⅔ halbjährigen Terminen für die vollempfangenen 10,000 fl., als, über Abzug der Proviſion, 9400 fl. 3 ½ Procent an Zinſen, und 1 Procent an Tilgungsfond in 97 ½ halbjährigen Terminen — ſelbſt lieber als 3 Procent an Zinſen, und 1 Procent an Tilgungsfond für nicht voll empfangene 10000 fl. in hundert halbjährigen Terminen, welche die wahre Zahlungsdauer merklich überſchreiten.

Daß der Kreditverein nur vier Procent des vollen Darlehens fordert, für Zinſen und Tilgungsfond, iſt einladend: allein die ſechsprocentige Proviſion ſtößt zurück, und die verlängerte und auſſer Verhältniß mit den andern drey Gröſſen geſetzte Zahlungsdauer, iſt ſelbſt dem Recht und der Billigkeit zuwider. Mir ſcheint, der Kalkulator des Kreditvereins habe gar nicht kalkulirt, ſondern über das zu löſende Problem von ſimultaner Abtragung der Zinſen und Rückzahlung des Kapitals hinwegſehend, geglaubt, dieſe Sache ſey kurz und gut abgethan, wenn in 25 Jahren das Kapital, und wieder in 25 Jahren die vierprocentigen Zinſen abgetragen würden, welches auch manche Gelehrte, die keine Arithmetiker ſind, für unbezweifelt wahr halten. Wenn nun dieß der Fall iſt; ſo kann man dem Kreditverein keine Schuld beimeſſen,

daß zuviel Vortheil für den Kredenten über die ſchon harte Proviſion auf eine unbemerkbare Weiſe in den Zahlungsplan gelegt wurde. Man glaubt vielmehr aus dieſem Grunde einer Berichtigung und Verbeſſerung entgegen ſehen zu dürfen.

So viele Mängel auch in dem vorliegenden Plan beſtehen, er bliebe doch immer ſehr wohlthätig, in wie fern dabei auf die Rückzahlung des Darleihens angetragen iſt; wenn es nur dem Kreditverein gefällig wäre, keine Proviſion zur Bedingung zu machen. Dann würde es wahrhaft Wohlthat für den Landwirth ſeyn, da er, im Nothfall, ſogleich ein Kapital erhielte, welches ihm nicht wieder gekündet werden könnte, und wofür er, um daſſelbe zu verzinſen und heim zu zahlen nicht mehr als vier Procent entrichten dürfte, welche auſſerdem oft zur Verzinſung allein nicht hinreichen. Es ſcheint aber, daß der gemeine Landwirth auch im günſtigſten Falle von dieſer Wohlthat ausgeſchloſſen ſey! Unter 10000 fl. wird kein Anlehen gegeben; der gemeine Landwirth bedarf ein groſſes Kapital nie. Nicht allemal finden ſich ſo viele Andere, wodurch ſich das nachgeſuchte Darleihen mit ſeinem eigenen Bedarf zu jener Höhe ſummirte. Dieſe Ausſchlieſſung des Nährſtandes alſo, welcher den adelichen Grund-Eigenthümern ſelbſt wichtig ſeyn ſollte, wegen der vielfachen Verzweigung ſeines Wohles mit dem ihrigen, iſt den Grundſätzen der National-Oekonomie entgegen, und wirft einigen Schatten auf das ſonſt patriotiſche Hochgefühl der Kredenten.

Laut ruft der Patriot: Keine Vorausbezahlung (Abzüge). — Lieber $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Procent mehr, und rechtliche Beſtimmung der Zahlungsdauer! Glück dem Verein! damit er auch den gemeinen Landwirthen Kredit geben könne!

L. am 27. April 1823.

Ueberzeugt, daß dem hier beſprochenen Kreditvereine in der öffentlichen Meinung vorzüglich der Gedanke geſchadet habe, keine Geſellſchaft könne zu ſo vortheilhaften Bedingungen, wie die hier ausgeſprochenen ſind, Kredit geben; daß eben dadurch das in unſern Zeiten ſo gewöhnliche Mißtrauen den Verdacht eines geheimen Rückhaltes erzeugt hat, gönnen wir der vorſtehenden Beurtheilung eine Stelle. Aus ihr wird man ſich nun überzeugen können, wie ein Millionair oder eine vermögende Geſellſchaft ſich zu ähnlich vortheilhaften Anträgen für ihre Schuldner in der Abſicht entſchlieſſen kann, ihr Geld auf eine lange Zeitfriſt gut und ſicher angelegt zu wiſſen. Wenn der Herr Verfaſſer dieſes Aufſatzes die Bedingung der Proviſion, oder die Proportion der vier correlativen Factoren: Kapital, Zinſen, Tilgungsfond, Anlehensfriſt noch einigermaſſen zu groß und zum Nachtheil der Kreditnehmer finden will, ſo halten wir dieſes um ſo erſprießlicher für das Aufkommen des Kreditvereins, denn indem die Menſchen eher an einen auf Gewinn berechneten Plan glauben, als an Uneigennützigkeit und patriotiſche Aufopferung, werden ſie deſto leichter von dem Verdachte des Rückhalts geheilt.

Wir ſind inzwiſchen mit dem ſachkundigen Herrn Verfaſſer des vorliegenden Aufſatzes nicht ganz verſtanden, wenn er die vorgeſchlagenen Bedingungen für die Kreditnehmer noch zu drückend findet; wir geſtehen es, daß die Erſparung der Proviſion und die Gewährung geringerer Anlehenskoſten als ſolcher von 10000 fl. den Hilfe ſuchenden Schuldnern und der Nationalwohlfahrt zuträglich ſeyn würde, allein jede Geſellſchaft hat ein Recht, ihre Bedingungen ſelbſt zu machen, und ungerecht und unbillig ſind die nicht, von denen es ſich hier handelt *). In einem Augen=

*) Dem Vernehmen nach ſoll dieſem Uebel dadurch abgeholfen werden, daß der Verein, auſſer den an die Gutsbeſitzer abzugebenden Kapitalien, noch eine Leihkaſſa von 3 Millionen Gulden zur Unterſtützung der Gewerbe und des Feldbaues gründen wird. (R.)

blicke, wo der geſetzliche Zinsfuß noch fünf vom Hundert iſt, wo noch fünf procentige gute Anlehens-Papiere unter Pari zu kaufen ſind, wo die vierprocentigen guten Landesobligationen nur zu 85 ſtehen, und alſo mit einer Proviſion von 15 Procenten noch Kapitalien gekauft werden können, welche die nämlichen Zinſen gewähren, wie die welche der Kreditverein fordert, und bei denen gleichwohl der Kapitalſtock erhalten und früher oder ſpäter heimgezahlt wird; ſcheinen die geforderten ſechs Procente Proviſion des Kreditvereins keine unbillige Anforderung, denn im Grunde machen ſie allein den Tilgungsfond des Kapitals aus. Es iſt freilich möglich, daß in dem Zeitraume von 50 Jahren der Zinsfuß, der jetzt noch zu 5 und 4 Procent ſteht, unter dieſen Maasſtab herabgehe, allein wenn man erwägt, daß in einer ſo langen Periode auch Kriege und andere Ereigniſſe eintreten können, welche den Werth des Geldes in die Höhe treiben und die Zinſen der Anlehens-Kapitalien erhöhen, ſo iſt das Wagniß von Seiten der Darleher gröſſer, als von Seiten der Empfänger, und vier vom Hundert ſcheinen ein billiger Durchſchnittszins zu ſeyn, wogegen ſich nichts einwenden läßt. Da nun in dieſer Vorausſetzung bloß die 6 Procent Proviſion als Tilgungsfond des Kapitals übrig bleiben, ſo ſcheinen die Factoren, welche der Herr Verfaſſer der Beurtheilung ausgehoben hat, in keinem, den Kreditnehmern nachtheilige Verhältniſſe zu ſtehen. Wir wollen es gerne geſtehen, daß der Plan des Herrn Beurtheilers, welcher keine Proviſion und lieber gröſſere Zinſen zu wählen vorſchlägt, und welcher geringere Anlehens-Summen als 10000 fl. verlangt, Vorzüge vor dem Angetragenen habe, allein da kleine Anlehens-Beträge die Schwierigkeit der Adminiſtration des Vereins vermehren, und da es ungewiß iſt, in wiefern die Theilnehmer der vorgeſchlagenen Anſtalt auf dieſe Bedingungen werden eingehen können, ſo halten wir dafür: daß das Gute wegen des möglichen Beſſern nicht zurückgewieſen und verworfen werden ſolle, wie es in unſern Tagen ſo häufig der Fall iſt. Möge daher bald ein Kreditverein ins Leben treten!

Schlüßlich verweiſen wir auf die jüngſten, ausführlichern Mittheilungen, welche der Herr Präſident v. Aretin in einer eignen Schrift (München bei Lentner) vorläufig gegeben hat, und worin über vorerwähnte Einwürfe manche Aufklärungen enthalten ſind.

Die Redaction.

---

6) Aus der Flora.

Beilage Nro. 29.

Kreditverein in Baiern.

In dem heurigen Literatur- und Anzeigeblatt dieſer Zeitſchrift, iſt Nro. 27. S. 86. ein Aufſatz unter dem Titel: Kreditverein in Baiern, eine Beurtheilung, aufgenommen worden. Die Redaction, indem ſie dieſe Beurtheilung wieder beleuchtet, ſcheint den unbetheiligten Verfaſſer derſelben jedoch in Abſichten verwickeln zu wollen, welche ihm ganz fremd ſind; wenigſtens mißverſtand ſie ihn. Daher ſieht er ſich veranlaßt, hiermit ſeine Gegenerklärung zu Tage zu fördern. Derſelbe erklärt alſo hiermit wiederholt, daß er nicht als Gegner des Kreditvereins, ſondern vielmehr als Mittler zwiſchen dieſem und dem Publikum aufgetreten ſey, welches (Publikum) den Geldbeſitzern nicht ſo viel Uneigennützigkeit zutrauen wollte, als aus den Forderungen und Bedingungen des Kreditvereins hervorzugehen ſchien. — Als ſolcher (Mittler) bemühete er ſich, zu zeigen, daß der Kapitaliſt, welcher groſſe leihbare Summen beſitzt, die er mit gleicher Sicherheit nicht zu höheren Procenten unterzubringen weiß, noch immer genügendes Intereſſe finde. Den Beweis gründete er auf die Vorausſetzung,

daß von den bedingten 4 Procenten Eines auf den Tilgungsfond komme, und unter dieſer Vorausſetzung unterſuchte er, ob Darlehen, Zins, Tilgungsfond und Zahlungsdauer, nach den Forderungen der Arithmetik, in das gehörige Verhältniß zu einander geſetzt ſeyen oder nicht? — Das Reſultat fiel verneinend aus; zum Vortheil des Vereins.

Nicht dieſen Uebergewinn mißbilligt der Verfaſſer, ſondern die nicht wahre Verſicherung des Zirkulars; daß auſſer der ſechs procentigen Proviſion keine andere dem Verein zugehe.

Wäre dieſe Verſicherung weggeblieben, was wohl hätte geſchehen dürfen; würde er nur dies haben rügen können, daß der Kalkulator, nicht wiſſend zu kalkulieren, mit dem groſſen Haufen geglaubt habe, daß ein zu 4 Procent angelegtes Kapital in fünfzig Jahren, einſchlüſſig der Zinſen, richtig abbezahlt werde. Aber auch in gegenwärtigem Falle mißt er die Schuld dem Kalkulator, nicht dem Verein, bei.

Daß der Kreditgeber, innerhalb den Grenzen der Billigkeit, Forderungen und Bedingungen beliebig ſtellen könne, und daß, wenn dieſe der Kreditnehmer eingehet, weil er noch immer Vortheil findet, der Vertrag zwiſchen beyden, alle Abweichungen von den Grundſätzen der Theorie vollkommen ausgleiche — dies war dem Verfaſſer nicht unbekannt. Allein er blieb blos bei der Theorie ſtehen, ohne welche das Publikum nicht gewußt hätte, woran es ſey, auch von ſeinem Mißtrauen nicht wäre geheilt worden.

Dieſes der guten Sache allerdings nachtheilige Mißtrauen, würde nie entſtanden ſeyn, wäre der Verfaſſer des Zirkulars mit mehr Offenheit zu Werke gegangen, ſo daß er: wie viel von den geforderten Procenten auf den Tilgungsfond zu rechnen ſeyen, beſtimmt ausgeſprochen — und mit dieſem, den Zinſen

und dem Darlehen die Zahlungsdauer, der Theorie gemäß, in Verhältniß geſetzt — hätte. Der Verein hätte dadurch nichts verloren, denn eine geringe Erhöhung der Procente, über vier, würde ihm den bezielten Gewinn verſchafft haben.

Ein Werk, wie das beginnende iſt, welches vollendet, die Bewunderung des Auslandes, und fortbeſtehend Baierns Ruhm ſeyn wird, dieſe angekündigte Kreditanſtalt, ſollte Fleckenrein ſeyn, keine Blaſen geben, und vornehmlich in der Zuſammenordnung ihrer Elemente nicht gegen die richtige Theorie anſtoſſen. Dies mag ſich der Kreditgeber, als Privatmann, im Verkehr mit dem Kreditnehmer erlauben, nicht aber eine öffentliche Kreditanſtalt, welche, eben weil ſie publik iſt, der Kritik ausgeſetzt bleiben wird. Das Auge des Kenners, wenn ſchon unter Tauſenden nur Einer ſeyn ſollte, ſollte reſpektirt werden.

Der Verfaſſer, die Bedingungen, welche der Debent eingehen ſollte, nach der Theorie prüfend, hatte ſeinen Blick unwillkührlich, weniger auf die Grundherren als auf die Grundholde gerichtet, deren traurige Umſtände und Hülfsbedürftigkeit er beſſer zu kennen glaubt, als jene der Erſtern. Dies iſt die weitere Urſache, wenn er ſo ſehr gegen die Proviſion eifert, welche dem eine Baarſchaft bedürftigen Landmann das Kreditnehmen erſchweren würde, wenn er nicht ſchon durch eine nicht zu erfüllende Bedingung davon ausgeſchloſſen wäre. Er eifert nur in ſo fern dagegen als ſchon ein anderer unbemerkter Vortheil in die Bedingungen gelegt iſt, welche die gemeinen Landwirthe, wenn auf ſie das Inſtitut ausgedehnt würde, — größtentheils zurückſchrecken müßte — auf ſie, welche an $\frac{2}{3}$ der Nation ausmachen! — Bleibt der Grundhold abſichtlich von der Theilnahme an dem Verein entfernt; dann mag die Proviſion immerhin ſich behaupten, weil ſie bei allem Geldverkehr im Groſſen — aus Gründen Brauch iſt.

Daß die 6 Procente Proviſion als Tilgungsfond zu betrachten ſey: kann der Verfaſſer nicht zugeben. Sie iſt überhaupt zu dieſem Zwecke nicht eingeführt und wäre in dieſem concreten Falle auch nicht hinlänglich dafür. Denn 600 fl. gewähren zu 4 Procent 50 Jahre hindurch nur eine jährliche Rente von höchſtens 28 fl., welche zur Tilgung im gleichen Zeitraume bei weitem nicht zureichten.

Der Verfaſſer des Aufſatzes glaubt ſich gerechtfertigt zu haben; er wünſcht wiederholt aus guten Gründen, mit der Redaction, daß bald ein Kreditverein, wenn auch nur ausſchließlich zur Unterſtützung der Grundherren, in's Leben treten möge, und bittet, nachſtehende Druckfehler von Nro. 27. dieſes Blattes, zur Anzeige zu bringen. (Sie ſind hier bereits verbeſſert.)

L. am 6. Juni 1823.

---

7) (Flora Beilage Nro. 31.)

Bemerkungen über den Aufſatz in der Flora vom 22. Juni.

Der Verfaſſer des Aufſatzes findet die Proviſion von 6 Procent zu drückend, und meint, die Schuldner würden ſich lieber gefallen laſſen, jährlich ein halbes Procent mehr an Zinſen zu geben. Eine ſolche Behauptung widerlegt ſich von ſelbſt. Wer gibt nicht lieber 6 Jahre hindurch 5 Procent, wenn er alsdann 44 Jahre lang nur 4 zu entrichten hat, als daß er 50 Jahre hintereinander 4 $\frac{1}{2}$ Procent bezahlt? Der Verfaſſer des Aufſatzes, dieſer treffliche Rechner, dieſer groſſe Kenner, „wie es deren unter Tauſenden nur Einen gibt" hätte das wahre Verhältniß am leichteſten ausfinden können.

Er wirft dem Zirkular noch ferner vor, daß es die unwahre Verſicherung enthalte, die 6 Procent ſeyen die einzige den Darleihern zugehende Proviſion. Freilich nimmt er an, daß die Darleiher gutmüthig genug ſeyn werden, ihr Geld zu 3 Procent auszuleihen. Wer „unter Tauſenden“ ein ſolcher Kenner von Handelsgeſchäften iſt, daß er glaubt, Handelshäuſer werden auf 50 Jahren Millionen zu 3 Procent vorſchieſſen, der würde am beſten thun, über ſolche Gegenſtände zu ſchweigen.

Der Verfaſſer fürchtet endlich, es werde dem eigentlichen Bauernſtande durch den Kreditverein zu wenig oder gar nicht geholfen werden. Man kann ihm die Beruhigung ertheilen, daß für eine Summe von mehrern Millionen von Gutsbeſitzern aus jenem Stande ſubſcribirt worden iſt, und daß ſie dieſe Summen auch erhalten werden, ſobald die Kreditvereinsanſtalt eröffnet wird.

Schriftlich legen wir dem Verfaſſer folgende Fragen vor:

1) Iſt es den Gutsbeſitzern in dem gegenwärtigen Augenblick vortheilhaſt, die nöthigen Geldſummen gegen Abzug von 6 Procent Proviſion auf 50 Jahre unaufkündbar, dieſe ganze Zeit nur zu 4 Procent verzinslich, und nach 50 Jahren von ſelbſt erlöſchend zu erhalten?

2) Sind die baieriſchen Gutsbeſitzer auf eine andere Art zu retten, als dadurch, daß ſie ſtatt 5 Procent nur 4 an Zinſen zu entrichten haben, und nie durch Aufkündung, nie durch Friſtenzahlung in die Enge getrieben werden können?

3) Weiß der Verfaſſer einen andern als den vorgeſchlagenen Plan auszumitteln, um den Gutsbeſitzern die nöthige gründliche Hilfe zu verſchaffen?

4) Was wird er endlich dazu ſagen, wenn er erfährt, daß die 6 Procent Proviſion das einzige Mittel ſind, dem Geſchäfte ſeine Garantie und Haltbarkeit zu verſchaffen?

Meine unter der Preſſe liegende „Darſtellung und Erläuterung des baieriſchen Kreditvereins“ wird hierüber vollſtändigen Aufſchluß geben, und ich darf hoffen, daß wenigſtens der beſonnenere, und redlichere Theil des Publikums ſich durch die lieblosen Urtheile künſtlich verlarvter Freunde des Wuchers nicht verführen werde laſſen, eine Anſtalt zu verdammen, deren Ausführung und Unterſtützung von unſrer weiſen Regierung als eine wahre Nationalangelegenheit angeſehen wird.

München den 24. Juni 1823.

Chr. Freiherr von Aretin,
Apellationsgerichts = Präſident.

---

8) (Aus dem literariſchen Converſations = Blatt Nro. 147.)

Ueber die Errichtung eines Kreditvereins für das Königreich Baiern, vorläufige Mittheilungen des Chr. Freiherrn v. Aretin, Präſidenten des k. Appellationsgerichts für den Regenkreis. München, Lentner (im Mai) 1823. 62. S. in 8.

Aus öffentlichen Blättern haben wir kürzlich erfahren, daß in Baiern ein Kreditverein nach dem Beiſpiel der im Königreich Preuſſen mit groſſem Nutzen beſtehenden ähnlichen Kreditanſtalten eingeführt werden ſoll. Der von dem Freiherrn v. Aretin übergebene Plan wird, wie wir aus der vorliegenden kleinen Schrift erſehen, zum Grunde gelegt, und das Reſultat der kommiſſionellen Arbeiten ſoll nächſtens bekannt gemacht werden. Da die Kommiſſion von dem berühmten und allgemein verehrten Staatsminiſter Freiherrn v. Zentner präſidirt iſt, ſo kann man allerdings erwarten, daß ihre Beſchlüſſe über den ſo höchſt wichtigen

Gegenſtand den Wünſchen und Bedürfniſſen der Nation vollkommen entſprechen werden. Die Einzelnheiten des Planes kann man aus der kleinen Schrift nicht entnehmen, die ſich ſelbſt nur als eine vorläufige Mittheilung ankündigt. In dem Vorbericht wird ein ſcharfer Seitenblick auf die mächtigen Geldhändler geworfen, welche, wie wir hier ſehen, dem ſo wohlthätigen Plane entgegen zu arbeiten bemüht ſind. Es iſt wohl begreiflich, daß die herrſchenden Geldinhaber einem Vorſchlag nicht hold ſeyn können, welcher darauf berechnet iſt, die Landbeſitzer von dem Joch der Wucherer zu befreien, dem Hülfsbedürftigen Geld zu billigen Bedingniſſen zu verſchaffen, und ſogar den Zinsfuß in der Folge herab zu ſetzen. Die baieriſche Regierung wird nicht den Tadel auf ſich laden, daß ſie den Kreditverein an dieſer Klippe habe ſcheitern laſſen. In einem ſolchen Falle würde es uns nicht wundern, wenn uns bald darauf die Kunde von neuen Scenen gegen gewiſſe Nichtchriſten zu Ohren käme, und wenn auf dem nächſten baieriſchen Landtag das von dem wackern Herrn von Weinbach ſchon früher vorgeſchlagene Verbannungsurtheil gegen ſie ausgeſprochen würde.

Der Inhalt der Schrift iſt kürzlich folgender 1) Veranlaſſung des Kreditvereins (die zunehmende Verſchuldung, und die herannahende Einführung des Hypothekengeſetzes wodurch die Aufkündung vieler Kapitalien und der Ruin vieler Gutsbeſitzer bewirkt wird, wenn man nicht zugleich Geldunterſtützung ſchafft. 2) Von den Zwiſchenzinſen; ein merkwürdiges Kapitel, mit Hinweiſung auf die uns noch unbekannt geweſene Schrift des k. würtembergiſchen Oberjuſtizraths. Dann: über das Interuſurium Ulm, Stettin 1823/24. 3) Haupterforderniſſe eines Kreditvereins. 4) Vortheile und Verpflichtungen der Anlehens-Entnehmer. 5) Gewinn der Darleiher und Kapitaliſten (dieſer Abſchnitt wird erſt nach erfolgender Genehmigung der Regierung bekannt gemacht.) 6) Geſchäftsführung (in dieſer Beziehung wird auf einen gröſſern Aufſatz in der neuen Landwirthſchaftl. Zeitſchrift von Georg Frei-

herrn v. Aretin und Max Schönleutner hingewieſen) 7) Widerlegung der Einwendungen. (Ein Reichsrath hatte unter andern die Einwendung gemacht, es ſtecke ein politiſcher Plan hinter dem Kreditverein! Man ſieht auch hier mit Bedauern, welche auffallende Hinderniſſe immer und allenthalben das Gute findet.) 8) Vortheile des K. V. für den Staat und für die Privaten. Hier hat uns beſonders die Bemerkung S. 28. überraſcht, daß ohne einen Kreditverein die meiſten baieriſchen Güter in die Hände der Geldhändler kommen würden. Eine neue Klaſſe von Gutsbeſitzern würde entſtehen, (ſagt der patriotiſche Verfaſſer,) und dieſe hätten wahrſcheinlich ein anderes Intereſſe als das Landintereſſe „Dergleichen allgemeine Veränderungen im Landbeſitz werden von verſtändigen Staatsmännern für die größten und nachtheiligſten Revolutionen gehalten.“ In den Beilagen finden wir die beiden Zirkularien, welche Freiherr von Aretin im Februar und März an die baieriſchen Gutsbeſitzer umlaufen ließ, dann die Bemerkungen eines Reichsraths gegen den Kreditverein, die vorſchnelle Kritik des bekannten Herrn von Spaun, und die bemeſſene Antwort des Verfaſſers; endlich ſehr merkwürdige und viel Nachdenkens erregende Auszüge aus Briefen von Theilnehmern am K. V. — Nicht bloß für Baiern, für alle Länder, die noch keine guten Kreditanſtalten beſitzen, iſt die kleine Schrift von hohem Intereſſe. Wir hoffen, bald ein günſtiges Reſultat zu vernehmen, und Baiern auch hier wieder als Muſter für andere Staaten glänzen zu ſehen.

---

9) Aus der Zeitſchrift Heſperus Nro. 116.

Aus den Verhandlungen des letzten baieriſchen Landtags iſt bekannt, daß mehrere ſtändiſche Abgeordnete Entwürfe zu einer

Kreditanſtalt für die baieriſchen Gutsbeſitzer vorgelegt haben. Der unglückliche Erfolg des vom k. Finanz = Miniſterium vorgeſchlagenen Bankprojekts hat verhindert, daß jene Entwürfe beym letzten Landtage zur Berathung kamen. Indeß hat das dringende Bedürfniß einer ſolchen Anſtalt mehrere jener Abgeordneten bewogen, ſich mit andern Gutsbeſitzern und Männern von Einſicht zu verbinden, um eine von der Staats = Finanz unabhängige Kreditanſtalt zu bilden.

Während dieſe Geſellſchaft (?) bemüht war, ſich mit allen erforderlichen Kenntniſſen zu umgeben, und durch Benutzung der Einſichten erfahrner Gelehrter und Geſchäftsmänner dieſem Plane den höchſt möglichen Grad von Reife, Gediegenheit und Solidität zu ſichern, erſchien von dem k. Regierungspräſidenten Freiherrn von Aretin zu Amberg ein Umlauf vom 6. Februar, in welchem er ankündete, daß er ſich an eine Geſellſchaft von Kapitaliſten und Geſchäftsmännern gewendet, welche eine Summe von mehrern Millionen zu dieſer Anſtalt herſchieſſen wollten.

Die Hauptbedingungen waren: daß

1) man nur mit einer Hypothek von 20000 fl. unterzeichnen könne, daß

2) 10000 fl. das Minimum des Darlehens ſeyn ſollten;

3) daß 6 Jahre lang 5 Procent und zwar auf 6 Jahre voraus entrichtet, die übrigen 44 Jahre aber nur 4 Procent bezahlt werden, und

4) das ganze Kapital in 50 Jahren damit abgetragen ſeyn ſolle.

Dieſes Anerbieten hatte einen ſehr glänzenden Schein. Zwar wollten Rechnungsverſtändige nicht begreifen, wie mit dem auf

6 Jahre voraus bezahlt werdenden 5ten Procent die Hauptſumme in 50 Jahren abgetragen werden könne *) Zwar erſchien ihnen die Bedingung des Abzugs des 5ten Procents auf 6 Jahre, welches auf 10000 fl. 600 fl. beträgt, (ſo daß der Entnehmer eigentlich nur 9400 fl. erhielte und doch 10000 fl. verzinſen müßte,) für den Entleiher ſehr drückend. **) Zwar ſchien die Beſchränkung der Anlehensſumme auf 10000 fl. nicht für das allgemeine Wohl des Landeigenthümers berechnet, ***) zwar vermißten ſie die nähere Nachweiſung, woher denn die Millionen kommen ſollten. ****)

Allein die glänzende Auſſenſeite mußte denn doch blenden.

Dem Vernehmen nach organiſirte ſich zu München eine Kommiſſion zur Prüfung des v. Aretiniſchen Plans. Allein bei dieſer ſoll der Freiherr v. Aretin auf das Verlangen der nähern Auseinanderſetzung des Plans und ſeiner Baſis erklärt haben: dieß ſey ein Geheimniß ſeiner Theilnehmer, und alſo nicht in ſeiner Macht. *****)

Der Verein glaubte anfangs durch dieſen v. Aretiniſchen Plan den ſeinen entbehrlich gemacht. Allein die bedeutenden Bedenk-

*) Dieß war auch keineswegs die zu löſende Aufgabe.

**) Iſt es drückend für 6 Jahre 5 Procent Zinſen zu entrichten, wenn man alsdann 44 Jahre hindurch nur 4 Procent das Kapital ſelbſt aber nie zu bezahlen hat?

***) Mehrere kleinere Landeigenthümer können ſich deßhalb miteinander vereinigen, wie dieſes auch wirklich bei der Subſcription häufig der Fall geweſen.

****) Der Verfaſſer dieſes Aufſatzes ſcheint auch unter die hochweiſen Handelskundigen zu gehören, welche verlangen, die Millionen ſollen ſchon in Kiſten und Säcken auf der Mauthalle liegen.

*****) Wir können den Herrn Verfaſſer verſichern, daß der ganze Plan mit allen ſeinen Details ohne Geheimniß bei der unmittelbaren Prüfungskommiſſion vorgelegt worden.

lichkeiten, welche allmählig ſich gegen die Solidität dieſes neuen Plans erhoben, der geheimnißvolle Schleyer, mit dem derſelbe noch immer und ungeachtet eines weitern v. Aretiniſchen Zirkulars vom 19. März bedeckt ſchien; vorzüglich die Rückſichten, daß

1) der Plan des Vereins ſich auch auf minder begüterte Landeigenthümer bis auf den Werth von 5000 fl. ausdehnte, und daß

2) derſelbe nicht von auswärtigen Bankiers, Wechslern, Spekulanten und Kapitaliſten abhängig gemacht, ſondern auf die eignen Kräfte der inländiſchen Gutsbeſitzer *) baſirt werden ſollte, werden ſie wahrſcheinlich dennoch vermögen, auch mit ihrem Plane hervorzutreten, den ich Ihnen, ſobald er im Druck erſcheint, mittheile.

Der Menſchenfreund und Patriot kann nur wünſchen, daß der Freiherr v. Aretin, da ihm ſo bedeutende Fonds zu Geboth ſtehen ſollen, und derſelbe als ein Mann von groſſer Einſicht bekannt iſt, ſich zu Beförderung des Zwecks, jenem Vereine anſchlieſſe, deſſen Plan freilich keine Ausſicht zum merkantiliſchen Gewinn für die Unternehmer gewährt, ſondern in dem ſich die reinſte Beweggründe des allgemeinen Wohls unverkennbar ausſprechen.

Daß übrigens den baieriſchen Landeigenthümern ein ſolches Inſtitut dringend Noth thue, iſt unwiderſprechlich.

Seit dem erſten Landtage vom Jahre 1819 iſt das ganze Finanzſyſtem auf den Vortheil der Kapitaliſten und Spekulanten berechnet, welche freilich bei der Erhöhung der Curſe der Staats-

*) Wenn der Verfaſſer den Gutsbeſitzern aus ihren eigenen Kräften und ohne Hilfe von Handelsleuten Geld zu gleichen Bedingniſſen verſchaffen kann, ſo verdient ſein Plan den Vorzug vor allen übrigen. A. d. Herausg.

papiere unermeßliche Summen gewannen. Allein die Grundeigenthümer ſind unſtreitig das Opfer dieſes Finanzſyſtems. *) Der Landmann verarmt bei den jetzt überall drückenden Auflagen, bei der Wohlfeilheit der Urprodukte, des Getreids, Viehs ꝛc. ꝛc. immer mehr, wie die nach dem Zeugniß öffentlicher Blätter in furchtbarer Progreſſion fortſchreitende Vergantungen beurkunden; der Preis des Grundeigenthums ſinkt fortwährend; und was alles dieß, zumal bei einem ackerbauenden Staate für Folgen haben müſſe — läßt ſich wohl denken, doch in unſern Zeiten nicht mit Sicherheit ausſprechen.

V.

10) Aus dem Wochenblatte des landwirthſchaftlichen Vereins in Baiern. Nro. 37 — 39.

Ueber Kreditvereine.

Die Wichtigkeit eines Kreditvereins für den baieriſchen Landwirth wird es rechtfertigen, wenn die Redaction einen ihr hierüber von einem Vereinsmitgliede zugekommenen Aufſatz um ſo mehr aufnimmt, als die darinn aufgeſtellten Anſichten zum Theil von

*) Nicht bloß die Grundeigenthümer, ſondern alle Klaſſen des Volkes. Die Finanzoperationen beſtehen nämlich vor allem darinn, die fünfprocentigen Staatsobligationen nach und nach einzulöſen, damit der Staat nicht mehr fünf Procent Zinſe zu bezahlen haben ſoll. Die Folge davon iſt, daß die baaren Geldſummen, welche das Finanzminiſterium zu dieſem an ſich lobenswürdigen Zwecke verwendet, ausſchließlich in

aufnimmt, als die darinn aufgeſtellten Anſichten zum Theil von jenen abweichen, welche in das erſte Heft der Jahrbücher der Landwirthſchaft in Baiern (Landshut 1823) niedergelegt werden, und die Wahrheit bei vielſeitiger Beleuchtung deſſelben Gegenſtandes nur gewinnen kann.

Ueber die Grundbeſtimmungen eines Kreditvereins.

Bei allen Einrichtungen muß man den Hauptzweck einer Anſtalt richtig auffaſſen, aus demſelben ihre Wahrheit erkennen, davon Zufälligkeiten und Nebenzwecke unterſcheiden, und vor allem bedacht ſeyn, dasjenige herzuſtellen, was daran weſentlich iſt; dann mag auch dasjenige berückſichtigt werden, was dabei an Nebenzwecken oder zu gröſſerm Nutzen noch erreicht werden kann, aber mit der Vorſicht, daß dieſes weder zum Weſentlichen erhoben, noch die Erreichung des Hauptzweckes dadurch erſchwert oder vereitelt werde. Wenden wir dieſes auf die Kreditvereine an, welche in neueſter Zeit öffentlich zur Sprache gekommen ſind.

---

die Kaſſen der Papierhändler flieſſen, welche im Beſitz jener Staatsobligationen ſind, und daß, (weil die Papierhändler das auf ſolche Art erhaltene baare Geld wieder in den Papierhandel und zwar ausſchließlich in den lockendern auswärtigen verwenden) alle klingende Münze, die an die Staatsſchuldentilgungskaſſe eingeſendet wird, nach und nach — ins Ausland wandert. Bei dem im Lande herrſchenden Geldmangel ſind die nachtheiligen Folgen dieſer Operation auf den Nationalwohlſtand gar nicht zu berechnen. In der letzten Stände-Verſammlung haben ſich mehrere Stimmen dagegen erhoben, und es iſt die Pflicht jedes treuen Staatsbürgers und Vaterlandsfreundes, die Aufmerkſamkeit der Regierung hierauf hinzulenken. Eine von den vielen wohlthätigen Folgen des Kreditvereins wird auch dieſe ſeyn, daß bei dem alsdann ſo bedeutend beförderten Geldumlauf jene Einlöſung der fünfprozentigen Staatsobligationen ohne die bisherigen Nachtheile geſchehen kann.

Ein Kreditverein iſt die Vereinigung mehrerer Privatgüterbeſitzer, um den Kredit der einzelnen Mitglieder zu befördern. Was bei dem Darlehen der Einzelnen entweder gar nicht, oder mit groſſer Beſchwerde oder minderer Sicherheit Statt findet, das ſoll der Verein leiſten. Der Verein der adelichen Güterbeſitzer in Schleſien, der in der erſten *) Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts entſtand, zum größten Nutzen ſeiner Mitglieder unter allen Stürmen verderblicher Kriege bis auf den heutigen Tag beſteht, und noch Jahrhunderte lang beſtehen wird, diente den folgenden Kreditvereinen in andern preuſſiſchen Provinzen, den Marken, Pommern und Preuſſen zum Muſter. Der neueſte iſt im Großherzogthume Poſen unter königlicher Beſtättigung vom 15. Dezember 1821 errichtet worden.

Dieſer neueſte Verein unterſcheidet ſich von den ältern, in andern preuſſiſchen Staaten beſtehenden Vereinen dadurch, daß er nur auf 41 Jahre errichtet, daher jedes Mitglied verbunden iſt, neben den zu 4 Prozent laufenden Zinſen, welche zur Verfallzeit an die Gläubiger bezahlt werden, alle Jahre von dem ganzen Kapitale noch ein Prozent als Tilgungsfond an den Kreditverein zu bezahlen, welcher dieſen Fond als verzinsliches Kapital benützt, wodurch nach einer der Kreditordnung beigefügten Berechnung das Kapital ſelbſt in 41 Jahren, ſogar mit einem Ueberſchuſſe, getilgt wird; eine Operation, die er machen, und von ſeinen Pfandbriefen, deren Zinſen alle Jahre dem Gläubiger flieſſen, das zum Tilgungsfonde beſtimmte Geld zur Einlöſung der Pfandbriefe verwenden kann, ſogar dazu allein verwenden muß, indem unter keinerlei Umſtänden andere Papiere dafür eingekauft werden dürfen. Die Kapitalien ſind auch von Seite des Gläubigers aufkündbar. — Der Verein ſoll alſo nach 41 Jahren aufgelöst, aber von jedem Schuldner, auſſer den gewöhnlichen

*) Soll heiſſen zweiten. A. d. Herausg.

Zinſen, wenigſtens ein Procent des Kapitals als Fond zur planmäſſigen Tilgung deſſelben an den Verein bezahlt werden. Für die Erfüllung dieſer Verbindlichkeiten haben alle verbundene Güterbeſitzer die Bürgſchaft übernommen. *) Dieſe planmäßige Tilgung des Kapitals liegt weder im Hauptzwecke, noch in der Weſenheit eines Kreditvereins; ob dieſer Zwang zur planmäßigen Tilgung jene Vortheile gewährt, welche man ſich beim erſten Anblicke davon verſpricht, das iſt ein Problem, welches die Erfahrung in dem erſten Jahre ſeines Daſeyns und Wirkens noch nicht löſen konnte. Beweiſen läßt ſich leicht, daß ein Kreditverein ſeinem Zwecke nach auf beſtimmte Jahre nicht beſchränkt ſeyn kann, weil nach 41 oder 100 Jahren und in der ganzen Zwiſchenzeit eben jene Gründe, welche die Errichtung eines Kreditvereins anrathen, mit gleicher Stärke vorhanden ſind, alſo der Kreditverein gleichſam eine causam perpetuam hat, die es nicht erlaubt, ſeine Dauer ſchon bei der Entſtehung auf gewiſſe Jahre zu beſchränken, wie denn der ſchleſiſche Kreditverein darauf nicht beſchränkt, aber auch mit dem Zwange zur planmäßigen Tilgung nicht verbunden iſt. **) Andere gleich wichtige Bedenken gegen dieſe erzwungene Tilgung ſollen in der Folge dargelegt werden.

Schon der Name Kreditverein zeigt, was daran weſentlich und deſſen Hauptzweck iſt, nämlich Kredit durch den Verein.

Er iſt, auch nach erhaltener landesherrlichen Beſtättigung, nichts als ein Verein von Privaten; er ſoll und darf alſo die im Privatverkehre beſtehenden Formen und Bedingungen des Darlehensvertrages nicht abändern; ***)

---

*) Alſo nicht bloß für die Zinſen allein wie es in Baiern zum Vortheil der Vereinsgenoſſen eingeführt wird. A. d. Herausg.

**) Dagegen haben auch die ſchleſiſchen Gutsbeſitzer das Kapital zurück zu bezahlen. A. d. Herausg.

***) Der Verfaſſer vergißt hier das: pacta dant legem contractibus. A. d. Herausg.

wie bei Privatanlehen müſſen die jährlichen Zinſen dem Gläubiger pünktlich bezahlt werden, und die Kapitalien von beiden Seiten aufkündbar ſeyn; ohne Zwang *) zur planmäßigen Tilgung des Kapitals mag der Verein denjenigen Mitgliedern, welche jährlich wenigſtens ein Procent als Tilgungsfond beſonders zahlen wollen, durch deſſen ſorgfältige Anlegung zu einem zinstragenden Kapitale einen beſondern Dienſt leiſten, und zufolge einer Berechnung die Verſicherung geben, daß, wenn ſie damit 41 Jahre fortfahren, ihr Kapital ſelbſt getilgt werde, weil dieſes die Formen des Privatverkehrs bei Anlehen nicht ſtört, und dem Vereine, von deſſen Kapitalien der Gläubiger die Zinſen jährlich erhält, durch Aufkündung oder Einlöſung ſeiner verzinslichen Pfandbriefe möglich iſt, ohne daß er ſich in andere Geſchäfte und Spekulationen, mit Gefahr für ſeine Fonds verliert, und in eine Bank ausartet, welche den achtbaren Stand der Handelsleute beeinträchtigt; unter dieſen Vorausſetzungen bleibt er, was er ſeyn ſoll, ein Kreditverein, der deſto wohlthätiger und zuverläſſiger wirkt, je freier ſich in demſelben jeder Gläubiger und Schuldner nach den hergebrachten Formen des Privatverkehrs und nach allen Verhältniſſen des bürgerlichen Lebens bewegen kann. Behalten wir alſo die Beförderung des Kredits der Einzelnen durch den Verein als Zweck des Kreditvereins im Auge; da nun der Kredit einen Gläubiger und einen Schuldner vorausſetzt, ſo beſteht die Aufgabe darinn, durch den Verein das Intereſſe des Gläubigers und des Schuldners bei einem Darlehen ſo zu befördern, daß beide in dem Vereine finden, was ein Einzelner entweder gar nicht, oder nicht mit gleicher Gewißheit, oder Erleichterung erlangen kann.

A. Was verlangt der Gläubiger, und was kann

---

*) Die Uebereinkunft geſchieht ja freiwillig und der Zwang iſt nicht gröſſer als bei jedem andern Vertrag. A. d. Herausg.

für ihn durch den Verein zur Beförderung des Kredits gewirkt werden? —

Dieſes iſt die erſte Frage; denn quaerenda pecunia primum, virtus post nummos. Der Gläubiger verlangt: 1) Sicherheit für Kapital und Zinſen gegen Verluſt unter allen Umſtänden; dieſe gewährt ihm zwar das Hypothekeninſtitut mit öffentlichen Büchern, wenn er alle nothwendige Vorſicht anwendet, den Werth des verpfändeten Gutes genau abſchätzen läßt, und nicht über die erſte Hälfte dieſes Werthes Kredit giebt; aber wer möchte läugnen, daß dazu eine gröſſere Vorſicht nothwendig iſt? Das Ganze wird erleichtert, die Sicherheit beſtärkt, alſo der Kredit jedes Einzelnen befördert, wenn der Verein Alles, was zu dieſer Sicherheit gehört, zu ſeiner eigenen Sache macht, und die Hypothekenbriefe ſeiner Mitglieder unter ſeiner Gewährſchaft nicht nur für die Richtigkeit, ſondern auch für die Güte der Forderung emittirt. Der Gläubiger verlangt 2) Gewißheit der richtigen Zinszahlung und Erleichterung in deren Bezug. Dieſes iſt eine Hauptſache; Stiftungen, Corporationen, Privatperſonen bedürfen in der Regel der jährlichen Zinſen zur Beſtreitung ihrer Ausgaben; die Wenigſten können ſich der Ungewißheit ihres Anfalles preis geben, *) ſo glänzend oder täuſchend man ihnen auch die Hoffnung hoher Gewinnſte, oder die Verſicherung, daß ſie doch am Ende, und wäre es auch nach vielen Jahren, ſammt dem Kapitale auch die Zinſen erhalten, vormalen mag.

Beides hat der Gläubiger bei dem Darlehen im Einzelnen nicht, er hängt zum Theil ab vom guten Willen des Schuldners und von manchen Zufällen; er muß warten, bis ihm der Schuldner den verfallenen Zins bringt, im Entſtehungsfalle ihn

*) Daher iſt halbjährige Aufkündun geingeführt. A. den Herausg.

mahnen, dann die gerichtliche Execution verlangen, und deren Erfolg abwarten, wenn auch das Geſetz dafür die prompteſte Execution gewährt; bei der Zahlung muß er eine Quittung ausſtellen, der Schuldner ſie aufbewahren, eine Laſt für beide Theile, die mit der Entlegenheit des Gläubigers vom Schuldner verhältnißmäßig ſteigt. —

Der Verein kann dieſe Gewißheit und Erleichterung geben; denn er hat Mittel genug, theils ſeine Mitglieder zur richtigen Zinszahlung anzuhalten, theils den Vorſchuß für verfallene Zinſen auf die kurze Zeit ihrer Beitreibung von den ſäumigen Schuldnern zu machen, er kann alſo ſich als Zahler der Zinſen darſtellen, den Schuldbriefen Zins-Coupons beifügen, gegen deren Auslieferung die Vereinkaſſe die Zahlung an den Prätendenten leiſtet; und er kann in allen Provinzen des Landes Specialkaſſen haben, bei welchen auch der entfernt wohnende Gläubiger die Zinſen gegen Aushändigung des Coupons erhält.

Der Gläubiger verlangt 3) Gewißheit der Heimzahlung des Kapitals nach bedungener Aufkündigung. Daran liegt der Mehrheit der Privatgläubiger, dieſes hat ſelbſt auf den bürgerlichen Verkehr den größten Einfluß. Privatperſonen, deren ganzer Wohlſtand, bei Anſäſſigmachung, bei Verehelichungen, bei Ausſtattung ihrer Kinder, bei neuen Unternehmungen oder Ankäufen, bei Unglücksfällen, oft von Heimzahlung des Kapitals abhängt, müſſen darauf beſondere Rückſicht nehmen. Sie der Gefahr des Kurſes zu unterwerfen, oder in den Strudel des Spiels und die Kursdifferenz unaufkündbarer und nur vom Glücksrad abhängiger Kapitalien zu ſtürzen; das erlaubt weder die Gerechtigkeit, noch die Rückſicht auf National-Oekonomie. Die Ewiggeldbriefe ſtehen bei aller Sicherheit des Kapitals und der richtigen Zinszahlung unter ihrem Nominalwerthe, und waren bis zu 80 Procent im Kurs gefallen, bloß deßwegen, weil der Gläubiger das Kapital nicht nach ſeinem Bedürfniß aufkünden

kann. *) Alſo im Privatverkehre muß der Gläubiger das unbeſchränkte Recht haben, das Kapital aufzukünden, und Gewißheit, daß er es nach der Aufkündungszeit ſogleich erhalte. In einzelnen Darlehen iſt dieſe Gewißheit nicht erreichbar; denn die gerichtliche Execution durch den, in ſolchen Fällen unvermeidlichen, Verkauf des Gutes iſt mit einem längern Zeitverluſte verbunden, wenn auch das Geſetz ihn abzukürzen ſucht. Im Vereine findet ſich auch dafür Gewißheit; er beſitzt für ſich und für die von ihm emittirten Pfandbriefe das öffentliche Vertrauen, ihm wird, wegen der groſſen Sicherheit und Bequemlichkeit ſeiner Pfandbriefe, vor jedem andern Geld zum Darlehen angeboten, er iſt, gleich den Wechſel = und Waarenagenten in groſſen Handelſtädten, ein Centralpunkt für jene, welche Anlehen ſuchen, wie für jene, welche Geld verzinslich auszuleihen haben, **) er kann alſo zur Zahlung aufgekündigter Kapitalien nothwendig Geld innerhalb 6 Monaten nach der Aufkündigung wenigſt inſolange beiſchaffen, bis der ſchuldende Gutsbeſitzer die Zahlung leiſtet, oder dazu gerichtlich angehalten wird, (?) oder andere Schuldner Kapitalien freiwillig heimzahlen, (?) denn auch dieſe Zahlung iſt, wie bei den Zinſen bemerkt worden, nur ein Vorſchuß, welchen der Verein für den Schuldner leiſtet.

Alle dieſe gerechten Forderungen des Gläubigers kann der Verein erfüllen, ohne den Darlehensvertrag, ſeine gewöhnlichen Formen und Bedingungen zu verändern, ohne den Privatverkehr und die bürgerlichen Verhältniſſe zu ſtören, wenn er genau nach ſeinem Zwecke bemeſſen, und von allen fremdartigen, verwickelten oder erkünſtelten Zuthaten rein gehalten wird, die, wenn ſie auch auf dem Papiere eintreffen, in der Wirklichkeit von ſehr zweifelhaften Verhältniſſen zu ſeyn pflegen. ***) Bei allem dem können die Pfand=

---

*) Aufkündbare Pfandbriefe unterliegen dieſem Vorwurf nicht. A. d. Herausg.

**) Alſo doch eine Art von Bank. A. den Herausg.

***) Dieſem Zweifel begegnet die in den Statuten der Leihbank angeordnete Caution. A. d. Herausg.

briefe des Kreditvereins als wirkliche Hypothekenbriefe ein Specialunterpfand enthalten, und den Gläubiger berechtigen, dieſes für Zinſen und Kapital zu verfolgen, wenn der Verein die übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und zwar ohne Sollbarhaftung aller Vereinsmitglieder; *) und dennoch können die Pfandbriefe durch die Dazwiſchenkunft des Kreditvereins in Dokumente au porteur verwandelt werden, woran vielen Gläubigern, die ihren Vermögensſtand nicht publik machen wollen, und zur Erleichterung des Umſatzes ſolcher Pfandbriefe ſehr viel gelegen iſt.

B. Was verlangt der Schuldner, und was kann zur Beförderung ſeines Kredits und zu ſeinem Beſten durch den Verein geleiſtet werden? Dieſes iſt die zwelte Frage.

Der Schuldner verlangt 1) Kredit; als Einzelner wird er zwar dieſen innerhalb der erſten Hälfte des abgeſchätzter Gutswerths auf das Hypothekenbuch gründen, aber nicht jedem Gläubiger über die Schätzung, über ſeine Pünktlichkeit in der Zinszahlung und über Zahlung des Kapitals nach der Aufkündigung die Sicherheit geben können, welche dieſer in dem Vereine findet; als Einzelner wird er alſo, vorzüglich, wenn er ein gröſſeres Anlehen braucht, und dieſes in ſeinen nähern Umgebungen nicht erhalten kann, durch das Hypothekenbuch allen ſeinen Kredit in allen Vorfallenheiten nicht ſo befördert ſehen, wie er durch den Verein befördert wird. Was dieſer im Intereſſe des Gläubigers zu deſſen gröſſerer Sicherheit und Erleichterung leiſtet, das kommt als Beförderung des Kredits, auch dem Schuldner zu Guten. Man kann ſagen, der Verein erhöhe

*) Hier widerſpricht ſich der Verfaſſer. Das Weſen des Vereins liegt in der gemeinſchaftlichen Verpflichtung.

durch die bei A. bemerkten Leiſtungen die Eigenſchaft des Realkredits, da er in vereinter Kraft alle Perſönlichkeit des Schuldners und ihren Einfluß auf richtige Zahlung der Zinſen und des Kapitals entfernt.

Der Schuldner verlangt 2) billige Bedingung der Anlehen. Als Einzelner hängt er, vorzüglich bei gröſſern Summen und bei dringenden Fällen von vielen Zufällen ab, nach Umſtänden muß er Unterhändler, Proviſion und höhere Zinſe zahlen, oder ſich andern drückenden Bedingungen z. B. der Annahme mancher Papiere um höhern Preis unterwerfen. Der Verein ſchützt ihn gegen dieſes Unheil; kann er auch ſeinen Mitgliedern nicht zu jeder Zeit die Beiſchaffung des Geldes nach ihrem Bedürfniß verbürgen, *) ſo können ſie doch oft reelle Geldhülfe aus der Vereinskaſſe ſelbſt, aus ihren Erſparungen, eingezahlten Tilgungsfonds, oder zur Ausleihung angebothenen oder übergebenen Summen erwarten, überhaupt bringt die höchſte Sicherheit des Gläubigers für alles, was ſein Intereſſe bei dem Darlehen betrifft, eine gröſſere Konkurrenz der Darleiher hervor; — auf Pfandbriefe des Vereins, wenn er das öffentliche Vertrauen hat, das ihm bei zweckmäßiger Einrichtung und guter Leitung nicht fehlen kann, findet der Schuldner überall Kredit, und alles dieſes ſchützt ihn gegen drückende Bedingungen. **)

3) Da dasjenige, was unter 1) vom Kredit bemerkt wurde, nicht nur für das erſte Anlehen, ſondern auch für den Fall gilt, wenn er zur Tilgung eines aufgekündigten Kapitals ein

*) Wenn der Verein dieß nicht kann, ſo iſt den Vereinsgenoſſen nicht geholfen. A. d. Herausg.

**) Der Verfaſſer will den Vereinsgenoſſen Pfandbriefe ſtatt Gelder geben, wir haben dieß aus guten Gründen zu vermeiden geſucht. A. d. Herausg.

neues Anlehen braucht, ſo iſt das Verlangen des Schuldners, nicht durch öftere oder unzeitige Aufkündigung in große Verlegenheit geſtürzt oder gar zum Verkauf des Gutes gezwungen zu werden, ſchon erfüllt; indeſſen iſt noch beſonders zu bemerken, daß der Kreditverein auch die Fälle der Aufkündigungen bedeutend vermindere, indem die Zahlung der Zinſen pünktlich geſchieht, deren Stockung viele Aufkündigungen veranlaßt, die bequeme Form der Pfandbriefe au porteur dem Gläubiger den Umſatz derſelben, ohne läſtige Ceſſion und deren Einſchreibung in das Hypothekenbuch erleichtert, und derſelbe bei dem allgemeinen Vertrauen in die Pfandbriefe Gelegenheit findet, leichter durch Umſetzung des Pfandbriefes als durch Aufkündigung des Kapitals ſich das benöthigte Geld zu verſchaffen.

4) Der Schuldner bedarf des Kredits nicht nur bei der Entſtehung des Vereins, ſondern auch in der ganzen Zukunft, wie deſſen Bedürfniſſe ein neues Anlehen erheiſchen, oder deſſen Vermögensumſtände Kapitalzahlungen möglich machen.

Wie im Privatverkehr, ſo im Kreditvereine müſſen ſich Gläubiger und Schuldner bei den Anlehensverträgen frei bewegen können; der Verein darf alſo nicht auf eine Zeit beſchränkt, der Aus- und Eintritt aber den Gutsbeſitzern immer geſtattet ſeyn.

C. In wie weit liegt es im Intereſſe des Vereins und des Schuldners, einen beſtimmten Plan zur ſucceſſiven Tilgung des Kapitals in die Satzungen aufzunehmen?

Succeſſive Tilgung des Kapitals kann der Schuldner mehr wünſchen als verlangen; der Verein ſoll dieſen Wunſch ſo

viel möglich erfüllen, aber ohne Zwang für den Schuldner und ohne dieſe Tilgung zur Weſenheit oder zum Hauptzweck des Vereins zu machen.

1) Die Poſener-Kreditordnung enthält eine Berechnung, wie ein Kapital von 100,000 fl. in 41 Jahren getilgt werden könne, wenn der Schuldner neben den, dem Gläubiger zu zahlenden Zinſen, alle Jahre in ſechsmonatlichen Terminen ein Procent zum Tilgungsfond bezahlt. Dieſes hat eine ſo gefällige und anziehende Auſſenſeite, daß in unſern Tagen ein Verein den Mitgliedern dieſes Mittel, ſchuldenfrei zu werden, nicht vorenthalten darf. Aber wie bedenklich und drückend ein Zwang zu dieſer planmäſſigen Tilgung bei derſelben ſeyn würde, mögen folgende Bemerkungen beweiſen: Ein Procent ſcheint gegen den groſſen Vortheil der Schuldenfreiheit nach 41 Jahren eine Kleinigkeit, und wäre es auch für den Schuldner, wenn nicht die andern Procente für den laufenden Zins und andere nothwendige Ausgaben der Gutsbeſitzer wären. Bleibe man bei dem Exempel ſtehen, welches der Poſener-Kreditordnung beigefügt iſt: Der Schuldner hat ein Gut von 200000 fl. Werth, worauf 100000 fl. Pfandbriefe haften, von denen er 4000 fl. laufenden Zins und 1000 fl. Tilgungsfond bezahlen muß.

Er iſt ſo glücklich, daß ſein Gut ſich auf 4 Procent nach Abzug aller Laſten rendirt, was bleibt ihm nun dabei? — Wenn er 4000 fl. Zins, 1000 fl. Tilgungsfond und 250 fl. als ein Viertelprocent für die Vereinskoſten alſo in Summa 5250 fl. zum Verein bezahlt hat, mehr nicht, als 2750 fl., und davon ſoll er die Gefahr der Ausfälle an Renten, an Unglücksfällen durch Mißwachs, Wetterſchlag, Brand, Krieg u. dgl. tragen, vielleicht noch einige perſönliche Schulden oder Nachhypotheken zahlen oder verzinſen, Wittwenſitze, Leibrenten und Appanagen entrichten, und ſich mit ſeiner Familie unterhalten! Hier zeigt ſich, wie ſchwer dem Gutsbeſitzer ſelbſt bei einem ſehr groſſen Maßſtab die Zahlung des fünften Procent

mit jährlichen 1000 fl. fällt, in welche Verlegenheiten er dadurch während der Tilgungsperiode gerathen, und wie wenig er bei der Menge der in 41 Jahren möglichen und gar nicht vorherzuſehenden Zufälle mit Wahrſcheinlichkeit ſagen kann, daß er 41 Jahre lang das fünfte Procent entbehren könne. Nun nehme man einen kleinern und mehr gewöhnlichen Maßſtab. Das Gut iſt 600000 fl. werth mit 300000 fl. Pfandbriefen belaſtet; es trägt zu 4 Procent jährlich 2400 fl., wovon er zum Kreditverein 1200 fl. als den laufenden Zins zu 4 Procent, 300 fl. als das fünfte Procent zum Tilgungsfond, dann 75 fl. als ein Viertelprocent für Vereinskoſten, alſo im Ganzen 1575 fl. entrichten muß; alſo bleiben ihm nur noch 825 fl. übrig, auf welchen die ganze Gefahr jener Zufälle liegt, und von welchen er neben andern Laſten und Ausgaben ſich mit ſeiner Familie unterhalten ſoll. Wahrhaft das fünfte Procent iſt für den Gutsbeſitzer mehr, als man dem erſten Anblicke nach glauben ſollte. Jeder Verein, der ihn hiezu verbindet, und dieſe Tilgung zur Weſenheit macht, iſt alſo ſchon in der Anlage fehlerhaft, und kann für den Gutsbeſitzer oft verderblich werden.

2) Könnte auch der gegenwärtige Beſitzer das fünfte Procent entbehren, weil er auſſer den Gutsrenten noch andere Einnahmen hat; ſo vermag er doch die Zukunft nicht zu verbürgen, und in vielen Fällen werden ſeine Nachkommen auſſer Stand ſeyn, das fünfte Procent zu zahlen. In dem langen Zeitraume von 41 Jahren kommt bei jedem Gute, ſeltene Ausnahmen abgerechnet, wenigſtens eine Beſitzveränderung mit einer Erbtheilung vor: nimmt man doch bei dem Anſchlag der Ländereien dafür nur 25 Jahre im höchſten Durchſchnitt an; nun denke man ſich den Guts-Uebernehmer, der von den ihm übrigbleibenden 2750 fl. die Erbtheile ſeiner Geſchwiſter verzinſen ſoll, um zu ſehen, wie ſchwer ihm das fünfte Procent fällt, und in wie vielen Fällen er daſſelbe gar nicht entbehren kann. Wahrhaft, bei näherer Betrachtung verliert dieſe planmäſſige Tilgung — wenn Pfandbriefe auf die

Hälfte des Gutswerths ſich erſtrecken, ſehr vieles von ihrer anfangs glänzenden und gefälligen Auſſenſeite.

3) Dabei zeigt ſich aber noch eine beſondere Schwierigkeit juriſtiſcher Art, an die man bei dem Poſener-Kreditverein nicht gedacht zu haben ſcheint, die ich aber an dieſer Stelle nicht unberührt laſſen kann. Setzen wir den Fall, der Gutsbeſitzer habe zur ſucceſſiven Tilgung der Schuld das fünfte Procent zwanzig Jahre eingezahlt, und ſtirbt mit Hinterlaſſung von drei Kindern, unter welchen der älteſte Sohn das Gut in der Theilung übernimmt. Die der Poſener-Kreditordnung beigefügte Berechnung liefert den mathematiſchen Beweis, daß in den erſten zwanzig Jahren das Grundkapital von 100000 fl. um 301757 fl. gemindert iſt; der Gutsübernehmer wird verlangen, daß das Kapital noch in voller Summe mit 100000 in den Paſſivſtand geſetzt werde, weil er es noch nach der ganzen urſprünglichen Gröſſe mit 5000 fl. jährlich verzinſen muß: die andern Geſchwiſter werden dagegen ſagen, ſie könnten es nur mit 69825 fl. ſich anrechnen laſſen, da hieran dem Tilgungsplan gemäß ſchon 30175 fl. getilgt ſeyen. Von beiden Theilen hat der eine ſo recht wie der andere, und ich bekenne, daß ſich dieſe Schwierigkeit gar nicht heben läßt, wenn man nicht feſtſetzt, daß bei allen Beſitzveränderungen, beſonders aber bei Erbſchaftstheilungen, die Rechnung über das bisher planmäßig getilgte abgeſchloſſen, das Getilgte am Grundkapital abgeſchrieben, und der Reſt als nunmehr zu verzinſendes Kapital betrachtet werde; nur wird man dabei einer neuen Schwierigkeit begegnen, wenn man fordert, daß der neue Beſitzer den erſten Tilgungsplan die folgenden 21 Jahre fortſetzen, alſo jährlich nicht nur von dem Kapitalreſt zu 69825 fl., ſondern von dem Grundkapital zu 100000 fl. die Zinſen mit 5000 fl. fortbezahlen ſoll, wie dieſes der Poſener-Kreditverein fordert, und fordern muß, weil er nur auf 41 Jahre eingegangen, und die Tilgung aller urſprünglichen Kapitale in dieſem Zeitraume ein weſentlicher Beſtandtheil deſſelben iſt. Man wird ſagen,

der Käufer oder Uebernehmer des Gutes verliere dabei nichts, denn er habe dafür den Vortheil, daß ſein Gut ſchon in 21 Jahren ſchuldenfrei werde; das iſt auch richtig, aber es fragt ſich nur, ob er unter dieſer Bedingung das Gut kaufen oder übernehmen könne? Bleiben wir bei dem Gute von 200000 fl. Werth mit 100000 fl. ſtehen, welches ein Bruder unter drei Geſchwiſterten in der Erbtheilung übernehmen ſoll; ich ſetze das Mobiliar- und andere Vermögen gleiche ſich mit den Schulden aus, und die zu vertheilende Erbſchaft reduzire ſich auf das Gut. Es wird im Werth zu 200000 fl. angeſchlagen, davon gehen ab 69825 fl. als der Reſt an Pfandbriefen; folglich beſteht das Aktivvermögen in 130175 fl. — Hievon beträgt ein Erbtheil 43391 fl. 40 kr., von denen der Gutsübernehmer zwei verzinſen muß, und nun hat er von dem ſich auf 8000 fl. rentirenden Gute 21 Jahre lang alljährlich zu zahlen a) 5275 fl. an den Kreditverein, b) die Zinſen von 86793 fl. 20 kr. an ſeine beiden Geſchwiſter zu 4 Procent mit 3428 fl., folglich im Ganzen 8703 fl., er hat alſo 21 Jahre lang nichts zu ſeinem Unterhalt, nichts zur Deckung der Ausfälle an der Einnahme durch die vielen Unglücksfälle, ſondern überdieß ein jährliches Deficit von 703 fl. — Wer kann nun unter dem Drucke eines ſolchen Kreditvereins ein Gut in der Folge kaufen oder übernehmen? Ein ſolcher Zwang führt zu der Alternative, daß die künftigen Gutskäufer oder Uebernehmer entweder gleich bei dem Gutsantritt ruinirt und in allen Unternehmungen gelähmt ſind, wenn ſie dem bisherigen Gutsbeſitzer oder deſſen Erben dasjenige erſetzen ſollen, was er an dem urſprünglichen Kapitale bisher planmäßig getilgt hat, daß alſo kein Menſch unter dieſer Bedingung ein Gut kaufen oder übernehmen kann, und dieſes auf den Güterwerth höchſt nachtheiligen Einfluß haben muß, oder daß ſie die inzwiſchen geſchehene Tilgung an dem Kauf- und Uebernahmpreiſe nicht abrechnen laſſen, ſondern das urſprüngliche Kapital, wie ſie es noch ferner verzinſen müſſen, ganz in Abzug bringen, und dann werden die gegenwärtigen Gutsbeſitzer oder ihre Erben rechtswidrig um

dasjenige verkürzt, was ſie inzwiſchen mit ſaurem Schweiße unter hundert Entbehrungen und mit kümmerlichem Leben an der Schuld getilgt haben. Auſſerordenliche Umſtände mögen den Poſener Kreditverein mit dieſer Beſtimmung räthlich gemacht haben: wenn dieſe nicht vorlägen, ſo möchte es ſchwer ſeyn zu begreifen, wie man die angeführten, ziemlich nahe liegenden Bedenklichkeiten überſehen konnte; wenigſtens dürfte als bewieſen angeſehen werden, daß eine ſolche planmäßige Tilgung in einem Kreditverein zwar zugelaſſen, aber durchaus nicht zur Weſenheit gemacht oder mit einem Zwang verbunden werden könne, vielmehr jedem Guts-Beſitzer, der ſich zu derſelben freiwillig verſtanden hat, überlaſſen bleiben ſollte, in jedem Zwiſchenjahre davon wieder abzutreten zu verlangen, daß über die bisherige Tilgung die Rechnung abgeſchloſſen, das Getilgte an ſeiner Schuld abgeſchrieben, *) und hiernach der Zins bemeſſen werde, welchen er in Zukunft jährlich zu entrichten hat.

4) Während 41 Jahren können der Fälle im menſchlichen Leben ſo viele vorkommen, daß es höchſt bedenklich iſt, eine Inſtitution, in welcher der Kredit der Privaten zu allſeitigem Vortheil ſich höher ſchwingen ſoll — und wo iſt Schwung möglich ohne freie Bewegung? — mit einem Zwang zu verbinden, in welcher die Gegenwart der Zukunft vorgreifen, und allen in 41 Jahren möglichen Zufällen gleichſam Trotz bieten will. —

Nur einige Beyſpiele aus dem Innern der Familien will ich anführen; denn was äuſſere Umſtände, Krieg, Wetterſchlag, Mißwachs, Brand, Viehfall ꝛc. dabei wirken können, dringt ſich von ſelbſt auf. Ein Familienvater hat unter günſtigen Ausſichten ſich zur planmäßigen Tilgung der Schuld in 41 Jahren entſchloſſen, er wollte dadurch das Glück ſeiner Nachkommenſchaft feſter gründen; zwanzig Jahre lang hat er den Tilgungsfond eingezahlt, inzwiſchen eine Tochter glücklich verheirathet, ein Sohn eine vortheilhafte Anſtel-

*) Auch dieß leiſtet die baieriſche Kreditvereinsordnung §. 11.

lung im Civil⸗oder Militärdienſt, und der andere eine Frau mit der Hoffnung zur reichen Erbſchaft ihres Onkels gefunden, nach deren Anfall er die ganze Schuld bezahlen kann: der Familienvater fühlt die Gebrechlichkeiten des Alters und die damit verbundenen höhern Bedürfniſſe, er hat vielleicht noch einen Sohn, deſſen Ausbildung oder Unterſtützung eben jezt dem Vater neue Ausgagen abnöthigt. — Würde man ihm geſtatten, daß ſeine Rechnung über das bisher getilgte abgeſchloſſen werde, und er von nun an, ohne weitere ſucceſſive Tilgung nur den Kapitalreſt vereinsmäßig verzinſe, ſo hätte er nur noch 70000 fl. Kapital mit jährlichen 2800 zu verzinſen, um 2200 fl. wäre er jährlich an Zinſen und Tilgungsfond erleichtert, er genöße im Alter die Früchte ſeiner frühern Sorgen und Entbehrungen, und könnte auch noch den jüngſten Sohn durch Unterſtützung zum nützlichen Staatsbürger ausbilden. Warum will ihm denn der Verein dieſes verſagen? — Ein anderer Vater verliert ſeine Kinder durch den Tod, ein dritter Vater findet Undank bei denſelben, einen vierten trifft das Unglück vieler koſtſpieligen Krankheiten in ſeiner Familie: jener hat keinen Grund mehr, die ſucceſſive Tilgung mit großen Aufoperungen fortzuſetzen, und dieſem mangeln hiezu die Mitel: welchen Grund hätte der Kreditverein, auf der Fortſetzung des Tilgungsplans zu beſtehen?

5) Wenn hiedurch bewieſen iſt, daß der Kreditverein nicht mit einem Zwang zur ſucceſſiven Tilgung des Kapitals verbunden, dieſe jedoch den Mitgliedern, welche ſie freywillig übernehmen, geſtattet ſeyn ſoll, ſo möchte es zugleich bewieſen ſeyn, daß auch zur Fortſetzung der ſucceſſiven Tilgung kein Zwang herrſchen, vielmehr den Mitgliedern freiſtehen ſoll, dieſe wieder aufzugeben, was jedoch auch in der Art geſchehen kann, daß der Gutsbeſitzer, der ſich einem beſtimmten Schuldentilgungsplan freiwillig oder gezwungen unterworfen hat, (eine Maßregel, die für die Kaſſa⸗Geſchäfte des Vereins von Wichtigkeit ſeyn mag) für den Betrag der heimgezahlten Anlehen immer wieder neue erhalte.

Solche Schuldentilgungspläne, wobei der Verein immer wie⸗

der ſoviel Kredit giebt, als er Kapitals-Heimzahlungen erhält, haben nicht die obenangeführten Nachtheile.

6) Man wendet ein, die ſucceſſive Tilgung des Kapitals in 41 Jahren durch Zahlung des fünften Prozents ſey unter allen Umſtänden vortheilhaft; denn die jetzigen Gutsbeſitzer hätten auch fünf Prozent zahlen müſſen, ohne in 41 Jahren von der Schuld frei zu werden. Allein nicht den Nutzen eines ſolchen Tilgungsplanes habe ich beſtritten, ſondern nur auf den Grund einer ſehr einfachen Berechnung daran gezweifelt, ob die Gutsbeſitzer im Ganzen, wenn ſie die Hälfte des Gutswerthes ſchuldig ſind, dieſes fünfte Prozent 41 Jahre lang entbehren und ſich dazu verpflichten können. Schon längſt hat Graf von Soden, der treffliche National-Oekonom, bewieſen, daß der Zinsfuß zu 5 Prozent im Verhältniß zum Ertrag von Grund und Boden übertrieben ſey, die Kräfte der Gutsbeſitzer überſteige, und dieſe am Ende in das Verderben ſtürze *); der Mangel einer guten Hypothekenanſtalt und der daraus entſtandene Mißkredit der Gutsbeſitzer hat ihn hervorgebracht, und darauf noch eine Menge von Umſtänden, beſonders der langjährige Krieg, die ſtärkere Rotation der Geſchäfte, und der exorbitante Gewinn aus dem Handel mit Staatspapieren bei der großen Fluctuation ihres Kurſes, eingewirkt; dieſe Zeiten und Umſtände ſind vorüber, im glücklichen Zuſtande des Friedens gewährt das Geld durch die zahlloſen Lieferungsgeſchäfte keinen Gewinn mehr, der Kurs der Staatspapiere hat ſich fixirt, und ſeitdem klagen die Banquiers, der Vorſicht ſey es gedankt! über Stockung ihrer Geſchäfte, die Glückritter haben ſich an den Spekulationen in ausländiſchen Staatspapieren verblutet; und wir haben zwar viel Geld an das Ausland verloren, aber dafür ein warnendes Beiſpiel erhalten, welches viele von der Spielwuth in ſolchen Papieren geheilt oder abgeſchreckt hat. Die Zeiten des Friedens, ſeine Künſte, ſeine Genüſſe ſind wiederkehrt,

*) Eben darum ſtellen die baier. Gutsbeſitzer nur 4 Proz. Zinſen.

wir müſſen auch zu den Bedingungen des friedlichen Verkehrs zurückkommen, unter welchen eine der erſten iſt, daß die Geld-Rente mit der Grundrente, der Werth des Geldes mit dem Werthe des Bodens ins Gleichgewicht, alſo der übertriebene Zinsfuß für ganz ſicher angelegte Kapitalien herabgeſetzt werde, und niemals vier Prozent überſteige. Der bisherige Zinsfuß zu fünf Prozent kann alſo für die Zukunft nicht zum Maßſtab für dasjenige dienen, was die Gutsbeſitzer auf längere Zeit leiſten ſollen, wenn auch vielleicht beim erſten Entſtehen einer Kreditanſtalt derſelbe nicht ſogleich allgemein auf 4 Prozent herabgebracht werden kann.

D. Was fordert der allgemeine Wohlſtand, beſonders in Rückſicht auf andere Gutsbeſitzer von Kreditvereine?

Ein Kreditverein aller Gutsbeſitzer, ſelbſt deſſen Möglichkeit vorausgeſetzt, iſt wegen der allzugroßen Ausdehnung und wegen der ungeheuern Beſchwerden ſeiner Leitung nicht räthlich; der Verein muß alſo auf die größeren Gutsbeſitzer beſchränkt werden. *) Daher entſtehen durch ihn zwei Klaſſen von Gutsbeſitzern: vereinsmäßige und nicht vereinsmäßige, mit der nothwendigen Folge, daß in gleichem Verhältniße, wie der Kredit der vereinsmäßigen Gutsbeſitzer aus dem bei A. angeführten Gründen ſteigt, der Kredit der nicht vereinsmäßigen Gutsbeſitzer fällt, dieſen wenigſtens ſchwerer wird, die benöthigten Anlehen gegen hypothekariſche Sicherheit zu erhalten. Da nun eben die kleinern Gutsbeſitzer die Mehrzahl der Nation ausmachen, ſo muß die Regierung bey Prüfung der Vereins-Statuen beſondere Vorſorge treffen, daß nicht dieſer Klaſſe der Kredit und die Mittel zu den nöthigen Darlehen entzogen, und durch zu große Ausbreitung oder Begünſtigung des Vereins der allgemeine Wohlſtand vermindert werde. **)

*) Die Kleinen können ſich vereinigen, wie bereits erinnert worden.
**) Dazu dient die Leihbank. S. §. 74. l. 91. 139. 144.

Wie wichtig dieſes ſey, und welche Summen der Kreditverein an ſich ziehe, das zeigt das Beiſpiel von Preußen. Dort haben circulirt

1. an ſchleſiſchen Pfandbriefen 1806 — 24,000000 Rtlr.
2. an märkiſchen Pfandbriefen 1806 — 3,872750 Rtlr.
3. an weſtpreuß. Pfandbriefen 1810 — 10,000000 Rtlr.

37,872750 Rtlr.

oder *) ſechs und ſechzigtauſend Millionen, zweimalhundert ſieben und ſiebzigtauſend, dreihundert zwölf Gulden dreißig Kreuzer, baieriſcher Währung. — Man kann hieraus auf die Summe ſchließen, welche für einen Kredit-Verein in Baiern anzunehmen iſt.

Selbſt die Staatsverfaſſung iſt dabei nicht ohne Einfluß. In Preußen beſteht noch die landſtändiſche Ritterſchaft als eine politiſche Korporation; dieſes fällt in Baiern hinweg, der Kredit-Verein muß als ein Verein von Gutsbeſitzern erſcheinen, ohne Rückſicht auf die Eigenſchaft und andere gutsherrliche Rechte der Beſitzungen.

1) Hier iſt alſo zuerſt das Minimum vom Gutswerth zu beſtimmen, unter welchem die Theilnahme am Verein nicht Statt findet. Daß es nicht unter 10,000 Gulden betragen dürfe, wird kaum eines Beweiſes bedürfen. Ob es nicht beſſer wäre, dafür 20,000 fl. anzunehmen, iſt eine, näherer und höherer Prüfung würdige Frage, auf deren Andeutung man ſich hier beſchränken muß.

2) Durchaus unthunlich aber ſcheint es, mehreren kleinern Gutsbeſitzern, wenn ſie unter ſich verbunden die vereinsmäßige

---

*) Welch ungeheurer Irrthum!

Summe herſtellen, und dann dem Vereine beitreten wollen, die Theilnahme am Verein zu geſtatten. Abgeſehen davon, daß der Kreditverein doch nur im *Hypotheken-Geſetze* ſeine Baſis finden, alſo ein *Pfandbrief* immer ein *Hypotheken-Brief* ſeyn muß, und jene Verbindung mehrerer kleiner Gutsbeſitzer mit dem Prinzip der Specialität in einer unauflöslichen Colliſion ſtehen würde,*) möchte die Unthunlichkeit daraus erhellen, daß auf dem Wege einer ſolchen Verbindung *alle* Gutsbeſitzer in den Verein treten könnten, wodurch derſelbe eine Ausdehnung erhalten würde, deren Größe ihm die Erfüllung ſeines Zweckes unmöglich machte; denn wo wäre hier eine Gränze zu finden?**)

3) Mit dem *Minimum des Gutswerths* ſteht auch das *Minimum der Pfandbriefe* im genauen Verhältniß und dieſes iſt einer der wichtigſten Punkte, eben für den National-Wohlſtand. Für kleine Anlehen findet der Gutsbeſitzer in ſeinen nähern Umgebungen die nöthige Hülfe, dazu bedarf er des Kreditvereins nicht, und der Verein würde ſeinen Stand-Punkt verrücken, wenn er ſich in ſolche kleine Anlehen verlieren wollte; denn nur für das, was der Einzelne entweder gar nicht, oder nicht ohne große Schwierigkeit findet, iſt der Verein nothwendig und nützlich. Iſt für die Pfandbriefe kein Minimum beſtimmt, ſo verſchlingt der Verein wegen der großen Vortheile, welche ſeine Pfandbriefe dem Gläubiger gewähren, alle disponible Baarſchaft, und der kleinere Gutsbeſitzer iſt verloren, weil der Verein alle Quellen auch für die kleinern Anlehen in ſich abgeleitet hat. *Fünfhundert Gulden* ſind die *geringſte* Summe, auf welche ein Pfandbrief geſtellt werden ſollte, wenn man nicht durch den Kreditverein alle kleinere Gutsbeſitzer kreditlos machen, und dadurch dem National-Wohlſtand eine tiefe, faſt unheilbare Wunde ſchlagen will.***)

---

*) Iſt falſch wie wir oben gezeigt haben.

**) Alſo weil man nicht allen helfen kann, ſoll man keinem helfen!

***) Die Leihbank iſt die beſte Antwort hierauf.

4) Dem Kreditverein darf das Betreiben einer Bank oder das Speculiren in andern Papieren oder Geſchäften nicht geſtattet werden. Er würde dadurch in die bürgerlichen Gewerbe eingreifen, und ſich von ſeinem Ziele entfernen. Der Zweck des Vereins fordert nicht, daß er jene bürgerlichen Gewerbe oder fremdartige Speculationen treiben, und was ſein Zweck nicht fordert, das ſoll ihm nicht zuſtehen. Darin dienen die preußiſchen Vereine zum Muſter, welchen geboten iſt, ihre diſponiblen Fonds nur in ihre eigenen Pfandbriefe und zur Unterſtützung ihrer Mitglieder zu verwenden. *)

5) Dem Kreditverein darf keine Art von Monopol oder Vorzug in Anſehung der bei Stiftungen, Gemeinden oder Vormundſchaften vorhandenen Baarſchaft zugeſtanden werden. Bei der letzten Stände-Verſammlung wurde mit lebhaften Farben geſchildert, welche Folgen es habe, wenn jene Fonds den Gutsbeſitzern für die benöthigten Anlehen entzogen werden; auf der Unterſtützung, welche hieraus die kleinern Gutsbeſitzer erhalten können, beruht ein großer Theil des allgemeinen Wohlſtandes. Jede Zwang-Verordnung, welche dieſe Fonds ausſchließend oder vorzugsweiſe in den Kreditverein leiten wollte, würde dem Lande verderblich; es genügt, wenn der Verein mit andern Gutsbeſitzern in freier Konkurrenz ſteht. **) In Preußen hat, von Friedrich dem Einzigen an, die Regierung den Kreditvereinen die nothwendige Unterſtützung durch einen angemeſſenen unverzinslichen Vorſchuß gewährt, was man auch dem Kreditverein in Baiern wünſchen, aber jeder Zwangs-Verordnung dieſer Art aus Gründen der National-Oekonomie ſich enthalten muß.

E. Welches wären nun die Grundbeſtimmungen eines Kreditvereins?

---

*) Wenn aber Handelsleute ſelbſt die Leihbank zu führen bekommen?
**) Mehr wird auch nicht verlangt.

Nach dieſen Vorderſätzen und den dabei angeführten Bemerkungen können die Grundbeſtimmungen eines ganz zweckmäßigen Kreditvereins in folgenden beſtehen.

1) Der Kreditverein iſt eine Vereinigung der gröſſern Gutsbeſitzer zur Beförderung ihres Kredits. Wer an Immobilien oder denſelben gleich geachteten Real-Rechten nach genauer Schätzung an Werth wenigſtens zehn oder zwanzigtauſend Gulden beſitzt, kann mit dieſen Realitäten Mitglied des Vereins ſeyn.

2) Der Austritt aus dem Vereine iſt Jedem geſtattet, wenn auf deſſen Gute keine Pfandbriefe haften, oder diejenigen, welche darauf gehaftet haben, getilgt ſind. Ob der Eintritt nur innerhalb gewiſſer Jahre oder ohne dieſe Beſchränkung zu geſtatten ſey, iſt eine beinahe überflüſſige Frage, da jeden Gutsbeſitzer der eigene Vortheil antreiben wird, ſobald er kann, Mitglied des Vereins zu werden. Nur möchte dabei zu erwägen ſeyn, daß bei der unter 1) gegebenen Beſtimmung, und beſonders da die Güter und Gutsbeſitzer nicht ſo wie in Preußen ein geſchloſſenes Korpus ausmachen, der Fall ſehr oft eintreten kann, daß Jemand erſt nach Jahren zu dem vereinsmäßigen Immobiliar-Vermögen kommt, und es dann ſehr hart wäre, wenn er früher nicht beitreten konnte, für immer von der Theilnahme am Vereine ausgeſchloſſen ſeyn ſollte. —

3) Da die Gründe, welche den Kreditverein als nützlich beweiſen, nicht in vorübergehenden, ſondern in fortdauernden Verhältniſſen der Gutsbeſitzer, und dem ihnen zu allen Zeiten nothwendigen Kredit beruhen, ſo wird der Verein nicht auf eine beſtimmte Zahl von Jahren, ſondern für immer fortdauernd geſchloſſen.

4) Die endliche Befreiung der im Verein ſtehenden Güter von den darauf haftenden Schulden kann der Zweck des Vereins nicht ſeyn; denn ſie iſt dem natürlichen Gang der Dinge entgegen, der es nothwendig mit ſich bringt, daß nach Verhältniſſen

der Zeiten und Umſtände die auf den Gütern haftenden Schulden zu = und abnehmen, alte Schulden getilgt, und bei neuen Bedürfniſſen neue Schulden kontrahirt werden. Der Verkehr und Wechſel der Verhältniſſe ſteht nicht ſtill, und immer werden die Güter bald ſchuldenfrei, bald mit Schulden behaftet ſeyn, wie im phyſiſchen Leben des Menſchen Geſundheit und Krankheit abwechſelt.

5) Doch übernimmt der Verein, für jene Mitglieder, welche durch planmäßige Zahlung eines ſucceſſiven Tilgungsfonds ihre Güter allmählig ſchuldenfrei machen wollen, dieſen Tilgungsfond ſorgfältig zu verwalten, und jene, welche alljährlich neben den laufenden Zinſen noch ein Procent in halbjährigen Terminen als Tilgungsfond erlegen, nach 41 Jahren von der ganzen Schuld frei zu machen. *) Aber kein Mitglied iſt hiezu verbunden, auch ſoll es jedem, der ſich dazu freiwillig erklärt hat, im Verlaufe der Zeit vorbehalten bleiben, die Zahlung dieſes Tilgungsfondes einzuſtellen, oder für jene Summe, welche daraus getilgt iſt, neue Pfandbriefe zu nehmen.

Mit Zwang ſind noch wenige Menſchen glücklich gemacht worden, und was iſt gewonnen, wenn zwar die Pfandbriefe durch Einzahlung des planmäßigen Tilgungsfondes getilgt, aber die Gutsbeſitzer dadurch gezwungen werden, neue Schulden, und zwar hinter dem Rücken des Vereins zu machen, der es ſich zum Zwecke vorgeſteckt hat, daß die Güter ſchuldenfrei werden? als ob dieſes möglich wäre, wenn die Beſitzer noch verſchuldet ſind!

6) Der Verein kann nur in dem Hypotheken = Geſetz und ſtreng nach deſſen Beſtimmungen beſtehen, ohne daß für ihn

*) Wie dieß möglich ſey, ohne im ganzen 5 Procent zu bezahlen, darüber iſt uns der Verf. die Rechnung ſchuldig geblieben.

ein eigenes Geſetz gemacht, oder in ſeinen Satzungen etwas beſtimmt wird, was dem Hypothekengeſetz nicht gemäß iſt. In einem Staate, deſſen Geſetz den Beirath und die Zuſtimmung der Stände erfordern, iſt es mit Beſtättigung ſolcher Satzungen anders, als in Staaten, wo der Regent allein, ohne Zuſtimmung der Stände, Geſetze geben kann: in einem ſolchen Staate, und dieß iſt der Fall in Baiern, müſſen die Statuten des Vereins und die Formen ſeiner Pfandbriefe dem Hypothekengeſetz vollkommen gemäß ſeyn. *)

7) Dem zufolge können die Pfandbriefe nichts anders ſeyn, als Hypothekenbriefe mit veränderten Namen. Sie müſſen alſo nicht nur vom Hypothekenamt ausgefertigt und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ſondern auch, dem Hypothekengeſetz §. 173. Nr. 1. und 2. zufolge, den Namen des Gläubigers und des Schuldners enthalten. **) Pfandbriefe werden ſie dadurch, daß ſie unter Mitwirkung des Kreditvereins an den eigentlichen Gläubiger gelangen, und in das Pulikum kommen. Wie ſie darneben au porteur emittirt, und mit Zins-Coupons verſehen werden können, was auf den Kredit und Verkehr derſelben bedeutenden Einfluß hat, iſt eine beſondere, übrigens bald zu löſende, Aufgabe.

8) Pfandbriefe werden nicht unter der Summe von 500 fl. ausgefertigt. Wer alſo ein Anlehen von 5000 fl. gegen Pfandbriefe aufnehmen will, der erhält dafür 10 Pfandbriefe.

9) Die Sicherheit der Pfandbriefe, der Kredit und die Wirkſamkeit des Vereins hängen davon ab, daß ſie nur innerhalb der erſten Hälfte des Laſtenfreien Guts-Werthes ausgeſtellt, für die Abſchätzungen der Güter ſtrenge Normen gegeben, und

*) Die baieriſche Kredit-Vereins-Ordnung erhält nichts gegen das Hypothekengeſetz.

**) Nicht die Pfandbriefe brauchen dieß zu erhalten, nur die Obligationen, auf welche die Pfandbriefe gegründet ſind.

dieſe mit gleicher Strenge angewendet werden. Der Gutsbeſitzer, welcher unter der mit Pfandbriefen verbundenen Sicherheit und Strenge die Hälfte des Werthes ſchuldig iſt, hat ſchon eine ſchwere Laſt zu tragen, und ſo gewiß bei Errichtung des Vereins dieſe Hälfte angenommen werden muß, eben ſo wünſchenswerth möchte es ſeyn, in der Zukunft dahin zu trachten, daß die Pfandbriefe auf das erſte Drittheil des Guts reducirt werden. *) Uebrigens verliert durch ſtrengere Taxnormen kein Gutsbeſitzer, da der große Unterſchied zwiſchen Werth und Preis im Leben längſt bekannt, und auch ſeit der trefflichen Entwickelung von Soden den National-Oekonomen und Politikern kein Geheimniß mehr iſt, oder wenigſtens ſeyn ſollte.

Wenn mit dem Vereine kein Zwang zur ſucceſſiven Tilgung verbunden wird, ſo iſt nicht nothwendig, daß die Pfandbriefe die erſte Hypothek ſind. Auf manchen Gütern haften von alter Zeit her Stiftungs-Kapitalien, die nicht aufgekündet werden; Kapitalien der Familienglieder, welche an die Aufkündung nicht denken, Hypotheken für Heirathgut oder Vormundſchaften, oder Leibrenten, die ſich zur Tilgung nicht eignen, oft mit dem Tode eines Ehegatten oder Verwandten, oder mit Endigung der Vormundſchaft erlöſchen: Warum ſollen ſolche Verhältniſſe ohne Noth durch den Verein geſtört werden? Selbſt die Konſequenz mangelte einer ſolchen Beſtimmung; denn geht der Kreditverein ſelbſt von dem Satze aus, daß alle Pfandbriefe innerhalb der erſten Hälfte des Gutswerths vollkommen geſichert ſind, indem er innerhalb derſelben Pfandbriefe ausfertigen läßt, ſo iſt es ganz gleichgültig, ob den letzten Pfandbriefen andere Hypotheken, oder andere Pfandbriefe vorgehen. **)

11) Die Pfandbriefe ſind von Seite des Gläubigers und des

---

*) Damit wäre den wenigſten Gutsbeſitzern in Baiern geholfen.
**) Die Gläubiger urtheilen hierüber anders.

Schuldners beiderſeits aufkündbar. Die Aufkündungszeit dürfte auf 6 Monate und zwar in den zur Erhebung der Zinſen beſtimmten Terminen feſtgeſetzt werden.

12) Von den Pfandbriefen werden die Zinſen halbjährig an den Gläubiger oder Inhaber des au Porteur circulirenden Pfandbriefes bezahlt, zu dem Ende ſind den Pfandbriefen Zins-Coupons beigefügt, gegen deren Aushändigung die Zinſen erhoben werden. Dieſe Coupons können auf 10 Jahre laufen; es trägt zur Ordnung der Bücher und zur Sicherung gegen Nachahmungen oder Fälſchungen der Pfandbriefe bei, wenn ſie wegen der Zins-Coupons alle 10 Jahre erneuert werden.

13) Die Zinſen würden bei der großen Sicherheit und bei den übrigen Vortheilen, welche die Gläubiger in den Pfandbriefen finden, mit 5 Procent offenbar zu hoch ſeyn. Auch muß im Allgemeinen auf Herabſetzung dieſes, im Verhältniß zu dem Gutsertrag übertriebenen, Zinsfußes der Bedacht genommen werden. Ob man die Zinſen von Pfandbriefen ſchon gegenwärtig auf 3 Prozent beſtimmen könne, iſt ſehr zu bezweifeln, ſo lange wenigſtens zu ſicherer Anlegung der Kapitalien gegen 4 Procent noch Gelegenheit genug vorhanden iſt. — Ein zu raſch geſpannter Bogen bricht. Vor der Hand möchte es genügen, wenn der Zinsfuß auf 4 Procent feſtgeſetzt wird. Da die Pfand-Briefe beiderſeits aufkündbar ſind, ſo kann die nächſte Generation auf den jetzt gelegten Grund fortbauern, und wenn ſie reich genug iſt, den Gläubigern, die ſich nicht mit 3 Procent begnügen, die Kapitalien aufkündigen; aber damit bei Errichtung des Vereins anzufangen, ſcheint nicht räthlich.

14) Der Kreditverein übernimmt gegen die Gläubiger oder Inhaber der Pfandbriefe die richtige Zahlung ſowohl der Zinſen als der aufgekündeten Kapitalien; aber den Gläubigern bleibt auf den Fall, daß der Kreditverein die Zahlung zur Verfallzeit nicht

leiſtet, das Recht verbehalten, welches ihnen nach dem Hypothekengeſetz gegen den Beſitzer der hypotheeirten Sache zuſteht, dieſen nämlich zu belangen, ohne ſchuldig zu ſeyn, vorher den Kreditverein auszuklagen. *)

15) Die Mitglieder müſſen an den Verein die Zinſen in vierteljährigen Raten bezahlen, und in Beitreibung derſelben muß die höchſte Strenge ohne alle Schonung herrſchen, weil davon das Beſtehen des Vereins, die Erfüllung der von ihm übernommenen Verbindlichkeiten, **) und der Kredit der Pfandbriefe weſentlich abhängt.

16) Der Kreditverein, welcher durch ein aus ſeinen Mitgliedern zu wählendes Direktorium repräſentirt wird, ſteht als die Mittelsperſon zwiſchen den Gläubigern und den ſchuldenden Gutsbeſitzern da; ſtets für deren Beßtes ſorgſam und thätig, verwaltet er die Fonds des Vereins, benützt jede disponible Baarſchaft zur zinstragenden Anlegung in Pfandbriefen, nicht in andern Geſchäften; zur Verwaltung ſteht ihm das erforderliche Perſonal zur Seite, und in den Kreiſen ſtehen Provinzial-Direktorien, den Gutsbeſitzern näher, mit dem General-Direktorium in ſteter Verbindung.

17) Der Kreditverein hat die ſtrengſte Verbindlichkeit nicht, den Mitgliedern die ihnen nothwendige Kapitalien zu verſchaffen; denn wer wollte dem Verein zumuthen, oder es für möglich halten, daß er alle dieſe Kapitalien aufbringe? Dagegen ſind auch die Pfandbriefe weder auf die vom Vereine erhaltenen Anlehen beſchränkt, noch die Mitglieder verbunden, dieſe nur vom Vereine zu nehmen. Der gewöhnliche Gang des Verkehrs ſoll durch

*) Wozu alsdann ein Verein?
**) Vierteljährige Aufkündigung iſt eine überflüßige Quälerei.

den Verein nicht verändert oder geſtört, ſondern nur erleichtert und befördert werden. Das einzelne Mitglied findet öfters in ſeinen Umgebungen und unter ſeinen Bekannten, oder durch dieſe, oder auf andere Art die Kapitalien, deren es bedarf, und dafür werden ihm dann vom Vereine die Pfandbriefe zugeſtellt; dieſer Sorge für Aufbringung von Kapitalien oder für den Umſatz der Pfandbriefe können die Mitglieder nicht ganz enthoben werden. Aber der Verein wird ihnen auch dieſes erleichtern; theils iſt er verbunden, ſeine disponible Baarſchaft ausſchließend auf Pfandbriefe anzulegen, theils kann er, nach den ihm angezeigten gröſſern Bedürfniſſen ſeiner Mitglieder gröſſere Anlehen negociren, theils werden ihm Baarſchaften zum Ausleihen übergeben oder angeboten: *) er iſt die öffentliche Mittelsperſon für Alle, welche Geld ausleihen oder aufnehmen wollen; ſeine Pfandbriefe ſind für Gläubiger vortheilhafter, als alle andere Staats- oder Privatanlehen; niemals wird er Mitglieder des Vereins, wenn ſie in ihren nähern Umgebungen kein Anlehen finden, ohne alle Unterſtützung oder Hülfe zu laſſen, gezwungen ſeyn, wenn er auch nicht im Stande iſt, ſich zur Beiſchaffung der Anlehen gegen die Mitglieder zu verbinden.

Daher kann der Kreditverein auf eine beſtimmte Summe der Pfandbriefe nicht beſchränkt ſeyn; denn dieſe richtet ſich nach dem Bedürfniß und Reichthum der Gutsbeſitzer, mit dieſem ſteigend oder fallend. Vom ſchleſiſchen Kreditverein waren im Jahre 1817 — 16,888,890 Rtlr. und im Jahre 1806 — 24,000,000 im Umlauf.

Alle Kreditpapiere, beſonders wenn ſie au Porteur lauten, können Gegenſtände des Verkehrs ſeyn, und, wie man heutzutage ſagt, einen Kurs haben, aber es würde viel Unheil bringen, wenn die Pfandbriefe merkantil behandelt, und in den Kurszetteln pa-

---

*) Alſo doch eine Bank.

radieren würden. *) Wenn in günſtigen Zeiten ihr Kurs über den Nennwerth ſteigt, dann mag wohl dieſe Lichtſeite blenden, und dem Vereine ſchmeicheln: aber wenn in trüben Zeiten, die nicht ausbleiben, ihr Kurs unter den Nennwerth fällt — gab es doch Zeiten, wo die fünfprocentigen Ewiggelder im Kurs zu 80 Procent ſtanden — dann tritt die Schattenſeite mit allen ihren fürchterlichen Folgen hervor, und dann zeigt ſich, was man freilich ſchon nach Gründen wiſſen konnte, daß beiderſeits aufkündbare Schuldbriefe kein Gegenſtand der Kurszettel ſeyn dürfen; denn in dieſer Lage bleibt den Gläubigern nichts übrig, als die Aufkündigung der Kapitalien, und was aus den Guts-Beſitzern und dem Vereine ſelbſt wird, wenn nun auf einmal ſo viele Aufkündigungen geſchehen, das bedarf keiner nähern Darſtellung. Viel Gutes kann der Verein in ruhigem ſtillem Verkehr ſtiften, ſeine Pfand-Briefe werden gewiß im Nennwerth, oft über denſelben mit einem Aufgeld circuliren, oder dieſen bald wieder erreichen, aber er bleibe ferne von dem Stolze, in den Kurszetteln zu glänzen, damit nicht bei ungünſtigen Wendungen das Sinken der Pfandbriefe auf gleiche Art kund gemacht werde.

20) Zu allem dem, was der Verein leiſten ſoll, braucht er Geld. Die Führung der Geſchäfte, wenn auch die aus den Mitgliedern zu wählenden Perſonen der General- und Special-Direktionen keine Belohnung annehmen, macht Ausgaben für Lokale und für das untergeordnete Perſonal nothwendig, welches beſoldet, und zum Theil gut beſoldet ſeyn muß, wenn man von ihm eifrige, und, was bei Adminiſtrationen von Geld und geldwerthen Papieren ſo wichtig iſt, treue Dienſtleiſtungen fordern will. Einige Einnahmen kann ſich der Verein ſchaffen a) dadurch, daß er Geld um geringere Zinſen, als in den Pfandbriefen beſtimmt ſind, zu erhalten ſucht, b) durch ſorgfältige Verwendung aller

---

*) Die Erfahrung ſpricht dagegen.

diſponiblen Baarſchaft zur verzinslichen Ausleihung auf Pfandbriefe, wozu er ſelbſt die Zinſen benützen kann, die von ihm vierteljährig eingenommen und nur halbjährig an die Gläubiger bezahlt werden. *)

21) Da aber dieſe Quellen vorausſichtlich nicht hinreichen, ſo iſt es nothwendig, und billig, daß die Mitglieder des Vereins, nach dem Verhältniß, in welchem ſie von dem Verein Vortheil ziehen, auch zu den Koſten beitragen. Dieſe Beiträge können in folgenden beſtehen: a) in einer Proviſion für jene Kapitaliſten, welche ſie aus der Vereinskaſſa oder durch Negotiation des Vereins erhalten; da die Mitglieder dabei an den Verein nicht gebunden ſind, vielmehr ſich die Kapitalien gegen Pfandbriefe ſelbſt verſchaffen können, ſo liegt darin nicht der geringſte Nachtheil für die Mitglieder, doch ſoll der Verein dabei ſeine Mitglieder nicht drücken, die Proviſion niemals zwei Prozent überſteigen, und, falls die Vereinskaſſe ſelbſt diſponibles Geld hat, oder das Geld ohne Proviſion erhält, nur ein Prozent betragen; b) in einer Abgabe für Ausfertigung des Pfandbriefes, wofür in Preußen 2½ Rthlr. pr. Mille des Kapitals beſtimmt ſind, auch dieſe werden nach Gradation ſo mäſſig als möglich beſtimmt; c) in einem Beiſchlag zu den jährlichen Zinſen des Kapitals, wofür der Poſener Verein ein Viertel Procent beſtimmt hat. **)

22) Der Verein muß für einen ſtändigen Fond ſorgen, dazu dienen a) Actien ſeiner Mitglieder, die unaufkündbar und mit geringern Procenten verbunden ſind; b) die durch ſeine gute Verwaltung errungene Erſparniſſe, welche zum Theil für Vermehrung des Fonds, zum Theil für Prämien zum Vortheil der Actionärs verwendet werden können.

*) Bankgeſchäfte.
**) Offenbar zu drückend.

Darin könnten nun die **Grundbeſtimmungen** des Vereins beſtehen, deren Ausführung durch wohlbearbeitete und durchdachte Statuten außer dem Zwecke dieſes Aufſatzes liegt. Ein ſolcher Kreditverein hat eine ganz einfache Einrichtung, ihm iſt jeder Zwang, jede künſtliche oder complicirte Zuthat fremd, er paßt vollkommen dem Hypothekengeſetz an, er bleibt dem bisherigen Gange des Privatverkehrs treu; alles, was auf den Kredit Einfluß hat, jedes darauf ſich beziehende Geſchäft bewegt ſich in demſelben frei, alle Privatverhältniſſe und Verträge beſtehen in und neben demſelben ungeſtört, und er bedarf nicht einmal der Begünſtigung, daß ſeine Pfandbriefe bei den Staatskaſſen gleich den Staatspapieren angenommen werden, da er ſich ſchmeicheln darf, daß ſie den Privaten vortheilhafter als dieſe ſind. — So einfach iſt die Sache, ſo wenig mit Schwierigkeiten in der Ausführung verbunden, wenn man richtig auffaßt, was der Zweck des Kreditvereins ſey, was er zu leiſten habe und vermöge, wenn man ohne alle fremdartige Complication mit hoher Einfachheit die Mittel nach dem Zwecke abmißt. *)

11) Aus der allgemeinen deutſchen Juſtiz-Cameral- und Polizei-Fama Nro. 51 und 52.

National-Oekonomie.

Vorläufige Bemerkungen über Kreditvereine und insbeſondere den Vorſchlag des Herrn Präſidenten Freyherrn von **Aretin** zu einem mit einem Tilgungsplane verbundenen Kreditverein für das Königreich Baiern.

Ein Ungenannter hat in der Beylage zur allgemeinen Zeitung

*) Wir betrachten dieſen Aufſatz als eine größtentheils gelungene, wenn auch nicht beabſichtigte Vertheidigung des vorgeſchlagenen baieriſchen Kredit-Vereins.

vom 21. May l. J. Nro. 81 Nachricht von dem Kreditvereine gegeben, welchen der Herr Präſident Freyherr von Aretin für die größern Gutsbeſitzer in Baiern mit dem Minimum von 20,000 fl. an liegenden Gütern, und 10,000 fl. an Anleihen vorgeſchlagen und durch vorläufige Mittheilungen zur Kenntniß des Publikums gebracht hat. Die Kreditvereine, wie ſie bisher in mehrern Provinzen des preuſſiſchen Staats, namentlich zuerſt in Schleſien beſtanden, ſind eine ſehr wohlthätige Anſtalt. Sie wurden daher auch in andern Provinzen, in der Mark, in Pommern und noch vor Kurzem in Poſen errichtet. Sie beruhen darin, daß die Aufbringung der Anlehen, die fortlaufende pünktliche Entrichtung der Zinſen und die Heimzahlung aufgekündigter Kapitalien zur Sache des Vereins gemacht iſt, deſſen Directorium von den Gutsbeſitzern die Zinſen erhebt, Geld aufnimmt und an die Gutsbeſitzer ausleihet, und dieſes Geſchäft leitet. Die ganze Geſchäftsführung ſolcher Vereine iſt ſehr einfach, auch verändern ſie nichts an dem natürlichen Verhältniß zwiſchen Gläubiger und Schuldner, beſonders in Rückſicht des wichtigen Umſtandes, daß jeder Gläubiger alle Jahre die Zinſen ſeines Kapitals richtig, und nach geſchehener Aufkündigung das Kapital ſelbſt bezahlt erhält, ohne ſich dem Zufall, wie bald oder ſpät er die Zinſen erhalte, oder, wenn er das Kapital ſelbſt braucht, der Gefahr des wandelbaren Curſes unaufkündbarer Kreditpapiere, vorzüglich ſolcher, von welchen die Zinſen dem Gläubiger nicht alle Jahre bezahlt werden, zu unterwerfen; endlich ſind ſolche Kreditvereine nicht mit einer auf viele Millionen ſteigenden Verwaltung von den, in Kapitalien verwandelten und als Kapitalien viele Jahre lang in ſteter Progreſſion ſteigenden Zinſen verbunden. Ein Kreditverein, der in reiner Geſtalt nach dem Muſter des ſchleſiſchen oder Poſener Kreditvereins gebildet iſt, würde auch in Baiern ſo wohlthätig, wie in Preuſſen ſeyn; er iſt für die Gutsbeſitzer in Baiern nothwendig, und wir können aus guter Quelle verſichern, daß der Vorſchlag eines ſolchen Kreditvereins *) in kurzer Zeit erſcheinen wird. Allein von

*) Dem Vernehmen nach aus der Feder des im Fache der National=

einem ſolchen Kreditvereine iſt derjenige, welchen der Herr Präſident Freyherr von Aretin vorgeſchlagen hat *), weſentlich verſchieden. Nach dem Plane, ſo weit er bisher zur Kenntniß des Publikums kam, ſollen

1) alle Kapitalien auf fünfzig Jahre unaufkündbar ſeyn:

2) die Schuldner ſollen auſſer der Proviſion von ſechs Prozent,

3) die ſie nur ein für allemal bei Empfang des Anlehens zahlen, fünfzig Jahre lang nicht mehr als vier Prozent Intereſſen jährlich entrichten: 4) dann aber, nach fünfzig Jahren, von der ganzen Schuld frey ſeyn. Dieſes iſt das Weſentliche des Plans, worauf es allein ankömmt, weßwegen hier andere Nebenbeſtimmungen übergangen werden. — Wie mit 6 Prozent Proviſion, wenn auch der Kreditverein dieſe Proviſion ganz erhält, und mit 4 Prozent Intereſſen der Kreditverein in fünfzig Jahren die Kapitalien ſamt 5 Prozent Intereſſen und Prämien von 500000 fl. zahlen könne und wolle, darüber iſt noch der Schleyer des Geheimniſſes geworfen, den der Herr Verfaſſer bisher nur zum Theil, doch genug gelüftet hat, um es zu durchſchauen; denn in den vorläufigen Mittheilungen wird von den Summen geſprochen, welche aus den eingehenden Zinſen gewonnen werden können, wenn man dieſe in verzinsliche Kapitale verwandelt, und da die Zinſen, welche die Schuldner jährlich mit 4 Prozent an den Verein bezahlen, von dem Verein nicht zu gleicher Zeit alle Jahre den Gläubigern bezahlt, davon noch circä 60 Prozent Prämien ausgeſetzt, und verzinsliche Kapitale angelegt werden können, ſo liegt es klar vor Augen, daß es nicht im

---

Oekonomie und Staatswirthſchaft bekannten klaſſiſchen Schriftſtellers und erfahrnen Geſchäftsmanns Herrn Grafen von Soden.

*) Ueber die Errichtung eines Kredit-Vereins für das Königreich Baiern. Vorläufige Mittheilungen von Chr. Freyherrn von Aretin. München 1823.

Plane liegen kann, den Gläubigern alle Jahre Zinſen zu bezahlen, ſondern daß der Plan darauf berechnet ſeyn muß, die Zinſen, welche Schuldner an den Verein zahlen, als verzinsliche Kapitalien anzulegen, dann durch einen Zeitraum von fünfzig Jahren alle Jahre eine beſtimmte Summe der Kapitalien nebſt den davon bis zur Tilgung verfallenen Zinſen, und auf dieſe Art am Ende in fünfzig Jahren alle Kapitalien zu tilgen. Dieſes wird aber nicht anders möglich ſeyn, als wenn die Kapitalien in Looſe verwandelt werden, und nach einem im Voraus berechneten und beſtimmten Verlooſungsplane alle Jahre eine beſtimmte Zahl von Looſen aus dem Glücksrade gehoben wird, welche dann das Kapital nebſt den bis zur Ziehung verfallenen Zinſen, man mag dieſe Zinſen oder Prämien nennen, zurück erhalten, und womit noch zum Reitze des Publikums, mehrere höhere Prämien, die als reine Gewinnſte zu betrachten ſind, verbunden werden.

Dieſer Plan, vielleicht und höchſtwahrſcheinlich der einzig denkbare, welcher, wie die Kreditvereine in Preuſſen beweiſen, gar nicht zum Weſen eines Kreditvereins gehört, und dabei nur als eine Nebenſache anzuſehen iſt, beſtände demnach in der Uebertragung des Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen Anlehens der Hundertgulden Looſe vom Jahre 1820 oder des Badiſch Golliſchen Anlehens von fünfzig Gulden Looſen auf den Kreditverein der Baieriſchen Gutsbeſitzer.

An der Richtigkeit der Berechnung ſelbſt möchte nicht zu zweifeln ſeyn. Sie iſt eine Rechnungsaufgabe, welche nur darin beſteht, wie hoch ſich die Summe beläuft, wenn von den jährlichen Zinſen, welche die Gutsbeſitzer bezahlen, alle Jahre nur ein Theil zur Zahlung eines Theils des Anlehens ſammt Zinſen und Prämien verwendet, und der übrige Theil in verzinsliche Kapitalien verwendet wird, und wie dieſe Summe hinreicht, um planmäſſig in fünfzig Jahren alle bei Entſtehung dieſes Anlehens übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Sie iſt ſogar, nachdem

ſchon zwey ſolche Lotterieanlehen mit detaillirten Berechnungen und Planen vorliegen, eine ſehr leichte Rechnungsaufgabe. Alſo wird die Berechnung als richtig vorausgeſetzt, um ſo mehr, als Fehler in derſelben verbeſſert werden können, und über die Annehmbarkeit und Ausführbarkeit des Plans ſelbſt nicht entſcheiden.

Ob das Oeſterreichiſche Rothſchildiſche oder Badiſch Golliſche mit einer Lotterie verbundene Anlehen auf einen Privatverein mehrerer Gutsbeſitzer anwendbar ſey? Darauf allein ſcheint es anzukommen, und von dieſer Seite bringen gegen die Ausführbarkeit dieſer Idee ſo viele wichtige Bedenken ſich hervor, daß wir nicht unterlaſſen können, ſie öffentlich vorzulegen, da der Gegenſtand öffentlich zur Sprache gebracht, und an ſich eine öffentliche Angelegenheit iſt. 1) Daß ein ſolcher Tilgungsplan, (denn wir wiederholen, daß nicht ein Kreditverein wie der Poſener, ſondern nur der mit einem Vereine verwebte Tilgungsplan hier in Frage ſteht) vermittelſt einer Lotterie in einem Kreditvereine nicht weſentlich ſey, haben wir ſchon bemerkt, und wird durch die in Preuſſen beſtehende Kreditvereine bewieſen. Ob nicht das Weſentliche Schaden leide, wenn ihm fremdartige Nebenſachen beygemiſcht oder vielleicht dieſe zur Weſenheit gemacht werden, das möchte reife Erwägung verdienen. [Wir wiſſen zwar, daß mit dem Kreditvereine in Poſen der Plan vorgelegt wurde, wie ein Gutsbeſitzer, wenn er jährlich, und zwar in halbjährigen Terminen ein Procent an Intereſſe mehr bezahlt, in 41 Jahren von dem Kapital frey werde; allein das hat mit dem für Baiern projektirten Vereine nichts gemein, indem 1tens bey dem Poſener Vereine jeder Gläubiger die gewöhnlichen Zinſen alle Jahre richtig bezahlt erhält, welche der Gläubiger nach dem v. Aretiniſchen Vereine ſo lange, und zwar mit der Ungewißheit auf eine bis 50 Jahre dauernde Zeit, entbehren muß, bis ſein Loos aus dem Glückrade gezogen wird *); 2) der Poſener Verein, eben deſ-

*) Der Verf. dieſes Aufſatzes wußte nichts von der den Pfandbriefsinhabern geſtatteten Aufkündung. A. d. Herausg.

wegen, weil von ſeinen Pfandbriefen die Zinſen alle Jahre richtig fließen, in ſeinen Pfandbriefen ſelbſt das Mittel hat, den Tilgungsfond verzinslich anzulegen oder damit andere verzinsliche Papiere einzulöſen, wogegen der v. Aretiniſche Verein erſt ſehen muß, wo er für den Tilgungsfond vorhandene Summen verzinslich anlegen könne, und ſein Bankerott entſchieden wäre, wenn er ſeine Fonds auf Einlöſung ſeiner eigenen Kreditpapiere oder Pfandbriefe verwenden wollte, weil von demſelben die Zinſen nicht alle Jahre fließen, er alſo die Zwiſchenzinſen von dieſen Zinſen entbehren müßte, welche einzig und allein den Fond bilden, woraus er ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen im Stand iſt; *) 3) bei dem Poſener Verein iſt es dem freyen Willen der einzelnen Gutsbeſitzer überlaſſen, ob ſie den Tilgungsplan benutzen wollen oder nicht, ſie müſſen aber alsdann in 2 ſechsmonatlichen Terminen ein Prozent mehr, als der Gläubiger erhält, als Tilgungsfond bezahlen; dagegen iſt in dem von Aretiniſchen Verein die Tilgung des Kapitals ein Hauptbeſtandtheil des Vereins ſelbſt, der Schuldner zahlt kein Prozent mehr, ſondern nur vier Prozent, der Verein aber ſoll in 50 Jahren alle Kapitalien mit fünf Prozent Intereſſen nebſt Prämien den Gläubigern bezahlen, und ſich die Mittel dazu durch Benützung der Zwiſchenzinſen verſchaffen. **) — Alſo läßt ſich vom Poſener Verein auf den v. Aretiniſchen Verein und deſſen Ausführbarkeit kein Schluß zeigen.

II. Das Oeſterreichiſch Rothſchildiſche oder Badniſch Golliſche Lotterie Anleihen ſind eigentlich das Vorbild des v. Aretiniſchen Kreditvereins. Von dieſer Seite müſſen wir bedauern, daß Hr. v. Aretin die Unterhandlung nicht zuerſt im Stillen mit den Kapitaliſten angefangen und ſich verſichert hat, daß er Kapitaliſten

*) Dieſe Bedenklichkeit iſt gehoben durch die von den Actionärs der Leihbank geſtellte Caution. A. d. H.

**) Daß die Gutsbeſitzer nach Belieben austreten können, iſt in der Kreditvereinsordnung ausdrücklich beſtimmt. A. d. H.

ſinde, welche geneigt ſind, ein Anleihen, deſſen Zinſen nicht jährlich dem Gläubiger bezahlt werden, ſondern ein Anleihen mit einer Lotterie auf fünfzig Jahre hinaus herzugeben, und den Abſatz der dafür geſchaffenen Looſe auf ihre Gefahr zu übernehmen; ſondern daß er die Unterhandlung mit den Gutsbeſitzern begonnen, dieſe zu ſeinem Kreditverein aufgefordert, den Plan des Vereins der Regierung zur Beſtättigung vorgelegt und im Publikum verbreitet hat, ehe er von deſſen Ausführung durch Herbeiſchaffung des Geldes überzeugt war. *)

Oeſterreich und Baden haben ihre Lotterie-Anleihen vom Jahr 1820 nicht eher im Publikum verbreitet, als bis die Kapitaliſten oder große Handelshäuſer vorher die Plane nach ihrem Intereſſe und nachdem, was ſie ihrem Kaſſeſtand und dem Handelsgeiſt angemeſſen fanden, geprüft, und die Herbeiſchaffung des Anleihens durch Unterzeichnung garantirt hatten. (?)

An Beyſtimmung der Gutsbeſitzer war weniger zu zweifeln; denn wer wird nicht ein Kapital, welches er bisher um 5 Procent verzinſen mußte, gegen geringere Intereſſen um den Spottpreis von 6 Procent Proviſion als Geſchenk annehmen? Als Geſchenk ſagen wir, denn wir dürfen nur die Hausbeſitzer von München mit ihrem Ewiggeld betrachten, um das große Geſchenk des Kapitals zu erblicken, welches ihnen der projektirte Kreditverein anbietet. Jetzt müſſen ſie auf ewige Zeiten jährlich 5 Procent Zinſen von ihren Ewiggeld Kapitalien unter ſtrengſter Exekution zahlen, und bleiben auch nach hundert oder tauſend Jahren der pünktlichſten Zinszahlung das Kapital doch noch ſchuldig. Durch den Kreditverein erhalten ſie das Geld zur Abzahlung des Ewiggeld Kapitals um 6 Procent Proviſion gegen 4 Procent Intereſ-

*) Daß die nöthigen Geldſummen von großen Handlungshäuſern bereits unterzeichnet ſind, davon iſt die Regierung urkundlich in Kenntniß geſetzt. A. d. Herausg.

ſen, und ſind nach 50 Jahren frey von der ganzen Laſt; ſie gewinnen alſo in den erſten 50 Jahren 44 Procent an Zinſen, und das Kapital iſt ihnen ſchon im Voraus geſchenkt. Ein Glück ohne Gleichen, ein großmüthiges Geſchenk, zu deſſen Annahme ſich die Schuldner mehr noch als zu des Fürſten Alexander von Hohenlohe weltberühmten Mirakeln hindrängen werden, an deſſen Annahme von Seite der ſchuldenden Gutsbeſitzer alſo ſchon im Voraus nicht zu zweifeln war, wenn ſich Leute finden, welche im Stande und bereit ſind, ſolche Geſchenke auszutheilen. Aber ob Geldinhaber zu finden ſind, welche eine ſo große Summe als der Kreditverein in Baiern braucht, unter ſolchen Bedingungen darleihen können und wollen, daran möchte man mit Grund zweifeln dürfen. Stiftungen und Privatperſonen, welche zu ihrer Subſiſtenz alle Jahre der Zinſen bedürfen, können kein Anleihen hergeben, bey welchem der Eingang der Zinſen für einen Zeitraum von fünfzig Jahren vom Spiele des Zufalls abhängt. Das ſpielluſtige Publikum hat ſich genug an den Rothſchildiſchen und Golliſchen Looſen geſpielt, (?) viele Privat- und Handelsleute haben in dieſem Spiele ſchon ihren Untergang gefunden, Baiern (?) hat in der Calamität jenes Spiels viel Geld verloren, und das Geld, welches für ſolche Spiele disponibel war, iſt ſchon in das Oeſterreichiſch Rothſchildiſche Anleihen verwendet worden. (?) Noch ſind die Wunden zu neu, welche jene Unternehmung den Privaten geſchlagen hat, als daß man hoffen könnte, ſie werde unter der Firma des Baieriſchen Kreditvereins Theilnehmer, und für die Looſe Abnehmer finden. Alſo im Stillen, ohne Aufſehen zu erregen, ohne vorher die Regierung einzumiſchen, hätten ſich mehrere baieriſche Güterbeſitzer vereinigen und zuerſt für das Anleihen unter den Bedingungen des Verlooſungsplans Gläubiger oder garantirende Hauptunternehmer unter großen Handelshäuſern aufſuchen ſollen, dann hätte ſich alles Uebrige von ſelbſt ergeben. *)

*) Vgl. die vorige Anmerkung.

Aber ehe man für die Ausführung von Seite der Gläubiger Gewißheit hatte, war es nicht gut, Aufſehen zu erregen, die Gutsbeſitzer zu allarmiren, oder in ihnen Hoffnungen, die vielleicht nicht erfüllt werden können, zu erwecken, und die Regierung ſelbſt zu einer offiziellen Erklärung über die Genehmigung eines Plans aufzufordern, deſſen Realiſirung von der Hauptſeite her nicht gewiß iſt; denn die Hauptſache des Tilgungsplans iſt nicht die Berechnung über den Betrag der Zwiſchenzinſen und ihre Verwendung innerhalb der fünzig Jahre, nicht der Nutzen der Gutsbeſitzer, ſondern das Geld und das Auffinden von Kreditoren, welche unter ſolchen Bedingungen einer fünfzigjährigen, auf zwey thätige Menſchenalter hinausreichenden Lotterie Geld herleihen — können und wollen. *)

III. Wie ſollte man auch Unternehmer für das Anleihen des projektirten Kreditvereins mit ſeinem fünfzigjährigen Tilgungs- und Verlooſungsplane finden, oder auf Abnehmer der Looſe rechnen können? Die beiden Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen Anleihen, das eine von 1820 mit Looſen zu 100 fl. ohne jährliche Entrichtung der Zinſen, das andere von 1821 mit Looſen zu 250 fl., welche jährlich mit 4 Prozent, wofür auch den Looſen die Zins-Coupons beigefügt ſind, verzinst werden, jenes von 20,800,000 fl. dieſes von 37,800,000 fl., beide mit anſehnlichen Prämien verbunden, werden mittelſt Verlooſung in zwanzig Jahren getilgt, das Badiſch-Golliſche Anleihen wird in drey und zwanzig Jahren getilgt: wie könnte das neu projektirte Anleihen des Bairiſchen Kreditvereins mit ſeiner fünfzigjährigen Verlooſung die Vergleichung mit jenen drey Anleihen aushalten, und es wagen, mit ihnen in Konkurrenz zu treten? Beſonders mit dem zweiten Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen Anleihen v. J. 1821, da von demſelben die Intereſſen mit 4 Procent jährlich fließen, und daneben noch

---

*) S. die Anmerkung S. 69.

Prämien im Geſammtbetrag zu 17,621,515 vorkommen, ſo zwar, daß jedes Loos ſchon von der erſten Ziehung an eine Prämie erhält, jedes Loos alſo für weniger als das entgehende fünfte Procent um die höhern Prämien mitſpielt, die bis 150,000 fl. ſteigen. — Wahrhaft mit dieſem Anleihen kann das projektirte Anleihen des Baieriſchen Kreditvereins, da es auf fünzig Jahre hinaus dauern, und der Gläubiger nicht alljährlich die Intereſſen ſeines Kapitals erhalten ſoll, die Konkurrenz nicht aushalten! Wer doch auf ſolche Unternehmungen ausleihen will, der kann über den Vorzug des zweiten Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen Anleihens von 1821 vor dem projektirten Baieriſchen Kreditvereins Anleihen nicht unſchlüſſig ſeyn. Bedenkt man nun, daß ſchon 20,800,000 von erſten, 37,500,000 vom zweiten Oeſterreichiſchen, und 5,000,000 vom Badiſch Golliſchen Anleihen, und etwa noch 10,000,000 an Baieriſchen verzinslichen Lotterieanleihen, alſo 73,300,000 fl. an ſolchen Anleihen in Kurſe, und daß alle dieſe vortheilhafter ſind, theils wegen ihrer fortlaufenden Verzinſung, theils wegen der kurzen Zeit der Verlooſung, als das projektirte Vereinsanleihen werden kann, ſo iſt mit Gewißheit vorherzuſehen, daß das Letzte wenig oder gar keine Theilnehmer oder Abnehmer der Looſe finden werde. *)

V. **) Klug iſt es, in ſolchen Dingen die Erfahrung und die Handlungsweiſe der Männer vom Fach zu vernehmen. Das Papier iſt gar geduldig, und manches trifft auf dem Papier in Zahlen genau ein, was ſich in der Wirklichkeit anders zeigt, oder nicht ausführen läßt. Der Artilleriſt kann, wenn er von der Kraft der zu einem Kanonenſchuß angewendeten Mittel fortrechnet, auf dem Papier leicht herausrechnen, wie viel Pulver und welche Vorrichtung nothwendig ſey, um eine Kugel von ſechsmal gröſſerem Gewicht auf eine dreymal gröſſere Entfernung zu

---

*) S. d. Anmerk. S. 71.

**) Soll heißen IV.

bringen; aber bei der berühmten Bombe vor Cadix hat ſich gezeigt, daß das wohl Berechnete in der Wirklichkeit nicht ausführbar ſey.*) Das Haus Rothſchild hat das erſte Lotterieanleihen v. J. 1820 auf Looſe unternommen, von welchen die Zinſen nicht alljährlich an die Gläubiger bezahlt werden; aber es hat ſich wohl gehütet, das zweyte Anleihen v. J. 1821 auf eben dieſe Art zu unternehmen, weil es gewußt und durch das erſte Anleihen erfahren hat, daß nur wenige Menſchen auf längere Zeit die Zinſen entbehren können, und überhaupt Kreditpapiere, von welchen alljährlich die Zinſen richtig flieſſen, durch die bloſſe Hoffnung eines künftigen Gewinns, ſelbſt bei der kürzeren Zeit von zwanzig Jahren nicht lange auf Abnehmer rechnen können; es hat alſo das zweite Anleihen mit 4 Prozentigen Zins-Coupons verſehen.**) Das Schickſal, welches die mit pünktlicher jährlicher Verzinſung nicht verſehenen, und erſt nach einem fünfzigjährigen Verlooſungsplane zahlbaren Staatspapiere des projektirten Baieriſchen Kreditvereins treffen würde, läßt ſich im Voraus beſtimmen.

VI. Aber ſolche Anleihen ſind in Oeſterreich und Baden zu Stande gekommen; was dort möglich war, muß auch in Baiern geſchehen können! Allerdings, wie dort, ſo in Baiern; aber eben da berühren wir einen Hauptpunkt, welcher zeigt, daß die Idee der Rothſchildiſchen und Golliſchen oder vielmehr Oeſterreichiſchen und Badiſchen Anleihen auf einen Kreditverein der Privat Gutsbeſitzer in einem Lande nicht angewendet werden kann. Ein Staat, welcher ein ſolches Anleihen macht, hat für deſſen Tilgung ſeine Einnahme, er braucht nicht, dieſe erſt zu ſchaffen und für ihre Verwaltung ein eignes Perſonal zu beſolden; er fragt nur, wie

---

*) Von welcher Wirkung die Artillerie des Verf. dieſes Aufſatzes iſt, läßt ſich nun genugſam beurtheilen.

**) Und doch ſteht der Curs dieſer jährlich verzinslichen Papiere nicht ſo hoch, als der Curs des Anlehens mit verlooſten Zinſen.

viel er von ſeiner Einnahme zur ſucceſſiven Tilgung alle Jahre auf den Etat ſeiner Ausgabe zu nehmen habe, ſelbſt Zufälle, z. B. Veruntreuungen ſeiner Beamten, die bei groſſen und weitſchichtigen Verwaltungen kaum zu vermeiden ſind, Ausfälle an etatsmäſſigen Einnahmen ſtören den Tilgungsplan wegen der vielen und groſſen, ordentlichen und auſſerordentlichen, Hülfsmittel nicht, die einer Staatsregierung zu Gebot ſtehen. Ein Privatverein von Gutsbeſitzern, denn er bleibt ein Privatverein, wenn er auch öffentlich beſtättigt iſt, befindet ſich in ganz andern Verhältniſſen. Er hat keine ſtändige Einnahme, er muß ſich dieſe erſt durch die Verwaltung der Zinſen und deren Verwandlung in Zinstragende Kapitale erſchaffen, dazu braucht er ein groſſes Perſonale mit einem bedeutenden Koſtenaufwand, denn wenn man auch nur 12 Millionen als den Kapitalbetrag des Kreditvereins anſetzt, ſo ſteigt die mit dem fünfzigjährigen Verlooſungsplane zu verwaltende Maſſe bis zu einem Kapitale von mehr als 20 Millionen Gulden hinauf, die in gröſſern und kleinern Theilen überdieß in Verbindung mit der, nach der neueſten Ankündigung auf drei Millionen angeſchlagenen Leihebank, eine Verwaltung und ein Dienſtperſonal fordern, deren Koſten das Jahr wohl 30 bis 50 Tauſend Gulden betragen können; denn ohne gute Bezahlung der Menſchen, die Geld und Papiere unter ihrer Verwaltung haben, kann man auf treue Diener keine Rechnung machen, und wenn nun innerhalb der 50 Jahre Kaſſendefekte vorkommen, wenn, was in 50 Jahren wohl möglich iſt, der Kreditverein groſſe Summen im Mangel einer Gelegenheit zur ſichern Ausleihung unfruchtbar liegen laſſen muß, wenn der Zinsfuß auf 3 Prozent herabfällt, wie er für Gutskäufe und ſichere Kapitalien früher ſtand, an manchen Orten noch ſteht, und auch in Baiern nach einmal hergeſtellten Kredit und bey hoffentlich längerer Dauer des Friedens bald ſtehen kann, wenn die Staatsſchuldentilgungskaſſe, wie ſie jetzt ſchon kein Kapital mehr höher als 4 Prozent annimmt, nach mehreren Jahren nur noch 3 Prozent giebt, wenn andere Unglücksfälle, mißlungene Spekulationen der Leihbank,

Unthätigkeit oder Unkenntniß der Direktoren, Verluſt an ausgeliehenen Kapitalien oder deren Zinſen u. dgl. den Verein treffen, den Privatverein, dem keines jener Mittel zu Gebot ſteht, welche der Staat in ſeiner Macht hat: was iſt dann das Schickſal des Vereins? Wie kann er bey dieſem Plan erwarten, daß das Publikum zu ſeinen Papieren und auf Erfüllung eines fünfzigjährigen Tilgungsplans Vertrauen habe? Oder ſoll etwa der Staat ihn garantiren? kann aber die Regierung ohne Einwilligung der Stände dieſe Garantie übernehmen? *)

VII. Eine groſſe Verſchiedenheit zwiſchen einem Staate und einem Privatvereine von Gutsbeſitzern bei ſolchen Anleihen zeigt ſich auch noch darin, daß das Verhältniß bei dem Staate ganz einfach, bey dem Privatvereine hingegen höchſt complizirt iſt. Kontrahirt der Staat ein ſolches Anleihen, ſo iſt Er allein der Debitor, er ſtellt für das Anleihen im Ganzen eine Hauptſchuldverſchreibung aus, und giebt ſo viele Partial Obligationen dazu, als Looſe für das Anleihen gemacht werden. Kontrahirt der Kreditverein ein ſolches Anleihen, ſo iſt er als Verein, Debitor im Verhältniß zu dem Gläubiger, und zugleich Gläubiger im Verhältniß zu den Mitgliedern, welche durch ihn von dem Hauptanleihen einen Theil als Anleihen erhalten haben. Da nun kein Gläubiger den einzelnen Gutsbeſitzern für die Rate des Anlehens, die ſie vom Verein erhalten haben, ſondern dem Verein in ſeiner Geſammtheit kreditirt hat, ſo iſt es einleuchtend, daß jedes Mitglied nicht bloß für das Anleihen, welches ihm aus dem ganzen Anleihen gegeben wurde, alſo nicht blos für einen Theil, ſondern für die Erfüllung des ganzen Tilgungsplans in der ganzen Dauer von fünfzig Jahren mit dem ganzen Immobiliar Vermögen, womit es dem Vereine beygetreten iſt, und zwar in **Solidum** haf-

---

*) Man hat in dem Entwurf der Kreditvereinsordnung geſehen, wie die Operationen der Leihbank auch ohne Garantie der Regierung vollkommen ſicher geſtellt werden konnten.

ten müſſe. Dieſe Solidar-Verhaftung auf fünfzig Jahre hinaus iſt zwar eine beruhigende Garantie für die Gläubiger, aber eine große Abſchreckung für die Mitglieder des Vereins, — eine Gefahr, deren Größe ſich gar nicht berechnen läßt, wenn man erwägt, wie viel dazu gehört, die Berechnung, auf deren genaueſter Erfüllung der ganze Tilgungsplan beruht, in wirkliches disponibles Geld zu verwandeln, und wie viele Zufälle darauf ſtörend einwirken können. Je mehr ein Bogen geſpannt wird, deſto mehr ſteigt die Gefahr ſeines Bruchs: und wenn nun, was nach den Bemerkungen Nro. VI. innerhalb fünfzig Jahren ſo leicht geſchehen kann, der Bogen bräche? da handelt es ſich nicht um einen Verluſt von Tauſenden, er kann, weil die Berechnung auf dem großen Zuwachs der Zwiſchenperſon beruht, auf Millionen ſteigen, und dieſe Gefahr müſſen die Vereinsmitglieder fünfzig Jahre lang tragen. Man ſagt zwar, ſie hafteten nur in subsidium, denn principaliter müßte dafür der Direktor haften. — Der Direktor! wie viele unter den Gutsbeſitzern werden ein zur Dekung des möglichen Deficit hinreichendes Vermögen beſitzen, und wie viele von jenen ſo reichen Gutsbeſitzern werden die Laſt eines mit ſolcher Haftung verbundenen Direktoriums übernehmen? Und dann, wer haftet für jene Ereigniſſe, welche dem Direktor nicht zur Schuld beygemeſſen werden können, ſondern mehr dem Zufall oder unabwendbaren Unſtänden der Zeit im Verlaufe von fünfzig Jahren zuzuſchreiben ſind: doch wohl nicht der ſchuldloſe Direktor, ſondern nur die Mitglieder des Vereins? Endlich wer haftet, wenn ſich die Schuld des Direktors erſt viele Jahre nach ſeinem Tod offenbaret, und ſeine Güter inzwiſchen an dritte Beſitzer gekommen ſind. *)

VIII. Noch eine Bemerkung müſſen wir beiſetzen, welche uns gegen die Uebertragbarkeit des Rothſchildiſchen und Golliſchen

*) Man ſ. die vorige Anmerk.

Lotterie=Tilgungsplans auf einem Kreditverein der Gutsbeſitzer zu ſprechen ſcheint. Ein ſolcher Verein muß mit ſeinem Anleihen und deſſen Tilgung ſchon in der Entſtehung ein in ſich abgeſchloſſenes Ganze ſeyn, welches keine Veränderung, keine Mehrung oder Minderung zuläßt. Das Anleihen muß ſeinem Betrage nach im Ganzen auf einmal gegeben, ſogleich unter die darauf unterzeichneten Mitglieder vertheilt, und nicht nur der Betrag, den jedes Mitglied von dem Anleihen erhält, ſondern auch deſſen Solidar Haftung für den ganzen Tilgungsplan in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Auf fünfzig Jahre iſt der Kredit jedes einzelnen Vereins=Mitglieds ſuspendirt, und in dem Kreditvereine conſolidirt oder untergegangen. Dieſe unveränderliche Geſchloſſenheit, welche fünfzig Jahre lang als Reallaſt auf jedem im Verein ſtehenden Gute haftet, iſt mit den Verhältniſſen des Privatlebens ihrer ſteten Veränderlichkeit wegen nicht vereinbar. Viele Gutsbeſitzer bedürfen nicht eben eines Anleihens von 10000 fl. auch nicht eines Anleihens auf lange Zeit, oder nicht eben in der Zeit, wo jener geſchloſſene Verein zu Stande kommt; wo fänden dieſe eine Hülfe in künftiger Zeit? Auf keinen Fall kann alſo der Kreditverein des Frhn. v. Aretin der einzige ſeyn, der in Baiern beſtünde, und es müßte neben ihm noch ein, ganz nach den in Preußen beſtehenden Vereinen eingerichtet, durch keinen geſchraubten und bedenklichen Tilgungsplan getrübter, Kreditverein errichtet werden, wie wirklich die Abgeordneten v. Heynitz, v. Cloſen und v. Utzſchneider bei der Ständeverſammlung im Jahre 1822, nur von Errichtung ſolcher Kreditvereine geſprochen haben. *)

IX. Eine Leihebank von 3 Millionen ſoll mit dem v. Aretiniſchen Kreditvereine verbunden werden! Hat man vergeſſen, welche

---

*) Daß auch nach meinem Plane den Gutsbeſitzern freiſteht, durch Bezahlung der Schuld aus der 50 jährigen Verbindlichkeit herauszutreten, erhellt aus der mitgetheilten Kreditvereinsordnung. A. d. Herausg.

wichtige Bemerkungen bei eben dieſer Ständeverſammlung gegen alle ſolche Banken vorgebracht wurden, und mit welcher großen Majorität ſie, die Banken in den vereinigten Staaten von Nordamerika als abſchreckende Beweiſe anführend, von der Schädlichkeit aller ſolcher Banken überzeugt, ſogar der Einrichtung einer baieriſchen National Bank ihre Einwilligung verſagt hat? *) Wie könnte die Regierung die größern Gutsbeſitzer unter der neuen Firma des baieriſchen Kreditvereins zu Errichtung einer ſolchen Bank ermächtigen? Und was wäre davon die Folge? — Sie müßte, ihres Vortheils wegen, ſich in Handels Spekulationen einlaſſen, ihre Fonds benützen, um den Kurs ihrer eignen Kreditpapiere zu beherrſchen, und eben des Wuchers oder der Agiotage ſich ſchuldig machen, welche der Aufſatz in der allgemeinen Zeitung den Geldhändlern zum Vorwurf macht.

X. Ueberhaupt ſcheint noch die Frage eine beſondere und ſehr reife Erwägung zu verdienen, ob es räthlich ſey, das Lotteriespiel mit Kreditpapieren auf den Privatkredit und auf den Privatverkehr zu erſtrecken, und den ſtillen ruhigen Gang zu ſtören, der bisher, auch bei Kreditvereinen im Kreditweſen geherrſcht hat? Wohl befanden ſich bisher die Privaten, welche Geld aufzunehmen oder auszuleihen hatten, dabei, daß ſie es gegen hinreichende Sicherheit, wozu das Hypothekengeſetz für Baiern nunmehr den Grund gelegt hat, Geld erhalten oder verzinslich anlegen konnten, daß die Schuldner bei richtiger Zahlung der Zinſen mit Aufkündigung der Kapitalien nicht beläſtiget oder wenigſtens in Stand geſetzt wurden, einen neuen Gläubiger zu finden, daß die Gläubiger ihre Zinſen richtig erhielten, und ſelbſt das Kapital, wenn ſie es brauchten, zurück erhalten konnten, ohne die Gefahr des zufälligen oft künſtlich geſchaffenen Kurſes zu tragen. Könnte man

*) Nur einer Regierungsbank wurde die Zuſtimmung verſagt, die Zweckmäßigkeit einer wahren Nationalbank aber allgemein anerkannt. A. d. Herausg.

wohl ohne vielfachen Schaden dieſes natürliche, überall herrſchende Verhältniß durch Einmiſchung eines künſtlichen, auf ein fünfzigjähriges Spiel berechneten Tilgungsplans abändern? Was Staaten unter auſſerordentlichen Umſtänden oder um die Folgen derſelben zu mindern und die geſtörte Ordnung in den Finanzen alsbald herzuſtellen, mit gröſſern Aufopferungen gethan haben, das paßt nicht auf Private, auch nicht in einem Vereine, wie wir bisher bewieſen zu haben glauben. *)

Wir laſſen dem Freiherrn von Aretin das Verdienſt, daß er die Frage von der Anwendbarkeit der mit einer Lotterie verbundenen Staatsanleihen auf einen Verein der Privatgutsbeſitzer zur Sprache brachte; wir finden darin den Grund, aus welchem die baieriſche Regierung ſeinen Plan der Prüfung einer auserwählten Commiſſion unterworfen hat; aber wir glauben, daß der Ausführung des Plans ſehr wichtige Bedenken, und ſelbſt die Beiſpiele der bisher mit beſtem Erfolge in Preuſſen beſtandenen Kreditvereine entgegenſtehen. **)

Wir ſchlieſſen alſo mit der Bemerkung, daß wir einen Kreditverein für die gröſſern Gutsbeſitzer in Baiern, rein nach dem Muſter des neueſten Poſener Kreditvereins, wo nicht für nothwendig, doch gewiß für ſehr nützlich halten, daß aber der Plan des Freiherrn von Aretin im Weſentlichen von einem ſolchen Vereine verſchieden iſt, und in einem, nach dem Rothſchildiſchen und Golliſchen Lotterieanleihen vom Jahre 1820 gebildeten Tilgungsplane beſteht, den wir nicht für angemeſſen und ausführbar, ſon-

*) Man leſe oben die Erläuterungen der Kreditvereinsordnung, das Lotteriegeſchäft betreffend.

**) Es iſt ſchon öfter und zwar von dem Herrn Grafen von Soden ſelbſt dargethan worden, daß unſern Gutsbeſitzern mit einem zu 5 Prozent zu verzinſenden Anlehen nicht geholfen werden könne.

dern für ſehr bedenklich anſehen, *) daher, wenn auch dieſer Tilgungsplan den Beifall weder von Seite der Regierung noch von Seite der Gutsbeſitzer in Baiern erhält, die Errichtung eines ächten und dem Privatverkehr angemeſſenen Kreditvereins keinen Anſtand finden kann.

C. L. S.

12) (Aus der Juſtiz-und Polizei-Fama Nro. 58.)

Noch einige nachträgliche Bemerkungen über Kreditvereine, insbeſondere den Poſener Verein. **)

Wir haben in dem Aufſatz: Vorläufige Bemerkungen über Kreditvereine ꝛc. ꝛc. (Nro. 51. und 52. d. J.) bei Gelegenheit der Vergleichung des Poſener Kreditvereines mit dem von Herrn von Aretin vorgeſchlagenen, angeführt, daß die planmäßige Tilgung in das Belieben des Schuldners geſtellt ſey. Neuere Mittheilungen überzeugten uns von dem Gegentheil. Wir ſind daher dem Publicum folgende Berichtigung ſchuldig.

Der Poſener Verein verflichtet den Schuldner zur planmäßigen Tilgung; aber er muß a.) dafür ein Prozent mehr jähr-

*) Für wen bedenklich? für die Gutsbeſitzer? dieſe gewinnen, was ihnen kein anderer Plan verſchaffen kann, das 5te Prozent, die Regiekoſten, und das Kapital ſelbſt. Oder für die Pfandbriefskäufer? dieſe bekommen 5 Prozent Zinſen, große Prämien, die allergrößte Sicherheit, und wenn ſie wollen, nach halbjähriger Aufkündung, ihr Kapital. Oder für den Staat? die Vortheile für dieſen ſind gewiß allgemein augenſcheinlich, und doch werden ſie noch Jedermanns Erwartung übertreffen, wenn der Plan zur Ausführung gekommen ſeyn wird. A. d. Herausg.

**) Dieſe Bemerkungen bedürfen keiner beſondern Erörterung. A. d. H.

lich bezahlen, b.) der Beitritt iſt fünf Jahre lang offen, c.) auch in der Zwiſchenzeit und nach den fünf Jahren kann jedes Vereins Mitglied noch Pfandbriefe nehmen; es tritt d.) keine allgemeine Verlooſung ein, ſondern jeder Gläubiger kann ſein Kapital aufkünden und der Kreditverein wie der Schuldner daſſelbe ablöſen. e.) Die Zinſen werden jährlich zu 4 Prozent in zwei halbjährigen Terminen an den Gläubiger bezahlt; eine Verlooſung tritt f.) nur alsdann ein, wenn die Pfandbriefe in Cours über den Nennwerth ſteigen und es werden dann g.) nur ſo viele Looſe — ohne Prämie — gezogen, als nach dem Kaſſe Beſtand des Vereins Pfandbriefe abzulöſen ſind; auch iſt h.) mit dem Kreditverein keine Leihebank verbunden, vielmehr demſelben ſtrenge verboten, andere Papiere als Poſeniſche Pfandbriefe aus der vorhandenen Baarſchaft einzulöſen oder einzukaufen.

Uebrigens wird bei näherer Prüfung Niemand verkennen, daß jeder Kreditverein einfacher, mit weniger Zwang verbunden und dem bürgerlichen täglichen Verkehr angemeſſener iſt, welcher den Mitgliedern die ſucceſſive Tilgung durch Zahlung höherer Zinſen freiſtellt, jedoch deren Verwaltung und Verwendung (als Tilgungsfond) auf ſich nimmt, ohne übrigens ſie zu der ſucceſſiven Tilgung zu verbinden, als wenn er ſie dazu verbindet, die ſucceſſive Tilgung zur Weſenheit des Vereins erhebt oder vollends das Bedürfniß der Vereinsmitglieder an Kapitalien zu einem Geſammt Kapital umſchafft und dafür Partiallooſe creiret, welche dann innerhalb 50 Jahren ausgeſpielt werden.

13) (Aus der Juſtiz-und Polizei-Fama Nro. 65. 66. ff.)

Schlüßliche Bemerkungen über den Kreditverein der baierischen Gutsbeſitzer, nach dem Plane des Herrn Präſidenten Freyherrn von Aretin.

Nun iſt das dritte Circular mit der Aufforderung zur definitiven Subſcription für den Kreditverein am 16ten Juni 1823 erſchienen, und das Geheimniß, welches die vorläufigen Mittheilungen über den Plan noch geworfen hatten, entſchleiert. Der Plan beruht, wie die vorläufigen Bemerkungen (Mai 1823. Nro. 51 und 52.) vorhergeſagt haben, in der Anwendung des Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen oder Badiſch Golliſchen Lotterieanlehens auf den Privatverein mehrerer bairiſchen Gutsbeſitzer, mit unverzinslichen Looſen zu 100 fl. und einer auf fünfzig Jahre hinaus ſich erſtreckenden Ausſpielung dieſer Looſe, welche bei dem öſterreichiſchen Anlehen auf zwanzig Jahre, bei dem badiſchen aber auf drei und zwanzig Jahre feſtgeſetzt iſt.

Der Plan iſt berechnet auf die Totalſumme von 17,500,000 fl., wofür 175,000 Looſe, das Stück zu 100 fl. au Porteur, unter dem Namen Pfandbriefe in Umlauf geſetzt werden. Die Zinſen von dieſen Looſen werden an die Gläubiger nicht alljährlich bezahlt, ſondern alle Jahre wird eine beſtimmte Zahl von Looſen, wie bey den Rothſchildiſchen und Golliſchen, aus dem Glücksrade gezogen, welche dann die Zahlung des Kapitals ſammt den bis zur Ziehung verfallenen Zinſen, dieſe zu 5 Prozent gerechnet, erhalten, womit noch eine große Anzahl von Prämien verbunden iſt. Die Verlooſung iſt auf fünfzig nach einander folgende Jahre berechnet, doch ſind die Pfandbriefe von Seite des Inhabers nach fünf Jahren aufkündbar, und der Inhaber erhält alsdann das Kapital nebſt den bis dahin verfallenen Zinſen zu 5 Prozent zurück, wogegen ſein Anſpruch auf eine Gewinn (Prämie) erliſcht.

Von jenen 17,500,000 fl. ſind für die Gutsbeſitzer nur

12,000,000 fl. beſtimmt; 4,200,000 fl. ſollen einer mit dem Kreditvereine zu errichtenden Leihbank übergeben, 1,300,000 fl. aber für die Koſten der Ausfertigung und Emiſſion, der erſten Einrichtung, des Regiefonds, des anzukaufenden Gebäudes u. d. m., verwendet werden.

Die Gutsbeſitzer haben von dem Gelde, welches ſie aus der Vereinskaſſe gegen die erſte, und die Hälfte des Gutswerths nicht überſteigende Hypothek baar erhalten, 6 Procent Proviſion, dann alljährlich 4 Prozent Zinſen in zwei halbjährigen Terminen zu erlegen. Dafür verbindet ſich der Verein, ihre Kapitalien ſpäteſtens nach dem 50ſten Jahre, wahrſcheinlich aber noch früher zu tilgen, ſo, daß alle Kapitalien in Anſehung der ſchuldenden Gutsbeſitzer, ohne Kapitalheimzahlung von ihrer Seite, mit Ablauf des 50ſten Jahrs von ſelbſt erlöſchen. Nach dem Maaß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit (Zahlung) der 4 Prozent Zinſen ſoll (noch im Laufe der 50 Jahre) die Hypothek gemindert und abgeſchrieben werden. Doch ſteht es dem Gutsbeſitzer frei, die Heimzahlung früher ſelbſt zu bewirken.

Die Ausführung dieſes Plans fordert eine fortwährende Kapitaliſirung der Zinſen und Zinszinſen, damit aus der Vereinskaſſe von den 4 Prozent, welche die Schuldner dem Vereine bezahlen, und von dem Ertrag der Operationen der Bank alle Kapitalien nebſt Zinſen zu 5 Prozent und Prämien nach dem fünfzigjährigen Verlooſungsplane an die Gläubiger bezahlt werden können. Die Ausführung iſt geſichert durch die mit dem Kreditvereine zugleich zu errichtende privilegirte Leihbank, welche den Plan auszuführen hat, jedoch (nach Nro. VII. des Circulars) für ſich ſelbſt haftet, denn der Verein und deſſen Mitglieder haften nicht dafür. Dieſe Leihbank hat kein anderes Geſchäft als von ihren Fonds fortwährend 4 Prozent Zinſen zu erzielen; ſie ſoll von inländiſchen ſoliden Handlungs-Häuſern unter Aufſicht eines königl. Kommiſſärs und eines Ausſchußes von Kreditvereinsmitgliedern

geleitet werden, und keine Handelsſpekulationen, ſondern nur ſolche Handelsoperationen unternehmen, welche durch Hypothek oder Depot gedekt ſind. Die Leihbank wird alſo nicht durch Hypothek oder Solidarhaftung der Vereinsmitglieder, ſondern außer der innern Garantie durch die angeführte Aufſicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage und den Inhalt der Statuten ſelbſt verbürgt. Für den ſchlimmſten Fall haftet der Reſervefond, auch wird eine ſubſidiäre Haftung von einer Million auf die Dauer des Geſchäftes ausgemittelt.

Für die Ausführung des ganzen Geſchäfts, mit Tilgung der 17,500,000 fl. nebſt Zinſen und Prämien nach der Verlooſung, in Gemäßheit des auf 50 Jahre berechneten Verlooſungsplans, haften die Mitglieder des Vereins einzeln oder in Geſammtheit nicht. Sie haften nur für die richtige Zahlung der vier Prozent Zinſen in den beſtimmten halbjährigen Terminen, und zwar jedes Gut pro quantitate debiti, ſodann in Geſammtheit zur Deckung eines Zinſenausfalls, dieſes aber nur tributariſch, ſo daß kein Einzelner angegriffen werden darf, ſondern daß alle pro rata kontribuiren.

Darin beſteht nun das Weſentliche des ganzen Plans zu einem Vereine der baieriſchen Gutsbeſitzer, und nunmehr kann Jeder über dieſe große Nationalſache ein gründliches Urtheil fällen. Von allen jenen Gründen, aus welchen in den vorläufigen Bemerkungen (Maiheft 1823, Nro. 51 und 52,) die Unanwendbarkeit der Rothſchildiſchen oder Golliſchen Staats Lootterieanlehen auf einen Privatkreditverein gezeigt wurde, findet man durch dieſes dritte Zirkular Keines entkräftet, vielmehr erregt es neue wichtige Bedenken, welche, ferne von der Anmaſſung über dieſen großen Gegenſtand abſprechen zu wollen, der Prüfung und Würdigung anderer Sachkundigen vorgelegt werden.

I. Das erſte Bedenken iſt, daß dieſer Verein weder das, was

man unter einem Kreditvereine der Gutsbeſitzer verſteht, zu ſein, noch das, was die Regierung und die Nation von ihm fordern muß, zu leiſten ſcheint. Er iſt mehr eine octroyirte oder geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer als ein wahrer Kreditverein der Gutsbeſitzer eines Landes. — Ein wahrer Kreditverein, wenn er auch auf die größern Gutsbeſitzer beſchränkt und dazu (nach dem Plan) ein Güterwerth von 20,000 fl. erfordert wird, darf keinen Gutsbeſitzer ausſchließen, der einen ſolchen Güterwerth nachweiſet. Er darf alſo auf eine beſtimmte Summe von Anlehen, wie hier von 12 Millionen, nicht beſchränkt ſeyn, denn die Größe der Schulden, oder der Betrag der Pfandbriefe muß ſich nach den Bedürfniſſen der Gutsbeſitzer richten, nach denen er größer oder kleiner ſeyn, ſteigen oder fallen kann. Er darf nicht der einzige Geldmäkler für ſeine Mitglieder ſein und ihnen den Kredit verſchlieſſen wollen, welcher ein Gutsbeſitzer bey andern Perſonen, übrigens gegen Pfandbriefe findet; er darf die gewöhnlichen und der Natur des Darleihvertrags angemeſſenen Bedingungen durch jährliche Zahlung der Zinſen an den Gläubiger, durch Heimzahlung des Kapitals nach erfolgter Aufkündigung und durch Beſtellung hypothekariſcher Sicherheit nicht verändern, und jenem einfachen Gang des Privatkredits und Privatverkehrs ein erkünſteltes und, wie man es immer verkleiden mag, gewagtes Lotteriespiel der Heimzahlung mit bis dahin fixirter Zinszahlung nicht ſubſtituiren — Von allem dem enthält der projektirte Verein das Gegentheil; er iſt alſo kein Kreditverein der baieriſchen Gutsbeſitzer, ſondern eine geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer im Geſamtbetrag von 24 Millionen Güterwerth. — Was ſind auch die 12 Millionen Gulden im Verhältniß zu dem wahrſcheinlichen Bedarf der baieriſchen Gutsbeſitzer, wenn ein wahrer Kreditverein zu Stande kömmt? Die Reſidenzſtadt München allein hat einen Werth von 32 Millionen Gulden an abgeſchätzten Gebäuden und Grundſtücken, worauf blos an Ewiggeld 8 Millionen Gulden haften. An ſchleſiſchen Pfandbriefen waren ſchon 1806 nicht weniger als 24 Millionen Thaler oder 42 Mil-

lionen Gulden im Unlauf; vergleicht man Baiern mit Schleſien, ſo darf man nach allen Umſtänden wenigſtens das Doppelte mit 84 Millionen Gulden als den wahrſcheinlichen Betrag der Pfandbriefe für Baiern annehmen. Jene geſchloſſene Geſellſchaft mit ihren 12 Millionen Gulden ſteht alſo zu einem wahren Kreditverein beyläufig in demſelben Verhältniß, wie die Verbindung der Bierbrauer zur Unterſtützung bey Brandſchäden eines Bräuhauſes, zu der eigentlichen Brandaſſekuranz. — Was entſteht nun, um eine große Frage an diejenigen zu ſtellen, welche bey groſſen Nationalangelegenheiten auch das Beſte der ganzen Nation erwägen müſſen, was entſteht daraus, wenn von den mit 200 Millionen Güterwerth vorhandenen Gutsbeſitzern nicht mehr als 24 Millionen durch einen, groſſe Begünſtigungen anſprechenden Verein gedekt, die übrigen 176 Millionen aber davon ausgeſchloſſen, und die Unwiſſenden durch die Meinung getäuſcht ſind, das Königreich Baiern beſitze nur in jener geſchloſſenen Geſellſchaft den von den Ständen gewünſchten und von dem König zugeſicherten Kreditverein? *)

II. Daran reihet ſich das zweite Bedenken, die privilegirte Leihbank. — Sie ſoll fundirt werden mit 4,200,000 fl. aus dem Anlehen von 17 ½ Millionen; vielleicht flieſſen ihr auch die 6 Prozent Proviſion zu, welche die Gutsbeſitzer von den 12 Millionen

*) Soll man ein Geſchäft darum gar nicht anfangen, weil nicht allen Hilfsbedürftigen auf einmal geholfen werden kann? Der Verf. erwäge: 1) Daß dem dringendſten Bedürfniß mit 12 Millionen ſicher abgeholfen wird. 2) Daß die Leihbank verbunden iſt, mehrere Millionen auf Hypotheken auszuleihen. 3) Daß die an die Gläubiger der Gutsbeſitzer durch den Kreditverein zurückzuzahlenden Millionen zum größten Theil wieder an Gutsbeſitzer ausgeliehen werden. 4) Das alſo der baieriſche Kreditverein eine weit allgemeinere Hilfe ſchafft als die auf den Adel allein berechneten preuſſiſchen Kreditver. 5) Daß mehrere Kreditvereine in Baiern ganz wohl neben einander beſtehen können, wie die Folge lehren wird. A. d. Herausg.

Darlehen mit 720,000 fl. baar zahlen, oder ſich abziehen laſſen müſſen; darüber iſt zwar noch nichts Nähers beſtimmt, indeſſen ſcheint es, ſie könnten zur Mehrung des Bankfonds gezogen werden, da Oeſterreich bey dem Rothſchildiſchen Anlehen mit Einſchluß aller Emiſſionskoſten nur 4 Prozent Proviſion und dieſe nur in Looſen an die Entrepreneurs bezahlt hat, alſo die Proviſion für dieſe wohl aus dem 1,300,000 fl. beſtritten werden kann, welche nach dem Plane für die Koſten überhaupt veranſchlagt ſind. *) Man hätte alſo eine Leihbank mit einem baaren Fond von beinahne 5 Millionen Gulden im Augenblick ihrer Entſtehung. Da ſie beſtimmt iſt, nicht nur dieſen Fond und davon gewonnenen Zinſen, ſondern auch die von den Gutsbeſitzern halbjährig zu zahlenden Zinſen fortwährend zu kapitaliſiren, und die Zinſen von Zinſen ununterbrochen zu erringen, ſo würden ihre Fonds, auch nach Abrechnung der jährlich nach jeder Verlooſung zu leiſtenden Zahlungen bald auf mehr als 20 Milionen Gulden ſteigen. Was daraus entſtände, iſt leicht einzuſehen. Ein Geldmonopol ohne Beyſpiel! — Der geſchloſſenen privilegirten Geſellſchaft von Gutsbeſitzern mit 24 Millionen Güterwerth wären alle Handelshäuſer, alle geldbedürfenden Gutsbeſitzer oder Unternehmer von Geſchäften unterwürfig; ſie könnte zum Ruin des ganzen Handelsſtandes alle einträglichen Geſchäfte an ſich reiſſen, alle Curſe, und nach Gefallen Alles um oder neben ſich unterdrücken. Selbſt ihre Erhaltung nöthigte ſie zu allen erdenklichen Handels- und Geld-Negozen; denn ſie könnte in ihren eigenen Pfandbriefen, ausgenommen tief unter dem Nennwerth, nicht ſpekuliren, weil von dieſen die Zinſen nicht alljährlich dem Gläubiger bezahlt werden, der Kreditverein alſo dieſe nicht kapitaliſiren könnte, und ſein Beſtand

*) Der Verf. verwechſelt hier die Proſivion der Plans Urheber mit der Proviſion der Darleiher. Von jener kann keine Rede mehr ſeyn, da ſie von dem Gutbeſitzer bereits durch Vertrag übernommen worden. Dieſe iſt allerdings unter den 1300/m begriffen. Uebrigens iſt der Verf. über Herrn von Rothſchilds Proviſion nicht gut unterrichtet. A. d. Heràusg.

von dieſer fortwährenden Kapitaliſirung abhängt. Als privilegirte Leihbank müßten ſie Wechſel ausſtellen oder Bankzettel ausgeben, ihre Handelsverbindungen auf alle große und kleine Handelsplätze erſtrecken können, und auf dieſem Wege würde ſie bald zu einer, dem ganzen Handelsſtand in Baiern fürchterlichen Gröſſe ſteigen. — Dazu alſo ſoll jene geſchloſſene Geſellſchaft, unter dem Namen eines Kreditvereins, errichtet, von der Regierung beſtättigt und — privilegirt, auch mit Poſt und Stempelfreyheit begünſtiget werden! Kann man für eine ſolche Leihbank auch nur zum Scheine auf die Kreditvereine in Schleſien, in Marken, in Pommern, in Preuſſen und in Poſen ſich berufen? Iſt Alles, was die baieriſchen Stände mit ſo viel Kraft und Wahrheit gegen alle Banken während der Verſammlung im Jahre 1822 geſagt haben, und der von ihnen darauf gefaßte Beſchluß ſchon aus dem Gedächtniß verſchwunden? *)

III. Das dritte Bedenken iſt der Mangel an hypothekariſcher Sicherheit für die Gläubiger in Anſehung der Pfandbriefe — Bey allen Kreditvereinen iſt eine zweifache Sicherheit und Haftung vorhanden und ihrem Begriffe nach nothwendig; der Gutsbeſitzer als Schuldner, haftet für das gegen Pfandbriefe erhaltene Anlehen, und zwar für Kapital und Zinſen, und leiſtet dafür Sicherheit durch Hypothek auf eine in den Verein aufgenommene Realität. Der Gutsbeſitzer als Vereinsmitglied haftet für die vom Vereine übernommenen Verbindlichkeiten gegen die Pfandbriefe

*) Nicht eine monopoliſtiſche, ſondern eine wahre Nationalbank, ſo wie die Stände des Königreichs ſie gewünſcht haben, wird die mit dem Kreditvereine verbundene Leihbank ſeyn, wie aus ihren Statuten erhellt, auf welche wir der Kürze halber hinweiſen. Wie könnte auch da von einem Monopol die Rede ſeyn, wo jedem Inländer die Erwerbung von Actien frei ſteht? und wie von einem Handelsdruck, da die angeſehenſten baieriſchen Handelshäuſer an der Spitze ſtehen werden, mit der ſtatutenmäſſigen Verbindlichkeit, die Induſtrie, den Handel, die Gewerbe, den Feldbau, und die Production zu unterſtützen?

Gläubiger; dieſe Haftung kann auf verſchiedene Weiſe beſtimmt werden, als prinzipale oder als ſubſidiäre, als ſolidariſche oder als tributariſche, als Realhaftung durch Erſtreckung der Hypothek auf dieſe Verbindlichkeiten, oder als Perſonalhaftung durch eine ohne Hypothek ausgeſprochene Generalbürgſchaft aller Vereinsmitglieder; aber ein Kreditverein, bey welchem Niemand für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins haftet, bei welchen die Mitglieder des Vereins von dieſer Haftung förmlich freigeſprochen ſind, iſt nicht denkbar, *) denn der Verein beſteht aus Mitgliedern, daß die Mitglieder einer Geſellſchaft (**Societas**, ein Gegenſatz einer Korporation **universitas**) für die Verbindlichkeiten haften müſſen, welche die Geſellſchaft übernommen hat, iſt in dem hohen Grade wahr, daß ohne dieſes gar keine Societät — alſo hier ein Kreditverein ohne vereinte und verbündete Mitglieder vorhanden wäre. — Nun läßt ſich beweiſen, daß in dem projektirten Vereine alle Sicherheit mangelt, und eigentlich ganz im Dunkeln und in Ungewißheit ſchwebt, wer denn eigentlich der Verein ſey. — Die Mitglieder als Schuldner ſtellen zwar nach **Nro. VIII.** des Zirkulars dem Vereine eine Schuldobligation aus, auch iſt darin ein gewiſſes Gut als Hypothek verſchrieben und dieſe wird in das Hypothekenbuch eingetragen, aber wofür iſt die Hypothek beſtellt? — Nicht zur Sicherheit des Kapitals ſammt Zinſen, ſondern bloß für die vereinsmäſſige Zahlung der 4 Prozent auf fünfzig Jahre, nach deren Ablauf aller weitere Anſpruch an den Schuldner und die ganze Schuld und Hypothek,

---

*) Die baieriſchen Kreditvereinsgenoſſen müſſen allerdings für die pünktliche Einzahlung der jährlichen 4 Prozent gemeinſchaftlich haften, da auf das richtige Einfließen dieſer Rente der ganze Tilgungsplan gebaut iſt, ſie haften alſo für die G r u n d l a g e. Die Verwaltung und Fruchtbarmachung des Geldes iſt kein Geſchäft für den Gutsbeſitzer, darum haftet hiefür eine Handelsgeſellſchaft, welche durch zweckmäſſige Statuten, und die ſtrengſte Kontrole gebunden, noch überdas i n j e d e m h a l b e n J a h r e eine baare Caution von 1 Million ausweiſen muß.

welche überdieß noch im Laufe der 50 Jahre nach Verhältniß der gezahlten 4 Prozent gemindert und abgeſchrieben wird, von ſelbſt erloſchen iſt. Da nun 1) der Schuldner dieſe 4 Prozent nicht an den Pfandbriefsinhaber, ſondern an die Vereinskaſſe zahlt, da 2) dieſe 4 Prozent für ſich ſelbſt zur Zahlung des Kapitals und der Intereſſen nicht hinreichen, ſondern dazu eine eigne Operation mittels Kapitaliſirung der Zinſen und Ausſpielung der Pfandbriefe nach einem 50 jährigen Plan erfordert wird, und dafür der Schuldner mit dem hypothezirten Gute nicht haftet, da ſogar 3) in Nro. VII. des Zirkulars die Verbindlichkeit der Gutsbeſitzer als Schuldner auf die richtige Einzahlung der 4 Prozent während 50 Jahren, und die Geſamthaftung derſelben als Vereins-Mitglieder gleichfalls auf die Einzahlung dieſer 4 Prozent ſelbſt, dieſe nur tributariſch ausdrücklich beſchränkt iſt, ſo liegt es am Tage, daß für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kreditvereins, nämlich für die richtige Ausſpielung während der 50 Jahre in den durch den Verlooſungsplan beſtimmten Terminen und für die richtige Zahlung der Kapitalien ſammt 5 Prozent Zinſen und Prämien an die Pfandbriefinhaber niemand haftet, und dieſe Pfandbriefinhaber als Gläubiger für Kapital und Zinſen keine Hypothek haben. — Dieſes wird ſehr anſchaulich, wenn man das Formular einer Schuldobligation nach Nro. VIII. des Zirkulars betrachtet, und ſich die Frage ſtellt, wie denn nur ein ſogenannter Pfandbrief lauten ſoll. Bei den Oeſterreich Rothſchildiſchen und Baadiſch Golliſchen Lotterieanlehen iſt jedes Loos als ein Theil der Hauptſchuldverſchreibung — Partialobligation — abgefaßt, bey allen Pfandbriefen in Schleſien, in den Marken, in Pommern, in Preuſſen, und in Poſen iſt das für Kapital und Zinſen verpfändete Gut benannt. — Die ſogenannten Pfandbriefe des projektirten Kreditvereins können nicht als Partialobligationen ausgefertigt werden, denn die Hauptſchuldverſchreibung erſtreckt ſich blos auf Entrichtung von jährlichen 4 Prozent während 50 Jahren, und ſchlieſſet die Rückzahlung des Kapitals ſamt 5 Prozent Zinſen aus; kein Gläubiger könnte die

Ceſſion der Hauptſchuldverſchreibung annehmen, folglich kann auch ein ſogenannter Pfandbrief nicht als Theil einer ſolchen Obligation und überhaupt nicht als ein Pfandbrief, ſondern nur als eine Schuldverſchreibung mit einer Anweiſung der Leihbank auf die durch die 50jährige Ziehung zu beſtimmende Heimzahlung des Kapitals ſamt den rückſtändigen Zinſen und Prämien gedacht und ausgefertigt werden, und der Name Pfandbrief iſt bey denſelben nichts als ein Name ohne alle Realität, denn ſie wären Pfandbriefe — ohne Hypothek! *) — Man ſollte zwar denken, an Sicherheit ſey hier nicht zu zweifeln, denn dafür iſt ja der Kreditverein der Gutsbeſitzer vorhanden; allein man muß, vor der Hand von dem Namen abgeſehen, die Sache in ihrer wahren Geſtalt nach den verſchiedenen dabey vorkommenden Beziehungen und Rechtsgeſchäften betrachten. Was bei dem projektirten Vereine der Gutsbeſitzer aus der Vereinskaſſe erhellt, iſt kein Darlehen, was er dafür jährlich zahlt, iſt kein Zins eines Kapitals, denn nach dem ganzen Plane und nach dem Inhalt der Schuldobligation iſt er bloß ſchuldig, fünfzig Jahre lang vier Prozent von dem empfangenen Gelde zu zahlen; das Geſchäft zwiſchen der Vereinskaſſe und dem Gutsbeſitzer iſt alſo der Kauf einer nach fünfzig Jahren erlöſchenden Rente, aus dem dafür verſchriebenen Gute, die in vier Prozent des empfangenen Preiſes beſteht, alſo eine Realrente, die ſich vom Münchner Ewiggeld dadurch unterſcheidet, daß ſie nach fünfzig Jahren erloſchen iſt. Der Gutsbeſitzer ſteht alſo mit den Pfandbriefsinhabern in gar keinem Verhältniß, und dieſe haben gegen keinen Gutsbeſitzer ein beſonderes Recht zur Sicherheit ihrer Forderung. Im Verhältniß zu den Pfandbriefsinhabern hingegen iſt der Verein der eigentliche Schuldner, und das Geſchäft ein Darlehensvertrag mit der nach dem Verlooſungsplane bedungenen Rückzahlung des Kapitals ſamt Zinſen und Prämien, daher in ſo weit

*) Der Verf. hat hier abgeurtheilt, ohne die Einrichtung des Kreditvereins hinreichend zu kennen. Wir verweiſen ihn auf die Statuten und ihre Erläuterungen. A. d. Herausg.

gemiſcht mit einer Emtio spei. *) Da nun jene Realrenten, welche die Gutsbeſitzer an die Vereins-Kaſſe zahlen, für ſich nicht hinreichen, um die Darlehensverbindlichkeiten zu erfüllen, ſondern dieſe von der fortſchreitenden Kapitaliſirung der Zinſen und Zinszinſen und von Erhaltung der hierdurch gewonnenen Fonds abhangen, ſo haben die Inhaber der Pfandbriefe dafür keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekariſche Sicherheit und es iſt ſchwer zu begreifen, wie man hier noch von einer Hypothek ſprechen kann, da die Erfüllung des Verlooſungsplans nicht aus den vierprozentigen Realrenten an ſich, ſondern aus deren Kapitaliſirung geleiſtet werden ſoll, und ſelbſt nach dem Zirkular Nro. VII. die Leihbank den Tilgungsplan vorſchriftsmäſſig ausführen ſoll, welche den Gläubigern durch Hypothek offenbar nicht verſichert iſt. Den evidenteſten Beweis von dem Allen liefert noch der Umſtand, daß die Mitglieder des Vereins nur für 12 Millionen Renten, innerhalb fünfzig Jahren jährlich mit 480,000 fl. zahlbar, ihre Güter verpfänden, aber ſchon im Anfang für 17,500,000 Gulden, alſo um fünf und eine halbe Million mehr Pfandbriefe ausgegeben werden, folglich ſchon im Anfang dieſer Mehrbetrag durch Hypothek nicht geſichert iſt. **)

IV. Dieſes bahnt den Weg zum vierten Bedenken. Fragt man, wer haftet denn für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kreditvereins gegen die Gläubiger oder Pfandbriefsinhaber? ſo giebt das Zirkular Nro. VII. zur Antwort: — die Leihbank. — Fragt man weiter, wer haftet für dieſe Leihbank? ſo ſagt das Zirkular in Nro. VII. „ſie haftet für ſich ſelbſt;“ fragt man

---

*) Dieſe gefliſſentlich zuſammen gehäuften juridiſchen Sophismen werden wohl bei jedem unbefangenen Leſer weniger wirken, als die anſchauliche Darſtellung in der Creditvereinsordnung, deren Inhalt und Zuſammenhang alle dergleichen artificielle Verdächtigungen zunichte macht. A. d. H.

**) Auch hier berufen wir uns wieder auf die Kreditvereinsordnung, wo die hinlängliche Deckung aller 17,500000 fl. vollſtändig nachgewieſen iſt. A. d. Herausg.

weiter, haftet denn der Kreditverein für dieſe Leihbank, was natürlich und nothwendig ſcheint, da doch die Leihbank dem Kreditvereine gehören wird, und jeder Bankunternehmer für ſeine Bank haften muß? ſo erfährt man aus dem Zirkular, daß weder der Verein noch deſſen Mitglieder dafür haften, denn nach Nro. VII. des Zirkulars beſteht „die Verbindlichkeit und Haftung der Gutsbeſitzer allein und ausſchließlich darin, daß ſie die 4 Prozent Zinſen jedesmal zur beſtimmten Zeit pünktlich entrichten;" für die Leihbank haftet alſo Niemand; *) für ſie beſteht keine hypothekariſche Sicherheit, und es iſt buchſtäblich wahr, was das Zirkular Nro. VII. in einer Parentheſe ſagt, die Leihbank haftet für ſich ſelbſt. Wie groß nun dieſe Haftung ſey, läßt ſich ermeſſen, wenn man bedenkt, zu welcher Summe die fortwährend kapitaliſirten Zinſen und Zinszinſen bis zu fünfzig Jahren, auch nach Abrechnung der inzwiſchen erfolgenden Verlooſungen und Zahlungen, erwachſen müſſen, beſonders in den letzten zehn Jahren, wo alle Kapitalien mit den rückſtändigen vierzig und mehrjährigen Zinſen mehr als triplirt ſind, und daß dann die Leihbank einen Fond von 30 bis 40 Millionen haben muß, um die Verbindlichkeiten der letzten zehn Jahre zu erfüllen, **) wornach dann ſelbſt die ſämmtlichen Immobilien der Gutsbeſitzer zu 24 Millionen mit ſolidariſcher Haftung kaum hinreichen, für die Leihbank und deren nothwendige Zunahme zu haften. Ob mit dem kategoriſchen Anſpruch: die Leihbank haftet für ſich ſelbſt, die Sache abgethan ſey, daran möchte man wohl zweifeln dürfen; denn wenn untreue Verwalter, Unglücksfälle durch Brand oder Diebſtahl, verunglückte Unternehmungen, Schaden hervorbringen, wenn die vorhandene Baarſchaft nicht um 4 Prozent ſicher untergebracht werden kann, wenn der Disconto und der Zinsfuß fällt, und die Leihbank ſelbſt, we-

*) Man ſehe oben die vierte Anmerkung.

**) Fehlgeſchoſſen. Gerade in den letzten 10 Jahren vermindert ſich das Kapital von einigen zwanzig Millionen bis auf 4 Millionen. So geht es aber, wenn man ohne hinreichende Geſchäftskenntniß tadeln will. A. d. Herausg.

gen der Menge des bei ihr amaſſirten Geldes, zu deſſen Herabſetzung unwillkührlich beiträgt, wer haftet dann? Die Bank kann nicht ſcheitern, ſagt man, ſie iſt durch ſich ſelbſt garantirt, denn ſie macht nur ſolide und gedeckte Handelsgeſchäfte; allein das haben fürs Erſte alle Banken geſagt, und doch ſind die meiſten (?) verunglückt; dann hat es fürs Zweite ſeine Gränze, denn je höher ihre Fonds ſteigen müſſen, deſto weniger iſt ſie im Stande, ſie blos durch ſolche ſolide und gedeckte Geſchäfte zu benützen: was bei zwey Millionen ſich thun läßt, das iſt nicht immer bei zwanzig oder dreißig Millionen ausführbar; *) nun frage man fürs Dritte bei ſoliden Handelshäuſern nach, wie viel ſie ſchon durch freiwillige oder nothwendige Nachlaßverträge, durch Bankrote, auch bei ſoliden und gedeckten Handelsgeſchäften verloren haben **) und nun denke man noch fürs Vierte an einen Krieg, und wer möchte vorherſagen, welche Kriege in dem langen Zeitraum von fünfzig Jahren ausbrechen! — Ein Davouſt vernichtet mit einem Federzug oder Gewaltſtreich die ganze Leihbank ***) und mit ihr alle

*) Der Verf. vergißt hier auf einmal, daß er kurz zuvor die Bank ein Ungeheuer genannt hat, welche den ganzen baieriſchen, ja europäiſchen Handelsſtand zu verſchlingen droht, ein Monopol ohne gleichen, ꝛc. ꝛc. Wir wünſchen dem H. Verf. ein beſſeres Gedächtniß, und eine größere logiſche Konſequenz, damit man mit Ehren gegen ihn polemiſiren könne. A. d. Verf.

**) Kennt man doch nicht nur in andern Staaten, ſondern ſelbſt in Baiern Fälle und Zeiten, wo Staatspapiere ſchnell von 78 auf 42 Prozent gefallen ſind. Mit dem Begriffe der ſoliden Handelsoperation wird es im Handel, wo es aufs Gewinnen ankommt, nicht ſo ſtrenge genommen; und was Deckungen helfen, zeigen die neueren Beyſpiele, viele Handelshäuſer ſind mit ihren gedekten Unternehmungen gefallen. A. d. Verf.

***) Sogar Davouſts Schatten muß beſchworen werden, um die zuerſt als univerſalmonarchiſch geſchilderte Bank nun auf einmal in das Nichts zurück zu ſchleudern Die Wahrheit liegt in der Mitte. Die Bank wird weder die Bezwingerinn des Welthandels, noch eine Schwindelanſtalt, ſie wird was ſie werden ſoll, eine baieriſche Nationalbank. A. d. H.

Sicherheit der Gläubiger, die vorzüglich auf der Leihbank beruht, und ſie ſelbſt liefert durch die halbjährige öffentliche Rechenſchaft, welche ſie nach Nro. IV. des Zirkulars als Bürgſchaft ihrer Solidität ablegen ſoll, dazu dem Feinde die Waffen in die Hand. *) Ein wahrer Kreditverein hat auch bei feindlichen Ueberfällen nichts zu fürchten, wie die neueſten Ereigniſſe im Königreich Preuſſen bewieſen haben, aber ein mit einer Leihbank verſchlungener und von ihr zum Vollzug ſeiner Verbindlichkeiten abhängiger Verein geht mit der Leihbank zu Grund. — Kurz, die Gutsbeſitzer und der Kreditverein haften nicht für das erhaltene Kapital, nicht für deſſen Tilgung ſamt Zinſen, nicht für die Erfüllung des Verlooſungsplans, ſie haften ausſchlieſſend für die fünfzigjährige Entrichtung der vierprozentigen Rente; alles Uebrige iſt die Sache nicht des Vereins, denn dieſer beſteht aus den Mitgliedern, welche nach Nro. VII. des Zirkulars dafür nicht haften, ſondern Sache der Leihbank, welche zwar für ſich ſelbſt haftet, für welche aber nicht der Kreditverein, alſo, — Niemand haftet.

V. Hiemit ſteht das fünfte Bedenken in Verbindung. Dem Nro. VI. des Zirkulars gemäß ſind alle Pfandbriefe nach Verfluß der erſten fünf Jahre von Seite der Gläubiger halbjährig aufkündbar, und ſie erhalten dann das Kapital ſammt den bis dahin rückſtändigen Zinſen zu 5 Prozent, jedoch ohne Gewinn oder Prämium. — Das iſt nun einladend für die Abnahme der Pfandbriefe, und hebt den großen Zweifel über die Wahrſcheinlichkeit oder Möglichkeit der Ausführung eines ſolchen Plans mit 50jährigen Verlooſung von Seite des Abſatzes der Looſe, weil die Mehrzahl der Korporationen und Privaten die jährlichen Zinſen, und oft nach Umſtänden das Kapital ſelbſt braucht, folglich die Aufkündbarkeit ihren Anſtand hebt, den ſie gehabt hätten, ihr gutes Geld auf die Ungewißheit für Kapital und Zinſen nach den Lau-

(* Der Herr Verfaſſer iſt wie man hier ſieht, und auch ſonſt weiß, kein Freund des Lichts und der Oeffentlichkeit. A. d. H.

nen des Glücksrads hinzugeben; aber es iſt verderblich und zerſtörend für den Verein, ja man kann ſagen im Widerſpruch mit der Anlage des Planes im Ganzen. *) Wenn ihm in den zweiten fünf Jahren von den 17½ Millionen ſeiner Pfandbriefe auch nur 8 Millionen aufgekündigt werden; ſo muß er dieſe mit z. B. achtjährigen Zinſen zu fünf Prozent zahlen, dazu braucht er 8,000,000 fl. für Kapital und 4,000,000 fl. für Zinſen, alſo 12,000,000 fl. **) — Dazu reichen ſeine Fonds weder von der Leihbank, noch von den eingezahlten Renten der Gutsbeſitzer, noch von den errungenen Zinszinſen in 8 Jahren hin, der ganze Plan iſt alſo zerſtört, er wird Geld um jeden Preis beiſchaffen müſſen, er mag nun entweder um höhere Zinſen und Proviſion ein Anlehen negozieren, oder Pfandbriefe unter dem Nennwerth umſetzen, in jedem Fall iſt er verloren, denn ſein ganzes Fundament iſt umgeſtürzt, und er kann ſich von dem Schlage nicht erholen, am wenigſten aber den Kampf zweimal beſtehen. ***) Man glaubt vielleicht, der Fall der Aufkündigung werde nicht eintreten, ich antworte Erſtens, daß ein ins Groſſe gehender Plan verwerflich iſt, der eine Beſtimmung enthält, welche, wenn ſie eintritt, den ganzen Plan zerſtört; was nicht geſchehen darf, wenn der große Plan ausgeführt werden ſoll, das darf man nicht geſtatten in der blinden Hoffnung, deß es nicht geſchehe, denn was thut man, wenn es doch geſchieht? — Zweitens beweiſe ich daß es geſchehen werde. ****) Fünfzig Jahre einer Ausſpielung, wenn der Gläubiger in der Zwiſchenzeit keine Zinſen erhält, ſind ein langer, ſehr langer,

*) Mit andern Worten, die Aufkündbarkeit der Pfandbriefe iſt dem Herrn Verfaſſer zuwider, weil ſie dem Geſchäfte günſtig iſt. A. d. Herausg.

**) Hier hat der Verfaſſer gezeigt, daß er nicht einmal rechnen kann. A. d. Herausg.

***) Und die Caution von 1 Million, die alle Halbjahre neu ausgewieſen wird? A. d. Herausg.

****) Welches Prophetentalent! Möchte doch der Verfaſſer mit verſtändigen Handelsleuten ſprechen, welche die statutenmäſſigen Bedingungen der Aufkündung wohl erwogen haben.

zwei Generationen betragender Zeitraum. Einige Jahre laßt ſich Man= cher von der Hoffnung einer Prämie blenden, bald verſchwindet die Täuſchung, (?) viele, ja die meiſten Menſchen bedürfen der Zinſen (?) und alle (?) werden bald die Leere ihres nur in fer= ner Hoffnung verzinslichen Kapitals fühlen. *) Dieſe Erfahrung hat man ſchon mit den Rothſchildiſchen Hundertgulden=Looſen ge= macht, (?) und ihr Curs, den noch immer gewiſſe Reminiſcenzen und manche Künſte in einiger Höhe halten, (?) ſteht, ungeachtet eines auf 20 Jahre beſchränkten Verlooſungsplans, im vierten Ziehungsjahre eben am Pari, (?) die weit vortheilhaftern Roth= ſchildiſchen verzinsliche Looſe zu 250 fl. ſchwanken ſchon um ein hal= bes Prozent über oder unter dem Nennwerth, aus Mangel an Nachfrage, Abnehmern und — Geld. (?) Nun denke man ſich die nicht mit laufender Zinszahlung verbundenen projektierten Hun= dertgulden=Looſe — Pfandbriefe! — des baieriſchen Kreditvereins mit ihrer fünfzigjährigen Ausſpielung! Wer mag dafür ſtehen daß ſie ſich neben ſo vielen andern weit vortheilhaftern Staats= papieren im Curſe auf dem Nennwerth halten? **) Fallen ſie um einige Prozente unter denſelben, ſo kommen die Aufkündi= gungen ſtromweiſe, denn Niemand kann ſagen, wie tief ſie noch fallen, und der Kreditverein kann ihren Curs nicht beherrſchen, weil ſein Beſtand von fortſchreitender Kapitaliſirung der Zins= zinſen abhängt, er alſo ſeine Fonds nicht in ſeine Pfandbriefe verwenden kann, da von dieſen die Zinſen nicht alljährlich bezahlt werden. ***) Mit höchſter Wahrſcheinlichkeit kann man vorherſehen, daß bei der abſchreckenden Länge von fünfzig Jahren ihr Curs nach

*) Werden die Pfandbriefe nicht jederzeit von dem, der ſie nicht behalten will, nach dem Kurs verkauft werden?

**) Vortheilhafter nennt der einſichtsvolle Herr Verfaſſer die Staatspapiere, die von allen Wechſelfällen abhängen.

***) Das iſt das ſchlimmſte Zeichen einer ſolchen Anſtalt, wenn ſie in ihren eigenen Papieren nicht ſpekulieren kann, während andere wahre Kreditvereine nämlich der Poſener zur Bedin= gung machen, daß alle disponible Baarſchaft bloß zur Einlö= ſung und Tilgung ihrer Pfandbriefe verwendet werde. A. d. V.

fünf Jahren wenigſtens um 5 Prozent unter dem Nennwerth fällt, *) ſpäter wird er unter glücklichen Verhältniſſen ſich nicht über 90 Proz. halten, doch wenn er auch nicht ſo tief fällt, wenn er nur ſchwankt oder weicht, werden die Aufkündigungen in groſſer Menge vorkommen, die Fonds der Leihbank ſchwächen oder erſchöpfen, und der ganze Plan wird ſcheitern. — Man beruft ſich auf andere Banken, allein von dieſen gilt auf den vorliegenden Plan kein Schluß. Eine Bank, wie die franzöſiſche, kann ihre au **Porteur** geſtellten Papiere leicht heimzahlen, weil ſie nur Geſchäfte auf 3 Monate macht, ſich alſo in dieſer Zeit remboursiren kann, und für wenige Monate gegen leicht und in kurzen Terminen zu realiſirende Deckung Kredit findet. Aber die Leihbank die bereit ſeyn ſoll bis zu 12 und mehr Millionen Pfandbriefe nach 6 monatlicher Aufkündigung ſammt mehrjährigen Zinſen einzulöſen, und deren Beſtand auf die fortſchreitende Kapitaliſirung der Zinſen beruht, iſt in einer ganz andern Lage. Ihre Pfandbriefe als eine in 50 Jahren zahlbare Forderung, die mit Abrechnung des Tilgungsfonds beiläufig 3 Prozent Zinſen trägt, ſind keine Deckung für halbjährig aufkündbare Papiere. Findet ſich auch Kredit gegen Depots ſo muß ſie dafür wenigſtens 5 Prozent Zinſen zahlen, und darauf iſt ihr Beſtehen nicht berechnet. **) Die Geſchichte aller Banken hat bewieſen, daß alle, welche ihre Papiere in beſtimmten Aufkündungsterminen zu zahlen ſich verbunden haben, und ihre Fonds nur gegen eine höchſt ſichere, aber erſt entfernter und ſpätere zahlbare Deckung verzinslich anlegen konnten, ein trauriges Ende genommen haben, wie in der baieriſchen Ständeverſammlung v. J. 1822 von vielen Rednern (unter andern ſehe man die Verhandlungen der zweiten Kammer, Band V. S. 12 — 17) ***) ge-

---

*) Wir bieten dem Herrn Verfaſſer eine bedeutende Wette an, daß ſie nach 5 Jahren wenigſtens um 5 Prozent über den Nennwerth ſteigen.

**) So viel iſt gewiß, den Herrn Verfaſſer wollen wir nicht zum Bank-Direktor ernennen.

***) Man ſehe doch auch die Widerlegung des Frhrn. v. Kloſen.

zeigt wurde. Von Paris, Petersburg, Hamburg u. a., denen ein ſehr ausgebreiteter und lebhafter Handel die Gelegenheit darbietet, ihre Fonds in merkantilen Operationen mit merkantiler Deckung ſchnell und oft umzukehren, gilt kein Schluß auf eine Leihbank in Baiern. *)

(Der Schluß folgt, Seite 138.)

14) Aus den kritiſchen Beobachtungen über die Jahrbücher der Landwirthſchaft in Baiern.

München 1823. S. 25. ff.

Endlich folgt die ſiebente Abhandlung unter dem Titel: „Patriotiſcher Vorſchlag zu einem leicht ausführbaren Kreditverein für das Königreich Baiern.“ Von Chr. v. Aretin. Wenn dieſe Abhandlung gut geſchrieben wäre, müßte man geſtehen, daß ſie nicht hieher gehöret; ſo, wie ſie aber iſt, paßt ſie genau zu den übrigen, und dieſes ganze Heft der Jahrbücher gleicht einem Bande Denkſchriften der Akademie von Lagado. Bei einem ernſthaften Gegenſtande, der überdieß einer mathematiſchen Darſtellung nicht bloß fähig iſt, ſondern unterliegen muß, iſt es auf eine eigenthümliche Art verdächtig, ſo eilfertig zu thun, daß man bloß die Ueberſchriften der Abſchnitte, und nicht ihren Inhalt liefern kann. **) Es wäre nicht ſchwer, dieſe ganze Sache nach Form und Stoff ſo lächerlich zu machen, als man nur gerade wollte, denn der Ver-

*) Die juridiſchen Sofismen haben hier den hiſtoriſchen Platz gemacht, die aber mit ſolcher Unkunde und Verwechslung der Begriffe und Thatſachen dargeſtellt ſind, daß ein Buch nöthig wäre, dieſe wenigen Zeilen zu widerlegen, fände man nicht ihre Widerlegung ſchon in der ſich ſo deutlich ausſprechenden blinden Leidenſchaftlichkeit des nicht wohl-feilen Verfaſſers.

**) Warum ignorirt der Verfaſſer die „Mittheilungen über den Kreditverein?“

faſſer hat genau alles mitgetheilt, was man zu dieſer Abſicht braucht, und alles zurückbehalten, was zu der Theilnahme nothwendig iſt, die er verlangt. Das Ganze ſieht aus, wie ein ſatyriſcher Verſuch im Geſchmack der Hammelburger = Reiſen. In dieſer Darſtellung iſt man nicht gewöhnt, die Frucht der Ueberlegung zu erblicken, und wer wirklich etwas überlegt hat, findet ganz gewiß auch eine beſſere Darſtellung.

Es ſoll nun hier die mathematiſche Seite, ſo weit es aus dieſem Fragmente möglich iſt, dargeſtellt werden.

Gegen eine Hypothek von 20000 fl. empfängt man 9400 fl. baar, und entrichtet alle ſechs Monate 200 fl. durch 50 volle Jahre. Es iſt zwar geſagt, daß der Zinsfuß 4 vom Hundert ſey, da man aber halbjährig, und lange vor der Verfallszeit, die Zinſen entrichten muß, und ſtatt 10000 nur 9400 fl. empfängt, ſo iſt der Zinsfuß in der That höher. Man giebt im erſten halben Jahre $\frac{200}{9400} = \frac{1}{47}$, und es muß folglich erſt durch die Zinsrechnung beſtimmt werden, was man dem Werthe nach in Jahresfriſt fürs Hundert giebt. Auf dieſe Weiſe aber erhält man

$$\left(1 + \frac{1}{47}\right)^2 = \left(\frac{48}{47}\right)^2 = \frac{2304}{2209} = 1{,}043$$

als den wahren Werth des Zinsfuſſes nämlich 43 **per mille**. Da die Anſtalt auf componirten Zins gegründet ſeyn ſoll, ſo muß dieſes wohl beachtet werden. Am Schluſſe des fünfzigſten Jahres hat der Schuldner durch baare Leiſtungen 20000 fl. bezahlt, und alle ſeine Verbindlichkeiten haben ein Ende. Dieſes iſt die empfehlende Seite des Planes.

Nimmt man nun keine Rückſicht auf mögliche Verzögerung des Einlaufes der Zinſen, und auf Zeitverluſt in neuer Anlegung, ſo entſteht die Aufgabe: Wie groß wird das Kapital a nach **n**

Jahren zum Zinsfuße p bei componirtem Zinſe, wenn daſſelbe noch während der Zeit alle Jahre um a vermehrt wird? Und darauf wird geantwortet: Es wird

$$= a\left(\frac{p^{n+1} - 1}{p - 1}\right).$$

Alſo im gegenwärtigen Falle

$$= 400\left(\frac{(1{,}043)^{49+1} - 1}{0{,}043}\right) = 67060{,}5$$

Alſo 67060 fl. 30 kr. ſind mathematiſch möglich; die Wahrſcheinlichkeit aber, um wie viel dieſe Summe durch Verſpätung der Zinſen, und durch Verſpätung der neuen Anlegung verkleinert wird, läßt ſich nicht beſtimmen. *) Auch enthält das vorliegende Fragment nichts über die Regiekoſten der Anſtalt, welche nothwendig die obige Summe bedeutend verkleinern müſſen. **)

Die Geſellſchaft verſichert nun dem Kapitaliſten nur das Kapital und 5 vom Hundert nach dem einfachen Zinsfuß, alſo nur 35000 fl. am Schluſſe des fünfzigſten Jahres. Würde aber der Kapitaliſt, welcher nicht genöthigt iſt, weniger als 5 Prozent zu nehmen, 10000 fl. ſelbſt anlegen, und die Zwiſchenzinſen benützen, was ihm wenigſtens eben ſo gut möglich iſt, als der Geſellſchaft, ſo iſt die nach 50 Jahren mathemathiſch mögliche Summe 114674 fl. Der baare Werth von 35000 fl. aber, welche erſt nach 50 Jahren eingehen, iſt bey 5 Prozent Zinsfuß, nur 3052,13 fl. Es iſt alſo geradezu unwahr, daß der Kapitaliſt im ſchlimmſten Falle nichts verliere; er verliert 6947,87 fl. an Kapital mit allen möglichen Intereſſen. ***) Die Einwendungen, welche gemacht werden

*) Hiefür haftet die Caution.
**) Die Regie hat ihren eigenen Fond.
***) Hier liegt offenbar ein Irrthum zum Grunde.

könnten, beziehen ſich auf den zuſammengeſetzten Zins, und können entweder überhaupt nicht vorgebracht werden, oder gelten gegen die Geſellſchaft noch weit mehr als gegen den urſprünglichen Beſitzer des Geldes. Der Kreditverein iſt alſo allerdings für den Kapitaliſten eine bloße Lotterie, bey welcher ein bedeutendes Wagniß iſt; er ſteht nämlich in Gefahr, beinahe $\frac{2}{3}$ zu verlieren. *) Die Wahrſcheinlichkeit des Gewinnens und Verlierens läßt ſich aber nicht angeben, weil über die Art, die Prämien auszumitteln, und die Verlooſungen einzurichten, kein Wort geſagt iſt. So viel aber läßt ſich im Allgemeinen wohl ſagen, daß die Ausdrücke der Wahrſcheinlichkeit ſehr kleine Zähler und ſehr große Nenner haben werden, da die Differenzen in den Zahlen der Möglichkeit ſo ſehr groß ſind. Dem Kapitaliſten iſt die Möglichkeit, die Zwiſchenzinſen zu benützen, auch noch mit Gewißheit verbunden, wenn er will, der Geſellſchaft hingegen nicht. **) Wenn der Kapitaliſt 10000 fl. in baieriſchen Staatskaſſaobligationen, die zu 99¼ ſtehen, anlegen will, ſo bringt er, ſelbſt wenn er ſie zu 100 kauft, ſein Geld auf 71066,8 fl. alſo auf mehr als nochmal ſo viel, als ihm die Geſellſchaft verſichert. Wollte er aber ſein Geld im Auslande unterbringen, ſo gewähren ihm die Frankfurter-Obligationen dasſelbe, die Darmſtädtiſchen landſtändiſchen Obligationen hingegen, weil ſie 5 prozentig ſind, ſogar 114674 fl. Da man aber nach dem gegenwärtigen Curs für 10000 fl. in öſterreichiſchen Metalliques 12176,6 kauft, ſo ſteigert er die Summe bis auf 139634 fl. ***) An eine Schadloshaltung iſt alſo gar nicht zu denken. Da ſich aber die Geſellſchaft als eine Lotterie creiren will, ſo muß ſie von den jährlich eingehenden 400 fl. einen Theil zur Herſtellung der garantirten 35000 fl. verwenden, und den andern Theil zur Ausmittlung von Prämien benützen. Es fordern aber 35000 fl. bey

---

*) Wenn er zu verlieren befürchtet, ſo darf er nur ſeine Pfandbriefe aufkünden.

**) Das Verhältniß iſt bekanntlich gerade umgekehrt.

***) Es iſt für den Verfaſſer ſehr paſſend, daß er den Ankauf ausländiſcher Staatspapiere anräth.

dem Zinsfuß der Geſellſchaft 208,77 fl. jährlich und folglich bleiben nur, 191,23 fl. zur Lotterie. Da ſie nun Prämien bis zum Werthe von 500000 fl. herſtellen will, ſo wird die Wahrſcheinlichkeit, eine Prämie zu gewinnen, nothwendig ſehr geringe, und der Riſico eben deßwegen ſehr groß. Es iſt daher weder wahrſcheinlich noch wünſchenswerth, daß die Beſitzer großer Summen ſo unwiſſend ſeyn, und ihren Vortheil ſo wenig verſtehen ſollten, um mit Hintanſetzung ſehr ſicherer Gewinnſte ſich einer bedeutenden Gefahr auszuſetzen. *)

II.

Allerunterthänigſt gehorſamſte Vorſtellung von Aloys Freyherrn v. Hafenbrädl und Conſ. die Genehmigung des Kreditvereins betreffend.

P. P.

Das Reich, welches ſo glücklich iſt E. k. Majeſtät als huldvollen Vater zu verehren, findet, ausgeſchloßen von dem Welthandel, deſſen kaufmänniſcher Profit nur den Seeſtaaten in die Hand fallen kann, die allervorzüglichſte Quelle ſeines Wohlſtandes allein im Ertrage des Bodens, und den daraus fließenden Gewerben. —

An dem Wohlſtande der Landbebauer nehmen daher alle Theil; — und wenn die Grundbeſitzer unterliegen, ſo wird dieß in gar kurzer Zeit auch auf die andere Klaſſen der Staatsbürger nachtheilig einwirken. —

---

*) Wie kurzſichtig ſind doch die Kapitaliſten die ſich ungeachtet dieſer ſonnenklaren Demonſtration ſo tief in das Geſchäft eingelaſſen haben!

Nun haben die ſo lange angedauerten Kriege den Wohlſtand der Grundbeſitzer darum vorzugsweiſe angegriffen, weil ſie nach dem ältern Repartitionsſyſteme nicht blos nur Quartiere tragen, ſondern auch, und zwar ganz allein, die ungeheuern Fourage Lieferungen und Vorſpannen leiſten mußten; während doch der Gewerbsmann, die Quartiere ausgenommen, von ſeinem Eigenthume, weiter Nichts umſonſt abgeben durfte, ſondern vielmehr beſſern Handwerksverdienſt hatte. —

Als in der jüngſten Zeit die Friedensjahre kamen, welche die Jahre der Erhohlung hätten ſeyn ſollen, traten Elementar-Ereigniſſe ein, die für Baiern vorzüglich verderblich waren. Nur ſehr Wenige waren ſo glücklich eben Vorräthe zu haben, und Millionen wanderten 1816 und 1817 für die erſten Lebensbedürfniſſe aus unſerm ſonſt ſo getreidreichen Lande, und leider nur zu übergroß iſt die Anzahl der Oekonomen, welche, um ihren Familien Brod zu ſchaffen, den letzten Nothpfennig hingeben, und ſich gänzlich alles Betriebskapitals berauben mußten. — Aber — ohne verhältnißmäßiges Betriebskapital muß jeder Landwirth groß oder klein, — zu Grunde gehen; — dieß lehren Thaer und vor Ihm andere Ephoren der Landwirthſchaft. —

Vergebens bringt uns daher die Gegenwart geſegnete Erndten. — Der Landwirth kann dieſen Segen nicht genießen, der Drang des Augenblickes erheiſcht klingende Münze, und um dieſe zu erhalten, muß er ſeine Naturprodukte verſchleudern, und dieß iſt für ihn ein Nachtheil, der unberechenbar iſt; denn in der Regel wird nur jenem Landwirth der volle, und wohlverdiente Lohn ſeiner ſauern Arbeit zu Theil, der einen angemeſſenen ſucceſſiven Produkten-Umſatz erwarten kann — außer deſſen mäſten ſich Wucherer mit ſeinem Schweiße! Und gewiß! Ein heruntergekommener Landwirth kann nicht eher, zur Wiedererlangung ſeines Wohlſtandes etwas erübrigen, als bis er doch ſo viel Ver-

ſchuß hat, um wenigſt die dringendſten Auslägen auf ökonomiſche Vorarbeiten, Staats-Abgaben ꝛc. für ein Jahr zu decken.

Zum Unglück für den bedrängten Grundbeſitzer und Gewerbsmann vereiniget ſich heut zu Tage, mit den erlittenen politiſchen, und phyſiſchen Bedrängniſſen ein neues noch größeres Uebel — nämlich die jetzt ſo raffinirte Staatspapier- und Geldmäklerey; — für wahr! ein Uebel — deſſen Zerſtörungs-Kraft auf das Wohl aller Länder ſo verderblich einwirkt, daß man faſt in allen Reichen Klagen — über Verfall der Landwirthſchaft, und der erſten bürgerlichen Gewerbe vernimmt. —

Vorzüglich nur der Geld-Mäklerey und dem ins ungeheure ausgedehnten in allen civiliſirten Staaten eingeſchlichenen Unweſen der Staatspapiere-Spekulation, welche die baaren Fonds in Anſpruch nimmt, und ſie der Landwirthſchaft entzieht, kann die Schuld beygemeſſen werden, daß ſeit wenigen Jahren Grund und Boden, mehr als um die Hälfte im Werthe geſunken und ſo das unbegreifliche Phönomen eintrat, daß dieſer Baſis unſerer bürgerlichen Exiſtenz ſelbſt der nöthigſte Kredit verſagt wird! — Bey ſolchen niederſchlagenden Verhältniſſen iſt wohl klar, daß ſich der geſunkene Land- und Gewerbsmann von ſelbſt nicht mehr helfen kann. — Mit Unrecht ſucht man die Schuld des Verfalles auf dieſe Klaſſe der Staatsbürger ſelbſt zu wälzen, und wirft ihr Mangel an Induſtrie vor — da doch Induſtrie ohne die weckende Kraft, den Kapitals-Vorſchuß nämlich, nirgens gedeihen kann. —

Willkommen! doppelt willkommen! muß daher der untern 6. Februar h. J. von dem k. Appellationsgerichts-Präſidenten Freyherrn v. Aretin bekanntgemachte Plan zur Errichtung eines Kreditsvereins der Realitäten-Beſitzer jedem Hülfsbedürftigen, und jedem Freunde des Vaterlandes ſeyn, — und Heil den edlen Männern, welche hochherzig genug, ſchnöden Wucher-Gewinn von 10 und 12 Prozent verachtend, auf ſolch billige Weiſe im ent-

ſcheidendſten und dringendſten Augenblicke Rettung darbiethen! — Die Geſchichte lehrt uns ja, daß andern Ländern auf dieſe Weiſe Hülfe ward! — und da auch für Baiern, ſelbſt wenn das im Umlauf gebrachte Kapital nicht ſehr beträchtlich wäre, doch der glänzendſte Erfolg ſicher erwartet werden kann, weil dieß große öffentliche Beiſpiel von Zutrauen erquickend auf den verdächtig genug gewordenen Ruf der Beſitzer des Vaterländiſchen Bodens wirken wird: ſo wäre es, obwohl wir Nichts ſehnlicher wünſchen, als die baldigſte allerhöchſte Genehmigung des fraglichen Kreditvereins zu vernehmen, doch höchſt überflüßig an das Vater=Herz Euer k. Majeſtät eine ſolche Bitte zu richten.

Es wird überdieß Allerhöchſt Dero Scharfblicke ohnedem nicht entgehen, daß im Verweigerungsfalle, die Kapitalsbeſitzer gezwungen wären, ihr Geld in andere Länder unterzubringen, ſo wie bisher die Banken zu London und anderen großen Plätzen immer die meiſten Fonds an ſich zu ziehen und ſo aus bedrängten Ländern durch theuere Anlehen ganz frei das Mark zu ſaugen wußten: —

Es würden alſo nicht ſo faſt die Kapitalsbeſitzer, als Allerhöchſt dero getreue Unterthanen leiden, die mit Schmerzen die gehoffte ſchon dargebothene Hülfe entbehren müßten.

Ueberzeugt, daß Euer königl. Majeſtät der einfachen Stimme der Wirklichkeit und Wahrheit, die wir hier zu erheben, uns ehrfurchtsvolleſt unterſingen, mehr geneigtes Gehör verleihen, als bloßen übergelehrten theoretiſchen Hypotheſen, unter deren Aegide ſich oft die unlauterſten Abſichten zu verbergen ſuchen, ſehen Wir mit freudiger Hoffnung dem beglückenden Entſchluße unſers allerhöchſten Landesvaters entgegen, und empfehlen uns zu allerhöchſten Hulden und Gnaden allerunterthänigſt treu gehorſamſt. Schloßau im Unterdonaukreiſe k. Landgerichts Regen den 19ten Mai 1823.

Euer königlichen Majeſtät!

aller unterthänigſt treu gehorſamſte

(Folgen die Unterſchriften.)

III.

Drittes Zirkular.

Den Kreditverein betreffend, mit der Aufforderung zur definitiven Subſcription.

Rechte und Verbindlichkeiten der Gutsbeſitzer im Kreditverein.

I.

Nach vorgängiger gerichtlicher Ausſchreibung und konventioneller Schätzung, über deren Normen noch Uebereinkunft zu pflegen iſt, erhält jeder Beſitzer eine Realität, die dem Kreditvereine angeſchloſſen worden, den Betrag des halben Werthes derſelben in klingender Münze auf erſte Hypothek als Darlehen, welches — nach Erlegung einer Proviſion von 6 Prozent — jährlich mit 4 Prozent in halbjährigen Terminen verzinſet wird, und ſpäteſtens mit dem 50ſten Jahre, höchſt wahrſcheinlich aber viel früher von ſelbſt, ohne irgend eine Kapitalsheimzahlung erliſcht. Nur wenn ein Gutsbeſitzer ſelbſt die Heimzahlung wünſcht, kann er dieſelbe ganz oder theilweiſe bewirken, wenn er aber die Zinſen bis zum Schluſſe des Geſchäfts fortbezahlt, ſo wird die Hypothek nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben.

II.

Um dieſe großen Vortheile zu erzielen, iſt es nöthig:

A. daß die Zinſen halbjährig pünklich entrichtet, und

B. wieder als Kapital ausgeliehen werden, welches nebſt Zinſen und Zinszinſen den Fond bildet, aus welchem die Käufer der Pfandbriefe mittels 50 Verlooſungen ihr Kapital mit 5 pCt. Intereſſen, und mit Prämien erhalten.

III.

Zu A. Die halbjährige pünktliche Entrichtung der Zinſen wird geſichert:

1) durch die Anordnung, daß dieſe Zinſenzahlung jedesmal ſechs Wochen vor der Verfallzeit geſchehen muß;

2) durch die konventionelle, einen Verzicht auf alle prozeſſualiſche Einwirkungen einſchlieſſende ſtracke Exekution gegen die Säumigen;

3) durch die Unterſtützung der unverſchuldet in Rückſtand Verbleibenden, mit Vorlehen aus der Leihbank;

4) durch die tributariſche Haftung der Geſammtheit der Vereinsglieder für die Deckung der etwaigen Ausfälle in der Zinſenzahlung. (Sieh Nro. VII.)

IV.

Zu B. Die fortwährende Kapitaliſirung der Zinſen und Zinszinſen iſt geſichert durch die mit dem Kreditverein zugleich zu errichtende privilegirte Leihbank, welche von ſoliden inländiſchen Handlungshäuſern unter Aufſicht eines k. Kommiſſärs und eines Ausſchuſſes von Kreditvereinsgliedern geleitet wird, und kein anderes Geſchäft hat, als von ihren Fonds fortwährend 4 pCt. Zinſen zu erzielen. Auſſer der innern Garantie dieſer Anſtalt bürgen noch für ſie die angegebene Aufſicht, die öffentliche halbjährige Rechnungsablage, endlich der Inhalt der Statuten ſelbſt. Die Leihbank darf nämlich durchaus keine Handelsſpekulationen oder ſogenannte ungedeckte Geſchäfte unternehmen, ſondern ſich nur mit den ſicherſten und unfehlbarſten Handelsoperationen befaſſen, wovon jede durch Hypothek oder Depot geſichert ſeyn muß, ſo daß die Bank fortwährend durch ſich ſelbſt gedeckt iſt, wie die Statuten näher ausweiſen. Für den übelſten Fall, wenn nämlich nicht in jedem Jahre die 4 Prozent zu erzielen ſeyn ſollten, haftet der Reſervefond, auch wird eine ſubſidiäre Haftung im Betrag einer Million Gulden auf die Dauer des Geſchäfts ausgemittelt. Zu den Hülfsquellen des Kreditvereins gehören auſſerdem noch

1) alle im Laufe des Geſchäfts ſich ergebenden Nebenvortheile, 2) der Ertrag des mit dem Geſchäfte zu verbindenden Güter- und Kommiſſions-Bureaus; 3) die innerhalb 50 Jahren zu Verluſt gehenden Pfandbriefe; u. ſ. w. — durch welche nicht unbedeutende Einnahmen erwirkt wird, daß das Geſchäft viel früher aufhören kann, als in 50 Jahren.

V.

Die Ausführung des Kreditvereinsgeſchäfts geſchieht auf nachfolgende Art: Es werden 17½ Million Gulden für den Kreditverein dergeſtalt beſtimmt, daß 13 Millionen den Gutsbeſitzern, 4,200,000 fl. der Leihbank übergeben, und 3,300,000 fl. für die Ausfertigungs- und Emiſſionskoſten, für die erſte Einrichtung, für den Reſervefonds, den Regiefond, das anzukaufende Gebäude u. ſ. w. verwendet werden, woron die letztgenannten dem Geſchäft am Ende ſelbſt wieder zufallen. Für die 17½ Million werden 175000 Pfandbriefe, zu 100 fl. jeder, als Papier au Porteur nach Art der ſchleſiſchen Pfandbriefe ausgefertigt, und auf die Hypothekobligationen der Realitätenbeſitzer radicirt.

VI.

Die Rückbezahlung oder Einlöſung der 175000 Pfandbriefe geſchieht durch jährliche Verlooſung, wodurch nach genau geprüfter Berechnung nicht nur das Kapital mit 5 Prozent Zinſen bezahlt, ſondern auch noch eine große Anzahl von anſehnlichen Prämien für diejenigen Pfandbriefsinhaber ausgeſpielt wird, welche es nicht etwa vorziehen ſollten, Kapital und Zinſen früher ohne Gewinn oder Prämium zu erhalten, für welchen Fall ihnen nach Verfluß der erſten 5 Jahre die halbjährige Aufkündung geſtattet iſt.

VII.

Die Verbindlichkeit der Gutsbeſitzer beſteht alſo allein und ausſchließlich darin, daß ſie die 4 Prozent Zinſen jedesmal zur beſtimmten Zeit pünktlich entrichten (damit der Tilgungsplan von

der Leihbank, welche übrigens für ſich ſelbſt haftet, vorſchriftsmäßig ausgeführt werden kann). Dieſe Verbindlichkeit müſſen ſie in Geſammtheit und tributariſch, nämlich ſo übernehmen, daß bei einem Zinſenausfall nicht irgend ein Einzelner der übrigen Vereinsgenoſſen angegriffen werden darf, ſondern daß Alle pro rata kontribuiren, weil nur hiedurch das Geſchäft auf ſolche Art garantirt werden kann, daß jeder Kapitaliſt bei dem Ankauf der Pfandbriefe die verlangte Sicherheit findet, indem die halbjährlich eingehenden Zinſen die Grundlagen ſind, auf welcher die Solidität und fortwährende Haltbarkeit des ganzen Geſchäfts beruht. Ueberall, wo Kreditvereine beſtehen, iſt auch die ſogenannte ſolidariſche Haftung ſogar für das Kapital ſelbſt eingeführt, ſie liegt auch ſchon im Begriff eines Kreditvereins, und iſt bereits in dem erſten Zirkular durch Hinweiſung auf die landſtändiſchen Verhandlungen (II. Bd. S. 181. ff.) hinlänglich bezeichnet worden. Sie wird aber für die baieriſchen Kreditvereinsglieder auſſer den bereits oben (Nro. III.) angegebenen Maßregeln noch dadurch ſehr erleichtert, daß wenn ſich der bei der ſtattfindenden ſtracken Exekution ſehr unwahrſcheinliche Fall einer durch Repartition zu leiſtenden Deckung eines Zinſenausfalls ereignen ſollte, dieſe Ausgabe durch die dem Kreditvereine zugehenden Nebenzuflüſſe jedesmal leicht refundirt werden kann. (ſ. ob. Nro. IV.)

VIII.

Die von den Vereinsgliedern auszuſtellenden Schuldobligationen werden demnach folgenden weſentlichen Inhalts ſeyn:

„Ich N. N. bekenne hiedurch für mich und meine Erben ꝛc., aus der baieriſchen Kreditvereinskaſſe die Summe von . . . . . fl. baar empfangen zu haben, und mache mich verbindlich, an dieſelbe 50 Jahre lang 4 Prozent von dieſer Summe jährlich, in halbjährigen Terminen, und zwar jedesmal 6 Wochen vor der eigentlichen Verfallzeit zu entrichten, ohne jedoch das Kapital ſelbſt zurückzubezahlen, welches nach dieſem Zeitverlauf, und nach Umſtänden noch

früher von ſelbſt erloſchen und getilgt ſeyn ſoll. Ich unterwerfe mich rückſichtlich dieſer halbjährigen Zahlungen der ſtrackſten Exekution des Kreditvereins=Direktoriums, mit Verzichtung auf alle prozeſſualiſche Einlenkungen von was immer für einer Art, und verpflichte mich zur Bezahlung einer 50 fl. von jedem Tauſend Gulden des Kapitals betragenden Geldſtrafe, wenn ich die Exekution desſelben durch Ergreifung des Prozeßweges zu vereiteln ſuchen ſollte. Zugleich mache ich mich verbindlich, für den Fall, daß nicht ſämmtliche Zinſen der Kreditvereinsglieder pünktlich eingehen ſollten, pro rata der empfangenen Summe zur Deckung des Ausfalls beyzutragen, vorbehaltlich des mir aus dem Nebenzufluſſe des Kreditvereins hiefür zukommenden Erſatzes, wobey es ſich von ſelbſt verſteht, daß ich nie über den Betrag der von mir empfangenen Darlehensſumme hinaus zur Haftung gezogen werden kann.

„Für die Erfüllung aller dieſer Verbindlichkeiten, beſonders rückſichtlich der halbjährigen Zinſenraten und der durch etwaigen Rückſtand entſtehenden Koſten und Schäden, verpfände ich meine Realität N. pro quantitate debiti als erſte Hypothek mit dem Anhang, daß dieſelbe nach dem Maß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben werden ſoll, jedoch immer vorbehaltlich des erſten Hypothekrechts des Kreditvereins für den Schuldreſt."

Hierin beſtehen die Grundzüge des zu errichtenden Kreditvereins. Diejenigen Herren Gutsbeſitzer, welche demſelben beitreten wollen, belieben nun in Gemäßheit einer dem Freiherrn v. Aretin deshalb zugegangenen amtlichen Aufforderung ſchleunigſt und wo möglich mit umgehender Poſt auf unwiderrufliche Art Folgendes durch ihre an denſelben hieher zu ſendende Unterſchrift des gegenwärtigen Zirkulars zu erklären:

„Ich unterzeichneter Realitätenbeſitzer trete dem Kreditverein auf vorſtehende Bedingniſſe definitiv bei, und ſubſcribire

für eine Summe von .... fl. (hier wird bei jeder Unterſchrift die Summe angegeben.) Ich erſuche und ermächtige zugleich den k. Appellationsgerichts-Präſidenten, Freiherrn v. Aretin, das Intereſſe der Gutsbeſitzer bei den k. Miniſterien zu vertreten; auch übertrage und überlaſſe ich ihm die ganze Einleitung, und erſte Einrichtung des Geſchäfts in allen ſeinen Zweigen nach den vorſtehenden Grundbedingniſſen, wobei es ihm freiſtehen ſoll, einige der dem Kreditverein beigetretenen Gutsbeſitzer beizuziehen."

Dagegen erkläre ich, Chr. Freiherr v. Aretin, daß ich dieſen Auftrag der zum Kreditvereine unterſchriebenen Gutsbeſitzer hiemit annehme, und ich verſichere zugleich, daß ich mich dem wichtigen Geſchäfte mit dem raſtloſeſten Eifer unterziehen, die Erklärungen genannter Gutsbeſitzer bei der von Sr. Majeſtät dem König ernannten unmittelbaren Kommiſſion zur Vorlage bringen, und zur Ausführung des Werkes pünktlich nach der hier vorgezeichneten Grundlage nach Kräften mitwirken werde.

München den 16. Juni 1823.

Chr. Freiherr von Aretin.
k. Appellationsgerichts-Präſident.

(Hieher kömmt der Name des beitretenden Gutsbeſitzers, deſſen Unterzeichnung nebſt Angabe der gewünſchten Darlehensſumme genügt, um Obiges zu beſtättigen.)

Auſſerdem überlaſſe ich es dem eigenen Ermeſſen der Herren Realitätenbeſitzer, ob ſie es nicht für zweckmäſſig halten, die nachſtehende allerunterthänigſte Vorſtellung an Se. k. Majeſtät den König, welche bereits von einigen Mitgliedern unterſchrieben iſt, ebenfalls zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann (wie

oben) durch Namensunterſchrift gleich auf dieſem gedruckten Blatt (am Schluſſe) geſchehen.

P. P.

In Kenntniß geſetzt, daß wir uns auf unwiderrufliche Art erklären ſollen, die den Kreditvereinsgliedern obliegenden Verbindlichkeiten, von welchen wir hinreichende Einſicht erhalten haben, zu übernehmen, haben wir definitiv unſern Beitritt zum Kreditverein unterzeichnet. Es bleibt uns aber noch übrig, die allerehrfurchtsvollſten Wünſche auszudrücken, durch deren allergnädigſte Erfüllung E. K. M. dem Kreditverein weſentliche Hülfe und Erleichterung zur Erzielung des allgemeinen Beſten gewähren würden.

Wir ſtellen daher unſere allerunterthänigſte Bitte dahin, daß E. K. M. geruhen wollen:

1) den Kreditverein bei ſeiner erſten Begründung mit einem bedeutenden unverzinslichen Anlehen aus den gegenwärtig disponiblen Fonds zu unterſtützen, wodurch nicht nur ein anſehnlicher Gewinn an Einnahme entſtehen, ſondern auch das Zutrauen in den Kreditverein im Inland wie im Ausland befeſtiget würde;

2) auszuſprechen, daß die Pfandſcheine des Kreditvereins bei den Staaskaſſen gleich den Staatspapieren angenommen werden ſollen;

3) dem Kreditverein nebſt der Poſt- und Stempelfreiheit auch alle übrigen Begünſtigungen zuzuwenden, welche zum Gedeihen und zur Aufnahme dieſer wichtigen Nationalanſtalt dienen können.

Wir erſterben allerehrfurchtsvollſt

Euer königlichen Majeſtät

unſers allergnädigſten Königs und Herrn

allerunterthänigſt treu gehorſamſte

IV.

Auszüge aus Briefen.

1.

S. im baieriſchen Wald den 6. Januar. 1823.

Wenn ſchon von Mißgünſtigen geſagt werden dürfte, daß die Vortheile des Anlehens, im erſten Entſtehen, nur den gröſſern Gutsbeſitzern zu Theil werden; — ſo wird ja doch von ſelbſt, den entſcheidenden Gewalthabern es nicht entgehen: — daß ſchon bey dem erſten Geldempfange eine Menge Paſſiva von den Gutsbeſitzern (die deren im Verhältniß am Meiſten haben) — zurückbezahlt werden, und ſo gehet das Geld augenblicklich in alle Volksklaſſen über. — — —

Erſt kürzlich benützte ich auch eine Gelegenheit etwas über das Unweſen des Papiergelds zu ſagen, wovon der in Nro. 23 des heurigen Vereinswochenblatts: über die Landwirthſchaft im Landgericht Regen, befindliche Aufſatz zeugt. Noch kräftiger ſprach ich dagegen, in einem zu gleicher Zeit eingeſandten Aufſatz: — Bemerkungen zu den in Nro. 17 des Vereinswochenblatts enthaltenen Andeutungen.

Auch ſuchte ich die dringende Nothwendigkeit einer freyen Ausfuhr des Flachſes darzuthun. —

Als fernere wichtige Angelegenheit des Kreditvereins erlaube ich mir die Werths-Erhebungen der zu verhypothezierenden Güter zu berühren, und zu bemerken, daß bey Gründen, und Dominikal-Renten, die Steuer-Kapitale des momentanen Steuerproviſoriums, den ſicherſten Anhaltspunkt geben würden, — und es dürfte allenfalls eine nähere Ueberzeugung, von dem noch dermaligen Daſeyn der Objekte, welche die Kapitals Darleiher entwe-

der gerichtlich, oder durch eigene Kommiſſairs auf Koſten der Geldempfänger ſich verſchaffen könnten, allerdings genügen. Bey Bräuhäuſern giebt der bezahlte Aufſchlag den beſten Anhaltspunkt.

Neue weitläufige Schätzungsarbeiten, dürften in mehrerley Rückſicht nicht erſprießlich ſeyn. Sie vermehren die Koſten und werden doch kaum ein beſſeres Reſultat liefern. Ueberhaupt, wenn dieſer Kreditverein zu Stande kömmt, ſo werden ſich auf der Stelle die Umſtände ſo vortheilhaft ändern, daß die Herren Darleiher; mehr als 3 facher Hypothek ſich werden rühmen können. —

Auch ſchon im erſten Augenblick des Entſtehens des Kreditvereins, wird der Staat einen guten Nutzen haben; vielleicht iſt er unſchätzbar!

Zweitens kann ich nicht unterlaſſen, aufmerkſam zu machen, daß die Veräuſſerungen der Staatswaldungen, welche bey der letzten Stände-Verſammlung beſchloſſen worden, wenigſtens in hieſigen Gegenden gar nicht fort wollen. — Mehrere Parzellen ſind ſchon öfter vergeblich ausgebothen worden, — und will man ſie nicht muthwillig verſchleudern, ſo wird nur ſehr wenig verkauft werden können. Ganz anders wird ſich die Sache verhalten, wenn durch den Kreditverein, dem herrſchenden Geldmangel ein Ziel geſetzt würde. Schon allein für die Hälfte der jetzt erforderlichen Tagwerke Forſtgrundes wird das k. Aerar, die ins Budget aufgenommene Summe erhalten; — und was noch erſt die Hauptſache iſt, der durch die Noth gebothenen jetzigen Holzabſchwendung, wird Einhalt gethan. Die Staatswaldungen ſind über Maaß und Gebühr angegriffen, weil ſie ſelbſt bei geſunkenen Holzpreiſen, als gleich ſtarke Geldquelle betrachtet werden, und die Laſt einer koſtſpieligen Adminiſtration, wie ſonſt zu tragen haben. —

Der Privatmann hauet nieder, weil er doch auch bürgerlich beſtehen muß — und andere Erwerbs-Quellen verſiegten; — er wird zum Beſten unſerer Nachkommen ſchonen, wenn er nur eini-

germaſſen Unterſtützung findet. — Der Forſtbedienſtete, iſt an ſich ſchon für die Zukunft weniger beſorgt, und meint, ſo lang er lebt, langts ſchon aus; — daher iſt es wünſchenswerth, daß die Regierungen von dem wahren Zuſtande der Dinge, immer die richtigſten Anſichten erhalten möchten.

Auf meine Bitte um Ediktalladung erwiederte mir das k. Stadtgericht es könne ſolche vor beſchehener allerhöchſter Genehmigung des Kreditverins nicht ſtatt finden!

2.

Z. den 24. Mai 1823.

Eben wird mir Ihre angenehme Zuſchrift von geſtern zugeſtellt: zwar bin auch ich von dem Projekt des Kreditvereins durch das angebogene erſte Zirkular unterrichtet, doch iſt mir ein ſeither zweytes ausgegebenes nicht zu Geſicht gekommen. Aus dieſem erſten Zirkular, vielmehr den enthaltenen Bedingungen, unbeſchadet der Unterſchrift des Freiherrn von Aretin, kann ich mich bis zur Stunde nicht überzeugen, daß dieſer Antrag ernſtlich gemeint ſey, vielweniger, daß ſolcher unter ähnlichen Bedingungen zu Stande kommen kann; ſo ſehr ich auch eines Theils von dem dringenden Bedürfniß, und der unendlich groſſen Nützlichkeit einer ſolchen Anſtalt überzeugt bin, und aus allen Kräften zu ihrer Realiſirung mitwirken würde, ſo erlaubt mir doch meine oben ausgeſprochene Ueberzeugung nicht gegenwärtige Petition zu unterzeichnen, da ſelbe für dieſes ſpezielle Projekt abgefaßt iſt, deſſen Realiſirung mir unmöglich ſcheint: mit dem Wunſch daß ich irren könnte, irren möchte, glauben Sie mich

Ihren Ergebenſten...

---

*) Wir haben dieſen Brief eines Gutsbeſitzers, der die Bedingniſſe für die Gutsbeſitzer für ſo vortheilhaft hält, daß ſie gar nicht ernſtlich gemeint ſeyn können, mittheilen zu müſſen geglaubt, um die Verſchiedenheit der Anſichten zu zeigen.

3.

Den 16. Juni 1823.

Die Gemeinde N. ſtellt die Bitte an einen königl. Kreditverein ihr die bezeichnete Summe nicht abzuſchlagen, indem die Gemeinde durch Kriegslaſt und mehrere Wetterſchläge ſoweit zurückgekommen, daß ſie nach der neuen Verfaſſung des Hypothekar-Weſens nicht anders im Stande iſt ſich zu retten, als durch dieſen vortheilhaften Empfang.

4.

P. P.

N. den 3. Juni 1823.

Ich halte es für Pflicht, Euer ꝛc. auf einen Mißbrauch aufmerkſam zu machen, welcher ſich bey der Subſcription der Anlehen aus dem Kreditverein in meiner Nachbarſchaft einzuſchleichen ſcheint. Es iſt mir nemlich zu Ohren gekommen, daß zwey Juden, Namens S. und H. O. Vater und Sohn, beide von Kypß, Subſcribenten unter der Gerichtsholde dieſes Gerichts ſammeln, dieſerhalb in den Dorfſchaften von Haus zu Haus laufen, und ſich für jedes Hundert Gulden Darlehen 6 kr. ſogenanntes Einſchreib-Geld ſogleich baar bezahlen, und nebſtdem noch 1 Prozent Proviſion verſprechen laſſen. Wahrſcheinlich werden dieſe wucheriſchen Werber das Reſultat ihrer Bemühungen mit amtlichen Vorſchreiben Euer ꝛc. perſönlich überreichen, weshalb dieſe vorläufige Notiz zur gehörigen Würdigung ſolcher Anträge und der geeigneten Vorkehrung gegen ſolche dem wohlthätigen Zweck des Vereins zuwider laufenden Abſichten, nicht unnütz ſeyn dürfte.

Die Wahrheit dieſer Anzeige verbürge ich durch die Ausſage zweier anſäſſiger achtbarer Männer aus Kypß.

5.

M. den 1. Juni 1823.

Wäre doch der Kreditverein ſchon in Wirkſamkeit, mir und

andern würde dadurch große Geldſummen erſpart, die wir jetzt bey Anlehensgeſchäften auf unverantwortliche Weiſe verlieren müſſen. Hören Sie nur, wie es mir ergieng.

Ich ſuchte ein Kapital von 8000 fl., theils um einige aufgekündigte Schuldpoſten heimzuzahlen, theils um mein Gut weſentlich zu verbeſſern, wozu ſich eben eine ſelten vorkommende Gelegenheit darbot. Auf das Gut konnte ich bey noch nicht eingeführter Hypothekenordnung das Geld nicht ſo geſchwinde erhalten, als es mir nöthig war.

Ich entſchloß mich daher, eines von meinen Aktiv Kapitalien zu verkaufen, oder zu verpfänden. Dieſes Kapital beträgt 10,000fl., eins der größten Güter des Reichs iſt dafür verhypothezirt, eine Verluſtsgefahr im Ganzen wie in den Theilen undenkbar, vielmehr die baldige Heimzahlung gewiß. Ich zweifelte alſo nicht, das Kapital leicht verhandeln zu können.

Zuerſt wendete ich mich an einen ſeit Kurzem berühmt gewordenen Banquier, der ſich durch Verſchiedenes begünſtigt, den Ruf einer wenigſtens relativen Uneigennützigkeit zu verſchaffen gewußt hat. Nach mehrfältigen Betheurungen, daß er ſolche Geſchäfte eigentlich gar nicht mache, jedoch aus beſondern Rückſichten für dieſesmal ſich dazu einlaſſen wolle, bot er mir 6000 fl. mit der Bedingniß, daß ich ihm nach 3 Monaten das Kapital nach dem vollen Betrag wieder ablöſen, und für dieſe Ablöſung Sicherheit leiſten ſoll. —

Ich klopfte nun bey einem andern Haus an. Hier machte man mir den Antrag, ich ſollte für meine Obligationen einen Garten annehmen, den man mir um ein Billiges wieder zu verhandeln ſuchen wolle.

Ein dritter Kapitaliſt ließ mich 10 Tage lang auf Antwort warten, indem er mir von einem Tag zum andern die Entſcheidung verſprochen, endlich erklärte er, daß er das Geſchäft nicht machen könne.

Ein Vierter wollte dreytauſend, ein Fünfter viertauſend Gulden in Zeit eines Jahrs gewinnen, da ich mich erklärt hatte, daß ich binnen zwölf Monaten das Kapital wieder einlöſen und tauſend Gulden dabey verlieren wolle.

Der Sechste wollte mir 100 Eimer vom beſten 1817ner Wein nebſt einigen Bijouterien, und 500 fl. in Geld geben.

Bei dem Siebenten wäre es mir beinahe gelungen, mein Kapital anzubringen mit der von mir zugeſtandenen Bedingniß, Bürgſchaft zu leiſten, daß das Kapital nach einem halben Jahre wieder eingelöst, und dem Darleiher nebſt den Zinſen ein Honorar von 1000 fl. entrichtet werden ſoll. Wir waren ſchon darüber einig, und der Kapitaliſt ſchrieb wirklich ſeinem Bruder, in deſſen Handlung er ſeine Gelder zu 4 Prozent liegen hatte, er ſoll ihm 11000 fl. ſchicken. Anſtatt des erwarteten Geldes kam ein Brief dieſes Inhalts: Lieber Bruder, ich ſehe wohl ein, daß Du für dein Geld lieber 5 Prozent, Intereſſen einnimmſt als 4 Prozent, aber ich wünſche zu deinem eigenen Beſten nicht, daß du dich in unſichere und weitläufig ausſehende, am Ende zu Prozeſſen führende Privat-Geſchäfte einlaſſeſt. In dieſem Anbetracht habe ich mich entſchloſſen, dir das 5te Prozent aus meinem Sacke darauf zu bezahlen, damit du nicht in Schaden und Verluſt gerätheſt.

So war ich alſo wieder durchgefallen.

Endlich ſah ich mich gezwungen, das Kapital mit Verluſt von 2000 fl. und mit Nachlaß aller Intereſſen zu verkaufen, die 8000 fl. ſollte ich aber nicht im baaren Geld, ſondern einen bedeutenden Theil deſſelben in Privat Obligationen eines zwar ſehr redlichen aber ſtark verſchuldeten Gutsbeſitzers erhalten. Nur weil ich die Verhältniſſe deſſelben genau kenne, und mein feſtes Vertrauen in den Kreditverein ſetze, durch welchen dieſem Gutsbeſitzer, wie ſo vielen Andern geholfen wird, ließ ich mich in den Handel ein. Eben als ich glaubte, das Geſchäft ſey richtig, wurde

es mir wieder abgeſagt, und ich bin nun in ſolcher Verlegenheit, daß ich das Kapital um jeden Preis hergeben muß.

Dieſe Geſchichte iſt ſo wahr, daß ich Ihnen die Perſonen, die darin figuriren, zwar nicht alle mit dem Taufnamen aber doch gewiß mit Vor- und Zunamen benennen kann.

Beſtünde der Kreditverein ſchon, nebſt der mit demſelben verbundenen Leihbank, ſo hätte ich ohne Schwierigkeit das verlangte Geld erhalten, und mir und vielen Gläubigern dadurch einen großen Nutzen verſchafft. So wie mir geht es Hunderten, und Tauſenden. —

6.

Schreiben eines Spekulanten an Herrn Weizenbeck, Wirth zu H...

Herr Weizenbeck!

Durch dieſen meinen Burſchen kaſſieren Sie heute von denen Bauern, die Sie zu mir brachten, und für die Sie gebürgt haben, per Abſchlag der drittel Prozent 33 fl. — Wofür aber ſich, dieſe benannte Bauern, ſich der 1ten, drittel Prozent, ſich abziehen dürfen. Dieſen Männern, die Sie zu mir brachten, und für die Sie ſich unterſchrieben, dürfen nur bei dem erſten Brief, den Sie von mir durch dieſe Poſt erhielten, herein kommen, für ähnliche, dieſe für ihre Geldaufnahme bürgen. Alle dieſe Bauern ſind in der erſten Klaſſe, und beſtimmt eingeſchickt, und wie dieſes hieher kömmt; ſo erhalten Sie an der Stelle Nachricht. Ich erwarte alſo dieſe 33 fl. beſtimmt, durch dieſen Boten, dafür hafte aber ich auch Ihnen, daß Alle Dieſe, richtig ihr Geld erhalten, und jetzt kann ich keinen mehr annehmen, indem die erſte Klaſſe ſchon geſchloſſen iſt. Grüſſen Sie mir dieſe Alle, ich aber bin Ihr

Freund N. N.

Regensburg den 5. Mai 1823.

Dieſer Brief iſt der Polizei zur geeigneten Einſchreitung übergeben.

7.

L. den 10. Juli 1823.

Ich erdreiſte mich, einige Debatten über den Kreditverein in Baiern zur Kenntniß zu bringen, die ich auf einer 14 Tage langen Reiſe ins Unterland Baiern anzuhören und ſelbſt zu beſtehen hatte. Dort ſpricht ſich alles für dieſes einzig wohlthätige Inſtitut aus; aber leider iſt das Mißtrauen ſo groß, daß man allgemein befürchtet, der Kreditverein werde nicht zu Stande kommen, weil er etwas Gutes iſt, und das Gute oft nicht durchdringen kann. Männer, die Erfahrung, Geiſt und wahre Landeskenntniſſe haben, behaupten, daß dieſer Kreditverein, das einzige Rettungsmittel für die ohne Verſchulden geſunkene Edel-Leute, und vorzüglich Landwirthe ſey; denn es wäre groſſer Irrthum, wenn man glauben würde, dieſe adeliche und nicht adeliche Güterbeſitzer wären keine fleiſſige und gewandte Oekonomen, ſo etwas zu vermuthen kann ſich nur ein Nichtkenner dieſer ſchätzbaren Männer erlauben. Baiern als Agrikultur-Staat hat ſeine feſte und innere Kraft in ſich ſelbſt; es bedarf nur Nachhilfe, um jene Zerſtörungen im Haushalte zu ergänzen, die die Verhängniſſe der Kriegs- und Theurungs-dann gegenwärtige Epoche höchſt ſchädlicher Wohlfeile aller Landwirthſchaftsprodukte ohne Ausnahme anrichteten; denn eben heuer ſcheint die Vorſicht mit Segen aller Feldfrüchte zu ſtrafen; der Landbebauer hat keinen Erlös mehr und doch groſſe Ausgaben; die meiſten haben zur Zeit, wo die Güter im hohen Werthe ſtunden, mit nahmhaft hierauf radizirten Heurathgütern der Geſchwiſterte übernommen; nun verlangen dieſe ihre ausgemachten Summen, und ſolche zu erhauſen iſt unerſchwinglich; das Aufborgen unmöglich; es entſtehen Klagen, Ganten und Prozeſſe, man ſetzet Adminiſtratoren, und Sequeſter ein, und ruinirt auf ſolche Art Tauſende der bravſten und arbeitſamſten Staatsbürger. Ständeverſammlungen, Hypothekengeſetze ſind allerdings höchſt weiſe und wohlthätige Recepte Unſers allgeliebten Landesvaters Maximilian; aber ſolche bleiben wirkungslos ohne

Apotheke, das iſt: Geldkaſſe: Jedermann ſchreiet nach Geld, und ächzet nach dem Zuſtandekommen des Kreditvereins, nur dieſer allein bringt an die Stelle der Todesſtille in allen Zweigen der Handlungen des Erwerbes und der Kultur friſches Leben, und Thätigkeit, der erſtikte Eifer zur Arbeit wird wieder angefachet, und wo dermal Mißmuth, Niedergeſchlagenheit und beinahe die Verzweiflung peinigen und kränken; wird reinſter Patriotismus, Luſt und Freude erwecket, und Millionen Segenswünſche werden der ſüſſeſte Lohn derjenigen, die dieſes allgemeine Hilfe bringende Inſtitut in Schutz nehmen, und dem bedrängten Vaterlande Manna vom Himmel ſpenden. So ſprechen und denken alle eifrige Patrioten Baierns. Nur zu München hatte ich das Unglück in eine Geſellſchaft von .. und .. zu gerathen; dieſe landesverderbliche Sekten des Vaterlandes, von welchen der Einen bange iſt, daß Gantprozeſſe, Sequeſtrationen, Taxen ꝛc. ꝛc. ſich vermindern, den andern, daß die Gelegenheit zum Wucher verſchwinden könnte, da es doch zu ihrem Beſten nie an lüderlichen Schuldenmachern fehlen, und der Wucher bis ans Ende der Welt beſtehen wird, ſtellten nachfolgende wahrlich ſchwache Sätze auf; *)

a) der Kreditverein iſt nur für Adeliche, und nicht für den größtentheils Hilfe bedürftigen Bauernſtand:

b) Die Regierung verliert groſſe Summen an Taxen- und Stempelgefällen, Laudemien bei Veränderungsfällen ꝛc.

c) derjenige, ſo ein Kapital des Kreditvereins auf ſeinen Beſitzthum nimmt, kann nicht mehr verkaufen. Er muß zu Grunde gehen; der Grund liegt in der ſolidariſchen Haftung von ſelbſt.

---

*) Noch ſchwächer ſind die Einwendungen in der pöbelhaft geſchriebenen Broſchüre: über die Zuſicherungen des Kreditvereins in Baiern. (Paſſau bei Ambroſi.) Der Verfaſſer zeigt ſich eben ſo unwiſſend als anmaſſungsvoll und leidenſchaftlich. Vermuthlich iſt er Einer von denen, die ihr liebes Intereſſe durch den Kreditverein beeinträchtigt finden.

d) der Kreditverein bringt Papiergeld in Umlauf;

e) die Stiftungen aller Art, Wittwen- und Waiſenfonde werden ruinirt; endlich

f) der Kreditverein kann ohne Einräumung auſſerordentlicher Privilegien und Abweichungen vom Geſetze nicht beſtehen. Die Auffindung des verpfändeten Objektes wahren Werthes iſt beinahe unmöglich; ſo wie des wahren Schuldenſtandes bei Adelichen wo oft ſeparirte Familien-Verträge, Appanagen ꝛc. beſtehen.

Ich bekenne zwar, daß ich kein Gelehrter, kein tiefblickender Statiſtiker, ſondern ein bloſſer Landeskenner ſey; wage mich aber doch an die Widerlegung durch einfache Gründe, die ich nicht aus Büchern, ſondern aus der Erfahrung nehme.

Ad a) Warum können nicht auch gering begüterte Landleute Theil nehmen? Weil ſie ſelten Güter beſitzen, die 20000 und noch mehr fl. im Werthe haben? Allein! können nicht mehrere Unterthanen eines Landgerichts durch ihre Beſitzkomplexe ſich vereinigen, und einen Werth von 10,000 — 20,000 fl. bilden? folglich Theil an dieſer wohlthätigen Inſtitution nehmen?

Ad b) Richtig verliert die Regierung an Sporteln, Taxen, Laudemien, und Siegelgeldern auf der einen Seite; aber wiegt der Nutzen auf der andern Seite nicht den Verluſt zehnfach auf? Durch den Kreditverein erhebt ſich der Werth der Güter faſt um das alterum tantum; es giebt alſo bei Veränderungen ſtärkere Quoten. Ausſtände giebt es gar keine mehr; alſo kann der Staat ſichere Rechnung auf richtige Einhebung aller Staatsabgaben und Auflagen machen; zumal, wenn auf den Kreditverein auch eine Aſſekuranzkaſſe für Getreide, Vieh und Fahrniſſe folgt, endlich muß der weiſeſten, und gerechteſten Regierung immer daran gelegen ſeyn, daß der Geſammtkörper geſund und kraftvoll werde und bleibe, allein ohne Kreditverein bleibt der größte Theil der Unterthanen eine Melkkuh für gewinnſüchtige Advokaten, eine Citrone für

wucheriſche Juden; der größte Theil des Landes ein ſiecher Körper. Traurig genug, daß mehr als 4000 Gant, = und über eine Million Schuldklagprozeſſe im Königreiche beſtehen; freilich ohne ſolche wäre ein zahlreiches theures Landgerichtsperſonal ohne Beſchäftigung. Welche Gewinne durch Reduktion! —

Ad c) Warum? Antwort.

Weil er 50 Jahre ein Kapital verzinſen muß, das ein Gutsnachfolger nicht entnommen hat.

Dieſer Einwurf erſcheint lächerlich; wird dann nicht mit der Zinszahlung in der Folge eine Quote vom Paſſiv = Kapital getilgt? daher niemals ſchwer fällt bey Sterbfällen, Verkäufen, und Uebergaben die wahren Aktiv = und Paſſivanſätze auszumitteln. Die ſolidariſche Haftung als Urſache des Zugrundegehens angeben zu wollen iſt in der That eine groſſe Schwachheit; denn dieſe Haftung exiſtirt wie in Schleſien mehr auf dem Papier als in der Wirklichkeit, ſie dauert überdas nur 6 Monate, nach Verfluß dieſer empfängt Jeder ſeine vorgeſchoſſene Concurrenzquote wieder zurück; bringt respec. ſolche an ſeiner Zahlungsquote in Abzug, das heißt ſeine Beſcheinung ſtatt baar Geld bei.

Uebrigens zu wünſchen wäre, daß bey Adelichen die gemeinſame Haftung nach Kreiſen bey Unadelichen nach Landgerichten regulirt, und jedem Theilnehmer bey letzten erlaubet würde, über die Entnehmer ſein Gutachten abzugeben.

Indeß wird bei der Güterwerths = Erhebung vorzüglich auf die Gutsbelaſtung, Erwerbsfähigkeit, auf Moralität des Entnehmers Rückſicht genommen, Ertrag und Laſt ins Parallell geſtellet, ſo entwickelt ſich von ſelbſt die Möglich = oder Unmöglichkeit der auf dem Gute zu leiſtenden Zahlungen; folglich kommen durch Liederlichkeit äußerſt ſelten Haftungszahlungen zum Vorſchein und bey Unglücksfällen ſorget der Verein als Beglücker der baieriſchen Welt —

Ad d) Verwandelt die gewöhnlich ebenfalls papiernen aber auſſer Circulationen bleibende Schuldurkunden in überall kurſirende Aktiven; bringt Leben in Handel und Wandel; liefert dem Ackerbebauer Betriebskapital und Kredit, ohne welchen er wie ein Fabrikant zu Grunde gehen muß. Ohne Betriebskapital kann kein Oekonom ſich erhalten, oder emporkommen; denn er muß zu aller Zeit verkaufen, und kann ohne ſolches nicht zu aller Zeit und nur bei den vortheilhafteſten Gelegenheiten einkaufen.

Ad e) Die Stiftungen erhalten zwar ihre Kapitalien zurück, transferiren aber ſolche auf andere Gutsbeſitzer die nicht im Kreditvereine ſind, und denen hierdurch auch geholfen wird; der Theilnahme an Prämien will ich gar nicht erwähnen.

Ad f) Allerdings richtig und wahr. Aber kann wohl mit Rechte die möglichſte Unterſtützung einer ſo wohlthätig, und ſegenreich auf das allgemeine Beſte einwirkenden Inſtitution bezweifelt werden? Kein Mittel der Welt giebt es, wodurch der Thron des Regenten mehr befeſtiget, die innigſte Liebe der Unterthanen häufiger gewonnen, und alle beſtandene Leiden der Kriegs- und anderer Epochen vergeſſen gemacht werden können als die Aushilfe mit Gelde in einer ſo kritiſchen Epoche. **Experientia omnium optima doctrina**, werfen wir daher auf Schleſien einen Blick; jenes Land, welches vor allen mit dem Ackerlande Baiern in gleicher Kategorie ſteht; und überzeugen wir uns, welch glückliche Fortſchritte dieß ſegenreiche Land Preuſſens durch den Kreditverein gemacht habe; ſo werden wir jeden Zweifel beſeitigen; und zu dem allerhöchſten Throne Unſers angebetheten Königes, und ſeines allerdurchlauchtigſten Hauſes die aus reinſtem Patriotismus, und Anhänglichkeit der guten Sache quellende Bitte erſchallen laſſen:

Allergnädigſter Landesvater unterſtütze die gerechte Sache des Kreditvereins, ſchütte Segen auf deine bedrängte aber getreue Landeskinder, die dir hier auf Erden den wärmſten, gränzenloſeſten, und innigſten Dank zollen, bei aller Gelegenheit Gut, Blut mit Freude opfern und jenſeits den höchſten Grad himmliſcher Freuden

für dieſe unermeßliche Wohlthat erflehen werden! Hoch und lange lebe unſer allergnädigſter König und allerdurchlauchtigſte Familie, unſre Miniſter und Räthe!!! Salvo meliori!

8.

A, den 12. Juli 1823.

Vielleicht können Sie von nachſtehenden Notizen und Auszügen Gebrauch machen.

I.

S. J. H. Jung ſagt in ſeinem Handbuch der Handlungswiſſenſchaft Leipzig 1799. 8. S. 372.

Das beſte Mittel, die Zinſen im Mittelpreis zu erhalten, iſt, wenn die Regierung eine Leihbank errichten läßt, bei welcher man gegen ſichere Hypotheken, Kapitalien gegen ein mäſſiges Intereſſe haben kann.

II.

In dem Plan zu einer Nationalbank, welchen das k. Finanzminiſterium im vorigen Jahre den Ständen vorgelegt hat, iſt im §. 12. die Beſtimmung enthalten, daß die (unverzinsliche) Bankzettel von allen Oberaufſchlagämtern und Staatsſchuldentilgungskaſſen nicht bloß als Zahlung angenommen, ſondern auch jedesmal auf Sicht baar eingelößt werden ſollen. Was man hier zum Beſten der Finanzen wollte, ſoll man dieſes nicht auch zur Rettung und Unterſtützung der Gutsbeſitzer thun können? Auch hat das k. Finanzminiſterium von der Bank den ganzen Betrag der unverzinslichen Bankzettel gegen 4 Prozent Zinſen übernehmen wollen; ein Antrag, welcher die Geſchäfte der zu errichtenden Leihbank hinlänglich ins Licht ſetzt.

III.

In einer ſehr leſenswürdigen Schrift des gräflich Solmſiſchen Hofraths Karl Wichtrich über Zwiſchenzinſen. Frankfurt am Main 1822. 8. wird die dem Kreditvereine zum Grunde liegende Idee

ſehr gut entwickelt, und günſtig beurtheilt, mit bedeutenden Winken über das dem Wohl der Völker und der Regierungen entgegenſtehende Intereſſe der herrſchenden Geldhändler. Am Schluß wird ein Zeugniß des rühmlich bekannten Gelehrten, Joſeph Hantſchl Profeſſor der Mathematik am k. k. polytechniſchen Inſtitute vom 31ten Januar 1818 beygefügt, nach welchem ein Herr Baſchwitz einen Schutzplan für den Fall entworfen hat, wenn die Intereſſezahlung ins Stoken gerathen ſollte, und wornach ſelbſt bey einer Zinſeneinnahme von nur 2 Prozent, und ſogar bey nicht richtigem Einfließen eines Theils der Intereſſen keine Verlegenheit für die Kaſſe entſtünde, ſondern die Unternehmer ſowohl als das Publikum die hinreichende Sicherheit erhalten.

Wir bemerken, daß uns dieſer Schutzplan von Herrn Baſchwitz mitgetheilt worden, und daß er auf den baieriſchen Kreditverein anwendbar iſt.

(Beſchluß zu Seite 101.)

VI. Das ſechste Bedenken iſt dem Vorhergehenden nahe verwandt. Nach Nro. VIII des Zirkulars ſoll die Hypothek nach dem Maaß und Verhältniß der jährlich geleiſteten Verbindlichkeit (Zahlung) in dem Hypothekenbuch gemindert und abgeſchrieben (gelöſcht) werden, auch dem Gutsbeſitzer freiſtehen, früher noch die Zahlung ganz oder Theilweiſe zn bewirken. — Dieſes iſt in dem Poſener Vereine leicht und klar, uud ohne allen Schaden des Schuldners und des Vereins möglich; denn der Schuldner zahlt über den laufenden Zins für den Gläubiger noch 1 Prozent als beſonderen Tilgungsfond, welchen der Verein zum Vortheil des ſchuldenden Mitglieds verwaltet und kapitaliſirt, ohne dafür eine Art von Riſiko zu übernehmen. Eine beigefügte Berechnung zeigt, wie viel durch das bezahlte 1 Prozent und deſſen fortdauernde Kapitaliſirung in jedem Jahr an der Hauptſchuld, und daß dieſe nach 41 Jahren dadurch ganz getilgt werde. Will nun der Gutsbeſitzer nach 10, 20, oder 30 Jahren den ganzen Schuldreſt auf einmal bezahlen, ſo ſagt ihm die Berechnung wie viel daran ſchon getilgt iſt, der Verein kann es ab-

rechnen, und die Zahlung des Reſtes annehmen, weil die Pfandbriefe auch von ſeiner Seite aufkündbar ſind, und er weder für Kapital noch Zinſen ein Riſico übernommen, alſo auch keinen Schaden hat, wenn der Schuldner das Kapital vor den 41 Jahren heimzahlt. In dem projektirten Vereine iſt Alles anders und ungewiß. Wie er den Gutsbeſitzern die gezahlten Zinſen (Renten) annehmen, wieviel er davon als einen Zins, wieviel als ſucceſſiven Tilgungsfond anſehen wolle, darüber iſt nichts beſtimmt, und er verliert große Summen, wenn er, was der Poſener Kreditverein ſeinen Mitgliedern geſtattet, ſeinen verbundenen Gutsbeſitzern einräumen will. Rechnet er die Zinſen zu 3 Prozent und das 4te Prozent als Tilgungsfond *) und läßt er dann von dem Gutsbeſitzer nach Abzug deſſen, was durch dieſes Prozent ſamt davon erhaltenen Zinſen und Zinszinſen z. B. in 24 Jahren an Kapital getilgt worden, den Schuldreſt auf einmal tilgen, oder eigentlich zu reden, die Realrente noch vor Ablauf der 50 Jahren ablöſen, ſo leidet er einen Verluſt von 29 Prozent. Dieſes kann parador ſcheinen, und man möchte beim erſten Blick glauben, der Verein müſſe dabei gewinnen, wenn er ſtatt der ſucceſſiven Zahlung von 4 Prozent auf einmal den Kapitalreſt ſelbſt erhält. Allein der Verluſt läßt ſich durch folgende Berechnung klar beweiſen. Ich nehme an, der Schuldner habe 24 Jahr lang von 100/m fl. die Zinſen oder vielmehr die Rente mit 4/m fl. jährlich bezahlt, und durch das darinn begriffene 1 Prozent Tilgungsfond ſeyen ihm mit Einrechnung aller Zinszinſen der Poſener Berechnung gemäß an Kapital 39650 fl. (in runder Zahl 40/m fl. abgeſchrieben worden, derſelbe alſo nur 60/m ſchuldig, welche er dem Kreditverein baar bezahlt.

Dadurch verliert der Kreditverein 1) von den vergangenen

*) Man kann auch 3 $\frac{1}{3}$ Prozent als Zinſen und $\frac{2}{3}$ Prozent als Tilgungsfond betrachten, dadurch wird aber nichts an der Sache, ſondern nur etwas an den Zahlen verändert, und der Verluſt etwa auf 18 Prozent gemindert. A. d. V.

24 Jahren die Zinſen und Zinszinſen der als Tilgungsfond ſucceſſiv eingezahlten 2 1/m fl. mit 16/m fl. 2) für die folgenden 26 Jahre a) da der Schuldner nach dem Plane jährlich 4000 fl. zahlen müßte, aber nach getilgter Schuld mit 60/m fl. nichts mehr zu bezahlen hat, und der Verein hievon nur 4 Prozent Zinſen mit 2400 fl. einnimmt, jährlich 1600 fl. folglich in 26 Jahren 41600 fl. b) von dieſen 1600 fl. entgehen ihm die Zinſen und Zinszinſen, welche in 26 Jahren 30360 fl. betragen, er verliert alſo an jedem Hunderttauſend der heimgezahlten Kapitalien 1) vom Vergangenen 16000 fl. 2) vom Zukünftigen a) an weniger Zinſen 41600 fl. b) hievon an Zinszinſen 30600 fl., Summa 87960 fl. dafür erhält er nur 60/m fl. alſo iſt ſie reiner Verluſt: 27960 fl. oder 27 Prozent. *) Er kann alſo durch die Tilgung der 12 Millionen, welche die Gutsbeſitzer erhalten haben, 3,240000 fl. verlieren, und wird ſie verlieren, da die Gutsbeſitzer durch den Gewinn von 27 Prozent zu dieſer Abtragung möchten aufgefordert werden. **) Warum der Poſener Kreditverein durch dieſe Heimzahlung nichts verliert, warum aber bei dem projektirten Vereine daraus ein ſo beträchtlicher Verluſt entſteht, das gründet ſich auſſer dem, was oben bemerkt wurde, darin, daß in dem Poſenervereine, wie es dem reinen Darlehens Vertrage gemäß iſt, das Rechts-Verhältniß zwiſchen Schuldner und Gläubiger durch keine Mittelsperſon und durch kein

---

*) Geſchieht die Ablöſung nach dem 30. Jahre, ſo verliert er 47 Prozent. Das entſteht aus der jährlichen Abſchreibung und Ablösbarkeit. Selbſt wenn dem Vereine von den vergangenen Jahren die Zinszinſen bleiben, verliert er noch, und zwar wenn die Ablöſung nach dem 24. Jahre erfolgt, 11, nach dem 36. Jahre 20 Prozent und der Gutsbeſitzer kann eine noch 20 Jahren daurende Rente von 4000 fl., die ohne Zwiſchenzinſen 80/m fl. ausmachen, mit 43/m fl. ablöſen. A. d. V.

**) Dieſe ganze, äuſſerſt verwirrte, widerſprechende, und durchaus ungegründete Berechnung hätte der Verf. ſich erſparen können, wenn er erſt die Bekanntmachung der Kreditvereinsſtatuten erwarten hätte wollen, die alle ſeine ſophiſtiſchen Combinationen mit einem Schlage vernichten. A. d. H.

eingeſchobenes drittes Rechtsgeſchäft aufgehoben wird, daher alle Kapitallen nicht nur von Seite des Gläubigers, ſondern auch von Seite des Schuldners aufkündbar bleiben, dagegen in dem projektirten Vereine der ganze Darlehensantrag verändert wird, indem der Gutsbeſitzer als Schuldner einer erlöſchenden Rente nur mit dem Vereine in einem Rechtsverhältniß ſteht, bey welchem der Inhaber des Pfandbriefs als Gläubiger des Kapitals gar nicht in Betrachtung kommt, der Verein aber als der einzige eigentliche Schuldner des Kapitals ſamt Zinſen und Prämien im Verhältniß zu dem Pfandbriefsinhaber als dem Gläubiger ſteht, und nebſtdem noch jeder Inhaber eines ſogenannten Pfandbriefs oder Looſes nicht blos als Gläubiger, ſondern auch als Käufer eines Lotterielooſes erſcheint, und in dieſer Eigenſchaft auf die Hoffnung einer Prämie (emtio spei) ein unwiderrufliches und durch den Entgang der Zinszinſen theuer erkauftes Recht hat, welches ihm der Verein durch Aufkündung nicht entziehen kann. *)

Dem projektirten Vereine dienten die öſterreichiſch rothſchildiſchen, und badiſch gelliſchen Lotterieanlehen zum Muſter, in beiden findet, wie es die Natur eines ſolchen Geſchäftes mit ſich bringt, keine Aufkündung weder von Seite des Gläubigers noch von Seite des Schuldners ſtatt, Jeder muß die Ausſpielung abwarten. Der projektirte Verein hat in der dem Gläubiger geſtatteten Aufkündung und (in der) dem Schuldner geſtatteten Ablöſung ſich von der Natur und den Grundbedingungen ſeines ganzen Plans entfernt, und zwei Anomalien aufgenommen, welche das ganze Projekt zerſtören, **) und früher oder ſpäter

---

*) Wir geſtehen, den Sinn dieſes mehr als ellenlangen Perioden durchaus nicht errathen zu können, wollen uns auch mit der Enträthslung desſelben um ſo weniger aufhalten, als er ſo recht ins Blaue hineingeſchrieben, und nur auf Täuſchung oder Verwirrung angelegt iſt. A. d. Herausg.

**) Daß die Aufkündung der Pfandbriefe der Leihbank nicht ſchädlich werden können, dafür haben die Statuten geſorgt, und die Bank Intereſſenten Bürgſchaft geleiſtet. Die dem Schuld-

den Fall des Vereins gewiß herbeiführen. *) Es iſt eine ſchlimme Sache um das Uebertragen einzelner Beſtimmungen aus einer Inſtitution in eine andere, obgleich ähnliche, und dabei iſt die höchſte Vorſicht nothwendig, um die Natur und Weſenheit jeder Inſtitution ganz zu ergründen, alle Fälle zu erwägen, und alle Folgen zu berechnen, ehe man für die Uebertragung fremdartiger Beſtimmungen und für die Abänderung eines Plans entſcheidet. Manches erſcheint beym erſten Blick Nebenſache, der man den Hauptzweck nicht aufopfern darf, was ſich bey genauerer Prüfung als weſentlich und den Zweck bedingend darſtellt. Die Unaufkündbarkeit von beiden Seiten gehört bei einem nach einer Verlooſung rückzahlbaren, und mit bis dahin ſiſtirten Zahlung an den Gläubiger verbundenen Anlehen in dieſe Klaſſe, doppelt aber bei einem Plane, welcher auf Gewinnung der in langer Zeit fortſchreitenden Zinszinſen beruht, um daraus dem Gläubiger nicht nur höhere Zinſe als der Schuldner zahlt, ſondern auch das Kapital ſelbſt, von deſſen Rückzahlung der Schuldner nach gezahlten Zinſen frei ſeyn ſoll, zahlen zu können. Vielleicht lagen dieſe zwei Anomalien nicht im erſten Plane, ſondern wurden erſt nach den dagegen gemachten Einwürfen zur Entfernung aller Hinderniſſe beygefügt, allein nach der Ueberzeugung, daß ein auf Ausſpielung mit 50 Jahren und ohne jährliche Zahlung der Zinſen an die Gläu-

---

ner geſtattete Ablöſung aber kann nicht nur nicht ſchaden, ſondern nützt vielmehr, weil dadurch ein Kapital erzielt wird, welches der Bank ſonſt nie zugefallen wäre, und womit ſie wieder Zinſen und Zinszinſen erwirbt. Wo iſt alſo hier eine Anomalie? Beſteht ſie darinn, daß dieſe Combination neu iſt? Wie kurzſichtig iſt ein Kritiker, der alles nur mit dem Maaßſtab der Alltäglichkeit mißt, und eine Einrichtung nur deßwegen verwirft, weil ſie noch nicht da war? Weiß er denn nicht, wie viel eben dieſe Art von Geſchäften durch neue Combinationen gewonnen hat? A. d. Herausg.

*) Es ſollte heißen: dem Verein die größte Kraft und die längſte Dauer ſichern, eben deßwegen aber den Feinden des Geſchäfts ein Dorn im Auge ſind. A. d. Herausg.

biger berechneter Plan weder ausführbar noch annehmbar ſey, wenn nicht dabei dem Pfandbriefinhaber, (Gläubiger) die Aufkündung, und dem Gutsbeſitzer (Schuldner) die Ablöſung geſtattet würde, konnte man ſich noch leichter überzeugen, daß der ganze Plan mit dieſen 2 Anomalien noch weniger tauge, und ſchon mit dem Keime der Fäulniß in die Welt trete. *)

Aus allem dem ſcheint das Reſultat hervorzugehen,

1) daß überhaupt auf einen Kreditverein der Gutsbeſitzer eines Landes der Plan der Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen und Badiſch-Golliſchen Lotterieanlehen mit bis zur Ziehung unverzinslichen Looſen durchaus nicht anwendbar ſey;

2) daß der mit 12 Millionen Gulden für die vereinten Gutsbeſitzer in Baiern projectirte Kreditverein, als beſtehend in einem ſolchen unverzinslichen Lotterieanlehen überdieß mit einer auf 50 Jahre berechneten Verlooſung nicht nur unzweckmäßig, ſondern auch wegen der dabei zugelaſſenen Aufkündung und Ablöſung mit zwei weſentlichen Anomalien verbunden ſey, welche das Mißlingen des ganzen Plans und den baldigen Fall des Vereins mit hoher Wahrſcheinlichkeit vorausſehen laſſen;

3) daß dieſer Verein wegen der unverhältnißmäßig geringen Summe für die Gutsbeſitzer, wegen ſeiner auf 50 Jahre beſchränkten Dauer und wegen der von Anfang bis zum Ende eintretenden Geſchloſſenheit des ganzen Geſchäfts **) kein wahrer Kreditverein, ſondern mehr eine zu einem beſtimmten Zwecke und ganz auſſer al-

---

*) Offenbar iſt dieſe, nach Allem was wir erinnert haben, und was die Statuten angeben, durchaus ungegründete Kritik, nur ein Erzeugniß der üblen Laune über die den Plansurhebern glücklich gelungene Beſiegung aller aufgeſtoſſenen Schwierigkeiten.

**) Weiß der Verf. nicht, daß in Schleſien, den Marken, Poſen ꝛc. ꝛc. bei weitem nicht alle Gutsbeſitzer, ſelbſt nicht alle Adeliche dem Kreditverein beigetreten ſind? Jedem war gleichwohl geſtattet beizutreten, und ſo iſt es auch in Baiern.

len, dem Kredit entſprechenden Rechtsverhältniſſen und Bedingungen des Darlehengeſchäfts liegende, geſchloſſene Geſellſchaft ſey;

4) daß alſo dieſer Verein die Errichtung eines wahren und eigentlichen Kreditvereins nicht entbehrlich mache, daher auf jene beſondere Begünſtigung von Seite der Regierung, wozu ein wahrer Kreditverein wegen ſeines großen Einflußes auf den allgemeinen Wohlſtand gerechte Hoffnung hat, keinen Anſpruch habe; *)

5) daß der allgemeine Wohlſtand und die Erhaltung des ganzen dem Staate wichtigen Handelsſtandes ſehr gefährdet werde, wenn irgend einem Vereine, ſelbſt einem wahren Kreditvereine, die Errichtung einer öffentlichen privilegirten Bank geſtattet würde;

6) daß bei dem projektirten Vereine für die Erfüllung der der Leihbank aufgelegten Verbindlichkeiten zum Vollzug der Zahlung von Kapitalien ſamt Zinſen und Prämien keine hinreichende, gewiß aber keine hypothekariſche Sicherheit vorhanden ſey, daher die zu emittirenden Partialſcheine oder Looſe den Namen Pfandbriefe, der eine Hypothek vorausſetzt, nicht führen dürfen; **)

7) Daß zwar kein Grund vorhanden ſey, den Verein als eine geſchloſſene Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer mit Verlooſung und mit Ausfertigung der Looſe **au porteur**, jedoch ohne Bank, zu genehmigen und beſtätigen;

8) daß aber das Zweckmäßigſte wäre, wenn die ganze Sache als eine Uebereinkunft zwiſchen den in Geſellſchaft getretenen Gutsbeſitzern und den Handelshäuſern behandelt würde, welche denſel-

---

*) Hier zeigt ſich die wahre Abſicht des Verf.; er will dem Plane das Zutrauen der Regierung rauben, und proteſtirt gegen die ihm etwa zu Theil werdende Unterſtützung.

**) Der Verf. iſt kein Juriſt, ſonſt müßte er wiſſen, daß man auch für eine Rente eine Hypothek unterſtellen, und daß man dieſe Hypothek cediren kann.

ben die 12 Millionen um die 4 Prozent jährlicher, mit 50 Jahren erlöſchender Rente und gegen Ausfertigung und Aushändigung einer verhältnißmäßigen Anzahl von Looſen das Stück zu 100 fl., welche dann nach einem beſtimmten Verlooſungsplane mit Kapital, Zinſen und Prämien zurückbezahlt werden, geben wollen; dieſen Handelshäuſern bliebe dann der Abſatz der Looſe und die ganze Behandlung des Geſchäftes, allenfalls unter Mitwirkung einiger von jenen Gutsbeſitzern, überlaſſen. Die Uebereinkunft dieſer beiden kontrahierenden Theile könnte ohne große Schwierigkeit beſtätigt werden, und die Fragen von der Bank, von der Poſt- und Stempelfreiheit u. d. m. fielen dann von ſelbſt hinweg. — Auf dieſe Weiſe ſind die Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen und Badiſch Golliſchen Anlehen behandelt werden, jede andere Weiſe ſcheint weder zweckmäßig, noch der Stellung der Regierung angemeſſen zu ſeyn.

Der Gegenſtand iſt von höchſter Wichtigkeit, und eine wahre Nationalſache. Können durch den projektirten Verein einige Gutsbeſitzer um das, was jetzt kaum für die Zinſen hinreicht, nach dem 50. Jahre ganz ſchuldenfrei werden, ſo muß man denſelben befördern und unterſtützen, ſofern nicht der Vortheil, welcher aus jener leichten Tilgung von 12 Millionen innerhalb 50 Jahren für dieſe Gutsbeſitzer entſteht, durch den Schaden überwogen wird, welcher daraus dem Nationalwohlſtand im Ganzen zugehen könnte. *) Iſt das Projekt ausführbar, wird es zweckmäſig und haltbar befunden, ſo mögen neben dieſem Vereine, wenn er auch kein wahrer Kreditverein iſt, noch mehrere andere ſolche Vereine anderer Gutsbeſitzer gebildet werden, wie im Mangel einer allgemeinen Brandaſſecuranz oder neben derſelben mehrere beſondere Brandverſicherungsgeſellſchaften ſich bilden können. Auf der

*) Was der Nationalwohlſtand durch die vorgeſchlagene Unterſtützung der Gutsbeſitzer, und durch die damit verbundene Errichtung einer Nationalbank gewinnt, daran kann nur ein äußerſt befangener und corrumpirter Schriftſteller zweifeln.

andern Seite könnte großer Nachtheil entſtehen, wenn ein Kreditverein, auf ein unpaſſendes Prinzip *) gebildet oder errichtet, entweder ſchon bei ſeiner Entſtehung oder in der Folge ſcheiterte. **) Das Mißlingen dieſes Vereins würde ein höchſt ungünſtiges Vorurtheil gegen einen wahren und aufrichtige Prinzipien gebauten Kreditverein erwecken, der allerdings, wenn auch nicht unbedingt nothwendig, ***) doch gewiß ſehr nützlich und wünſchenswerth iſt.

Ueberzeugt bin ich, daß der projektirte Verein kein wahrer Kreditverein der Gutsbeſitzer eines Landes iſt, und daß ein ſolcher Kreditverein weder nach dem Oeſterreichiſch Rothſchildiſchen oder Badiſch Golliſchen Lootericanlehen gebildet, noch mit einem ſolchen Verlooſungsplane verbunden werden darf. Ob er einer geſchloſſenen Geſellſchaft einiger Gutsbeſitzer zuſage, ob bei ihm hinreichende Sicherheit für die Gläubiger vorhanden ſey, das allein möchte einer nähern Prüfung unterliegen. ****) Möchten doch Staatsmänner, Rechtsgelehrte, National Oekonomen und Handelsverſtändige über dieſen wichtigen und nun einmal der öffentlichen Prüfung unterlegten Gegenſtand ihre Anſichten dem Publikum mittheilen, welches dankbar dasjenige, was über große Nationalangelegenheiten vor dieſem kompetenten Richterſtuhle verhandelt wird, aufnimmt, und freudig dem Verdienſte ſeine Krone reicht.

C. L. S.

---

*) Lieber eine Nation aufgeopfert als ein Prinzip, ſo denkt der Verf. in Uebereinſtimmung mit einigen Revolutionsmännern.

**) Vergl. die erſte Anmerkung S. 96.

***) Zu welcher Sekte der Verf. gehört, zeigt ſich am beſten aus dieſer antipatriotiſchen Behauptung. Dieſe Sekte will vor allen keinen Kreditverein, wenn er aber unvermeidlich ſeyn ſoll, dann nur einen ſolchen, der dem Wucher nicht in den Weg tritt. Das iſt ihr der allein wahre und auf richtige Prinzipien gebaute Kreditverein. Je heftiger der Wucher mit ſeiner weit verbreiteten Sippſchaft gegen unſern Plan ankämpft, deſto gewiſſer verdient dieſer den Schutz und die Unterſtützung der Regierung.

****) Die Prüfung iſt bereits vollendet, und wir dürfen hoffen, daß ihr Reſultat dem baieriſchen Volke Heil bringen wird.

N a ch t r a g.

Erinnerung an den Kreditverein.

(Aus dem neueſten Stücke der Zeitſchrift Eos.)

Schon konnte man glauben, der Kreditverein ſey wie ſo manches Gute und ſehnlich Erwartete längſt verſchollen, als ſich auf einmal von mehreren Seiten her Lebenszeichen kund gaben, die ganz geeignet ſind die Hoffnung der bedrängten Gutsbeſitzer von neuem rege zu machen. Es circulirte nämlich bei mehreren Handlungsfreunden ein lithographirter Entwurf einer Kreditvereinsordnung, auch erhielt man die Nachricht, daß die angekündigte ausführliche Schrift des Freiherrn v. Aretin 17 — 18 Bogen ſtark in der nächſten Woche ausgegeben werden, und daß die unmittelbare Prüfungs-Commiſſion nahe daran ſeyn ſoll, die Reſultate ihrer Unterſuchungen allerhöchſten Orts zur Vorlage zu bringen. Baiern wird alſo bald erfahren, ob dem rechtsförmlichen Vertrag, welcher von einer beträchtlichen Anzahl der angeſehenſten Gutsbeſitzer — (es ſind darunter die erſten Familien des Königreichs, mehrere Stadt- und Dorfgemeinden, viele Gewerbsmänner, und unzählige Bauersleute) auf höhere Veranlaſſung definitiv und unwiderruflich über den Kreditverein abgeſchloſſen worden, die Genehmigung der Regierung zu Theil wird oder nicht.

Schon ſollen die nöthigen Kapitalien vollſtändig ſubſcribirt ſeyn, über das iſt auch dem ſichern Vernehmen nach die verlangte Caution von einer Million Gulden in baarem Gelde ausgemittelt. Da nun von allen Seiten die Anfragen der Kapitaliſten und der Gutsbeſitzer wie ein ſtets anwachſender Strom hereindrängen, da die Noth der letztern, die Begierde der erſten immer gröſſer wird, da ferner Jedem bangt, irgend ein groſſes auswärtiges Anlehen,

oder ſonſt ein unerwartetes Ereigniß möge plötzlich dazwiſchen treten, und die erſehnte Hilfe vereiteln, da endlich in wenigen Tagen die Frankfurter Herbſtmeſſe beginnt, deren Benützung für die unterzeichneten Kapitaliſten zum ſchnellen Umſatz der ſubſcribirten Summen mit weſentlichen Vortheilen verknüpft wäre, ſo ſcheint jede Minute an die Erfüllung des Nationalwunſches ernſtlich zu mahnen, und der Zeitpunkt heranzunahen, wo man die warnende Stimme nicht länger ſpurlos verhallen laſſen kann.

Wir hoffen daher, recht bald die Genehmigung des aretiniſchen Plans ankünden zu können, der wenigſtens das für ſich hat, daß mehrere tauſend Gutsbeſitzer ſich für ſeine Grundbeſtimmungen nach ſtrengen Rechtsformen verbindlich erklärt, und daß große Handlungshäuſer für mehr als 20 Millionen ſich als Theilnehmer deſſelben unterzeichnet haben.

Für heute beſchränken wir uns auf die Anzeige und Beurtheilung der neueſten zwei Erſcheinungen im Fache der Kreditvereins-Litteratur, nämlich der zu Baſel erſchienenen Schrift: über Kreditvereine ꝛc., und des von Julius Grafen von Soden verfaßten Entwurfs eines allgemeinen Kreditvereins für Baiern.

I. Die zu Baſel erſchienene Broſchüre iſt nichts anders, als ein wörtlicher Abdruck der in der Juſtiz- und Polizeifama mitgetheilten Aufſätze über den aretiniſchen Kreditverein. Der Titel ſagt von dieſem Umſtand kein Wort, und man kann es den Käufern nicht übel nehmen, wenn ſie einer ſolchen buchhändleriſchen Spekulation, die man ſonſt in öffentlichen Blättern als eine Art Betrug zu brandmarken pflegte, ihren Beifall nicht ſchenken wollen. Die Täuſchung erſcheint noch größer, wenn man die preiſende Zeitungsanzeige lieſt, in welcher der Verfaſſer geradezu als einer unſerer berühmteſten Staatsmänner und nationalökonomiſchen Schriftſteller angeprieſen wird, da er doch keines von

beiden, und nichts iſt, als der gehorſame (wahrſcheinlich gedungene) Knecht einer ſehr verrufenen Faktion.

Seine Aeuſſerung S. 59. gegen die Nothwendigkeit eines Kreditvereins bezeichnet ihn ſchon hinlänglich als einen Feind des gemeinen Beſten. Die Mühe, die er ſich überdieß Seite 51. giebt, der Regierung die Unterſtützung des aretiniſchen Plans, (für den doch die Gutsbeſitzer wie die Kapitaliſten ſich bereits durch Thathandlungen erklärt haben) als eine unthunliche Sache vorzuſtellen, giebt zugleich zu erkennen, auf weſſen Geheiß der Verfaſſer geſchrieben. Die juridiſchen Widerſprüche und Sofismen, die unwahren Behauptungen über fremde Kreditvereine und Geldgeſchäfte beweiſen zum Ueberfluß, daß der Verfaſſer in dem Fache des Hypotheken= und Kreditweſens entweder nicht ſattſam bewandert iſt, oder daß er gefliſſentlich Gründe und Thatſachen entſtellt hat, um unkundige Leſer irre zu führen. Freiherr von Aretin wird ihn, wie wir nicht zweifeln nach Gebühr zurecht weiſen, und im Detail widerlegen, wir wollen über dieſe rabbiniſtiſch=rabuliſtiſche Partheiſchrift kein Wort mehr verlieren.

II. Eine viel gröſſere Ausbeute verſprachen wir uns von der Schrift des berühmten Verfaſſers eines bändereichen Werks über Nationalökonomie, nämlich des Grafen Julius von Soden.

Aber wie ſehr fanden wir uns in unſrer Erwartung getäuſcht!

Schon die Heimlichkeit, mit welcher dieſe Schrift durch einen in der allgemeinen Zeitung zur Evidenz gebrachten Colporteur herumgeboten wurde, und der Umſtand, daß ein rühmlich bekannter Buchhändler durchaus nicht anders als in der Eigenſchaft eines Buchdruckers dabei auftreten wollte, erſchienen uns etwas bedenklich. Als wir vollends das hochbelobte Opus ſelbſt zur Hand bekamen, ergieng es uns, wie es den redlichen Baiern ſchon ſo oft widerfuhr, wenn ſie einen celeberrimum et claris-

ſimum in der Nähe zu betrachten und zu genieſſen das Glück hatten: Die Bewunderung löste ſich auf in — Verwunderung.

In der Vorrede äuſſert Graf Soden nach einigen unrichtigen Behauptungen die Ausführung des arctiniſchen Plans ſcheine nicht wahrſcheinlich, weil die Polizei-Fama ein Trompeterſtückchen darüber in die Welt geblaſen!

Von dem Werke ſelbſt enthält der erſte Theil die bereits durch die landſtändiſchen Verhandlungen bekannten Kreditvereinsplane der Herren von Utzſchneider, von Heinitz und von Cloſen mit den ſüßlichſten Komplimenten auf dieſe Herren durchwebt. Auch der Freiherr Lorenz von Schätzler bekömmt eins ab, nämlich ein Kompliment, nicht minder ein anderer groſſer Financier, der ſich für dieſe Lobhudelei dadurch dankbar bezeigt, daß er den gräflich ſodeniſchen Plan für den einzigen ausführbaren ausgiebt. Ob Freiherr v. Cloſen ſich wohl freuen mag, daß S. 24. von ihm geſagt wird, er ſey ein Mann, der einen hohen Staatsbeamten (einen Miniſter?) zu gewähren verſpricht!

Der zweite Theil legt den Kreditvereins-Plan des Grafen Soden ſelbſt dar, iſt aber in ſo meiſterhafter Verworrenheit vorgetragen, daß man liest, und wieder liest, und doch den Zuſammenhang des Ganzen nicht begreift. Was man klar einſehen kann, beſteht hauptſächlich in Folgendem:

1) Die Gutsbeſitzer bekommen kein baar Geld ſondern Pfandbriefe (S. 53. 79.).

2) Es werden zweierlei Pfandbriefe gemacht, abſolut aufkündbare, und bedingnißweiſe aufkündbare. (S. 61.)

3) Von letzterer Art können emittirt werden, ſo viel man nur immer will, von erſter Art aber nur ſo viele als man durch

die Baarſchaft der Aktionärs zum dritten Theil decken kann (61.), woraus folgt, daß die erſte Gattung gar nicht, die zweite aber nur zum dritten Theil gedeckt iſt.

4) Die Gutsbeſitzer, welche das Darlehen in Papier, oder in Pfandbriefen erhalten haben, müſſen daſſelbe bei erfolgender von den Belieben den Aktionärs abhängigen Aufkündung in Geld zurückbezahlen. (S. 60.)

5) Sie entrichten jährlich 4½ Prozent Zinſen, und noch über das einen bedeutenden Regiebeitrag (S. 120.)

6) Die Kapitaliſten erhalten 4 Prozent Zinſen, das 5te Prozent wird alle 3 Jahre verloost. (S. 62.)

7) Wenn die Baarſchaft nicht hinreicht alle aufgekündigten Pfandbriefe zu bezahlen, ſo entſcheidet das Loos, welche Pfandbriefe heimbezahlt werden ſollen. (S. 61.) Viele bleiben alſo unbezahlt ungeachtet der Aufkündung.

8) Die Gutsbeſitzer haften ſolidariſch für Kapital und Zinſen. (S. 44.)

9) Die Kapitaliſten können nicht zu jeder Zeit unbedingt aufkündbare Pfandbriefe erhalten. (S. 63.)

10) Wie es mit der Exekution, mit der Garantie, mit der Adminiſtration u. ſ. w. gehalten werden ſoll, darüber erhält man nicht hinlänglich befriedigende Aufſchlüſſe, (S. 56. 57. 61.) ſo wie es auch keineswegs beruhigend iſt, daß auf unvorhergeſehene Unglücksfälle der Gutsbeſitzer durchaus keine Rückſicht genommen wird.

Dieſe wenige Punkte, welche noch nicht die drückendſten und verwickeltſten ſind, werden hinreichen, um das Läſtige und Man=

gelhafte dieſes Projekts und die Vorzüge des aretiniſchen Planes ſowohl für die Gutsbeſitzer, als auch für die Kapitaliſten augenſcheinlich darzuſtellen. Uebrigens kann es Gutsbeſitzer geben, die ihre bedrängte Lage zwingen mag, auch auf ſolche Bedingniſſe Rettung zu ſuchen, wie die Soden'ſchen ſind, und in dieſer Hinſicht will man nicht in Abrede ſtellen, daß nach dem aretiniſchen Plan auch noch andere Kreditvereinsplane ausgeführt werden können. Nur möchten wir nicht mit dem bereits allegirten Finanzmann die Anſicht theilen, daß der ſoden'ſche Plan der **allein** ausführbare ſey. Vielmehr glauben wir, daß unſre alles Gute und Groſſe ſo kräftig wollende Regierung dem baieriſchen Volke die größte mit dem allgemeinſten Dank erwiederte, und in ihren Folgen unberechenbare Wohlthat erweiſen wird, wenn ſie vor allen den zuerſt vorgelegten Plan, ſo wie ihn die aus den einſichtsvollſten und tüchtigſten Staatsmännern zuſammengeſetzte Immediatcommiſſion modificirt hat, ungeſäumt zur Ausführung bringen läßt. ꝛc.

Inhalt.

Seite

Vorbericht. . . . . III bis VIII.

Nöthiger Anhang zur Vorrede. . IX — XVI.

Entwurf einer Kreditvereinsordnung. . . . 1

Erläuterungen der K. V. O. 69

Beylagen des Entwurfs 117

Anhang.

I. Verſchiedene öffentliche Urtheile über den Kreditverein.

1) Aus den Jahrbüchern der Landwirthſchaft. 3

2) Aus der allgemeinen Zeitung. . . 6

3) Aus der Eos. 9

4) Aus eben dieſer Zeitſchrift. . . . 12

5) Aus der Flora. 14

6) Aus eben dieſer Zeitſchrift. . . . 23

7) Aus eben dieſer Zeitſchrift . . . 26

8) Aus dem litterariſchen Converſationsblatt. 28

9) Aus dem Hesperus. 30

10) Aus dem Wochenblatt des landwirthwirthſchaftlichen Vereins. . . . 34

11) Aus der Juſtiz- und Polizei-Fama. . 65

12) Aus eben dieſer Zeitſchrift. . . . 82

13) Aus eben dieſer Zeitſchrift. . . . 84

II. Bitt-Adreſſe einiger Gutsbeſitzer. . . 105

III. Drittes Zirkular den K. V. betr. . . 109

IV. Auszüge aus Briefen. 116

V. Schluß zu S. 101. 129

VI. Nachtrag. 138

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aretin, Johann Christoph <<von>>,

Ausführliche Darstellung der baierischen Kredit-Vereins-Anstalt und ihrer Bedingnisse sowohl für die Gutsbesitzer, als auch für die Kapitalisten

München 1823

Bibl.Mont. 2784-18

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721208-1